BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 101

DIETER NÖRR

Aspekte des römischen Völkerrechts
Die Bronzetafel von Alcántara

Vorgetragen am 4. Juli 1986

MÜNCHEN 1989
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H. BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

BAYER. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
Bibliothek

ISSN 0005–710X
ISBN 3 7696 0096 7

© Bayerische Akademie der Wissenschaften, München 1989
Gesamtherstellung: C.H.Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Abkürzungsverzeichnis 9

I. Einführung 11
1. Zum historischen Hintergrund der Bronzetafel von Alcántara 11
2. Zur Terminologie: Völkerrecht und römisches Völkerrecht, *ius gentium, ius fetiale* 12
3. Allgemeines zur *deditio:* Formular, Vertragscharakter, Folgen, *deditio in fidem* . . . 16

II. Die Bronzetafel von Alcántara 19
1. Beschreibung 19
2. Erhaltener Text 19
3. Ergänzungsvorschläge 20
4. Rekonstruktion 23

III. Historische Informationen 24
1. Der Statthalter L. Caesius 24
2. Der Populus SEANO 25
3. Zusammenfassung 27

IV. Juristische Aspekte: Die Form der *deditio* 28
1. Die Protokollierung der *deditio* 28
2. Wurde der Formalcharakter stets eingehalten? 29
3. *recipere* 30
4. Anwenderkreis und Sprachproblem 31
5. Andeutungen des Formalismus in literarischen und epigraphischen Quellen 32
6. Die Gegenstände der *deditio* 35
7. Religiöse Gestik? 36
8. Wie haben die Unterlegenen das Formular verstanden? 38

V. Juristische Aspekte: unmittelbare Folgen der *deditio* 39
1. Allgemeines; *deditio* und *foedus (homologia)* 39
2. Deditionsbedingungen und Auflagen; *pacta* 41
3. Setzt die *deditio* die Inbesitznahme voraus? 43
4. Bedeutet die deditio die Selbstvernichtung des Gemeinwesens? 44
a) Auflagen 44
b) Festlegung des endgültigen Status 45
c) Sofortige Festlegung 45
d) Schwebezustand 45
e) Faktische Erledigung des Schwebezustandes 47
f) Status des *dediticius* als Dauerzustand? 48

VI. Die Restitution 51
1. Die Restitutionsklausel in der Bronzetafel 51
2. Herkunft der Freiheitserklärung 52
3. *leges reddere; nomoi* und *leges* 55
4. Die Restitutionsklausel im übrigen 56
5. Die *dum – vellet*-Klausel: Widerrufs- oder Billigungsvorbehalt? 56
6. Die Gesandtschaftsklausel 60
7. Zum Status des restituierten Gemeinwesens 63

VII. Urkundenform, Patronat und Klientel 65
1. Form der Patronatsurkunden 65
2. Epigraphische und literarische Belege – Patronatsverhältnisse in Spanien – *deditio* und Patronat – formelle und informelle Begründung der Klientel 67
3. Folgerungen für die Bronzetafel von Alcántara und für das „Wesen" der *deditio* . . 70

VIII. Deditionstypen 72
A. Form, Funktion, Struktur – Ethnologie und Rechtsvergleichung 72
B. 1. *deditio* eines Gemeinwesens 73
2. Truppenkapitulationen 74
3. Räuber und Piraten 75
4. *deditio* bei Völkerrechtsbrüchen 75
5. *deditio* römischer Beamter 76
6. *deditio* und Klientel 80
7. *noxae deditio* 81
8. *deditio* und *adrogatio* 82
9. Verwandtes 83
C. Zur Rekonstruktion eines „Urtypus" der *deditio* 84

IX. Deditionsfolgen: Normativität oder Faktizität? 87
1. Die „Minimalnorm" bei der *deditio;* Methodik der Normfindung 87
2. Normmißbrauch und Normverstoß; Rechtfertigungsversuche 90
3. Probleme der Normkonkretisierung am Beispiel der *deditio* Karthagos 92

X. Die *fides* bei der *deditio:* Rom und der Ätolerbund zwischen 212/211 und 189 v. Chr. . 94
1. Zu Polyb. 20.9 f. – *fides* und *pistis* – Deditionsdefinitionen bei Polybios 94
2. Die Inschrift von Thyrrheion und die Verhandlungen des Jahres 197 v. Chr. 96
3. Polybios und die Verhandlungen über die *deditio* der Ätoler um 190 v. Chr. 98

XI. Zur *fides* im römischen Völkerrecht: Ein Überblick 102
1. Allgemeines zur *fides* im römischen Völkerrecht 102
2. Die *demosia pistis* im ersten römisch-karthagischen Vertrag; zum Problem von Vertragssprache und anzuwendendem Recht 104
3. Kult der *fides* 110
4. Weitere frühe Zeugnisse für die *fides:* Diod. 23.1, Didrachme aus Lokroi, Päan auf T. Flamininus 111
5. Zum Amphitruo des Plautus (256 ff.) 113

XII. Zur „Normativität" des römischen Völkerrechts 115
1. Hanno bei Liv. 21.10; Gai.Inst. 3.94 115
2. Zur *ius*-Terminologie im Rahmen der internationalen Beziehungen 116
3. Was heißt Normativität? *iustum bellum, hostis legitimus (iustus)* 118
4. Zu den Sanktionen allgemein 120
5. Religiöse Sanktionen; Beispiel: Der Triumph des Cn. Manlius Vulso (a. 187 v. Chr.) 120
6. Zur internationalen öffentlichen Meinung 125
7. Innerstaatliche Sanktionen: Rügen – Komitialprozesse – Quaestionenprozesse . . 126
8. Zusammenfassung 128

XIII. Reaktionen auf *fides*-Brüche nach der *deditio* 129
1. Einzelfälle (Sallust Iug. 91; Karthago 149 v. Chr.) 129
2. Das versuchte Quaestionenverfahren gegen L. Popilius Laenas 130
3. Das gescheiterte Verfahren gegen Servius Sulpicius Galba 132
4. Zusammenfassung 134

XIV. Problemfelder 136
1. Antikes Völkerrecht; Völkerrechtskreise (universal – mediterran – italisch – partikulär); *interpretatio romana* – Oktroi des römischen Völkerrechts – Kapitulation nach griechischem und römischem Völkerrecht (Beispiel: *Plataiai* im Jahre 427 v. Chr.) 136
2. *deditio:* Stabilität oder Wandel eines Rechtsinstituts 143
3. Ein vereinheitlichtes Modell zum Verständnis der *fides:* Die Theorie Lombardis – römische Auffassungen zur *fides* – *fides* als Erwartungsstruktur und stillschweigendes Einverständnis – die Erwartungsstruktur bei der *deditio* – Vertrauen (R. Henze) – ursprüngliche Bedeutung der *fides* – *fides* als Standard der Normsuche – *fides* und *aequitas* – *fides* und *bona fides* 145
4. Anthropologische Aspekte 153
5. Zur *fides* in der Völkerrechtsgeschichte: von der *fides* bei Grotius zum Vertrauensgrundsatz im modernen Völkerrecht 156

Indices 159

Vorwort

Ausgangspunkt der folgenden Abhandlung war der Versuch, den Text der Bronzetafel von Alcántara (gerión 2, 1984, 265 ff.) zu ergänzen (vgl. den überholten Vorschlag in SZ 103, 1986, 635 ff.); damit sollte eine Interpretation dieser ersten original überlieferten Urkunde eines *se dedere in fidem (in dicionem)* im Rahmen unserer Vorstellungen von der *deditio* verbunden werden. Es zeigte sich, daß diese Vorstellungen zum Teil revisionsbedürftig sind. So ergab sich die Notwendigkeit, die Struktur der *deditio* als allgemeines Rechtsinstitut zu skizzieren und ein klareres Verständnis von der *fides* im römischen Völkerrecht zu suchen. Dazu war die Erörterung einiger Grundprobleme der internationalen Beziehungen in der Antike unvermeidlich. Hintergrund der Darstellung ist die nicht weiter ausgeführte These, daß eine Interpretation der historischen Ereignisse ohne das ständige Mitbedenken der normativen Erwartungen der Beteiligten unvollständig bleibt – ob sich diese nun in verbalen Äußerungen oder im faktischen Verhalten dokumentieren. Es liegt in der Natur der Sache (und der Quellen), daß man hier häufig über Hypothesen oder alternative Modelle nicht hinauskommen wird. Das letzte Kapitel der Abhandlung hat den Sinn, den fragmentarischen Charakter der Ausführungen ein wenig auszugleichen.

Da die Abhandlung sich an Juristen und an Althistoriker wendet, ließen sich Redundanzen für die jeweils andere Zunft nicht vermeiden; da sie von einem Rechtshistoriker geschrieben ist, gilt Gleiches für Mißverständnisse und Ungenauigkeiten vor allem im althistorischen Bereich.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, allen namentlich zu danken, von denen ich Anregung und Hilfe erhielt. Ausdrücklich nennen möchte ich Alfons Bürge, der das Manuskript mit kritischem Auge durchsah, Wolfgang Kaiser, der mir bei der Korrektur und der Herstellung der Indices eine große Hilfe war, und Frau Magdalena Grad, die das druckfertige Manuskript herstellte. Der Aufenthalt am Wissenschaftskolleg zu Berlin (1986/7) gab mir die Möglichkeit zu umfangreichen Literaturstudien über Recht und Politik der römischen Republik. Dankbar erwähnen möchte ich schließlich die Vielfalt der Anregungen, die die Seminare und Gespräche im Leopold-Wenger-Institut gewähren. Um nur ein Beispiel zu nennen, hätte ich mich ohne die gemeinschaftlich mit den Kollegen Hatto H. Schmitt, Gerhard Thür und Diederich Behrend veranstalteten Seminare nicht soweit in die rechtlichen Verhältnisse des griechischen Ostens hineingewagt.

Das Manuskript war im wesentlichen im Frühjahr 1988 abgeschlossen; später zugängliche Literatur konnte meist nur in den Anmerkungen berücksichtigt werden.

München, im Sommer 1989 Dieter Nörr

Abkürzungsverzeichnis

Die nachfolgenden Werke werden nur mit Namen (gegebenenfalls auch Kurztitel) zitiert; übliche Abkürzungen sind nicht vermerkt.

E. Badian, Foreign Clientelae (264–70 B. C.), Oxford 1958

T. R. S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic, 3 Bände, New York 1951, 1952, 1986

S. Calderone, Pistis-Fides. Ricerche di storia e diritto internazionale nell'antichità, Messina 1964

P. Catalano, Linee del sistema sovranazionale romano I, Turin 1965

S. Clavadetscher-Thürlemann, *Polemos Dikaios* und Bellum Iustum, Diss. Zürich 1985

W. Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., München 1968

F. De Martino, Storia della Costituzione Romana, 2. Auflage, 5 Bde, Neapel 1972–1975

F. De Visscher, Le régime romain de la noxalitè, Brüssel 1947

A. D'Ors, Epigrafía Jurídica de la España Romana, Madrid 1953

G. Freyburger, Fides. Étude sémantique et religieuse depuis les origines jusqu'à l'époque augustéenne, Paris 1986

E. S. Gruen, The Hellenistic World and the Coming of Rome, 2 Bde, Berkeley (u. a.) 1984

W. V. Harris, War and Imperialism in Republican Rome, Oxford 1979

A. Heuß, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit, Leipzig 1933

(Jörs-Kunkel –) H. Honsell, Th. Mayer-Maly, W. Selb, Römisches Recht (RR), Berlin (u. a.) 1987[4]

M. Kaser, Das römische Privatrecht (RPR) I, München 1971[2]; II 1975[2]

M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht (RZP), München 1966

R. C. Knapp, Aspects of the Roman Experience in Iberia 206–100 (Anejos de Hispania Antiqua IX), Valladolid 1977

W. Kunkel, quaestio, Kleine Schriften, Weimar 1974, 33ff. (= RE XXIV, 1963, 719–786)

W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, Abh. Bay. Ak. d. W. 56, München 1962

K. Latte, Römische Religionsgeschichte, München 1960

L. Lombardi, Dalla „fides" alla „bona fides", Mailand 1961

R. López Melero, J. Salas Martín, J. L. Sánchez Abal, S. García Jiménez, El bronce de Alcántara. Una deditio del 104 a. C., gerión 2, 1984, 265–323

J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 3 Bde, 2. Auflage, Leipzig 1881–1885

Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht (StaatsR) I–III, 1887/8[3] (Nachdruck Darmstadt 1963)

Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (StrafR), 1899 (Nachdruck Graz 1955)

D. Nörr, Rechtskritik in der römischen Antike, Abh. Bay. Ak. d. W. 77, München 1974

C. Phillipson, The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome, 2 Bde, London 1911

J. S. Richardson, Hispaniae. Spain and the Development of Roman Imperialism 218–82 BC, Cambridge (u. a.) 1986

G. Rotondi, Leges publicae populi romani, 1912 (Nachdruck Hildesheim 1966)
R. K. Sherk, Roman Documents from the Greek East, Baltimore 1969
H. Simon, Roms Kriege in Spanien 154–133, Frankfurt 1962
Die Staatsverträge des Altertums II (Bearbeiter H. Bengtson, R. Werner), München 1975[2]; III (Bearbeiter H. Schmitt) 1969
C. H. V. Sutherland, The Romans in Spain 217 A. C.–A. D. 117, London 1939
E. Täubler, Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reichs I, Leipzig–Berlin 1913
F. W. Walbank, A Historical Commentary on Polybius, 3 Bde, Oxford 1957–1979
F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte I, München 1988
K.-H. Ziegler, Das Völkerrecht der römischen Republik, Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt (= ANRW) I 2, Berlin-New York 1972, 68–114.

I. Einführung

1. Für Strabon ist es bemerkenswert, daß die Römer zweihundert oder mehr Jahre benötigten, um die iberische Halbinsel zu erobern. Es seien dort stets nur einzelne kriegerische Unternehmungen gegen einzelne Territorien geführt worden, bis im Laufe der Zeit schließlich das gesamte Gebiet unterworfen war[1]. Auch die letzten Jahre des zweiten Jahrhunderts v. Chr., über die wir nur in groben Zügen unterrichtet sind, sind von solchen Kleinkriegen ausgefüllt[2]. Appian berichtet von „Revolten" in Spanien (Ib. 99). Im Jahre 112 v. Chr. fiel der Statthalter der *Hispania ulterior,* Lucius Calpurnius Piso Frugi, im Kampf mit den Lusitanern. Über kriegerische Erfolge seines Nachfolgers Servius Sulpicius Galba ist nichts bekannt. Dessen Nachfolger, Q. Servilius Caepio, feierte dagegen im Jahre 107 v. Chr. einen Triumph über die Lusitaner[3]. Im Jahre 105 v. Chr. wurde von den Lusitanern wieder ein römisches Heer geschlagen (Iulius Obsequens 42). Wegen des (zweiten) sizilischen Sklavenkrieges (Beginn 104) und des Cimbern-einfalles in Italien (102/101) konnten keine größeren Truppenteile nach Spanien gesandt werden; man begnügte sich mit der Beilegung des Krieges „wie es eben ging"[4]. Vor ihrem Eindringen nach Italien machten die Cimbern noch einen Einfall in Spanien (103/2; Liv. per. 67); sie wurden von den Keltiberern zurückgeschlagen. Für das Jahr 102 wird wieder von Kämpfen mit den Lusitanern berichtet[5], die zu einem unsicheren Frieden führten (Iul. Obs. 44a): *Lusitanis devictis Hispania ulterior pacata*. Im Jahre 99 erhoben sich die Lusitaner von neuem und wurden wieder unterworfen (Jul. Obs. 47); Lucius Cornelius Dolabella konnte im Jahre 98 über sie einen Triumph feiern[6]. Größere, aber keineswegs entscheidende Kämpfe in Spanien begannen mit der Entsendung des Konsuls Titus Didius im Jahre 98; er feierte 93 einen Triumph über die Keltiberer. Die Lusitaner spielten dann wieder in den Kriegen mit Sertorius eine große Rolle.

Die hier zu besprechende Bronzetafel ergänzt unsere fragmentarische Kenntnis dieser unruhigen Jahre des letzten Jahrzehnts des 2. Jahrhunderts in einigen Punkten. Wir lernen den bisher unbekannten Statthalter der *Hispania ulterior* vom Jahre 104 kennen. Die Inschrift läßt vermuten, daß noch im Jahre 104 – also nach den großen Niederlagen der Römer gegen die Cimbern und Teutonen in Südfrankreich im Jahre 105 – ein Heer in der *Hispania ulterior* stand. Wir können aus der Inschrift erschließen, daß auch in diesem Jahre Kämpfe in Südspanien stattgefunden hatten. Der (fragmentarische) Namen eines südspanischen Volksstammes taucht auf.

Interessanter sind aber die rechtshistorischen Probleme, die durch die Bronzetafel aufgerührt werden. Es geht in ihr um ein zentrales Institut des römischen Völkerrechts, die *deditio*. Wie nicht anders zu erwarten, finden sich in den Quellen zur römischen Geschichte unzählige Be-

---

[1] Strabon 3.4.5; s. auch Polyb. 35.1; Vell. Pat. 2.90; Florus 1.33.7ff. Immerhin rechnet Cic. de off. 1.38 die Kriege mit den Keltiberern zu den Existenzkriegen Roms; vgl. zu diesem Text zuletzt H. Botermann, Arch. f. Kulturgesch. 69, 1987, 20ff.

[2] S. nur R. C. Knapp, Aspects ..., 28f. passim; López Melero, gerión 2, 313f.; Richardson, Hispaniae, 156ff.; L. Dyson, The creation of the Roman frontier, 1985, 174ff., 220ff.; Sutherland, The Romans in Spain, 1939, 88ff. Weitere Literatur zur Eroberung Spaniens bei K. Christ, Krise und Untergang der römischen Republik, 1984², 486. – Zu den römischen Herrschaftsprinzipien in Spanien siehe W. Dahlheim, Gewalt und Herrschaft, 1977, 102ff. Für die große Unruhe in den letzten Jahren des 2. Jhd. (gerade auch in Südspanien) dürfte die Unterbrechung des Silberbergbaues ein Indiz sein; s. M. H. Crawford, Coinage and Money under the Roman Republic, 1985, 102.

[3] S. Broughton, I 525.

[4] Appian, Ib. 99.

[5] Broughton, I 568.

[6] CIL I², 177.

richte über diesen Vorgang; in der Bronzetafel ist er erstmalig unmittelbar bezeugt. Von der modernen Literatur seit Mommsen wurde die *deditio* überaus häufig erörtert, wobei sich bisher nur die Grundrisse eines einheitlichen Bildes entwickelt haben[7].

Bevor wir auf die Inschrift eingehen, mögen einige Bemerkungen zum normativen Hintergrund und zur *deditio* nützlich sein. Mit ihnen sollen einige – im folgenden zum Teil zu präzisierende – Prämissen unserer Darstellung angedeutet werden.

2. Was die Terminologie betrifft, werden wir unbefangen vom antiken und vom römischen Völkerrecht sprechen[8]. Die Frage nach Existenz, Begriff und Wesen des Völkerrechts[9] lassen wir ebenso beiseite wie das Problem, ob und inwieweit man in der Antike von einem mit dem neuzeitlichen Konzept vergleichbaren Völkerrecht sprechen kann[10]. Für uns ist entscheidend, daß die Römer die internationalen Beziehungen durch Normen geordnet sahen, die von anderen Normen nicht essentiell verschieden waren. Ob diese Normen sich zu einem „System" fügten, darf hier ebenso unerörtert bleiben, wie die präzise Fassung des Konzepts der „Normativität"[11]. Wenn man von „Instituten" (wie etwa der *deditio*) spricht, die die internationalen Beziehungen formen, so ist es schon fast eine Tautologie, wenn ihre „Normativität" behauptet wird.

Wir können uns hierbei auf die römische Terminologie stützen, die den Rechtscharakter der die internationalen Beziehungen prägenden Institute betont; so wird vom *ius fetiale*[12], *ius*

---

[7] Literaturauswahl zur *deditio:* Vor allem unter wissenschaftshistorischem Aspekt interessant M. Voigt, Das *ius naturale, aequum et bonum* und *ius gentium* der Römer II, 1858, 253ff.; s. im übrigen Täubler, 14ff.; Carcaterra, Intorno ai bonae fidei iudicia, 1964, 195f.; ders., Iura 19, 1968, 304f.; Frezza, SDHI 4, 1938, 412ff.; s. auch 5, 1939, 185ff. u. 35, 1969, 341ff.; A. Heuß, 60ff.; L. Lombardi, Fides, 47ff.; Dahlheim, 5ff. (dazu unausgewogen Nörr, Anz. f. Altertumswiss. 25, 1972, 206ff.); Freyburger, Fides, 108ff. passim; De Martino, Storia II, 1973², 54ff.; Ziegler, ANRW I 2, 1972, 94ff.; ders. SZ 102, 1985, 51ff.; Badian, 4ff. passim; die Aufsätze von J. C. Mann (187ff.), O. Behrends (119f.) und (vor allem) Vittinghoff (536ff.) bei W. Eck, H. Wolff (Hg.), Heer und Integrationspolitik, 1986; M. A. Levi, in „Religione e Città nel Mondo Antico", Atti Ce. R. D. A. C. XI (1980/1), 1984, 393ff.; (Kurzfassung in (Hg. T. Yuge u. M. Doi), Forms of Control and Subordination in Antiquity, 1988, 593ff.); P. Tasler, O. Behrends, RLgerm. Altertumskunde V, 1984, 286ff., 299ff. Weitere Lit. i. f.

[8] Vgl. zum folgenden auch unten XII; XIV 1. – Zur Methode des antiken Völkerrechts (im subjektiven und objektiven Sinne) vgl. jetzt die brillante Studie Hatto H. Schmitts, Forme della vita interstatale nell'antichità, Critica storica, 1989 (im Druck).

[9] S. nur Verdroß, Völkerrecht, 1964⁵, 1ff., 122ff. – Mit der Eingrenzung des Begriffes „Völkerrecht" auf Epochen, in denen man von einem System sich gegenseitig anerkennender souveräner Staaten sprechen kann, kommt man in Gefahr, die Normativität von andersgearteten Beziehungen zwischen verschiedenen Gemeinwesen zu übersehen. Daher scheint mir auch der Hinweis Wieackers (Röm. Rg. I, 365) auf die „fehlende Völkerrechtsgemeinschaft" mißverständlich zu sein; unklar auch Nörr (u. V A. 47), 1. S. auch (Jörs-Kunkel-)Selb, RR, 57 A.3.

[10] Die häufig diskutierte Frage wird besonders eingehend von Catalano, Linee, 3ff. passim analysiert. Vgl. auch den Überblick bei Ziegler, 68ff. (s. auch ders. SZ 102, 1985, 41f.; Juristische Schulung, 1987, 350ff.). Siehe im übrigen noch Phillipson, I 46ff., 100ff. passim; Preiser, Juristenzeitung 1954, 737ff.; Nußbaum, Geschichte des Völkerrechts, 1960, 11ff.; Verosta bei Verdroß (o. A. 9), 38ff.; M. R. Cimma, Reges socii et amici populi Romani, 1976, 1ff. – Nicht gesehen habe ich Boulvert, Souverainités et imperialisme. Histoire des relations internationales . . ., 1984. Zum antiken Völkerrecht s. jetzt auch die Übersicht (mit Lit.) Winkels in (Hg. Eyffinger) Compendium Volkenrechtsgeschiedenis, 1989, 1ff. – Allgemein zu den Problemen der Normativität s. H. Grziwotz, Das Verfassungsverständnis der römischen Republik, 1985, 213ff.; R. Orestano, I fatti di normazione nell'esperienza romana arcaica, 1967, 1ff.; ders., Diritto. Incontri e scontri, 1981, 395ff. passim, sowie meine eigenen Bemerkungen in Festschrift Felgentraeger, 1969, 353ff.; SZ 98, 1981, 37ff. u. ö. Vgl auch IX bei A. 9.

[11] S. auch unten XII 3.

[12] Zur Anwendung des Begriffes *„ius"* auf die Praxis der Fetialen s. nur W. Harris, War, 168f. – Es mag grundsätzlich richtig sein, die enge Bindung des materiellen Rechts an das Prozeßrecht zu betonen (wie es H. J. Wolff vor allem für das archaische griechische Recht tat). Doch wäre es einseitig, wenn darüber die in den Institutionen und im Verhalten zum Ausdruck kommenden Normen vernachlässigt würden. – Wie etwa der Begriff des *ius naturale* zeigt, ist zumindest für die „klassische" römische Auffassung der *ius*-Begriff nicht mit der Prozedur verbunden. Es sei nur in Erinnerung

belli[13], *ius gentium* gesprochen. Die Römer (und sie nicht allein) gehen davon aus, daß der jeweilige Gegner sich grundsätzlich normativ verhält; umgekehrt weiß man von den entsprechenden Erwartungen dieses Gegners. Normbrüche werden mit einem Unrechtsurteil versehen[14]. Wenn man „Werturteile" fällt, so setzt man die Existenz (oder wenigstens das Postulat) einer gemeinschaftlichen Normenordnung voraus[15] – die etwa erlaubt, den Feind im Kampf zu töten, nicht aber nach der *deditio*. Cicero (pro Balbo 15) zählt in unvollständiger *partitio* Teile des *universum ius belli atque pacis* auf: *foedera, pactiones, condiciones populorum, regum, exterarum gentium*.

Man kann diesen Gedanken verallgemeinern: Das gesamte Geflecht der internationalen Beziehungen im Mittelmeerraum ist von „normativen" Erwartungen durchzogen; jeder Handelnde – gleichgültig, ob er normgemäß oder normwidrig handelt – weiß, daß er in diesem Sinne beurteilt wird. Die Geschichte der Ereignisse ist eine Geschichte erfüllter und enttäuschter normativer Erwartungen. Dem widersprechen nicht Streit über Existenz oder Nichtexistenz von Normen, ihre größere und geringere Effektivität, ihre Anpassungsfähigkeit, die mögliche Kollision von Normen. Welchem Normenbereich (vom Recht bis zur Moral in ihren jeweiligen Nuancierungen) man diesen normativen Rahmen jeweils zuordnen will, ist demgegenüber von sekundärer Bedeutung[16].

Das Bewußtsein davon, daß Normbrüche Sanktionen nach sich ziehen, ist in der römischen Mentalität tief verankert[17]. Solange diese Sanktionen ausreichend wirksam sind, können Normbrüche dazu dienen, die Wirksamkeit der Normen zu bestätigen. Erst wenn das Verhalten nicht mehr an der bisherigen Normenordnung gemessen wird, hört diese auf zu „gelten"[18]. Daraus ergibt sich auch, daß die Alternative von Schein und Wirklichkeit ein allzu grobes Raster darstellt, um die Geltung von Normen zu bestimmen. Vereinfacht: Solange „der Schein gewahrt wird", werden Normen, wenn auch nicht unbedingt praktiziert, so doch anerkannt[19].

Man könnte dem römischen Völkerrecht nur dann den „Rechtscharakter" zu bestreiten versuchen, wenn man die Entscheidungsprozedur mit einem unparteiischen Entscheidungsfinder zu einem Essentiale der Rechtsordnung machen würde. Völkerrechtliche Schiedsgerichte waren im Hellenismus weit verbreitet[20]. Wenn auch kein Einzelfall bekannt ist, in dem Rom Partnerin eines völkerrechtlichen Schiedsverfahrens war, so gibt es doch Indizien dafür, daß sich Rom zu

---

gerufen, daß zwischen *ius* (im Sinne der Normenordnung) und objektivem Recht im modernen Sinn keine Identität besteht. – Zum Begriff des *ius* s. jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 267ff.

[13] Zum *ius belli* s. zuletzt Ilari, BIDR 88, 1985 (1988), 159ff.

[14] Vgl. nur das Material in den Werken zur Romkritik; Literaturhinweise bei Nörr, 15 Anm. 31.

[15] Cic. de off. 3.108: Völkerrecht als *ius commune*.

[16] Diese normative Struktur kommt vor allem in den Reden bei den Historikern zum Vorschein; es sei nur an die Argumente im Melierdialog (s. nur Koselleck, Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages 1986 [Hg. D. Simon] 1987, 133ff.) oder an die Rhodische Rede Catos (dazu zuletzt Labruna, St. Biscardi III, 1982, 119ff.; s. auch A. Michel, in (Hg.) J.-P. Brisson, Problèmes de la guerre à Rome, 1969, 178) erinnert. Vgl. im übrigen Polyb. 36.9 als bekanntestes Beispiel dafür, wie der Beurteilung Roms verschiedene und zugleich widersprüchliche Normen zugrundegelegt werden (s. unten IX 3). – Es darf die polemische Äußerung hinzugefügt werden, daß die nur langsam abklingende Diskussion über den römischen Imperialismus m.E. wegen ihrer unzureichenden Berücksichtigung der normativen Struktur der internationalen Beziehungen (die allzu leicht mit Gerechtigkeitsvorstellungen vermischt wird) das Verständnis der römischen Politik und der Reaktionen darauf wenig gefördert hat. Naive moderne Wertungen treten allzugern an die Stelle der der Antike eigentümlichen normativen Erwartungen (s. auch Nörr, SZ 90, 1972, 487 zu R. Werner, ANRW I 1, 1972, 501ff.). Bekanntlich hat auch das Konzept der *iustitia* im klassischen Zivilrecht kaum einen Ort. Lesenswert Raditsa, ANRW I 1, 1972, 564ff. (s. SZ 90, 1973, 488f.).

[17] S. unten XII 4.

[18] S. nur Max Weber, Rechtssoziologie (Luchterhand), 1960, 54f.

[19] Insoweit unbefriedigend das sonst grundlegende Werk von W. Orth, Königlicher Machtanspruch und städtische Freiheit, 1977 (vor allem 178ff.) (zur Autonomie der Städte unter den ersten Seleukiden). – Charakteristisch für die Dynamik des Geltungsbegriffes Polyb. 15.24.4 (zur *eleutheria*).

[20] Vgl. nur den Überblick bei Marshall, ANRW II 13, 1980, 6262ff.

gewissen Zeiten einem solchen Verfahren unterworfen hätte[21]. Doch bedarf es nicht des Hinweises auf ein potentielles schiedsrichterliches Verfahren. Es wäre gekünstelt, wenn man diejenigen Normen, auf die man sich beruft, verschieden einordnen würde, je nachdem der Weg zu einem Schiedsgericht oder zu einem Krieg führte. So lassen auch Ennius[22], Cicero[23] und Livius[24] mit aller Deutlichkeit erkennen, daß es dieselben Normen sind, gegen deren Verletzung man sich sei es im Wege des Rechtsstreites, sei es der kriegerischen Auseinandersetzung wendet[25].

Es kann theoretisch und auch zu Darstellungszwecken bisweilen nützlich sein, Normen, die durch besondere Prozeduren geschützt sind, von denjenigen zu unterscheiden, bei deren Bruch (nur) Sanktionen eintreten; das Gleiche gilt für eine Unterscheidung der Sanktionen nach ihrer Qualität (und der daraus gegebenenfalls folgenden Zuweisung zu Recht oder „Moral" – wobei diese hier eher im Sinne von „Nicht-Recht" verstanden wird). Wie die folgende Darstellung zeigen wird, ist es allerdings zweifelhaft, ob solche Differenzierungen im Rahmen unseres Themas nützlich sind. Sicher ist eines: Die vor allem in der althistorischen Literatur herrschende (binäre) Gegenüberstellung von „Recht" (im Sinne des modernen Gesetzespositivismus) und „Moral" (meist gefärbt durch Assoziationen zur praktischen Vernunft Kants) ist unbrauchbar[26].

Zu überprüfen wäre die Vermutung, daß dort, wo gerichtliche Entscheidungsprozeduren fehlen, sich die „Isolierung" des Rechts von Religion und Sitte weniger leicht vollzieht[27]. Was Sitte und Gewohnheit betrifft, so mag in gewissem Umfang der Formalismus wichtiger völkerrechtlicher Akte eine Scheidelinie setzen[28]; doch läßt sich auch bei der Interpretation der Formen von Sitte und Gewohnheit kaum absehen. Ausgeschlossen ist aber gerade im völkerrechtlichen Bereich eine scharfe Abgrenzung der sakralen und weltlichen Sphäre. Wenn wir hier bereits auf das *se in fidem dedere* (und *recipere*) vorgreifen dürfen, so kann man die *deditio* als primär völkerrechtliches Institut bezeichnen; der Formalismus des Instituts gibt wenigstens im Ansatz die für Rechtsinstitute notwendige „Isolierung". Doch bereits in der *„fides"*

---

[21] Vgl. nur Polyb. 21.42.26; mit griechischer Herkunft der Klausel ist zu rechnen (s. Busolt-Swoboda, Griechische Staatskunde II, 1926, 1258). Der Polybios-Text wird von Livius auf charakteristische Weise verändert (38.38.17 [s.u. A 24]); dazu Walbank III 162; H. Tränkle, Livius und Polybios, 1977, 183. Vgl. zum Problem noch Phillipson, II, 152ff.; Gruen, The Hellenistic World I, 99ff. – Vorbehaltlich weiterer Präzisierung darf hier auch das Institut der (ursprünglichen) *recuperatores* genannt werden; s. Aelius Gallus bei Fest. 379 (342 L); Dion. v. Hal. 6.95.3 (Staatsverträge II 126 *[foedus Cassianum]*). Vgl. nur Kaser RZP 143 und unten VIII A. 27, XII A. 74.

[22] Ann. VIII fr. 272ff. (Vahlen); dazu D'Ippolito, (u. XII A. 22), 84ff.

[23] De off. 1.34: *Nam cum sint duo genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim, cumque illud proprium sit hominis, hoc beluarum, confugiendum est ad posterius, si uti non licet superiore.*

[24] 38.38.17 (s.o. A. 21): *Controversias inter se iure ac iudicio disceptanto aut, si utrisque placebit, bello.* S. auch Liv. 2.10.8f. (u. XII bei A. 2); 8.23.8; 9.1.

[25] Damit ist nicht Neues gesagt. Vgl. zum Krieg als Rechtsverfahren schon Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I, 1885, 281. – Hierfür ist auch das Konzept des *hostis legitimus et iustus* charakteristisch; s. nur Cic. de off. 3.108; weitere Belege bei Ziegler, Festgabe von Lübtow, 1980, 97ff. Wird der *hostis legitimus* zur *deditio* gezwungen, so muß er wie der Verlierer im Prozeß eine *poena* auf sich nehmen (s. nur Plaut. Amph. 256ff.) Man könnte auch das Institut des *postliminium* dazu verwenden, um den Rechtscharakter des Krieges zu analysieren (s.u. VIII A. 52). – Die Frage, ob zum „Rechtsbegriff" Prozedur und (oder) Sanktion gehören, wird in der Rechtsanthropologie und in der Rechtstheorie mit besonderer Intensität erörtert. Vgl. zur Anthropologie nur M. Gluckman, Politics, Law and Ritual in Tribal Society, 1965, 196 passim; U. Wesel, Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Suhrkamp 1985, 52ff.; Landau, Familienrechtszeitschrift 1986, 126ff. (vor allem zu Pospíšil); s. auch den Sammelband, (Hg. W. Fikentscher, H. Franke, O. Köhler). Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, 1980. – Aus der Rechtstheorie vgl. zuletzt etwa die Angaben bei N. Lacey (219ff.) und MacCormack (235ff.) in Essays T. Honoré, 1986.

[26] Vgl. demgegenüber etwa Mommsen, Römische Forschungen I, 354; zu *pietas* und *fides* s. auch H. Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 100.

[27] Vgl. dazu die einer Revision bedürftigen Ausführungen von Fritz Schulz, Prinzipien des römischen Rechts, 1934 (Nachdruck 1954), 13ff.; allerdings geht es Schulz in erster Linie um die Rechtswissenschaft. S. dazu auch Bretone, Tecniche e ideologie dei giuristi romani, 1982², 340ff.; Jhering, Geist des römischen Rechts II 1, 1894⁵, 19ff.; John Kelly, Roman Litigation 1966; Bürge, SZ 97, 1980, 105ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 323, 503.

[28] Je unterentwickelter eine Gerichtsverfassung ist, desto stärker formalisiert ist häufig das materielle Recht; s. W. von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, XII.

vermengen sich ethische, sakrale und juristische Normativitäten fast ununterscheidbar. Wenn man schließlich nach dem „Geltungsgrund" der *deditio* im zwischenstaatlichen Verkehr fragt (und sich nicht mit dem Hinweis auf die Machtlage begnügt), kommt man unweigerlich in den Bereich von gemeinschaftlichen Gewohnheiten und Rechtsüberzeugungen. Sicherlich ist die Abkopplung des Rechts von anderen Normengruppen in den zwischenstaatlichen Beziehungen besonders problematisch[29]. Doch wäre dieses Phänomen auch im Bereich des römischen Zivil- und des Strafrechts stärker als üblich zu beachten.

Es mag bedenklich sein, daß hier bisweilen vom „römischen" Völkerrecht die Rede sein wird. Die Aufgabe ist noch ungelöst, universale oder zumindest übernationale Institute von spezifisch römischen Instituten des – mit Hegel'scher Terminologie gesprochen – „äußeren Staatsrechts" zu unterscheiden (s. auch u. XIV 1). Den Römern war es sicherlich bewußt, daß die Wirksamkeit völkerrechtlicher Akte von innerstaatlichen Normen abhängig war[30]. Auf der anderen Seite kann die Wirksamkeit des ordnungsgemäß abgeschlossenen Vertrages wiederum nur von „übernationalen" Normen garantiert werden. Es ist an dieser Stelle nicht nötig, die Gemengelage von römischen und nichtrömischen Normen, von tatsächlichen oder nur postulierten universalen Normen aufzulösen[31].

Wohl spätestens seit dem 2. Jahrhundert v. Chr.[32] benutzten die Römer für diese Normenmenge den vieldeutigen Ausdruck *„ius gentium"*, um mit ihm auch (nicht allein) diejenigen Normen zu kennzeichnen, die in den Beziehungen zwischen den Staaten oder zwischen Angehörigen verschiedener Rechtsordnungen gelten. In den Umschreibungen dieses Begriffes kommt der doppelte – übernationale und römische – Aspekt zum Ausdruck. Es ist das Recht, das nach römischer Auffassung bei allen Völkern gilt; es ist zugleich Bestandteil der römischen Rechtsordnung[33]. Wie sich auch immer Römisches und Nichtrömisches in dem Konzept des *ius gentium* vereinigen mag, die Begriffsbildung selbst ist ein Zeugnis für die grundsätzliche Anerkennung einer gleichsam „übernationalen" Rechtsordnung, in die die „internationalen" Beziehungen eingebettet sind. Spricht man vom „römischen Völkerrecht", so wird der römische Aspekt des *ius gentium* zum Ausdruck gebracht. Von näheren Präzisierungen (Geltungsgrundlage, Geltungsumfang, Geltungserwartung) kann hier wieder abgesehen werden.

Der eben erwähnte Begriff des *ius gentium* dürfte eine spätere Verallgemeinerung des reichen völkerrechtlichen Instrumentars gewesen sein, das den Römern von jeher zur Verfügung stand[34]. Dieses kristallisierte sich vor allem um das Priesteramt der Fetialen, bei denen *„belli pacisque faciendae ius est"* (Festus 91 (81 L))[35]. Allerdings ist gerade bei dem uns hier interessierenden Institut der *deditio* (in ihrer Funktion als Übergabe eines Gemeinwesens an die Römer) ein Zusammenhang mit dem *ius fetiale* zweifelhaft. Das mag damit zusammenhängen, daß uns nicht bekannt ist, ob und wie eine *deditio* Roms hätte erfolgen müssen[36].

---

[29] Vgl. zum gegenwärtigen Völkerrecht Verdroß (o. A. 9), 122ff.

[30] Vgl. nur den Abschluß von *foedera* (s. etwa Polyb. 3.25.6) oder (auf römischer Seite) der immer wieder betonte Umstand, daß *iniussu populi* kein wirksames *foedus* abgeschlossen werden könne (Beispiele bei Täubler, 99ff.).

[31] Dazu vor allem Catalano, 3ff.

[32] (Schwache) Indizien sind Cato bei Gell. 6.3.45; Cic. de off. 3.69 *(„maiores")*. Gerade bei Cicero wirkt der Sprachgebrauch nicht als Neuerung. Siehe im übrigen die Belege bei G. Lombardi, Sul concetto, di *„ius gentium"*, 1947, 61ff. und bei Lauria, IUS, 1967³ 65ff. Siehe zuletzt etwa Mayer-Maly, Iura 34, 1983 (1986), 91ff.; Kaser, SZ (in Vorbereitung); Dulckeit-Schwarz-Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, 1989⁸, 135ff., 145ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 444f. Näher dazu u. XII bei A. 11.

[33] Cic. de off. 3.69; part. or. 130; de har. resp. 32; Gai. Inst. 1.1.

[34] Überblick etwa bei Ziegler, 68ff. und Dulckeit-Schwarz-Waldstein, (o. A. 32), 135ff.

[35] Quellen bei Marquardt, III 415ff.

[36] Vgl. Livius 9.9.5; Tac. hist. 3.72. Siehe auch unten IV 7. – Bekanntlich wirkten die Fetialen bei *deditiones* von römischen Bürgern mit; s. nur Liv. 9.10; Dionys. v. H. 2.72.5. Für ihre Mitwirkung bei *deditiones* von Gemeinwesen gibt es keine Belege (gegen Behrends o. A. 7 a. E.).

3. Damit kommen wir zu einer provisorischen Skizze des „Wesens" der *deditio*. Wenn man nicht allzu große Ansprüche an Präzision stellt, kann man sie als „Kapitulation" bezeichnen. Wie so viele andere römische Rechtsakte ist die *deditio* formalisiert. Das ausführlichste Formular überliefert Livius 1.38.1f.[37]. Daß der Text sich auf möglicherweise legendäre Ereignisse der Königszeit bezieht, nimmt dem Formular, auf das auch Texte späterer Zeit und auch unsere Inschrift anspielen, wenigstens grundsätzlich nicht seine historische Beweiskraft.

Hiermit ist zugleich das generelle Problem der Zuverlässigkeit der Quellen angesprochen. Sieht man von eher seltenen revolutionären Brüchen ab, so gelten für Institutionen nicht nur andere Zeitaspekte, sondern auch andere Echtheitskriterien als für Ereignisse und Prozesse[38]. Institutionen wandeln sich langsam – vor allem auch hinsichtlich ihrer äußeren Form; legendäre oder verfälschte Ereignisse können nur dann plausibel erzählt werden, wenn die ihnen zugrundegelegten Institutionen wenigstens insoweit stimmen, als sie dem Erzähler und seinen Adressaten noch bekannt sind. Änderungen, in denen sich historische Prozesse abspielen, betreffen häufig eher die Funktion als die Form. Wenn man an gewisse religiöse Institutionen denkt, so wird deutlich, daß häufig selbst die Verständlichkeit dem Erhaltungsinteresse geopfert wird.

Letzteres gilt nicht beim Formular der *deditio*. Sicherlich wurde es sprachlich modernisiert. Inhaltliche Anpassungen unter dem Aspekt des historischen Wandels sind umso wahrscheinlicher, als das Formular anscheinend von jeher an die Situation angepaßt werden konnte (s. unten IV). All das zugestanden, dürfte es in seinem Kern (und vor allem in der Struktur von Frage und Antwort) sehr alt sein[39].

Livius 1.38.1f.: *Deditosque Collatinos* (sabinisches (?) Gemeinwesen) *ita accipio* (Hinweis des Livius auf die Tradition) *eamque deditionis formulam esse; rex* (*Tarquinius Priscus*) *interrogavit: „Estisne vos legati oratoresque missi a populo Collatino, ut vos populumque Collatinum dederetis?" „Sumus." „Estne populus Collatinus in sua potestate?" „Est". „Deditisne vos populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem?" „Dedimus". „At ego recipio".*

In dem Deditionsformular entsprechen sich nahezu vollkommen Inhalt und Form. Wir gehen bei seinem Verständnis von folgenden Prämissen aus, die teilweise später noch begründet und erläutert werden:

a) Wie viele römische Rechtsakte, die aus früher Zeit in die von der Quellenlage besser bedachten Epochen übernommen wurden[40], bedient sich auch die *deditio* der Frage- und Antwort-Form[41]. Dabei ist es charakteristisch, daß diejenige Seite, die man abstrakt als „Erwerber-Seite" qualifizieren kann, die Frage formuliert; der „Verlierer" kann sie gleichsam nur bejahen. Die (drei) Fragen des römischen Siegers zielen auf die Vollmacht der Gesandten[42], auf die (völkerrechtliche) Selbständigkeit des sich ergebenden Gemeinwesens, schließlich auf das *„se*

---

[37] S. etwa auch Plaut. Amph. 258f.; Polyb. 36.4.1ff.; Liv. 7.31.4; 26.33.2f.; 34.35.10.

[38] Vgl. nur D. Gutberlet, Die erste Dekade des Livius als Quelle zur gracchischen und sullanischen Zeit, 1985. – Zum Problem: Glaubwürdigkeit und Authentizität der Quellen jetzt umfassend Wieacker, Röm. Rg. I, 139ff.

[39] S. Ogilvie, A Commentary on Livy Book 1–5, 1965, 153ff. (Herkunft von Liv. 1.38.1f. aus der alten Annalistik); Dahlheim, 5ff.

[40] Vgl. die *stipulatio* (mit ihren – auch völkerrechtlichen (Gai. Inst. 3.94) – Varianten), das Kaufformular bei Varro, *de re rustica* 2.2.5; die *interrogationes in iure;* die Bestellung des *praes*, die *interrogatio* des *„tutor", an auctor fiat* (Paul. D. 26.8.3 und *De Visscher*, SDHI 9, 1943, 116ff. (Études de Droit Romain Public et Privé, 1966, 429ff.)); die Bevollmächtigung der Fetialen (Liv. 1.24.4f.; s. nur Täubler, 130).

[41] Eine entfernte Parallele findet sich bei Plut. Crass. 18; hier beziehen sich die Fragen der parthischen Gesandten auf das Vorliegen eines *bellum iustum* (Hinweis von Herrn Bürge).

[42] Zur Gleichstellung von *legati* (neue Terminologie) und *oratores* (alte Terminologie) s. Varro bei Nonius p. 529 M (nach Täubler, 130); vgl. auch den Text der *lex Iulia de vi publica* bei Ulp. D. 48.6.7.

dedere" (von Gesandten und Gemeinwesen) selbst; sie werden abgeschlossen durch die „Aufnahme" *(recipere)* von Seiten des Siegers.

Wie das Frage- und Antwortspiel zeigt, wird die *deditio* durch eine formalisierte Einigung der Partner vollzogen. Trotz ihres Charakters als „Einigung" wird sie in technischer Sprache scharf von einem *foedus*, einem völkerrechtlichen Vertrag, unterschieden (s. nur Liv. 8.2.13). Auch bei diesem geht es in der Regel um mehr als um die Übernahme von Verpflichtungen. Es wird etwa der „Zustand" von Frieden und Freundschaft hergestellt; die Partner erhalten den Status von Bundesgenossen und Freunden. Doch sind für das *foedus* Verpflichtungen, die im Vertragstext formuliert sind (etwa Waffenhilfe, Wohlverhalten) charakteristisch[43]. Es hat seine eigenen Formen (etwa Eide)[43a]; es setzt – gleichgültig wie ungünstig der Inhalt auch für eine Seite sein mag – den Fortbestand der Völkerrechtsfähigkeit beider Partner voraus; es kann auf Zeit geschlossen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch unsere Stellungnahme zu dem wenig nützlichen Streit über die Vertragsnatur der *deditio*[44]. Als Einigung der Parteien ist sie ein Vertrag. Doch ist ihre primäre Wirkung eine „Status-Änderung" auf Seiten des sich dedierenden Gemeinwesens[45], die entsprechende primäre vertragliche Verpflichtungen ausschließt. An die Stelle von Verpflichtungen tritt das Verhältnis von Befehl und Gehorsam. Eine andere Frage ist es, ob sich mit dieser Status-Änderung nicht auch (ausdrücklich vereinbarte oder implizite) Pflichten gerade des Siegers ergeben. Mit dieser Frage werden wir uns im folgenden noch beschäftigen.

b) Mit der *deditio* hört das Gemeinwesen auf, ein Völkerrechtssubjekt zu sein. Wie noch zu erläutern sein wird, wird es damit aber entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht zu einem juristischen Nichts. Vorbehaltlich weiterer Maßnahmen der Römer behält es eine juristisch gerade noch faßbare Existenz, die sich etwa im Fortbestand gewisser Magistraturen, der Befugnis, Gesandtschaften zu senden, der Weiterexistenz einer zumindest rudimentären Rechtsordnung zeigt. Mit der *deditio* als solcher verlieren die Bewohner nicht automatisch ihre Freiheit. Allerdings fehlt es dieser Freiheit jetzt an den Konturen, wie sie nur ihre Einordnung in eine stabile Rechtsordnung gewähren kann.

Nach einer späten juristischen Quelle, die unter dem Namen Ulpians läuft[46], wird der *dediticius* als *nullius certae civitatis civis* bezeichnet (Ulp. ep. 20.14): *Latinus Iunianus, item is qui dediticiorum numero est testamentum facere non potest: Latinus quidem, quoniam nominatim lege Iunia prohibitus est, is autem qui dediticiorum numero est, quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testetur*[47].

---

[43] Vgl. das Material bei Täubler, 44ff; s. zuletzt den Überblick bei G. Luraschi, Atti III Sem. Giur. Gard. 1988, 286ff.

[43a] Liv. 1.24.3: *Foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt.*

[44] Nachweise bei Ziegler, 94f. – Wieacker, Röm. Rg. I, 370 A. 64 spricht im Ergebnis zu Recht von einer „Vertragsbindung des Siegers". S. auch u. XI A. 6.

[45] So auch de Martino, Storia II², 48.

[46] Vgl. nur Honoré, Ulpian, 1982, 107ff.; Liebs, Romanitas-Christianitas (Festschrift Straub), 1982, 228ff.; Frier, Mich. Law Rev. 1984, 860f. (mit weiteren Nachweisen). Selbst wenn man die Schrift in die nachklassische Zeit setzt, dürfte der uns interessierende Inhalt dem klassischen Recht entsprechen. – Zum Verhältnis *civitas-libertas* ausführlich E. Levy, Gesammelte Schriften II, 3ff. (aus SZ 78, 1961, 142ff.); M. Humbert, MEFRA 88, 1976, 221ff.; zuletzt M. Balestri Fumagalli, Labeo 33, 1987, 63ff. – Zu den *dediticiorum numero* der *lex Iunia* vgl. zuletzt M. Balestri Fumagalli, Lex Iunia de manumissionibus, 1985, 77ff. passim.

[47] Die Handschrift ist an der uns vor allem interessierenden Stelle korrupt; vgl. die Ausgabe von Krüger 1878: statt *civis est* steht *„sciens"*, statt *secundum „adversus"*. Doch dürfte die auf Cuiacius zurückgehende Konjektur *„civis est"* zutreffen. Bei überscharfer Interpretation könnte man den Ausdruck so verstehen, daß der *dediticius* zwar *civis* (insoweit nicht nur frei, sondern auch „Rechtsgenosse") ist, es ihm aber an einem bestimmten Verband fehlt, dem er als Rechtsgenosse angehört.

„Ulpian" leitet aus dem Fehlen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten *civitas* die aktive Testamentsunfähigkeit ab. Die Triftigkeit dieser Begründung kann hier dahinstehen[48]. Immerhin kommt in diesem Argument eine historisch brauchbare Tradition zum Ausdruck, nach der die Rechtstellung eines *civis nullius certae civitatis* instabil war – und daher nach stabilisierenden Maßnahmen drängte[49].

c) In den Schwebezustand, der der *deditio* folgte, konnten Anordnungen des Siegers fallen: etwa Schleifung der Mauern, Herausgabe von Kriegsgefangenen, Stellung von Geiseln. Doch ist die wichtigste Maßnahme die Beendigung des Schwebezustands selbst. Hier herrschte stets das „pflichtgemäße Ermessen" des Siegers, das vor allem durch den Begriff der *„fides"* umschrieben wird. Dabei gehen wir von der später zu begründenden These aus[50], daß die *deditio* (im Sinne der Kapitulation) ein einheitliches Rechtsinstitut darstellt, daß es also unzulässig ist, die *deditio in dicionem* (o. ä.) von der *deditio in fidem* zu unterscheiden[51]. Obwohl die Quellen den Ausdruck *deditio in fidem* – im Gegensatz zu *se dedere in fidem* – nicht kennen, werden wir ihn im folgenden aus Vereinfachungsgründen benutzen.

Nur in extremen Fällen führt die *deditio* zur (teilweise) physischen oder juristischen Vernichtung der *dediti:* Teile der Bevölkerung (etwa die „Kriegsschuldigen") werden getötet, der Rest in die Sklaverei verkauft (s. unten IX). Im übrigen gibt es eine reiche Skala von Möglichkeiten, den Schwebezustand zu beenden: etwa von der Integration des Gemeinwesens in die römische Gemeinde über die Munizipalisierung und die Wiederherstellung der Gemeinde[52] bis zur Freigabe (gegebenenfalls verbunden mit dem Abschluß eines *foedus*). Letzteres geschah vor allem bei einer *deditio* ohne vorherige kriegerische Auseinandersetzung oder bei fehlendem Interesse Roms an direkter Herrschaftsausübung. In diesem Falle wird die dedierte Gemeinde unter juristischem Aspekt uneingeschränkt wieder zu einem Völkerrechtssubjekt. Das schließt eine – sich nicht stets in juristische Formen kleidende[53] – politische Abhängigkeit nicht aus. In diesem Sinne gehören die wiederhergestellten Gemeinwesen zu dem in Z. 1 der *lex repetundarum* (FIRA I 7) umschriebenen Herrschaftsbereich Roms: *quoi socium nominisve Latini exterarumve nationum, quoive in arbitratu dicione potestate amicitiave populi Romani . . .*

Mit dieser einführenden Skizze zur Situation Spaniens am Ende des 2. Jhd. v. Chr. und zum völkerrechtlichen Institut der *deditio* dürfte der Weg für ein erstes Verständnis der Bronzetafel eröffnet sein. Wir wenden uns im folgenden zuerst dem Text der Inschrift zu, besprechen dann kurz ihre historische, ausführlicher ihre juristische Bedeutung und behandeln schließlich einige Probleme des antiken Völkerrechts, die sich beim Versuch aufdrängten, die Inschrift zu verstehen.

---

[48] Vgl. Gai. Inst. 1.25; 3.75; dazu Sasse, Die Constitutio Antoniniana, 1958, 83ff.

[49] S. Liv. 38.28.4; 38.36.5f. (wo allerdings der durch die *deditio* entstandene Schwebezustand bereits beendet war). Dazu einstweilen H. Galsterer, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, 1976, 77; s. auch u. V 4.

[50] S. unten IV 1; VII 4.

[51] Vgl. zu diesem Streit nur Ziegler, 96. Weder die überlieferten Quellen noch die von uns vermutete Struktur der *deditio* tragen eine solche Unterscheidung der Deditionsarten.

[52] Vgl. zu dieser Gruppe vor allem D. Kienast, SZ 85, 1968, 330ff. – Vgl. jetzt auch die Übersicht bei Wieacker, Röm. Rg. I, 36ff.

[53] Vgl. nur die Majestätsklausel im sog. *foedus iniquum,* sowie das Klientelverhältnis.

II. Die Bronzetafel von Alcántara

1. Die Inschrift wurde 1984 durch R. López Melero und J. L. Sánchez Abal in der Zeitschrift gerión 2, 265ff. veröffentlicht[1]. Zusammen mit S. García Jiménez haben die Herausgeber die Inschrift umfassend erläutert; für die juristische Interpretation der Inschrift verweisen sie auf eine m. W. bisher noch nicht erschienene Arbeit. Ihre Ausführungen betreffen vor allem die Fundumstände und die historische Bedeutung des Textes. Es geht etwa um die Person des römischen Statthalters, um das sich dedierende Gemeinwesen, um Schrift und Sprache der Inschrift, um das *castellum,* in dem sie gefunden wurde, um parallele Münzfunde. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird aus diesen Erläuterungen nur das für das rechtshistorische Verständnis Notwendigste erwähnt. Allerdings haben die Herausgeber die Ergänzungsmöglichkeiten der an der rechten Seite abgebrochenen Tafel verkannt und sich damit zumindest teilweise auch das Verständnis des Textes versperrt (vgl. nur die Übersetzung 266). Sehr hilfreich ist die gute Fotographie, die der Ausgabe beigegeben ist.

Die ins Jahr 104 v. Chr. datierte Bronzetafel ist 21,5 cm hoch, 19,3 cm breit, 4 mm dick. Die Buchstabenhöhe beträgt 8–10 mm. An der rechten Seite ist die Tafel abgebrochen. Fundort ist das Castro de Villavieja; es liegt auf einem Weidegebiet, das „Castillejo de la Orden" genannt wird und zur Gemeinde Alcántara (Prov. Cáceres) gehört. Obwohl in der uns interessierenden Epoche die Grenzen zwischen der *Hispania Citerior* und *Ulterior* nicht scharf gezogen waren und häufig wechselten[2], dürfte der Fundort doch zum Herrschafts- oder Einflußgebiet des Statthalters der *Hispania Ulterior* gehört haben (in der Kaiserzeit zur Provinz *Lusitania*). Der Fundort liegt nicht weit entfernt von der alten Via de la Plata, die von der Baetica über Merida und Salamanca nach Asturien führte. In der Nähe liegt die berühmte Brücke von Alcántara, die durch eine – in ihrer Echtheit allerdings sehr umstrittene – Inschrift in das Jahr 105/6 nach Chr. datiert wird[3].

2. Erhaltener Text der Inschrift (nach der Erstausgabe)

C. MARIO C. FLAVIO
L · CAESIO · C · F · IMPERATORE POPULUS · SEANO.
DEDIT · L · CAESIUS · C · F · IMPERATOR POSTQUAM
ACCEPIT · AD · CONSILIUM · RETOLIT · QUID · EIS · IṂ
CENSERENT · DE · CONSILI · SENTENTIA · INPERAṾ
CAPTIVOS · EQUOS · EQUAS · QUAS · CEPISENT
OMNIA · DEDERUNT · DEINDE EOS · L · CAESIUS · C ·
ESSE · IUSSIT AGROS · ET · AEDIFICIA · LEGES · CETE
QUAE · SUA · FUISSENT · PRIDIE QUAM · SE · DEDID

---

[1] Vgl. dazu D. Nörr, SZ 103, 1986, 635, mit Hinweisen auf die rechtshistorische Bedeutung der Tafel und mit ersten Ergänzungsvorschlägen (die im folgenden teilweise revidiert werden). Seither sind mir noch Ergänzungsvorschläge bekannt geworden von Richardson, Hispaniae, 199ff.; F. Martín, Iura 34, 1983 (1986), 103ff.; vgl. auch dens. gerión 4, 1986, 313ff.; C. Castillo bei Martín, gerión 4, 314 A. 4.

[2] S. nur Knapp, 65 passim; Richardson, 75ff. – Zur Einrichtung der Provinz s. etwa App. Ib. 38.

[3] S. nur H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel, 1971, 62ff.; E. Hübner, CIL II 1 p. 82ff.; A. Tovar – J. M. Blázquez-Martinez, ANRW II 3, 1975, 452ff. (dort auch eine Abbildung (T. X)); weitere Lit. bei C. Castillo, Emerita 53, 1985, 214.

10 EXTARENT EIS · REDIDIT · DUM POPULUS
ROOMANUS · VELLET DEQUE · EA RE EOS
EIRE · IUSSIT LEGATOS CREN
ARCO CANTONI · F LEGATES (vac)

3. Ergänzungsvorschläge.

Vorbemerkung: Alle Vorschläge hängen davon ab, wieviele Buchstaben man auf der rechten Seite der abgebrochenen Bronzetafel ergänzen kann. Dieses Problem wurde – wie erwähnt – von den Erstherausgebern nicht klar erkannt[4]. Für die Ergänzungsmöglichkeiten gibt es nur zwei sichere, aber nicht voll ausreichende Kriterien: 1. Z. 10f. enthält die Formel *populus senatusque* (oder *senatusqu[e]*) *roomanus*[5]; hieraus ergibt sich, daß mindestens 9 Buchstaben ergänzt werden können. 2. Jede Zeile beginnt mit einem neuen Wort. Das hat wiederum zwei Konsequenzen: Unwahrscheinlich sind Hypothesen, die von einer Worttrennung ausgehen (wichtig für Z. 12). Bei jeder Ergänzung ist die Länge des ersten, in der folgenden Zeile befindlichen Wortes zu berücksichtigen; je nach der Länge hat man mehr oder weniger Raum für Ergänzungen.

Dazu kommen einige Argumente, die aber nicht mehr als einen gewissen Plausibilitätswert haben:

1. Die Datierung beginnt nicht am Zeilenanfang, sondern gegen die Mitte zu (etwa 9–12 Buchstaben nach Anfang einer Normalzeile). Nach dem Namen der Konsuln dürfte wahrscheinlich (in einem gewissen Abstand zum zweiten Namen) die Abkürzung *„cos"* gestanden haben. Dafür sprechen zumindest die Belege im Index XI *(Dierum Annorumque Determinationes)* zu Degrassi, ILLRP (II 480ff.); dieser Zusatz scheint nur bei den *tesserae nummulariae* zu fehlen[6]. Unterstellt man weiterhin, daß die Datierung die erste Zeile nicht völlig asymmetrisch ausfüllte[7], so ergibt sich vorläufig eine Ergänzungsmöglichkeit von ca. 15 Buchstaben.
2. Wie angedeutet, könnte auch das erste Wort der – der sicheren Ergänzung von Z. 10 *(populus senatusque)* folgenden – Zeile *(roomanus)* ein gewisses Indiz geben; anscheinend hatten die 8 Buchstaben dieses Wortes hinter *„senatusque"* keinen Platz mehr. Könnte man jedem Buchstaben den gleichen Raum zubilligen, so wäre die Höchstzahl der zu ergänzenden Buchstaben mit ca. 17 festgelegt. Doch ist diese Zahl wahrscheinlich etwas zu hoch. Vergleicht man das recht sicher ergänzte Ende von Z. 4 *(im(perare)*: 6 Buchstaben) mit dem Zeilenbeginn von Z. 5 *(censerent)*, so ergibt sich – wiederum gleicher Raum für jeden Buchstaben vorausgesetzt – eine Zeilenlänge von höchstens 14 Buchstaben. Ist Z. 8 (*cete(ra omnia)* oder *cete(raque omnia)*) richtig ergänzt, so käme man in Anbetracht des *„quae"* am Anfang von Z. 9 auf 11 bis 13 Buchstaben.
3. Das Namensende und das Patronymikon des Gesandten brauchen in Z. 12 mehr Raum, als die Herausgeber annehmen; sie arbeiten mit der Unterstellung, daß die Gesandten Brüder waren und damit nur ein einziges Patronymikon erwähnt war.

Doch darf das Gewicht dieser Argumente nicht überschätzt werden. Folgende Umstände machen jede „Buchstabenzählerei" zu einem Risiko: 1. Die Buchstabenbreite variiert überaus stark (s. etwa M und I); vergleicht man etwa die Zeilen 7 bis 9 miteinander, so entsprechen den beiden Buchstaben OM (Z. 7) fast die Buchstaben ESSE (Z. 8) und QUA (Z. 9). So haben auch die überlieferten Zeilenreste des auf der rechten Seite fast senkrecht abgebrochenen Textes verschie-

[4] gerión 2, 265: *Tabula incisa est, ut videtur, in parte dextera ubi 0–5 litteras minime in quaque verborum linea deesse satis certo iudicamus.*

[5] S. FIRA I 51 (Dekret des L. Aemilius Paullus als Statthalters von Hispania, ca. 189 v. Chr.).

[6] Eine Ausnahme ist D'Ors Nr. 16 (u. VII bei Anm. 4). – Für den Zusatz Richardson; gegen ihn López (268).

[7] Für diese Unterstellung spricht etwa die „Lücke" in der Mitte von Z. 12.

dene Buchstabenzahlen (vgl. die Textwiedergabe): Z. 5 34, Z. 6 31, Z. 11 26 Buchstaben. Die Annahme eines Mittelwerts wäre willkürlich. 2. Die unterschiedliche Zahl der Buchstaben pro Zeile hängt nicht nur von der verschiedenen Breite der Buchstaben, sondern auch von den verschieden großen Abständen zwischen Buchstaben und Wörtern ab. Auch ist die *interpunctio*[8] nicht ganz regelmäßig gesetzt. 3. Die Schreibweise ist inkonsequent: vgl. *cepisent* (Z. 6) mit *iussit* (Z. 8) (s. demgegenüber *iousit* in FIRA I 51); *imperatore* (Z. 2), *imperaret* (?) (Z. 4) mit *inperare* (Z. 5)[9].

Jede Textrekonstruktion hat es also mit Unsicherheiten zu tun. Nur als Faustregel läßt sich formulieren, daß man bis zu ca. 15 Buchstaben ergänzen kann; das Minimum hängt von der Länge des ersten Wortes in der jeweils folgenden Zeile ab.

Z. 1: Zur wahrscheinlichen Ergänzung *„cos."* s. o.

Z. 2: *„imperatore"* ist Dativ (López 272; s. Degrassi, ILLRP Ind. XIII (II p. 497)). – Nach López (272f.; auf der Photographie nicht klar erkennbar) sind nach SEANO Reste eines Buchstabens vorhanden, den man als C, G, O, Q rekonstruieren könnte. Er schlägt als Namen des *populus* vor: *Seanoci* (ebenso Martín, Richardson). Angesichts der Formel der *deditio* bei Liv. 1.38 *(populus Collatinus)* ist eine Adjektiv-Form nicht völlig ausgeschlossen. Doch spricht der Verbal-Plural (Z. 6 *cepisent* u. ö.) eher für eine substantivische Form des Volksnamens. Daher ist auch die Ergänzung *„eos"* in Z. 3 unbedenklich. – Von der Länge des Stammesnamens hängen die Ergänzungsmöglichkeiten von Z. 2 ab. Mit Sicherheit dürfte dort *„se"* gestanden haben. Doch reicht diese Ergänzung allein nicht aus, da das *„dedit"* von Z. 3 dann wohl noch in Z. 2 Platz gefunden hätte. Dagegen dürfte für sonstige zum Formular der *deditio* gehörende Wendungen *(in dicionem, in potestatem, in arbitrium, in deditionem)*[10] der Platz fehlen; allenfalls wäre an *„in fidem"* zu denken. Am wahrscheinlichsten erscheint mir die Ergänzung *„suaque"* (s. Liv. 34.35.10; 40.49.4; per 49).

Z. 3: *dedit* ist Perfekt (nicht Praesens) von *dedere;* vgl. das *„accepit"* in Z. 4[11]. – Nach *postquam* ist die nähere Bestimmung für *accepit* (Z. 4) zu ergänzen. Zu denken ist etwa an: *„eos in fidem (in dicionem, in deditionem* (so Richardson))".

Z. 4: Auffällig ist die Verwendung von *accipere* statt des *recipere* im Livius-Formular (1.38). – Das *„eis"* könnte sich als Dativ Plur. auf die SEANO oder als Nom.Plur. auf die Mitglieder des Konsiliums beziehen; für letzteres spricht *lex rep.* (FIRA I 7) Z. 57 (s. López 276). – In der Lücke dürfte entweder *imperare* (López 276; s. etwa FIRA I 7 Z. 32) oder *imperandum* (Richardson; s. FIRA I 30 Z. 31; Liv. 38.28.9) zu ergänzen sein. *„Imperandum"* füllt die Lücke besser aus. Daneben bedarf es nicht unbedingt einer weiteren Ergänzung (etwa durch *illis*).

Z. 5 u. 6: Die Ergänzung *inperavit* ist einigermaßen sicher (López 276). – In Z. 5 oder Z. 6 dürfte *„ut"* zu ergänzen sein (so auch Richardson), das mit einem in Z. 6 zu ergänzenden *darent (dederent, redderent, traderent)* zu verbinden wäre. – In Z. 5 dürfte noch ein weiteres Objekt der Herausgabepflicht genannt worden sein, das im übrigen nicht unbedingt mit dem *„cepisent"* von Z. 6 zu verbinden ist; Richardson ergänzt *„omnes"*. In den Quellen erscheinen in diesem und ähnlichem Kontext etwa: *arma, obsides*[12], *transfugas (perfugas), fugitivos* (sc. *servos*)[13]. Folgende Vorschläge wären plausibel (wobei man bei längeren Ergänzungen das *„ut"* von Z. 5 nach Z. 6

[8] Cic. pro. Mur. 25 (ironisch nach A. Bürge, Die Juristenkomik in Ciceros Rede Pro Murena, Diss. Zürich 1974, 105).

[9] Reynolds u. a., JRS 76, 1986, 7 könnten auch daraus ein Indiz für ihre (kaum haltbare) Vermutung gewinnen, daß es sich hier um eine einheimische Version der *deditio* handelte. Ohne Beweiskraft sind im übrigen die beiden anderen behaupteten Indizien: schlechtes Latein (?) und geringe Hervorhebung des Statthalters.

[10] Zu den Varianten s. nur Dahlheim, 13f.

[11] Zur Form s. Kaser, SZ 87, 1970, 445f. Zum Unterschied von *dare* und *dedere* s. Donat. ad Ter. Andr. 199.

[12] Vgl. nur Liv. 28.34.7: *arma* und *obsides* als übliche Bestandteile der Deditions-Auflage.

[13] S. nur Liv. 25.29.4; 28.34.9; 33.30.5; 34.33.3; 38.11.4; 38.38.7; App. Ib. 73; Caes. BG 1.27.3.

(zwischen *cepisent* und *dederent*) verschieben könnte): 1. *arma* (als Minimalergänzung), 2. *arma obsides*, 3. *transfugas*, 4. *arma transfugas* (hier müßte das „*ut*" nach Z. 6 verschoben werden). – Die Quellen berichten nicht ganz selten von *transfugae* in Spanien[14]. Unter ihnen dürften vor allem (aber nicht allein) *socii* zu finden sein[15]. Zu ihrer Behandlung nach Auslieferung s. nur Liv. per. 51; Val. Max. 2.7.11ff. – Bei Z. 5f. ist daran zu erinnern, daß die Lusitaner im vorhergehenden Jahre die Römer geschlagen hatten (Jul. Obs. 42). Die SEANO könnten sich an diesen Kämpfen beteiligt haben; durch die Auflagen sollte ihnen der „Gewinn" aus der römischen Niederlage entzogen werden.

Z. 6: Zur Ergänzung „*dederent*" (o.ä.) s.o. – Mit Richardson ist am Ende dieser Zeile möglicherweise noch Platz für ein weiteres Wort (etwa „*haec*").

Z. 7–9: Folgende Ergänzungen sind einigermaßen sicher, aber nicht ausreichend raumfüllend: Z. 7 die Filiation (f.), Z. 8 *cetera* oder *ceteraque* (so Castillo), Z. 9 *dedidissent* (Castillo)[16]. – In den Z. 7–11 *(deinde* bis *vellet)* dürften zwei asyndetische Hauptsätze enthalten sein, die von *iussit* und *redidit* regiert werden. Für das Ende der Z. 7 und den Anfang der Z. 8 drängt sich die Freiheitserklärung auf[17]: *l(e)iberos esse iussit;* vgl. nur Liv. 26.34.7; 34.21.5; Heuß, 125; Dahlheim 77f. – Richardson und Castillo ergänzen nach der Filiation den Titel „*imperator*". Diese Ergänzung entspricht dem Sprachgebrauch der Tafel (Z. 2 u. 3). Allerdings kommt man damit in dieser Zeile auf 17 Buchstaben (einschließlich eines M, das den Raum von 2–3 Normalbuchstaben einnimmt). Doch ist angesichts des (kurzen) Wortes „*esse*" am Beginn von Z. 8 nach „f. *l(e)iberos*" noch ein weiteres Wort zu erwarten. Mit gewissen Bedenken sei deshalb die Einfügung von „*imperator*" akzeptiert[18]. – Nach *ceteraque* dürfte am Ende von Z. 8 mindestens ein Wort von der Länge von „*omnia*" zu ergänzen sein (so auch Richardson und Castillo). Am Ende von Z. 9 könnte *(dedidissent) quaeque*[19] gestanden haben. Zu ähnlichen „Generalklauseln" (allerdings im Deditionsformular) s. etwa Liv. 26.33.12f. – Erwähnenswert ist auch das, was in der Restitutionsklausel fehlt, etwa: *urbs, oppidum, sacra*[20]; doch ist nicht unbedingt eine volle Entsprechung von *dedere (se suaque)* und Restitution zu erwarten[21]. Bei der Restitution sind zeitliche Fixierungen mit *pridie quam* (o.ä.) häufig; s. nur Liv. 37.56.6; FIRA I 31 Z. 20ff.; Sherk Nr. 14 Z. 57 u. 65.

Z. 10 u. 11 (bis „*vellet*"): Wie erwähnt, erscheint hier die auch sonst bezeugte Klausel: *dum populus senatusque romanus vellet*[22]. Die Reihenfolge *populus – senatus* ist bisweilen überliefert (s. nur FIRA I Nr. 51, Livius 29.21.7 (Freilassung der Locrer, a. 204); Cis. in Pis. 50[23].

[14] Vgl. Plut. Cato mai. 11; App. Ib. 31,73; Knapp, 146f. – S. auch Paul. D. 49.15.19.8 (Definition); Täubler, 81ff.; J. Harmand, L'armée et le soldat à Rome de 107 à 50 a.n.é., 1967, 286 passim. Zu Problemen der Disziplin im römischen Heer William Stuart Messer, Cl. Ph. 15, 1920, 158ff.; J. K. Evans, in (Hg. Toru Yuge, Masaoki Doi), Forms of Control and Subordination in Antiquity, 1988, 121ff.; P. A. Brunt, The Fall of the Roman Republic and related essays, 1988, 157ff. (zum 1. Jhd. v. Chr.). – Zu den *equi* s. Strabon 3.4.15; App. Ib. 73; allerdings handelt es sich bei unserer Inschrift um Beutepferde.

[15] S. etwa Sall. Iug. 38.3; Val. Max. 2.7.12ff.

[16] „*dedidissent*" (Castillo) ist wohl besser als *dediderunt* (SZ 103, 636; Richardson). *pridie quam* kann sowohl vom Indikativ als auch vom Konjunktiv gefolgt werden (vgl. etwa in dem uns interessierenden Zusammenhang Liv. 37.56.6 mit Liv. 23.31.10). Da in unserer Inschrift die Verbform von dem übergeordneten Konjunktiv „*fuisset*" abhängt, liegt der Konjunktiv näher. – Herrn Dr. Hugo Beikircher danke ich für die Beratung.

[17] So auch Richardson, Castillo, A. D'Ors (La ley Flavia municipal, 1986, 111).

[18] Wenig überzeugend hierzu López, 276ff. – Denkbar wäre auch *inperator* oder die Abkürzung *imp. (inp.)*.

[19] Richardson: *quae tum;* Castillo: *et adhuc.*

[20] Vgl. auch Mangas, ANRW II 18/1, 1986, 281 zum fehlenden Interesse der Römer für die spanischen Gottheiten. Vgl. in diesem Zusammenhang die Notiz bei Macr. Sat. 3.9.13 über die *devotio* von *exercitus oppidaque hostium Hispanorum.*

[21] Zum möglichen Inhalt von Restitutionen s. nur FIRA I 31 (Thisbe); s. auch u. VI.

[22] FIRA I 51 (Dekret des Aemilius Paullus); s. auch App. Ib. 44; dazu u. VI 5.

[23] Vgl. dazu Mommsen, StaatsR III 2, 1255ff.; Catalano, Populus Romanus Quirites, 1974, 99; Magdelain,

Z. 11 (*deque . . .*) bis Z. 12 *(legates)*: Wenn auch keine sichere, so ist doch eine plausible Ergänzung möglich[24]. Nach den Quellen erfolgte die endgültige Regelung des Status der Gemeinden, die sich dediert hatten, häufig durch die römische Zentrale; in unserer Inschrift deutet hierauf die *vellet*-Klausel von Z. 10f. Vgl. etwa FIRA I 31 (Thisbe, a. 170); Liv. 26.16.5ff.; s. auch 29.8.3, 40.16.4ff., sowie u. VI 6). Die erhaltenen Worte: *deque ea re eos . . . eire iussit legatos* machen eine entsprechende Regelung wahrscheinlich. So wäre an folgende Ergänzung von Z. 11 zu denken, die die Lücke passend füllen würde[25]: *Romam mittere;* damit käme man auch zu einer vertretbaren grammatikalischen Konstruktion[26]. *„Legatos"* (Z. 12) ist nach dieser Rekonstruktion sowohl Objekt zu *mittere* als auch Subjekt zu *ire;* vgl. SC de Ascl. FIRA I 35 Z. 9: *. . . ut . . . legatos venire mittereque liceret.* – Zu *deque ea re . . . eire* s. ThLL s. v. eo 632, 78ff. – Z. 12 (CREN – fin.): Vgl. hierzu ausführlich López, 278ff. – Am Ende von Z. 12 ist das Namensende von CREN *(Crenus?)* und ein Patronymikon zu erwarten (anders López). Der Name *Arco* (Z. 13) tritt im lusitanisch-vettonischen Bereich häufiger auf (vgl. zuletzt ann. ép. 1983 Nr. 511). – *„legates"* ist eine alte Form von *„legati"* (s. auch Degrassi, ILLRP Ind. XIII (II 497)), deren sprachliche Ableitung bisher nicht gelungen ist[27]. – Wenig wahrscheinlich ist die Ergänzung *„egerunt"* nach *legates* (Z. 13); wie die Beispiele bei D'Ors, 367ff. zeigen, steht dieses Wort üblicherweise vor dem Namen der Gesandten.

4. Die Originaltafel könnte also folgenden Wortlaut gehabt haben, wobei sich für manche Ergänzungsvorschläge Alternativen anbieten:

C. MARIO C. FLAVIO [COS.
L · CAESIO C · F · IMPERATORE POPULUS SEANO[CORUM SE SUAQUE
DEDIT. L · CAESIUS C · F · IMPERATOR POSTQUAM [EOS IN FIDEM (DICIONEM?)
ACCEPIT, AD CONSILIUM RETOLIT, QUID EIS IM[PERANDUM
CENSERENT. DE CONSILI SENTENTIA INPERAV[IT ARMA OBSIDES (TRANSFUGAS?)
CAPTIVOS EQUOS EQUAS QUAS CEPISENT [UT DEDERENT. HAEC
OMNIA DEDERUNT. DEINDE EOS L · CAESIUS C · [F · IMPERATOR LIBEROS
ESSE IUSSIT, AGROS ET AEDIFICIA LEGES CETE[RAQUE OMNIA
QUAE SUA FUISSENT PRIDIE QUAM SE DEDID[ISSENT QUAEQUE
EXTARENT EIS REDIDIT, DUM POPULUS [SENATUSQUE
ROOMANUS VELLET, DEQUE EA RE EOS [ROMAM MITTERE
EIRE IUSSIT LEGATOS. CREN[US X. F.
ARCO CANTONI F. LEGATES

Iura 33, 1982 (1985), 34ff.; zuletzt (wenig überzeugend) Martín (o. A. 1). Für die von Castillo vorgeschlagene Ergänzung *(populus Romanus senatusque Roomanus)* findet sich keine rechte Begründung.

[24] Kaum haltbar López, 278: Befehl an die Legaten, nach Hause zu gehen. Eine solche Anweisung wäre nur bei einer abgelehnten *deditio* sinnvoll (arg. Liv. 34.21.2). – Im Ergebnis ähnlich wie hier Richardson: *. . . eos qui aderunt Romam* (?) *eire iussit legatos.* Doch gibt es gegen seinen Vorschlag Bedenken: Während sich *eis* in Z. 10 auf den *populus* bezieht, müßte sich *eos* in Z. 11 auf die Legaten beziehen; sie werden an dieser Stelle weder mit Namen genannt, noch ist es klar, warum gerade sie (und nicht andere Legaten) nach Rom gehen sollen.

[25] Vgl. die beiden „raumfüllenden" M. – Gegen ein an sich willkommenes *„Romam venire"* (s. nur FIRA III 163 Z. 6: *Romam coram venire iouserunt;* s. auch ann. ép. 1983 Nr. 511) sprechen der zu füllende Raum in Z. 11, die Orthographie am Beginn von Z. 12 *(eire),* vor allem aber der Umstand, daß in der Inschrift jede Zeile mit einem neuen Wort beginnt. – Denkbar wäre statt *„Romam" „ad senatum";* s. Liv. 8.36.12; 29.9.8 (Hinweis von H. Beikircher).

[26] Vgl. FIRA I 35 Z. 8f.; s. auch die *auctoritas senatus* bei Cic. ad fam. 8.7(8).8 *(mittere – ire),* sowie FIRA III 80d; 90; Liv. 24.27.4; 29.36.11.

[27] S. Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, 1977, 477. Nach López, 283 erscheint diese Form besonders häufig, wenn zwei Personen bezeichnet werden. Doch gibt es keinen Ansatz dafür, sie als Dual zu erklären (Hinweis von Herrn K. A. Strunk).

III. Historische Informationen

Über die von den Erstherausgebern ausführlich diskutierten historischen Informationen, die sich aus der Bronzetafel entnehmen lassen, ist hier nur kurz zu berichten.

1. Dem Ende des 2. Jhd. v. Chr. dürfte ein *vir monetalis* L. Caesius angehören[1], der wohl mit dem L. Caesius der Inschrift identisch ist. In ihm fassen wir das erste Mitglied der (nicht zur engeren Nobilität gehörenden) Familie der *Caesii* in einer höheren magistratischen Würde. Der Ort des Geschehens deutet auf den bisher unbekannten Statthalter der *Hispania Ulterior* des Jahres 104 v. Chr. Welche Amtsstellung er innehatte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Obwohl Appian (Ib. 99) davon berichtet, daß wegen des Cimberneinfalles und des Sklavenkrieges in Sizilien die Angelegenheiten Spaniens durch Legaten besorgt wurden, ist es unwahrscheinlich, daß Lucius Caesius bloßer Legat war. Die Führung des *Imperator*-Titels setzt ein selbständiges Imperium voraus; Ausnahmen von dieser Regel scheinen erst in den Bürgerkriegen des 1. Jhd. v. Chr. aufzutreten[2]. So dürfte L. Caesius Prätor oder Proprätor gewesen sein[3].

L. Caesius führte den *Imperator*-Titel. Dieser wurde in der uns interessierenden Epoche in der Regel nach einem militärischen Erfolg auf Grund der Akklamation durch die Soldaten angenommen[4]. Nachdem die Römer im vorausgehenden Jahre gegen die Lusitaner eine Niederlage erlitten hatten (Iul. Obs. 42), deutet die Führung des Titels durch Caesius ebenso wie die Auflage an den *populus* SEANO, Kriegsgefangene und Beutepferde herauszugeben, auf erfolgreiche kriegerische Unternehmungen hin. Über die Größe des militärischen Erfolges läßt sich aus der Führung des Titels nichts Sicheres entnehmen. Wenn es Bestrebungen gab, den Titel von einer bestimmten „Tötungsrate" abhängig zu machen, so haben sie sich doch nicht durchgesetzt[5] – und das sicherlich nicht aus humanitären Gründen. Bemerkenswert ist, daß das erste Zeugnis einer Akklamation zum Imperator aus Spanien stammt (Scipio, a. 209; Liv. 27.19.4); gewisse Indizien sprechen dafür, daß die Akklamation des siegreichen Feldherrn auf den spanischen Kriegsschauplätzen zuerst praktiziert wurde[6].

Wie es römischer Staatspraxis entsprach, entschied der Statthalter L. Caesius nicht allein, sondern *de consilii sententia*. Dem *consilium* gehörten gewöhnlich die Offiziere senatorischen Standes (etwa der *legatus* oder die Militärtribune), bisweilen auch ranghohe *centuriones* an[7]. Dieses *consilium* ist nicht zu verwechseln mit der vom Senat eingesetzten Kommission der *decem legati* zum Friedensschluß und zur Neuordnung unterworfener Gebiete. Zur Annahme der *deditio* und zur Regelung der unmittelbaren Deditionsfolgen bedurfte der Feldherr dieser Kommission nicht.

---

[1] Vgl. die Angaben bei López, 268 A. 7; Broughton III 44.

[2] S. nur D. Kienast, SZ 78, 1961, 412; vgl. auch Mommsen, StaatsR I 123ff.; Combès, Imperator, 1966, 83ff.

[3] S. Richardson, Hispaniae, 193; vgl. auch Broughton I 546, 568 mit 542, 549. Zu den bekannten oder vermuteten Prätoren des Jahres 104 s. Broughton I 558f. Allgemein zu den Provinzstatthaltern in Spanien in der Republik s. E. Hermon, Iura 34, 1983 (1986), 80f.

[4] S. nur Combès (o. A. 2), 74ff.; vgl. auch 451ff. die Liste der Akklamationen von 209 v. Chr. – 23 n. Chr. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch in dieser Epoche ein Feldherr den Titel als Funktionsbezeichnung (ohne Akklamation führte (Kl. Pauly 2, 1378); die von Bleicken dort genannten Texte sind dafür allerdings kein Beweis.

[5] S. nur Mommsen, StaatsR I 124 A. 4.

[6] Combès (o. A. 2), 55ff.

[7] S. nur Kunkel, Kl. Schriften, 1974, 407f. (= Jahrbuch für Antike und Christentum 11/12, 1968/69, B II); Mommsen, StaatsR I 307ff. (316).

2. Über den *populus* SEANO gibt es außer unserer Inschrift keine weiteren Zeugnisse. Das ist angesichts der großen Menge mehr oder weniger selbständiger Gemeinwesen auf der iberischen Halbinsel nicht weiter verwunderlich. Poseidonios mokiert sich über Polybios, der den T. Sempronius Gracchus (cos. 177) als Statthalter von *Hispania Citerior* 300 Städte erobern läßt. Polybios habe jede Burg *(pyrgos)* als Stadt gezählt[8]. Strabon bemerkt, daß manche Autoren von 1000 und mehr spanischen Städten sprächen, obwohl es sich im wesentlichen nur um größere Dörfer handele[9]. In den örtlichen Bereich unserer Inschrift kommen wir mit der Notiz Strabons, daß zwischen dem Tajo und dem Promontorium Nerium (Cap Finisterre) dreißig *gentes (ethne)* saßen. Nach Plinius (n. h. 4.117) gab es in der kaiserlichen Provinz *Lusitania* 45 *populi,* die er nicht alle aufzählt[10]; zu diesen *populi* rechnet er auch *coloniae* und *municipia.*

Wie erwähnt, wurde die Tafel im Gebiet des heutigen Alcántara auf dem Ruinenhügel Castro de Villavieja gefunden; dieser erhebt sich etwa 80 m über einem Bach, der kurz darauf von Süden in den Tajo fließt[11]. Da der Bach an dieser Stelle eine Schleife macht, war der Hügel gut zu verteidigen. Die Oberfläche soll etwa 4 ha betragen, die Befestigungsmauer hat einen Umfang von ca. 1000 m. Sie umschließt nicht nur Ruinen, sondern auch freie Flächen, die etwa der Verwahrung von Vieh dienen konnten. Es ist fraglich, ob es sich hier eher um eine Fliehburg oder um ein *oppidum* handelt, vielleicht sogar um das zentrale *oppidum* der SEANO[12]. Aus der Nichterwähnung von *oppida* (oder *urbes*) in der Restitutionsklausel unserer Tafel[13] lassen sich keine ganz sicheren Schlüsse ziehen. Wahrscheinlich war der Hügel eine Fliehburg, die nicht einmal den Namen eines *oppidum* verdiente; das Areal konnte unter die *agri aedificia* subsumiert werden, die den SEANO restituiert wurden. Nicht völlig ausgeschlossen ist es, daß gerade das *oppidum* nicht restituiert (vielleicht zerstört) wurde. Damit wäre das Thema angeschlagen, ob und inwieweit die Römer bestrebt waren, die Einheimischen von hoch gelegenen Burgen und Plätzen herunterzuholen[14]. Die Ausgräber erwähnen allerdings nichts von einer Zerstörung des Platzes, der auch später bewohnt war. Noch im Jahre 1846 sollen sich an dem Fundort der Tafel weitere Inschriften gefunden haben, die möglicherweise jetzt im Museum von Alcántara aufbewahrt sind[15]. Außer unserer Tafel sprechen auch Münzfunde für die Besiedelung des Platzes[16].

Ebensowenig Sicherheit wie über die Funktion des Platzes haben wir über die Zugehörigkeit des *populus* SEANO zu einer der größeren Bevölkerungsgruppen auf der iberischen Halbinsel[17]. Am nächsten liegt es, sie den Lusitanern zuzuweisen, die den Kelten nahestanden oder zumindest mit ihnen stark vermischt waren. Doch ist deren Gebiet keineswegs klar umrissen[18]. Dazu

---

[8] Strabon 3.4.13. Livius (40.49.1) spricht in diesem Zusammenhang von 103 Städten, die sich innerhalb weniger Tage ergeben hätten.

[9] Strabon 3.4.13; vgl. auch Schulten, RE VIII 2, 1913, 2021 (s. v. Hispania II 11); Knapp, 105ff. passim. Zum Städtewesen in Spanien (vor allem der Kaiserzeit) vgl. H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel, 1971; Le Roux, RHD 64, 1986, 325ff. (mit Literaturübersicht); G. Alföldy, Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene, Abh. Ak. Heidelberg 1987, 15ff.

[10] Zu den Quellen des Plinius s. zuletzt Serbat, ANRW II 32/4, 1986, 2115. Charakteristisch für die große Zahl der *gentilitates* in der jetzigen Provinz Cáceres ist die Menge der nach *gentilitates* benannten Gottheiten; s. die Liste bei J. M. Blasquéz, ANRW II 18/1, 1986, 234ff. Für die uns interessierende Epoche und Region spricht auch die Nichtaufnahme von *„oppida"* und *„urbes"* in die Restitutionsklausel (Z. 8) gegen die Existenz von Siedlungseinheiten, die man noch als Städte bezeichnen könnte.

[11] Vgl. zum folgenden García Jiménez, gerión 2, 288ff.

[12] S. López, 310 passim.

[13] Vgl. demgegenüber die Dedition und Restitution von Talabriga bei App. Ib. 73.

[14] S. zum Problem etwa Edmonton, JRS 75, 1985, 287.

[15] García, gerión 2, 288.

[16] Sánchez, gerión 2, 315ff.

[17] Vgl. nur López, 296ff.

[18] Vgl. nur die Angaben Strabons, der 3.3.3 die Lusitaner erst nördlich des Tajo ansässig sein läßt, andererseits sie als

kommt, daß das Gebiet von Alcántara Grenzgebiet zwischen den Lusitanern und Vettonen ist, die aber (nach den Personennamen) miteinander verwandt gewesen sein dürften[19]. Schließlich ist angesichts von Funden iberischer Inschriften in der weiteren Umgebung von Alcántara auch mit iberischen Bevölkerungsresten zu rechnen[20]. Trotz allem spricht die Wahrscheinlichkeit für eine vorwiegend lusitanische Bevölkerung. Es darf daran erinnert werden, daß in der Kaiserzeit nach Plinius (n. h. 4.112) die Vettones zur *Tarraconensis* gehörten; demgegenüber war das Gebiet um Alcántara Bestandteil der Provinz *Lusitania*[21].

Die recht kriegerischen Bewohner[22] der uns interessierenden Region lebten wahrscheinlich in Dörfern und kleineren Siedlungen; nach Richardson[23] waren sie halbnomadisch. Größere städtische Siedlungen gab es dort selbst in der Kaiserzeit nur wenige; das Gebiet von Alcántara dürfte zur römischen Kolonie Norba Caesarina (Cáceres) gehört haben.[24] Wie erwähnt, könnten als Zentren Fliehburgen gedient haben, die – wie unser Fundort – teilweise stark befestigt waren. López (308) zählt in der Nachbarschaft des Fundortes weitere 6 Burgen auf. Möglicherweise gehörten sie dem *populus* SEANO, der somit mehrere Zentren hatte. Wie der Fund der Bronzetafel gerade an diesem Orte zeigt, könnte er aber eine gewisse Vorrangstellung gehabt haben. Wenn man unsere Bronzetafel (mit der vorgeschlagenen Ergänzung) beim Worte nimmt, sie also nicht als ein bloßes Formular betrachtet, das ohne Rücksicht auf die Umstände angewandt wurde, dann spricht auch die Pflicht der SEANO, Gesandte nach Rom zu schicken, für einen größeren *populus*. Würde man dagegen dem *populus* SEANO nur unser Kastell mit seiner unmittelbaren Umgebung und die übrigen Burgen anderen *gentes* zuweisen, so müßte es sich bei den SEANO um einen sehr kleinen Volksstamm handeln.

Man könnte schließlich fragen, ob der *populus* SEANO sich nach bereits vollzogener Unterwerfung gegen Rom erhoben hatte (also bereits zur *Hispania Ulterior* gehörte), oder ob er erst mit der *deditio* in das römische Herrschaftsgebiet einbezogen wurde. Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, muß man sich von der Vorstellung frei machen, daß die *fines imperii* unbedingt fixierte Grenzen im modernen Sinne waren[25]. Man müßte die Frage also dahingehend präzisieren, ob die Region von Alcántara in dieser Epoche römisches Okkupationsgebiet war[26]. Nach der Mitte des 2. Jhd. v. Chr. war anscheinend der Anas (Guadiana) die Provinzgrenze (die früher eher am Baetis [Guadalquivir] gelegen war); das Gebiet zwischen Anas und Tajo war dann eine Art Puffer- oder Kontrollzone. Wenn die Gründung der *Castra Servilia* – einer römischen Befestigung etwa 80 km vom Fundort entfernt – richtig in das Jahr 139 v. Chr. datiert ist[27], dann gab es allerdings bereits zur Zeit der *deditio* römische Besatzungen nördlich des Anas. Weitere

---

Nachbarn der *Baetica* bezeichnet, womit sie südlich des Tajo, in dem (ursprünglich keltischen?) Bereich zwischen Guadiana (Anas) und Tajo, lokalisiert werden (3.4.20). Nach Strabon 3.1.6 wurden die hier wohnenden Lusitaner von den Römern in diesen Raum verpflanzt. Nach anderen Nachrichten (s. App. Ib. 56ff.; Kl. Pauly 3, 786) drangen die Lusitaner im 2. Jhd. in die Region südlich des Tajo vor.

[19] S. auch Knapp, 67 A. 16; López aaO.; M. L. Albertos Firmat, ANRW II 29/2, 1983, 869ff.

[20] S. López, 299 A. 13; anders freilich die Karte 1 bei Untermann, ANRW II 29/2, 1983, 791ff.

[21] Zu den Provinzgrenzen s. nur Galsterer – Kröll, Epigraph. St. 9, 1972, 59 (mit Lit.); Knapp, 70 A. 31.

[22] S. nur Diod. 5.34.4ff.; vgl. Schulten, RE VIII 2, 1913, 2014 (s. v. Hispania II 13).

[23] *Hispaniae*, 147f.; s. auch H. Simon, 14f.; L. Dyson (o. I A. 2), 206ff.

[24] Gegründet wohl 38 v. Chr.; Vgl. Plin. n. h. 4.117; H. Galsterer (o. A. 9), 23f. Zu dem 3 km nordöstlich von Cáceres gefundenen Legionslager *(Castra Caecilia)* s. jetzt G. Ulbert, Cáceres el Viejo, Madrider Beiträge 11, 1984; zur Zeit unserer Urkunde dürfte es noch nicht exisiert haben (192ff.).

[25] Vgl. nur Rebuffat, ANRW II 10/2, 1982, 474ff., der in Nordafrika die Zonen von *occupation, contrôle* und *renseignement* unterscheidet.

[26] Vgl. hierzu Knapp, 30ff. Zu Münzfunden aus unserer Epoche in der heutigen Provinz Cáceres s. G. Hildebrandt, Chiron 9, 1979, 122ff.

[27] Knapp, 26; s. aber auch López, 314; Ulbert (o. A. 24), 192ff. – Vgl. die Parallele bei Cass. Dio 56.18.1ff.

römische *castra* sind in dieser Region erst für das erste Jahrhundert v. Chr. bezeugt; doch ist das kein eindeutiger Beweis gegen die Existenz von *castra* am Ende des 2. Jahrhunderts. Aus der von uns ergänzten Freiheitserklärung für die SEANO kann man vielleicht schließen, daß die Römer – nicht zuletzt wegen ihrer Belastung durch Cimbern- und Sklavenkrieg – am Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. noch nicht die vollständige Okkupation der Zone zwischen Anas und Tajo anstrebten. So ist auch von der Auferlegung eines *stipendium* nicht die Rede[28]. Immerhin dürfte es bereits einige römische Stützpunkte in dieser Region gegeben haben.

3. Versucht man ein plausibles (nicht unbedingt beweisbares) Gesamtbild zu skizzieren, so ergibt sich Folgendes: Im Jahre 105 hatten die Lusitaner ein römisches Heer geschlagen (Iul. Obs. 42). Der *populus* SEANO, ein größerer Teilstamm der Lusitaner, der südlich des Tajo im Gebiet der späteren Kolonie Norba saß, war an diesem Sieg beteiligt. Dem Statthalter der *Hispania ulterior* des Jahres 104, L. Caesius *imperator,* gelang es, diesen *populus* zu unterwerfen – ob in einer Feldschlacht, durch Eroberung von Dörfern und Burgen, durch Verwüstung des Landes, bleibt offen. Die SEANO mußten die Beute des Jahres 105 herausgeben. Ihrerseits wurden sie „restituiert". Doch sollte die endgültige Festlegung ihrer politischen und rechtlichen Situation nach einer Gesandtschaft erst in Rom erfolgen. Die Bronzetafel wurde in unbekannter Zeit zerbrochen. Die Fundumstände[29] erlauben es anscheinend nicht, daraus historische Schlüsse (etwa: Entzug der *libertas*) zu ziehen.

---

[28] S. Plin. n. h. 3.7. Zum *„stipendium"* in Spanien s. nur Richardson, JRS 66, 1976, 147ff.
[29] López, 284; Sánchez, 315ff.

IV. Juristische Aspekte: Form der *deditio*.

1. Wenn wir jetzt zu den juristischen Aspekten der Bronzetafel übergehen, so ist zuerst zu fragen, was sich aus ihr über den äußeren Vorgang der *deditio* erschließen läßt. Erst danach ist auf ihre Wirkungen und auf die Restitutionsklausel einzugehen. Wir gehen im folgenden von der Richtigkeit unserer Ergänzungsvorschläge aus.

Römischem Urkundenstil entsprechend ist auf der Tafel – wenn auch vielleicht nur in Kurzform – der Vorgang der *deditio* als geschehen protokolliert: der *populus* SEANO *se suaque dedit;* der *imperator (eos) in dicionem (in fidem) accepit*. Wenn man einer Erzählung bei Valerius Maximus (6.5.1) trauen darf, so könnte es üblich gewesen sein, daß von römischer Seite aus solche Deditions-Protokolle abgefaßt wurden[1]. Nach seinem Bericht ist der Wunsch des römischen Volkes nach Rache für den Abfall des besiegten Falerii (a. 241) besänftigt worden, als ein Papirius, der die Worte der Übergabe auf Befehl des Konsuls niedergeschrieben hatte, angab, die Falisker hätten sich nicht in die Gewalt, sondern in die *fides* der Römer ergeben (. . . *postquam a Papirio, cuius manu iubente consule verba deditionis scripta erant, doctus est Faliscos non potestati, sed fidei se Romanorum commisisse*[2]).

Exkurs a: Es handelt sich hier um einen der wenigen Texte, aus denen man die Hypothese einer (ursprünglichen) Verschiedenheit von *deditio in dicionem* und *in fidem* ableiten könnte; ein halbes Jahrhundert später wäre die Gleichsetzung aber auch nach dieser Auffassung vollzogen[3]. Sieht man von anderen Argumenten ab (s. nur zum Ursprung u. VII 4), so dürfte der späte Text des Valerius Maximus, dessen Gegenüberstellung von *potestas* und *fides* eher rhetorisch als juristisch zu interpretieren ist, jedoch keine ausreichende Basis für eine solche Hypothese abgeben. Ähnliches gilt auch für Liv. 39.54.7 (Rede der gallischen *legati* vor dem Senat im Jahre 183): . . . *dedisse se prius in fidem quam in potestatem populi romani*. M. E. geht es hier um eine (wiederum rhetorisch zugespitzte) Interpretation der (einheitlichen) *deditio,* nicht um die Gegenüberstellung von zwei Deditions-Arten.

Exkurs b: Nach dem Wortlaut von Val. Max. 6.5.1 wurde ein Deditionsprotokoll aufgenommen. Doch ist eine alternative Interpretation zu erwähnen, die allerdings eine Umformung der Papirius-Anekdote durch die Tradition voraussetzt. Es gibt Zeugnisse dafür, daß religiöse und andere Formeln nicht frei vorgetragen, sondern aus Büchern verlesen wurden[4]. Somit könnte der siegreiche Konsul auch die Deditionsformel *„de scripto"* vorgetragen haben. Hiermit würde auch das Auftauchen des „Papirius" eine Erklärung finden. Broughton (A. 2) vermutet, daß C. Papirius Maso (cos. 231) hier als *pontifex* tätig war. Doch ist von priesterlicher Mitwirkung bei *deditiones* (Kapitulationen) nirgends die Rede, was angesichts der reichen Quellen zu diesen ein starkes negatives Indiz ist. Näher liegt es, an eine anekdotische Umformung des *ius Papirianum* zu denken, in dem wohl auch völkerrechtliche Normen enthalten waren[5]. Geht man von dieser Hypothese aus, so verlas der Konsul aus dem *liber Sexti Papirii (qui) appellatur ius civile Papirianum* (Pomp.D. 1.2.2.2), das Deditionsformular beim Vollzug der *deditio* von *Valerii*. Danach wurde Formular und/oder Kommentar des „Papirius" dem römischen Volk vorgetragen, um es von der Bedeutsamkeit der *fides* bei der *deditio* zu überzeugen.

Geht man von der wörtlichen Interpretation des Valerius Maximus-Textes aus, so haben wir in ihm neben unserer Bronzetafel eine weitere Bestätigung für die Protokollierung der *deditio*. Nicht gegen einen solchen Brauch spricht der Streit zwischen Q. Pompeius und den Numanti-

---

[1] S. auch Täubler, 318f. mit allerdings m. E. unzutreffendem Verständnis der *deditio*.

[2] Nach Broughton I 220 möglicherweise C. Papirius C. f. Maso (cos. 231); vgl. auch Dahlheim, 32f.; Staatsverträge III Nr. 494 (dort auch zum keineswegs so gnädigen Schicksal von Falerii).

[3] S. Polyb. 20.9.12; vgl. dazu nur De Martino, Storia II 58ff.

[4] Liv. 1.24.7; Cic. de domo 139f.; weitere Angaben bei E. Norden, Aus altrömischen Priesterbüchern, 1939, 115f.

[5] FIRA I cap. 1: leges (regiae) des Tullus Hostilius und des Ancus Marcius. – Zum *ius Papirianum* vgl. letzthin F. Sini, Documenti sacerdotali di Roma antica I, 1983, 165ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 309.

nern über die Friedensvereinbarungen von 140/139[6]. Nach Appian (Ib. 79) hatte Pompeius öffentlich von den Numantinern eine *deditio* gefordert und erhalten, im geheimen aber einen Vertrag geschlossen, bei dessen Abschluß wohl sein *consilium* anwesend war. Die Numantiner erfüllten die typischen Deditionsauflagen (Stellung von Geiseln, Auslieferung von Gefangenen und Überläufern, Zahlung von Geld). Über die Form und den Inhalt der Vereinbarungen zwischen Pompeius und den Numantinern, die von Appian (ähnlich wie auch von anderen Quellen) als *synthekai aischrai* bezeichnet werden, ist nichts weiter bekannt; denkbar ist eine *sponsio*. Die *deditio* als solche war unbestritten; aus dem – hier unterstellten – Deditionsprotokoll hätte man über die sonstigen, umstrittenen Vereinbarungen nichts erfahren können.

Im Ergebnis wurde vom Senat weder die *deditio* noch der Vertrag als wirksam behandelt[7]. Dem Pompeius drohte – wie später dem Mancinus – ein Auslieferungsverfahren[8]. Eine juristische Begründung für die unterlassene Auslieferung konnte man möglicherweise in den Unklarheiten über die Vereinbarungen zwischen ihm und den Numantinern finden. Was die – an sich vollzogene – *deditio* der Numantiner betrifft, so haben sich anscheinend Römer und Numantiner auf den Standpunkt der Interdependenz von *deditio* und Vertrag gestellt. Die Verhandlungen im Senat über die Auslieferung des Pompeius dürfen vielleicht als Indiz dafür gelten, daß den Numantinern die anläßlich der *deditio* erbrachten Leistungen zurückerstattet wurden[9].

Wenn wir somit im folgenden von der Notwendigkeit (oder wenigstens Üblichkeit) der Protokollierung ausgehen, so stellt sich als nächstes die Frage nach dem Objekt der Beurkundung. Geht man auf das Formular bei Livius (1.38.1f.) zurück, so müßten an sich die drei Fragen (betreffend die Legitimation der Gesandten, die „Souveränität" des Gemeinwesens, den Akt der *deditio*) und die abschließende Antwort des Feldherrn protokolliert sein. Das Protokoll von Alcántara begnügt sich mit der *deditio* und ihrer Annahme, die beiden ersten Fragen werden nicht erwähnt. Dafür lassen sich Erklärungen finden.

Man könnte daran denken, daß die Legitimation der Gesandten und die Souveränität der Seano offenkundig waren. Denkbar ist aber auch, daß die (an sich sinnvollen) „präparatorischen" ersten beiden Fragen zwar gestellt wurden, daß man sich bei der Protokollierung aber auf den „dritten Akt" konzentrierte. Doch ist auch dieser dritte Akt nicht in Frage und Antwort protokolliert; aus unserer Urkunde ergibt sich nur der Vollzug der *deditio*. Im übrigen lassen auch die sonstigen Quellen erkennen, daß man sich bei dem Bericht auf den dritten wesentlichen Akt konzentrierte. Zwar deuten sie bisweilen die Legitimation der Gesandten an[10]. Im allgemeinen berichten sie nur von der *deditio* im engeren Sinne – als dem rechtlich „konstitutiven" Teil des gesamten Vorgangs. Im Gegensatz zur Bronzetafel muß sogar der ebenso wichtige Akt des *„recipere, accipere"* meist aus dem Kontext erschlossen werden.

2. Mit diesen Ausführungen ist die problematische Frage berührt, wie streng der Wortformalismus in der uns interessierenden Epoche eingehalten wurde. Die von Livius repräsentierte annalistische Tradition geht von einem strengen Formcharakter aus. Darauf deutet nicht nur der zentrale Text von Livius 1.38.1f.; kennzeichnend ist auch die Erzählung des Livius über die Verhandlungen im Senat nach der Niederlage von Caudium, wo von dem *„nuncupare"* der *„verba legitima dedentium urbes"* gesprochen wird[11]. Wenn man diese Überlieferung für glaubwür-

---

[6] Vgl. Richardson, 144ff.; Simon, 111ff.; Crawford, PBSR 41, 1973, 4. – Zur *sponsio* s.u. VIII bei A. 31.

[7] Vgl. außer App. Ib. 79 auch Liv. per. 54: *Cum isdem* (sc. *Termestinis*) *et Numantinis pacem a p.R. infirmatam fecit.*

[8] Vgl. nur Cic. de off. 3.109; de rep. 3.28.

[9] arg. App. Ib. 79f.

[10] Etwa durch einen Volksbeschluß; s. nur Polyb. 20.9.10f.; Sherk Nr. 35.5.

[11] Liv. 9.9.5; dazu u. VIII 5. Zweierlei ist interessant an diesem Text: 1. Livius geht von dem Formelcharakter auch einer *deditio* Roms an seine Gegner aus (vgl. nur Tac. hist. 3.72.1). 2. Bei der Diskussion einer (potentiellen) *deditio* Roms

dig hält, so muß man doch eine kräftige sprachliche Anpassung des aus der Königszeit oder frühen Republik stammenden Formulars postulieren[12]. Religiöse Barrieren dagegen bestanden nicht[13]. Zu rechnen ist auch mit der Anpassung des Formulars an die jeweilige Situation; wo keine *urbs* zu dedieren war, konnte sie auch nicht im Formular erscheinen. Manche Bestandteile des Formulars (wie etwa das *se dedere*) mögen gegenüber Änderungen widerstandsfähiger gewesen sein als andere. Zwischen einer streng formalen *deditio* durch *verba legitima* und einer völlig formfreien – aus beliebigen Worten und Handlungen bestehenden – *deditio* gibt es Zwischenstufen. Je enger man sich an das Formular hielt, desto eher muß man damit rechnen, daß es mit der jeweiligen Situation nicht mehr harmonisierte[14].

Wie bereits angedeutet, verhindert diese Unsicherheit eine klare Bewertung der Gesandtschaftsklausel in unserer Bronzetafel. Nur wenn sie bewußt beibehalten oder gewählt wurde, können wir daraus Schlüsse ziehen, etwa auf die Größe des *populus* SEANO oder auf die aktuelle Rolle der römischen Zentrale bei der Bestätigung der neuen Ordnung nach der *deditio*. Immerhin wurde auch das Formular von Alcántara – wenn man aus der Restitutionsklausel Schlüsse ziehen darf – an die konkrete Situation der SEANO (Fehlen von *urbs/oppidum*) angepaßt. So mag auch die Gesandtschaftsklausel aktuell gewesen sein.

Wenn wir unser Ergebnis thesenartig vorausstellen dürfen: Mit einer Abschwächung des formalen Charakters ist zu rechnen; daß die alte Form völlig aufgegeben wurde, ist wenig wahrscheinlich; zumindest Rudimente sind erkennbar. Unsere Tafel ist sowohl mit dem Fortbestehen der Form als auch mit der Existenz von Rudimenten der Formbestandteile vereinbar[15].

3. Ein unauffälliges Indiz für die Abschwächung des Wortformalismus könnte der Übergang vom *recipere* (des siegreichen Feldherrn) im Formular bei Liv. 1.38.1f. zum *accipere* durch Caesius in unserer Bronzetafel sein. Soweit beide Worte im Bedeutungsfeld des „Annehmens" operieren, wird man in der Umgangssprache kaum einen wesentlichen Unterschied finden. Demgegenüber hat sich bekanntlich (und das auch in der Umgangssprache) eine Sonderbedeutung von *„recipere"* entwickelt – im Sinne von „garantieren, versprechen"[16]. Sie zeigt sich besonders deutlich in der Entwicklung von Vertragstypen des römischen Verkehrsrechts, die erst durch den Prätor prozessualen Schutz fanden *(receptum arbitri, argentarii, nautae, cauponis, stabularii)*[17]. Für alle diese Rechtsgeschäfte ist die Benutzung des Wortes *„recipere"* gleichsam obligatorisch. Wie Bürge[18] kürzlich nachgewiesen hat, deutet dieses „solenne" Wort auf die ausdrückliche Übernahme einer durch das Zivilrecht nicht geschützten Verpflichtung hin. Bele-

---

iniussu populi übersieht er die Frage nach der Legitimation der die *deditio* Vollziehenden, wie er sie in dem Deditionsformular (Liv. 1.38.1f.) selbst mitgeteilt hatte.

[12] Vgl. nur Polyb. 3.22.3 zum ersten römisch-karthagischen Vertrag.

[13] Zu überprüfen wäre das reiche Material bei E. Norden (o. A. 4); dort 104ff. (s. auch 131 A. 3) zu Änderungen im religiösen Formular. Wichtig die Unterscheidung (6) von Substanz des Formulars und seiner (sich wandelnden) Sprachform.

[14] Vgl. die ähnliche Frage bei den *foedera;* s. nur Gruen, The Hellenistic World ..., I 46ff. passim, II 739 passim. Zum Problem der Entwicklung und Erstarrung von Formularen auch Täubler, 60f.; s. auch u. bei A. 39.

[15] Für eine grundsätzliche Kontinuität des Formulars s. etwa Calderone, 69ff.; Hausmaninger, Öst. Z. f. öff. Recht 11, 1961, 337ff.; für Ungenauigkeiten bei der Anwendung des Formulars etwa Knapp, 43f.; López, 268f.; gegen die notwendige Förmlichkeit der *deditio* Timpe, Chiron 2, 1972, 281 A. 5.

[16] S. Plaut., Miles 229f. Vgl. im übrigen Georges s.v. B IIe. Vgl. auch Cic. div. in Caec. 26.

[17] Vgl. den Überblick über den Wortgebrauch bei Ziegler, Das private Schiedsgericht im antiken Recht, 1971, 9 A. 14; Bürge, SZ 104, 1987, 527ff.; vgl. im übrigen die reiche Diskussion über das Wesen der *recepta* um die Jahrhundertwende (Überblick bei Lenel, Edictum perpetuum, 1927³, 132ff.); neuere Literatur bei Kaser, RPR I 584ff., II 603f.

[18] SZ 104, 527ff.; s. auch CJ 4.18.2 pr (a. 531) und das Kultlied bei Macr. Sat. 3.9.7.

ge hierfür finden sich auch in den Patronatsurkunden, die mit der völkerrechtlichen Dedition eng verbunden sind[19]; die Aufnahme in den Patronat wird durch das feierliche *(in fidem clientelamque) recipere* zum Ausdruck gebracht. Vorbehaltlich einer genaueren Untersuchung der verschiedenen Bedeutungsvarianten läßt sich feststellen, daß *„recipere"* formelhaft gebraucht wird, daß in diesem Gebrauch ein Element der Solemnität steckt, daß der *recipiens* Pflichten übernimmt. Diesen formelhaften Gebrauch finden wir auch in dem Deditionsformular bei Liv. 1.38.1f.: *„At ego recipio"*[20]. Ist diese Argumentation richtig, so bedürfte es nicht der Aufnahme der *„fides"* in das Formular, um Verpflichtungen des Siegers zu erzeugen; die Anwendung von *„recipere"* würde bereits genügen.

Im Patronatsformular erhielt sich diese spezifische Verwendung von *„recipere"* bis in die Kaiserzeit. Bei der *deditio* verwendet Livius *accipere* und *recipere* ohne Unterschied (vgl. nur Liv. 8.13.8 mit 8.13.12; ebenso Sall. ep. Mithr. 7). Der sich hier zeigende Bedeutungsverlust wird durch unsere Bronzetafel, aber auch durch das Desinteresse des Polybios an der „Annahme" der *deditio* (s. nur 20.9; 36.9) bestätigt; er muß bereits relativ früh eingetreten sein. So ist er ein Indiz für die Abschwächung des formelhaften Charakters der *deditio,* nicht aber auch ihres normativen Gehalts, der sich möglicherweise jetzt ausschließlich um die *fides* kristallisiert.

4. Auch der wechselnde Kreis der Anwender könnte zur Schwächung des formelhaften Charakters der *deditio* beigetragen haben. Das betrifft zuerst das Sprachproblem. Es gibt Indizien dafür, daß die Römer im Verkehr mit Unterworfenen und Untertanen häufig auf dem Gebrauch der lateinischen Sprache beharrten – selbst wenn sie etwa die griechische Sprache beherrschten[21]. Überträgt man diese Neigung auf die *deditio,* so wäre – den Gebrauch des Wortformalismus unterstellt – mit der Anwendung der lateinischen Sprache zu rechnen. Nimmt man im Falle der Legaten des populus SEANO an[22], daß es sich um Personen *antiquae simplicitatis* handelte[23], die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, so mußten sie sich beim Abspielen des Formulars eines Dolmetschers (vielleicht im Sinne eines „Vorsprechers") bedienen oder das Formular auswendig lernen. Das dürfte angesichts der wenigen Worte, die sie von sich zu geben hatten (s. Liv. 1.38.2: *Sumus – est – dedimus*) keine allzugroßen Schwierigkeiten bereitet haben. Es ist nicht auszuschließen, daß die Römer die angsteinflößende Unverständlichkeit des Formulars gerade gegenüber „Barbaren" bewußt einsetzten[24]. Doch wird sich angesichts des hundertjährigen kriegerischen Kontakts zwischen Römern und Einheimischen und der unzähligen *deditiones* in diesem Zeitraum dieses Problem selbst dann nicht gestellt haben, wenn man die SEANO nicht zu den romanisierten *Hispani* zählt, die (nach Cic. de div. 2.131) *in senatu nostro loquerentur sine interprete*[25]. So mag die Überraschung der *legati* nicht allzu groß gewesen sein, als sie sich dem

---

[19] S. u. VII. Beispiele bei Bruns[7] Nr. 173; D'Ors, 367ff. Aus den Listen bei Nicols, ANRW II 13, 1980, 548, 550ff. ergibt sich die ausschließliche Verwendung dieses Wortes in den Patronatsurkunden. – Hinzuweisen ist auch auf die *„receptus"*-Münzen, die auf die *fides* zwischen Kaiser und Prätorianern verweisen (Schumacher, Index 15, 1987, 321).

[20] S. auch Cic. de off. 1.35. Ähnlich wie hier Calderone, 74f.; De Visscher, 81, 133. – *recipere* kann auch den gesamten Vorgang der *deditio* ausdrücken; s. Sall. ep. Pomp. 5.

[21] S. nur Plut. Cato maior 12; Gruen, The Hellenistic World ..., I 267ff. Eine entsprechende Regel läßt sich aber nicht feststellen; s. nur das Verhalten des P. Licinius Crassus Mucianus in Kleinasien (Val. Max. 8.7.6; Quint. inst. or. 11.2.50). Vgl. zum Sprachproblem auch Balsdon, Romans und Aliens, 1979, 116ff. (126, 140).

[22] Ob man ursprünglich zwischen *oratores* und *legati* unterscheiden muß (Ogilvie (o. I A. 36) zu Liv. 1.38.1f.), darf offen bleiben. In unserer Bronzetafel treten *legati* in der Rolle auf, die etwa in Liv. 40.49.4 *oratores* zugewiesen ist.

[23] Liv. 40.47.3 (Keltiberer-Krieg des Sempronius Gracchus); s. auch 40.47.5: *rudibus et moris omnis ignaris ingeniis.*

[24] Vgl. Liv. 45.29.2 zum Erschrecken der Makedoner vor dem römischen Zeremoniell.

[25] Zur Romanisierung Spaniens in dieser Epoche s. nur Knapp, 144 passim; Dyson (o. I 2), 220; A. García y Bellido, ANRW I 1, 1972, 462ff.

Deditionsformalismus gegenübergestellt sahen. Angesichts des ständigen Wechsels von *deditiones* und Aufständen in den vielen Jahrzehnten der spanischen Kriege dürfte auch die „Würde" des Deditionsaktes gelitten haben.

Mit diesen allgemeinen Erwägungen ist das Sprachproblem aber nicht gelöst. Wenn man die ausführlicheren Quellen aus dem hellenistischen Osten heranzieht[26], so mag allenfalls das *argumentum e silentio* als Indiz für die Gleichgültigkeit der anzuwendenden Sprache gelten; man könnte es allenfalls durch den Hinweis auf die für uns nicht mehr greifbare Selbstverständlichkeit der Anwendung des lateinischen Formulars abschwächen. Allerdings ist dabei zu unterscheiden: selbst wenn man davon ausgeht, daß die Verhandlungen über die *deditio* in griechischer Sprache geführt wurden[27], so folgt daraus noch nicht ohne weiteres die Anwendung des Griechischen auch beim Formular; und selbst wenn man die griechische Sprache zugelassen hätte, wäre damit noch nichts für die Zulassung anderer, „barbarischer" Sprachen gewonnen. Sicherlich ist eine Übersetzung des Formulars in eine fremde Sprache nicht völlig auszuschließen (vgl. nur die *stipulatio*, Gai. inst. 3.93). Trotzdem wäre nur dann der Fortbestand des dreifachen Frage- und Antwortspieles (wenn auch vielleicht in lockerer Form) wahrscheinlich, wenn die Sprachfrage zugunsten der Anwendung des Lateinischen gelöst worden wäre.

5. Obwohl die Bronzetafel deutlich auf Bestandteile des alten Formulars anspielt und somit ein gewisses Indiz für seine Aktualität abgibt, kann sie uns keine sichere Antwort geben. Das jahrhundertelange Fortschleppen von Formen (vgl. nur die Manzipations-Urkunden) warnt vor einer vorschnellen Hypothese. Denkbar ist sowohl die Protokollierung von Frage und Antwort wie die Verwendung eines noch vom Frage- und Antwort-Spiel geprägten Formulars zur Protokollierung einer „formlosen" *deditio*. Vielleicht könnte eine Überprüfung der überlieferten Deditions-Akte dazu führen, die zweite Alternative wenn nicht zu entkräften, so doch zu schwächen. Wir begnügen uns mit zwei Beispielen:

Zum einen geht es um die vieldiskutierten Verhandlungen zwischen Römern und Ätolern im Jahre 191 v. Chr., die uns auch im folgenden noch beschäftigen werden. Die Diskussion über die *„fides-pistis"* kann im Moment außer Betracht bleiben. Nach dem Bericht des Polybios (20.9f.), dem Livius (36.27ff.) weithin folgt, hatten sich die Ätoler auf Empfehlung des L. Valerius Flaccus (cos. 195) zur *deditio in fidem* an die Römer entschlossen. Flaccus diente dem Konsul M'. Acilius Glabrio als Militärtribun; als Valerier sah er sich in der Stellung eines Patrons der Ätoler. Der ätolische Bundesstratege Phaineas erschien mit Begleitung vor dem römischen Konsul, hielt eine lange Rede, an deren Ende er von dem Beschluß der Ätoler berichtete, sich den Römern zu ergeben. Nach Livius 36.28.2 legte Phaineas den schriftlich niedergelegten Beschluß dem Konsul vor. Wenn der Bericht des Livius auch von Polybios abhängig ist, so kann er doch gerade bei Abweichungen als Quelle für die Auffassungen seiner Epoche von der *deditio* dienen. Sowohl nach Polybios als auch nach Livius erfolgte dann eine auf Klarstellung der *deditio* zielende Reaktion des Konsuls. Nach Polybios fragte er, ob es sich wirklich so verhält[28]; die Gesandten stimmen zu. Livius gibt den Vorgang so wieder, daß der Konsul die Gesandten leicht drohend auffordert, sich wirklich zu ergeben *(Etiam atque etiam videte ... ut ita permittatis)*[29]; ihm wird daraufhin der Beschluß der Ätoler vorgelegt. Die Ätoler dürften sich der griechischen Sprache

---

[26] Vgl. nur sogleich (IV 5) zu den römisch-ätolischen Verhandlungen und zur *epistula* der Scipiones an die Herakleier.

[27] Vgl. etwa Phaineas bei Polyb. 20.10; Liv. 36.27ff. (a. 191). Der Streit um die Interpretation der *fides/pistis* gibt für das Sprachproblem nichts her.

[28] Polyb. 20.10.3: „οὐκοῦν οὕτως ἔχει ταῦτα", φησίν, „ὦ ἄνδρες Αἰτωλοί;" τῶν δὲ κατανευσάντων .... – Zum Verhältnis der Berichte bei Polybios und Livius s. nur Tränkle (o. I A 21), 170ff.

[29] Liv. 36.28.2.

bedient haben; ob Glabrio, der wohl griechisch konnte, griechisch sprach oder einen Dolmetscher benutzte, muß offen bleiben. Von einem ausdrücklichen *„recipere"* von Seiten des Konsuls berichten die Quellen nichts. Vielmehr folgen sofort die Auflagen an die Ätoler (u. a. Auslieferung von Römerfeinden). Als Phaineas – sich auf die *fides* (Livius) und auf griechische Rechtsanschauung (Polybios und Livius) berufend – diesem Ansinnen widerspricht, droht Glabrio unter Hinweis auf die vollzogene *deditio,* die Gesandten in Ketten zu legen. Polybios läßt erkennen, daß die Drohungen gespielt waren, um die Ätoler über ihre reale Situation aufzuklären. Nach dem Bericht des Polybios läßt der Konsul mit der Fesselung beginnen, Livius beläßt es bei der Drohung durch Heranschaffung der Ketten. Flaccus und andere Militärtribunen intervenieren bei Glabrio unter Hinweis auf das Gesandtschaftsrecht. Jetzt kommt Phaineas wieder zu Wort. Er erklärt, daß er und seine Begleiter dem Befehl des Konsuls folgen würden. Doch seien den Ätolern die Konsequenzen der *deditio* nicht klar gewesen; er müsse sie deshalb nochmals befragen. Das wird ihm (einschließlich eines zehntägigen Waffenstillstandes) gewährt.

Versucht man diese nicht für eine juristische Analyse geschriebenen Quellen einer solchen zu unterziehen, so ergeben sich Unklarheiten. Sicherlich wurde das alte Deditionsformular nicht strikt eingehalten. Die Souveränität der Ätoler war evident. Die (nicht eindeutige) Legitimation der Gesandten ergab sich aus dem vorgelegten Beschluß der Apokleten[30]. Glabrio fragt nicht danach, ob sich die Ätoler ergeben; vielmehr bieten die Ätoler die *deditio* an[31]. Allerdings läßt sich daraus allein für oder gegen die Verwendung des Formulars nichts entnehmen, da – faktisch gesehen – die Deditionsvereinbarung sowohl durch die Aufforderung des Römers als auch durch das Angebot des Fremden ausgelöst werden kann. Von Frage und Antwort ist im folgenden nicht ausdrücklich die Rede, ebensowenig von einem *„recipere"* von Seiten des Konsuls. Sein (insoweit nicht gespieltes) Verhalten zeigt nur, daß er – wie im übrigen später auch die Ätoler (Polyb. 21.5.3) – von einer vollzogenen *deditio* ausging.

Wir haben bisher die Elemente der Erzählung herausgestellt, die in Bezug auf unser Problem neutral sind. Doch lassen Anspielungen im Text des Polybios vermuten, daß das Formular – wenn auch in lockerer Form – angewandt wurde[32].

Eine erste Anspielung findet sich in der – an sich überflüssigen – Frage, mit der Glabrio die Rede des Phaineas unterbricht, in der die *deditio in fidem* erklärt wird: Verhält es sich wirklich so? – worauf die Ätoler bejahend antworten[33].

Beweiskräftiger ist eine zweite Anspielung: Sowohl Polybios als auch Livius (dieser noch deutlicher) lassen erkennen, daß jedenfalls die *deditio* des Phaineas und der übrigen Gesandten vollzogen war. Diese wehren sich auch nicht gegen eine solche Interpretation[34]. Es darf daran erinnert werden, daß im Formular der *deditio* zwischen der *deditio* der Gesandten und derjenigen des Gemeinwesens ein formaler Unterschied gemacht wird (vgl. die Worte: *Deditisne vos populumque Collatinum* . . . bei Liv. 1.38.1f.). Dem widerspricht nicht der von Polybios allein berichtete Umstand, daß die Fürsprecher der Ätoler vor Glabrio deren Freilassung mit Hinweis auf das Gesandtschaftsrecht erlangen. Nach allem was wir wissen, wird das *ius legationis* durch die *deditio* nicht automatisch ausgeschlossen. Im übrigen konnten auch politische Gründe Glabrio zum Einlenken bewogen haben.

---

[30] Vgl. zu dieser Kommission des ätolischen Synhedrion Walbank I 453; III 64; s. auch Polyb. 21.5.2.

[31] So häufiger in den Quellen; s. nur Liv. 7.31.4.

[32] S. auch Walbank III 79f.

[33] Polyb. 20.10.3f. (o. A. 28). Von Livius wird diese Anspielung nicht aufgenommen.

[34] Polyb. 20.10.11: die *deditio* ist wirksam für Phaineas und wohl auch für die anderen Gesandten, sowie für die bevollmächtigenden *apokletoi;* Liv. 36.28.7: *deditio* ist wirksam für die Gesandten. Aus dem Unterschied ergibt sich, daß Livius den Polybios-Text im Sinne des *deditio*-Formulars interpretiert. Bei Polybios ist dieser Schluß auf das Formular nicht ganz so sicher.

Eine dritte Anspielung betrifft nicht die Form, sondern die Inhalte der *deditio*. Wir erinnern daran, daß die erste Frage des Formulars sich auf die Vollmacht der Gesandten bezog. Gleichgültig, ob sie in unserem Falle gestellt wurde: Phaineas handelte auf Grund der dem Konsul bekannt gemachten Vollmacht durch die Apokleten[35]. Er hielt sich ursprünglich auch für berechtigt, die *deditio* zu vollziehen. Ebenso ging Glabrio davon aus, daß er für den gesamten ätolischen Bund handeln konnte. Nachdem Phaineas von den harten Deditionsauflagen erfahren hatte, hielt er es – mit Zustimmung Glabrios – für notwendig, bei der Gesamtversammlung des ätolischen Bundes zurückzufragen. Wir können es offen lassen, ob es hier eher um den Umfang der Vollmacht oder um die politische Frage ging, die *deditio* „innenpolitisch" bei den Ätolern durchzusetzen. Ebensowenig brauchen wir uns darüber Gedanken zu machen, welche Konsequenzen man aus Irrtümern über die Deditionsfolgen hätte ziehen müssen, welchen Sinn es gehabt hätte, sich – eine wirksame *deditio* unterstellt – gegenüber einem dissentierenden Gegner auf diese zu berufen. Weder für die Römer noch für die Ätoler bestand ein Anlaß, diese Fragen endgültig zu klären. Aber selbst wenn man diese juristischen Fragen offen läßt, wird deutlich, daß sich die Diskussion zwischen Phaineas und Glabrio – wenn nicht im Rechtsbereich, so doch – im „Lebenssachverhalt" der ersten Frage des livianischen Deditionsformulars abspielte. Mehr als ein Indiz für die Verwendung des Formulars ist damit allerdings nicht gewonnen.

Ebenso wie den Bericht des Polybios über die Verhandlungen zwischen den Römern und den Ätolern kann man auch die berühmte *epistula* der Brüder Lucius und Publius Cornelius Scipio zur *deditio* von Herakleia (ad Latmum) – die ohne vorherige kriegerische Auseinandersetzung erfolgte – im Sinne eines verdünnten Wortformalismus interpretieren[36]. Auf die *deditio in fidem* (vgl. die plausible Restitution in Z. 9) reagierten die Scipionenbrüder mit der Freiheitserklärung. Die *deditio* war in einem *psephisma* enthalten, das die Gesandten der Stadt übergaben und über das sie zugleich mündlich berichteten (Z. 5ff.)[36a]. Man könnte versucht sein, die von der Sache her nicht unbedingt gebotene Herausstellung des mündlichen Vortrages als Hinweis auf das Deditionsformular zu interpretieren. Was fehlt, ist die ausdrückliche Annahmeerklärung. An ihre Stelle tritt der Hinweis darauf, daß die Herakleoten in die römische *fides* eingetreten seien[37]. Darin liegt eine gewisse Bestätigung unserer Vermutung des Verhältnisses von *„recipere"* und *„fides"*.

Wenn die hier angeführten Beispiele auch keinen sicheren Aufschluß über die Formalitäten der *deditio* im zweiten Jahrhundert im östlichen Mittelmeerraum geben, so sind sie doch mit dem Wortformalismus nicht nur vereinbar, sondern spiegeln ihn in gewisser Weise auch wider. Was unsere Bronzetafel betrifft, so waren die „Inhalte" des livianischen Formulars sicherlich sinnvolle Gegenstände auch formloser Kapitulationsverhandlungen (etwa die Frage nach der Vollmacht der Gesandten[38], aber möglicherweise auch diejenige nach der „Souveränität" des *populus* SEANO). Ob das Formular verwandt wurde, wissen wir nicht, dürfen es aber vermuten. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Formalismus möglicherweise auf die spanische *simplicitas* hätte Eindruck machen können.

---

[35] Polyb. 20.10.11 (s. o. A. 30).

[36] Sylloge³ 618; Sherk Nr. 35 (a. 190); s. Dahlheim, 78ff.; W. Ameling, Epigr. anat. 10, 1987, 36ff.; Wörrle, Chiron 18, 1988, 421ff. (vor allem zum historischen Hintergrund). Nach Wörrle (429) erfolgte die *deditio* wohl im Frühjahr 189.

[36a] Genauer: Da wir den Wortlaut des Psephisma nicht kennen und auch nicht wissen, inwieweit die Herakleoten mit den Feinheiten der *deditio* vertraut waren, läßt sich nur sagen, daß das Psephisma (gegebenenfalls mit Hilfe der Äußerungen der Gesandten) als (römische) *deditio* interpretiert werden konnte.

[37] Z. 8f.: . . . παραγεγονότων ὑμῶν εἰς τὴν ἡμετέρα[μ] [πίστιμ] *(venientes in fidem nostram)*.

[38] S. nur Polyb. 20.10; nach Täubler (324) in der Regel schriftlich.

Eine andere, wohl zu verneinende Frage ist, ob die Wirksamkeit der *deditio* in dieser Epoche von einem strikt eingehaltenen Wortformalismus im Sinne des Formulars bei Livius abhing. Insofern teilt die *deditio* das Schicksal anderer, gerade auch völkerrechtlicher Formalgeschäfte[39]. Hier sei nur pauschal auf das bekannte Beispiel des *ius fetiale* hingewiesen; die Versuche, das Formular an die neue, überseeische Kriegsführung anzupassen, konnten im Laufe der Zeit zur Abschwächung des Formalismus führen[40]. Aus verständlichen Gründen ist uns kein Fall überliefert, in dem die Wirksamkeit der *deditio* wegen Formmangels bestritten wurde. Sieht man von der *deditio* im Frieden ab, so hätte ein solcher Streit auch nur durch Wiederaufnahme der Kriegshandlungen entschieden werden können.

6. Von der Hypothese eines „abgeschwächten" Deditionsformalismus aus sei noch der Versuch gemacht, das „Wohin" und „Was" des *„se dedere"* ein wenig zu präzisieren.

In den Quellen taucht *„se dedere"* bisweilen allein auf; häufiger erscheint es in Verbindung mit Wendungen wie *„in dicionem, arbitrium, potestatem, fidem, deditionem"*[41]. Bei der Erwägung, wie Z. 2 der Inschrift zu ergänzen ist, haben wir festgestellt, daß in unserem Fall vor allem *dicio* oder *fides* in Betracht kommen. Bei der Beschreibung von *deditiones* wird die *deditio* häufig mit der *fides* verbunden[42]. Doch könnte damit nur die Konsequenz einer *deditio* zum Ausdruck gebracht werden. Eine andere Frage ist es, ob die *fides* auch im Formular der *deditio* erscheinen konnte[43]. Im Gegensatz zum *„se in dicionem dedere"*, das durch das Formular bei Liv. 1.38.1f. gesichert ist, ist die Überlieferung bei der *fides*-Formel problematischer. Immerhin gibt es für sie Indizien.

Nach dem bereits erwähnten Text aus Valerius Maximus (6.5.1) belehrt Papirius, der Schreiber des Deditionsprotokolls, die Römer, daß die Falisker sich nicht der Gewalt *(potestas)*, sondern der *fides* der Römer überliefert hätten. In der Form, in der Valerius Maximus die Anekdote überliefert, liegt es fern, in diesem Wort nur eine Auslegung des (anders lautenden) Deditionsformulars zu sehen. In die gleiche Richtung deuten auch die Verhandlungen zwischen den Römern und den Ätolern (Polyb. 20.9f.; Liv. 36.28), mit denen wir uns hier häufiger zu beschäftigen haben (s. o. IV 5, u. X 1). Der Streit geht über die Auslegung des *se dedere in fidem*, nicht darüber, ob etwa *dicio (potestas)* im Sinne von *„fides"* auszulegen sei. Dazu kommt, daß nach dem Bericht des Polybios Phaineas ausdrücklich erklärt, daß sich die Ätoler in die *fides* der Römer ergeben wollten (Polyb. 20.10.2). Ein weiteres Indiz gibt der erwähnte Brief der Scipiones an Herakleia[44]; es geht hier um die (friedliche) Dedition der Herakleoten an die Römer (und ihre Restitution). In diesem amtlichen Text wird die Übergabe mit der *fides*-Formel umschrieben[45]. Schließlich darf noch auf eine

---

[39] S. o. A. 13.

[40] Vgl. nur Varro LL V 86. Die Literatur hierzu ist überreich; s. nur Dahlheim, 171ff.; Carcaterra, SDHI 50, 1984, 231ff.; Saulnier, RHD 58, 1980, 177ff.; Harris, 166f., 267ff.; S. Albert, Bellum iustum, 1980, 12ff.; Phillipson II, 315ff.; Th. Wiedemann, Class. Quart. 36, 1986, 478ff.; Walbank, Selected Papers, 1985, 101ff. (Class. Phil. 44, 1979, 15ff.); Wieacker, Röm. Rg. I, 216; vgl. auch u. XI A. 6 – Allgemein zur Veränderung (religiöser) Formeln Bretone, Storia del diritto romano, 1987, 170ff.

[41] S. nur Dahlheim, 14f.

[42] Vgl. Dahlheim, 25ff. und die Liste bei Flürl, *deditio in fidem*, Diss. München 1969, 233ff.

[43] Heuß, 80 (im Ergebnis ähnlich auch Dahlheim, 43) hält die Verbindung von *deditio* und *fides* für „an sich unkorrekt"; der Standard der „Korrektheit" bleibt unklar. Nach richtiger Auffassung ist die *fides* von vorneherein immanenter Bestandteil der *deditio;* s. nur u. VIII C.

[44] Sherk Nr. 35; s. o. bei A. 36.

[45] Vgl. die plausible Ergänzung der Lücke Z. 8f. (o. A. 36). Der Zustand der *polis* wird auch mit ἐπιτροπή (Z. 11) umschrieben; mit diesem Wort wird wohl *potestas* oder *arbitrium* wiedergegeben (vgl. nur die Belege bei Liddel-Scott s. v.). Unrichtig ist die Wiedergabe von ἐπιτροπή durch *„fides"* (etwa bei Mason, Greek Terms for Roman Institutions, 1974, 48); s. nur Polyb. 20.9.11f. Zu unterscheiden ist die Übersetzung von *fides* in den griechischen Quellen von dem Verständnis der *fides*.

Klausel des Vertrages zwischen Flamininus und dem spartanischen Tyrannen Nabis hingewiesen werden (Liv. 34.35.10): *civitatibus omnibus, quasque ipse restituisset quaeque se suaque in fidem ac dicionem populi Romani tradidissent.* ... Auch dieser Text ist ein – wenn auch nicht allzu starkes – Indiz für den amtlichen Gebrauch der *fides*-Formel. Wenn auch keine Sicherheit zu gewinnen ist, so erscheint doch eine Ergänzung der Bronzetafel von Alcántara mit Hilfe der *fides*-Formel als möglich.

Was die Frage nach dem Objekt der *deditio* betrifft, so mußte man selbst bei einem stabilen Deditions-Formular Zugeständnisse an die konkrete Situation machen. Nochmals: wo es keine *urbs* gibt, dort kann auch keine *urbs* übergeben werden. Unterstellt man als Grundlage unseres Protokolls eine formelhafte Dedition und vernachlässigt man den Umstand, daß sich die Objekte der Dedition und der Restitution nicht unbedingt entsprechen müssen[46], so lassen sich die Objekte der *deditio* des Populus SEANO mit gewisser Wahrscheinlichkeit aus der Restitutionsklausel ergänzen (Z. 8): *agri, aedificia, ceteraque omnia.* So könnte man sich etwa folgende Deditionsfrage des Caesius vorstellen: *Deditisne vos populumque* SEANO, *agros, aedificia ceteraque omnia in meam populique Romani dicionem* (oder *fidem*)?

7. Angesichts der bekannten Tatsache, daß (römische) Formalakte sich häufig nicht mit Wortformen begnügten, ist kurz auf die Frage hinzuweisen, ob irgendeine „Gestik" die *deditio* begleitete.

Trotz „religiös" aufgeladener Begriffe (wie *fides, recipere*) macht das Formular der *deditio* – verglichen etwa mit dem Ritual der Kriegserklärung[47] – einen nüchternen, funktionalen Eindruck. Damit hängt zusammen, daß sich zu seinem Verständnis eher die Theorie der Sprechakte aufdrängt[48] als eine Theorie religiöser Rituale. Die Handlungen der Unterwerfung und der Aufnahme werden durch sprachliche Akte vollzogen. Für begleitende tatsächliche Handlungen gibt es allenfalls schwache Indizien[49]. Aus der Bronzetafel läßt sich nichts dafür entnehmen, daß neben dem Wortformalismus noch eine rituelle (oder zeremonielle)[50] Gestik erforderlich oder üblich war. Doch bleiben einige Fragen offen.

Ein erstes – nicht ganz hypothetisches – Problem betrifft das Ritual bei der *deditio* Roms an einen Gegner[51]; zu erinnern ist an die durch Tacitus (hist. 3.72.1) bezeugte *deditio* Roms an Porsenna[52]. In Analogie zur *deditio* römischer Feldherrn[53] wäre hier an die Mitwirkung der Fetialen zu denken. Doch muß offen bleiben, ob und in welcher Weise bei einer solchen *deditio* das von Livius (1.38) überlieferte Formular anwendbar war. Wie die Römer ihr Deditionsformular den besiegten Gegnern aufoktroyierten[54], so konnte Porsenna ein hypothetisches (mit

---

[46] S. nur die Verhandlungen mit Carthago bei Polyb. 36.4. – Was die *„leges"* (Z. 8 der Tafel) betrifft, so können sie zwar restituiert, nicht aber im technischen Sinne „dediert" werden.

[47] Vgl. die *hasta praeusta*, s. nur W. Burkert, Structure and History in Greek Mythology and Ritual, 1979, 34. Vgl. auch u. XIV A. 105.

[48] S. nur Stegmüller, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie II, 1979², 64ff.; zuletzt etwa MacCormick-Bankowski, Essays T. Honorè, 1986, 131f. – Zum alternativen Modell der „Ausdruckshandlungen" s. u. XIV bei A. 104.

[49] Mit juristischen Sprechakten sind religiöse Sprechakte vergleichbar (s. nur Latte, 61f.) – Vgl. auch u. V 3 zum Problem der Ergreifung der Herrschaft.

[50] Zum Unterschied s. Gluckman (o. I A. 25), 251.

[51] Vgl. o. A. 11.

[52] Dazu zuletzt M. L. Scevola, Consequenze della deditio di Roma à Porsenna, Rend. Ist. Lomb. 109, 1975; E. Dovere, Contributo alla lettura delle fonti su Porsenna, Atti Acc. Napoli 95, 1984, 69ff. (81ff.); A. Mastrocinque, Lucio Giunio Bruto, 1988, 213ff. Der *deditio* folgte anscheinend ein *foedus* (Plin. n. h. 34.139).

[53] S. nur Marquardt III 424; vgl. auch u. VI 5.

[54] Spezifische religiöse Varianten der *deditio* seitens der Unterworfenen sind uns nicht überliefert.

dem römischen nicht unbedingt vergleichbares) etruskisches Formular verwendet haben; denkbar ist auch eine formlose Kapitulation (ähnlich der griechischen Homologie).

Was die *deditio* „römischen Rechts" betrifft, so müssen wir von einer Analyse der Deditionsakte auf den Säulen Trajans und Mark Aurels – die auch zeitlich unserer Urkunde fernstehen – hier absehen[55]. Im übrigen ist das stärkste Indiz für ein die Wortform begleitendes Ritual der bekannte Text aus dem Amphitruo des Plautus (256ff.), über den noch zu sprechen sein wird[56]. In ihm wird eine (römische) *deditio* parodiert. Hier interessiert nur der Hinweis, daß die *principes* der bedrängten Stadt *velatis manibus orant,* ihnen ihr Unrecht zu vergeben. Die „verhüllte Hand" ist charakteristisch für den Kult der *Fides* (s. nur Liv. 1.21.4). Unterstellt man diesen Ritus als (ursprünglichen) Bestandteil der *deditio,* so muß man weiterhin unterstellen, daß die Besiegten entweder über ähnliche religiöse Vorstellungen und Riten verfügten wie die Römer, oder daß sie vor dem formalen Vollzug der *deditio* über die notwendige Gestik unterrichtet wurden.

Die *manus velata* könnte mit dem Gestus der *dextera* verbunden sein – etwa in dem Sinne, daß die verhüllte (oder enthüllte) rechte Hand vom Besiegten (oder seinem Repräsentanten) flehentlich ausgestreckt wird. In letzter Zeit wurde die Gestik der *dextera* als Zeichen der verpflichtenden Treue vielfach erörtert[57]. Wie das reiche, zuletzt von Freyburger gesammelte Material zeigt, spielte die *dextera* (oder die *dexterarum coniunctio*) als Handlung, Symbol oder Metapher im Bereich von Vertragsschluß und *fides* eine große Rolle. Für die *deditio* speziell lassen sich aus diesem Material allenfalls fragmentierte Indizien gewinnen. So könnte die ausgestreckte Hand des Besiegten als Geste der *supplicatio* interpretiert werden[58]. Mit derartigen Unterwerfungsgesten (wie Niederfallen zur Erde, Berühren des Knies) ist sicherlich zu rechnen. In dem Ausstrekken der rechten Hand kann man zugleich einen Appell an die Göttin Fides und die *fides* des Siegers sehen. Ergreift der Sieger mit seiner Rechten die Rechte des Supplikanten[59], so ist damit die Aufnahme in die *fides* vollzogen; die in diesem Akt vollführte *dextrarum coniunctio* wäre dann als Garantie gegenseitiger Treue zu verstehen[60]. So gehörte möglicherweise auch der Ritus der *dextera* zum Eintritt in die Individualklientel[61].

Es ist somit nicht auszuschließen, daß die hier angedeutete Gestik bei der völkerrechtlichen *deditio* eines Gemeinwesens verwendet wurde. Dann dürfte die *dextera* der Gesandten und ihre Annahme durch den Sieger sich symbolisch auf alle Mitglieder des dedierten Gemeinwesens erstreckt haben. Ein sicheres Zeugnis hierfür ist mir allerdings nicht bekannt. Umso weniger ist

---

[55] Untersuchenswert wären auch die römischen Feldherrn-Sarkophage; s. T. Hölscher, Römische Bildsprache als semantisches System, Abh. Ak. Heidelberg, 1987, 51 mit Lit.

[56] S. u. XI 5 bei A. 81.

[57] S. Lombardi, 117ff. passim; Boyancé, Études sur la religion romaine, 1972, 121ff. (= Homm. J. Bayet, 1964, 101ff.); G. Brizzi, I sistemi informativi dei Romani, 1982, 12; J. Taillard, REG 95, 1982, 1ff.; C. Becker, RAC VII, 1969, 815ff.; s. aber auch schon Täubler, 340ff. Umfassend jetzt Freyburger, Fides, 136ff., 145ff. passim. Zu keltischen und keltiberischen Zeugnissen s. Piganiol, Mél. H. Lévy-Bruhl, 1959, 441ff.

[58] Vgl. Thukyd. 3.58; 3.67 (dazu Gladigow, Saeculum 37, 1988, 163); Verg. Aen. XII 930f. – Nach einer neueren Interpretation (vgl. T. Hölscher, MDAI (R) 85, 1978, 346ff., vor allem aber K.-J. Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität, 1987, 215) enthält das esquilinische Fresko vom Fabiergrab (ca. 300 v. Chr.) eine Deditionsszene; der unterlegene M. Fannius streckt dem Sieger die rechte Hand entgegen. Anders E. La Rocca (nach B. Gossel-Raeck, Gnomon 60, 1988, 468).

[59] S. auch Corn. Nepos, Them. 8.4f.; Liv. 25.16.13; Suet. Nero 13.

[60] Zur *fides* der *dediti* s. etwa Liv. 6.10.4; 10.11.13; 40.50.2; Freyburger, Fides, 143; s. auch u. VII A. 52. – Ein Eid gehört nicht zur *deditio;* s. nur Freyburger, 232 (mit Hinweis auf Grimal); s. auch u. VII 4 a. E.

[61] Vgl. die Belege bei Freyburger, 155ff. Besonderes Interesse verdient der Manlius-Altar aus Cerveteri (Datierung schwankend vom 1. Jhd. v. bis zum 1. Jhd. n. Chr.); vgl. dazu nur Hano, ANRW II 16.3, 1986, 2345f., 2374; Freyburger, 156ff. (mit Lit.). Torelli (bei Freyburger) interpretiert die Rückseite als Aufnahme in die Klientel; die rechte Hand des Patrons liege auf der Schulter des Klienten.

anzunehmen, daß ein entsprechendes Ritual für den Vollzug der *deditio* von konstitutiver Wirkung war.

8. Zusammenfassend läßt sich die Hypothese vertreten, daß das Protokoll der *deditio,* wie es auf der Tafel von Alcántara erscheint, nicht nur auf die (dritte Frage der) Deditionsformel (Liv. 1.38.1f.) anspielt, sondern zugleich auch bezeugt, daß der Deditionsformalismus (wenn auch vielleicht in lockerer Form) weiter benutzt wurde. Abschließend drängen sich Überlegungen auf, die mit der Aufoktroyierung des römischen Formulars zusammenhängen. Unsere Quellen überlassen uns hier vollständig den riskanten Versuchen der Einbildungskraft.

Ausgangspunkt sei die Anwendung der *deditio* auf einen „primitiven" Stamm, der mit römischen Rechtssitten nicht vertraut ist – ein Ausgangspunkt, der für die SEANO des Jahres 104 v. Chr. kaum paßt, für einen entsprechenden *populus* 100 Jahre früher aber durchaus zutreffen konnte. Man kann unterstellen, daß auch „primitive" Stämme ein generelles Verständnis von einer Kapitulation hatten, daß die Kapitulation gleichsam ein universales Institut ist. Doch ist sie in Gestalt der *deditio* nach Form und Wirkung ein spezifisch römisches Institut, das die Römer den besiegten Fremden in einer von Angst und Schrecken beherrschten Grenzsituation aufdrängten. Je unverständlicher das Formular war, desto größer konnte die Angst vor einer in ihm enthaltenen Wortmagie sein.

Selbst wenn man ein vages Verständnis des Deditionsformulars unterstellt, so war damit doch für die Folgen der *deditio* nicht viel gewonnen. Was konnten die Unterworfenen etwa mit dem abstrakten Wissen anfangen, daß sie jetzt in der *dicio et fides* des römischen Volkes standen – ein Zustand, der sich gegebenenfalls in ein Klientel-Verhältnis zum siegreichen Feldherrn verwandeln konnte[62]? Kann man davon ausgehen, daß die Römer gleichsam eine Interpretation der *deditio* mitlieferten? Jedenfalls dürfte die *deditio* für den Unterlegenen häufiger ein Sprung ins Unbekannte gewesen sein, als unsere Quellen es zu erkennen geben[63]. Gerade mit dem Hinweis auf die *„fides"* tritt im übrigen das Problem auf, welche Erwartungen die Unterlegenen trotz aller Unsicherheit an die römischen Sieger stellen durften. Es wird uns im folgenden noch beschäftigen.

---

[62] S. u. VII. vgl. zum Problem auch Badian, 129 A. 1 mit Lit.; Timpe, Chiron 2, 1972, 289.

[63] Vgl. nochmals die römisch-ätolischen Verhandlungen; s. u. X 1.

V. Juristische Aspekte: unmittelbare Deditionsfolgen

1. Der Deditionsakt ist durch das *se dedere* von Seiten der SEANO und das *accipere* von Seiten des L. Caesius vollzogen. Danach (vgl. auch: Z. 3: *postquam*) berät sich der Feldherr mit seinem *consilium* über die notwendigen Auflagen. *De consili sententia* verfügt er die Auslieferung von Waffen und Geiseln (oder Überläufern), Gefangenen und Beutepferden. Der *populus* erfüllt die Auflagen. Schließlich erfolgt – wohl immer noch *de consili sententia* – die Restitution des Gemeinwesens (dazu u. VI.).

Polybios erklärt seinen griechischen Lesern den Ausdruck *se in dicionem populi Romani dedere*[1]: Übergeben werden das Land und die Städte, Männer und Frauen, Flüsse, Häfen, Heiligtümer, Gräber – mit der Folge, daß die Römer über alles die vollständige Gewalt erhalten, von der den sich Übergebenden nichts mehr bleibt[2]. Wenn in der modernen Literatur davon gesprochen wird, daß die *deditio* den Römern die Verfügungsgewalt über die „Dedierten" verschafft, daß deren Selbstbestimmungsrecht und völkerrechtliche Subjektivität endet, so wird man diesen Formulierungen im wesentlichen folgen können. Doch wird die *deditio* häufig in ein dogmatisches Gerüst gezwängt, in dem man die viel elastischere Wirklichkeit nicht wiedererkennt[3]. Dazu kommt, daß uns die antiken Schriftsteller keine klare Auskunft über die juristische Struktur der *deditio* geben, an der sie wahrscheinlich nicht weiter interessiert waren. So kommt man zu dem nicht ganz paradoxen Ergebnis, daß diese Struktur bis zu einem gewissen Grade von den Begriffen abhängt, mit denen wir sie beschreiben. Die neu gefundene Inschrift gibt Anlaß zu einigen Berichtigungen und Fragen.

Als Beleg für das verbreitete doktrinäre Verständnis der *deditio* kann auch die These genannt werden, derzufolge die *deditio* ausgeschlossen war, wenn der Sturmbock *(aries)* die Mauer berührt oder man mit der Besteigung der Mauern begonnen hatte[4]. Sicherlich dürfte ein entsprechender Brauch existiert haben (s. nur Cic. de off. 1.35: Caes., BG 2.32; vgl. aber auch Liv. 2.17.5ff.; 7.16.6). Doch erscheint die Vorstellung von einer entsprechenden den römischen Feldherrn bindenden Norm als abwegig. Es lag in seinem – eventuell durch die Beutelust der Soldaten praktisch begrenzten[5] – pflichtgemäßen Ermessen, unter welchen Umständen er die *deditio* akzeptieren wollte. Es gilt hier Ähnliches wie bei den üblichen Deditionsfolgen[6]; die Üblichkeit hindert den Sieger nicht, von ihnen absehen zu können.

Wie festgestellt, kann man die *deditio* als einen statusändernden Vertrag bezeichnen. In den Quellen wird häufiger betont[7], daß der Abschluß vom Willen nicht nur der überlegenen Römer,

---

[1] Polyb. 36.4.2–4 (s. auch Liv. 34.57.7):
οἱ γὰρ διδόντες αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπὴν διδόασι πρῶτον μὲν χώραν τὴν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ, σὺν δὲ τούτοις ἄνδρας καὶ γυναῖκας τοὺς ὑπάρχοντας ἐν τῇ χώρα καὶ ταῖς πόλεσιν ἅπαντας, ὁμοίως ποταμούς, λιμένας, ἱερά, τάφους, συλλήβδην ὥστε πάντων εἶναι κυρίους Ῥωμαίους, αὐτοὺς δὲ τοὺς διδόντας ἁπλῶς μηκέτι μηδενός.

[2] κύριος hat bei Polybius auch die Bedeutung des unbeschränkten Herrn (s. nur 5.9.8f.); vgl. M. Dubuisson, Le latin de Polybe, 1985, 98f.; s. auch Dahlheim, 44 A. Im übrigen tendiert der Ausdruck κυριεύειν zur Verfügungsbefugnis, der Ausdruck κρατεῖν zur tatsächlichen Herrschaft. So ist *„kyrios"* der Gewalthaber, Verfügungsbefugte, „Vormund" – nicht unbedingt der Eigentümer; s. nur Kränzlein, Eigentum und Besitz im griechischen Recht, 1963, 24.

[3] Vgl. vor allem Dahlheim, der diese Tendenzen zusammenfaßt. Vgl. auch den Überblick bei Ziegler, 94ff. Beachtlich ist der Widerspruch Frezzas; s. nur SDHI 4, 1938, 412ff.; im Ergebnis ähnlich Behrends (o. I A. 7 a. E.), 300f.

[4] Vgl. nur De Martino II², 56 (mit Lit.).

[5] Vgl. insoweit richtig Täubler, 22.

[6] Liv. 28.34.7; 44.7.5.

[7] S. nur Liv. 6.29.7; 30.7.2; 40.49.1.

sondern auch des sich unterwerfenden Gemeinwesens abhängt. In dem Frage-Antwort-Formular wird die Willensübereinstimmung der Partner deutlich zum Ausdruck gebracht. Da die *deditio* insoweit in einer „Vereinbarung" besteht, liegt es nahe, daß ein Nichtrömer (wie Menippus, der Gesandte des Antiochus III.) die *deditio* zum *genus foederum* rechnen konnte (Liv. 34.57.7): *Esse autem tria genera foederum, quibus inter se paciscerentur amicitias civitates regesque: unum, cum bello victis dicerentur leges; ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse . . .*[8].

Zuzugeben ist, daß im Hintergrund dieser Äußerung der griechische Sprachgebrauch steht, der nicht nur ein *foedus* (i. e. S.), sondern speziell auch eine Kapitulation als *„homologia"* bezeichnet[9]. Ebenso ist zuzugeben, daß dieser Begriff, der primär als „Zugeständnis, Anerkenntnis" und nur sekundär als „Versprechen" zu deuten ist[10], das „Wesen" der *deditio* besser erfaßt, als die livianische Übersetzung mit *„foedus"*. Doch kommt in der livianischen Wiedergabe der *interpretatio Graeca* ein wesentliches Element der *deditio*, die Willensübereinstimmung, deutlich zum Ausdruck. Ähnliches mag von Appian Ib. 79 gelten, wo die *deditio* dem Begriff der *„syntheke"* zugeordnet wird[11]. Allerdings ist hier auch der bekannte lässige Umgang Appians mit rechtlicher Terminologie zu berücksichtigen[12].

Mit diesen Hinweisen soll selbstverständlich nicht bestritten werden, daß nach präziser römischer Terminologie zwischen *foedus* und *deditio* ein grundlegender Unterschied besteht, daß nur das *foedus* (explizite in die Zukunft wirkende) völkerrechtliche Verpflichtungen erzeugt[13]. Immerhin können sich auch aus der *deditio* Pflichten ergeben, die entweder auf der *fides* oder auf *pacta* beruhen; letztere betreffen allerdings meist nicht eine unbestimmte Zukunft, sondern die unmittelbaren Wirkungen der *deditio*.

Für Nichtrömer konnte es nach den bisherigen Ausführungen nahe liegen, eine *deditio* vor allem dann, wenn sie mit einem auch den Sieger bindenden *pactum* verbunden war (s. i. f. unter 2), als *foedus* zu qualifizieren. Es wäre zu überlegen, ob nicht die unklare Rechtsstellung von Gades nach seiner gut bezeugten *deditio*[14] auf einer solchen Fehlinterpretation beruht[15]. Von dieser Hypothese ausgehend könnte man auch auf die fragwürdige Konstruktion eines „Feldherrnvertrages" verzichten[16]. Über ein (zweifelhaftes) *foedus* zwischen Rom und Gades seit dem 2. punischen Krieg berichtet bekanntlich nur Cicero (pro Balbo 34ff. passim), während in den historischen Quellen davon keine Rede ist. Verwunderlich ist auch, daß weder in Rom noch in Gades ein solches *foedus* archivalisch greifbar war. Gades hat sich anscheinend

---

[8] Anders zu diesem Text Heuß, 62 A. 1. Vgl. im übrigen die Literatur bei Pinna Parpaglia, Aequitas in libera republica, 1973, 35ff.

[9] Belege in Staatsverträge III (Register); zur Kapitulation s. vor allem P. Graetzel, De pactionum inter Graecas civitates factarum ad bellum pacemque pertinentium appellationibus formulis ratione, Diss. Halle 1885, 16ff. Vgl. auch u. XIV 1 a. E.

[10] Vgl. nur H. J. Wolff, in (Hg. Berneker), Zur griechischen Rechtsgeschichte, WdF 45, 1968, 483ff. (513ff.) (aus SZ 74, 1957, 26ff.).

[11] Zur Affäre des Pompeius (140/139) s. o. IV 1.

[12] S. u. VI 5 Anm. 48.

[13] *Foedus* und *deditio* werden häufig konfrontiert; s. nur Liv. 8.2.13; Dahlheim 21 A. 7.

[14] Liv. 28.37.10; 32.2.5; Appian, Ib. 37; Florus 1.33.7; Zon. 9.10.9.

[15] Zum (sog.) *foedus* zwischen Rom und Gades s. nur Staatsverträge III Nr. 541; Badian, 118f.; Braunert, Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike, 1980, 191ff. (= Der altsprachliche Unterricht 9, 1 (1966), 51ff.); Richardson, Hispaniae, 73f. (jeweils mit weit. Lit.). Zu den Ungenauigkeiten im Bericht Ciceros (pro Balbo) vgl. vor allem Braunert aaO (dessen Rekonstruktion der Rechtsstellung von Gades ich allerdings nicht folge).

[16] Vgl. nur den Überblick bei Ziegler, 92ff. Auf dieses Sonderproblem ist hier nicht einzugehen. Sieht man von *sponsiones*, Kriegsverträgen und vielleicht generell von gewissen den Krieg beendenden Vereinbarungen ab, so ist der Feldherrnvertrag im Sinne eines auch die Römer unmittelbar verpflichtenden *foedus* eine wenig plausible Konstruktion; vgl. das Formular bei Liv. 9.10.9 (u. VIII nach A. 46). – Im übrigen paßt auch das Verb *„convenire"* (Liv. 32.2.5) besser zur Bezeichnung eines *pactum* als eines *foedus* oder einer *sponsio*.

im Jahre 206 (Liv. 28.37.10) auf Grund eines mit L. Marcius Septimus, dem Unterfeldherrn Scipios[17], geschlossenen *pactum* den Römern ergeben (arg. Liv. 32.2.5 (z. J. 199 v. Chr.): *Gaditanis item petentibus remissum, ne praefectus Gadis mitteretur, adversus id, quod iis in fidem populi Romani venientibus cum L. Marcio Septimo convenisset*). Aus dieser Vereinbarung ist uns nur bekannt, daß Gades zur Aufnahme eines römischen Praefekten verpflichtet wurde. Doch kann unterstellt werden, daß Gades als freies Gemeinwesen restituiert wurde[18]; es ist denkbar, daß sich eine entsprechende Verpflichtung des römischen Siegers aus dem *pactum* ergab. Vielleicht enthielt das *pactum* noch weitere Klauseln, die seine Stilisierung zum *foedus* erleichterten. Auch könnte die Bezeichnung der Gaditaner als *socii* bei der Legendenbildung eine Rolle gespielt haben. Immerhin war die Situation den Bürgern von Gades nicht geheuer. So erreichten sie im Jahre 78 v. Chr. in Rom „Erneuerung oder Abschluß" (Cic. de Balbo 34) eines *foedus*[19]. Es sei konzediert, daß die hier vorgetragene Hypothese noch einer genaueren Begründung bedarf.

2. Wenn wir im Augenblick von der *fides* absehen und uns auf die *pacta* beschränken, so ist zuerst eine Abgrenzung vorzunehmen: diese haben nichts zu tun mit den die *deditio* begleitenden Forderungen des Siegers an das kapitulierende Gemeinwesen. Wenn man nach juristischer Präzision strebt, könnte man „Bedingungen" der *deditio* von „Auflagen" unterscheiden, die der dedierten Gemeinde gemacht werden; den Quellen ist eine solche Unterscheidung wohl nicht zufällig fremd. So kann die Forderung nach Auslieferung der Waffen und der feindlichen Führer, nach Stellung von Geiseln (u. ä.) als Bedingung für die *deditio* formuliert werden[20]. Ebenso gut ist es aber möglich, daß diese Forderungen als Auflagen nach bereits erfolgter *deditio* auftreten[21]. Zu den zuletzt genannten Quellen gehört auch die Tafel von Alcántara, nach der den SEANO nach erfolgter *deditio* die Auslieferung von Kriegsgefangenen, Beutepferden u. a. auferlegt wurde (vgl. das zweimalige *„imperare"* im Text). Für unsere Quellen ist es anscheinend gleichgültig, ob diese Forderung des Siegers das bestehende oder das „dedierte" Gemeinwesen trafen; auch letzteres ist insoweit „handlungsfähig", als es um die Erfüllung der Auflagen geht. Im übrigen brauchte man auch hinsichtlich der Folgen nicht erfüllter „Bedingungen" oder „Auflagen" keinen Unterschied zu machen; in beiden Fällen konnte der mißglückten *deditio* nur die Wiederaufnahme der kriegerischen Gewalt folgen.[22]

Wenden wir uns jetzt den die *deditio* begleitenden *pacta* zu, von denen die Quellen recht häufig berichten[23]. Inhalt dieser *pacta* war etwa die Zusicherung von Leben und Freiheit, aber auch der freie Abzug fremder Truppen oder die Freiheit Dritter[24]. Daß solche *pacta* sinnvoll waren, zeigt sich vor allem darin, daß der Sieger auf einer *deditio* ohne *pactum* bestehen kann[25]; ein weiteres

---

[17] Zu ihm Münzer, RE XXVIII, 1930, 1591ff. (s. v. Marcius Nr. 101). Die Quellen geben keinen Anlaß, die Vereinbarung zwischen L. Marcius und Gades erst in die Zeit nach der Abreise Scipios (vgl. Polyb. 11.33.8) zu setzen.

[18] arg. Cic. pro Balbo 43 *(ipsorum permissu);* insoweit dürfte das *„foedus"* um 78 v. Chr. nicht zu einer Veränderung der Rechtsstellung von Gades geführt haben (vgl. pro Balbo 35). S. auch u. VI zur Restitution. – Zur „Ratifikation" der Maßnahmen des L. Marcius s. u. A. 57.

[19] Immerhin hinderte das *foedus* Caesar nicht, gegenüber Gades von seiner Befehlsgewalt Gebrauch zu machen (vgl. Caes. b. c. 2.18.2: *imperavit*). Wenn man hierfür eine juristische Begründung sucht, so könnte man auf die *maiestas*-Klausel (Cic. pro Balbo 35) verweisen.

[20] S. Liv. 29.3.2f.; Caes. BG 2.32.1; App. Ib. 31. Vgl. auch die Belege bei Dahlheim, 8f., die sich aber zum Teil als „Auflagen" nach erfolgter *deditio* herausstellten.

[21] S. etwa Liv. 28.34.7; 26.14.7; 39.2.1f. (?); 39.54.1ff.; 44.7.5; s. auch Heuß, 67f.

[22] S. etwa App. Ib. 31. – Unsere Bronzetafel zeigt, daß es nicht angeht, das (vom Feldherrn gebrauchte) *imperare* als untechnisch zu qualifizieren; so aber Yoshimura, Am. Jour. Anc. Hist. 9, 1984, 19 (A. 33).

[23] Kein *pactum* ist der Geheimvertrag des Pompeius, der neben die *deditio* der Numantiner trat (App. Ib. 79; s. o. IV 1 bei A. 6). Es war ihm wesentlich, daß das Verhältnis zur *deditio* ungeklärt blieb. – Zu *pacta* bei militärischen Kapitulationen s. Ziegler, SZ 102, 1985, 52ff.

[24] Vgl. etwa Sall. ep. Mithr. 7; Liv. 32.17.2; 37.32.10 *(ne quid hostile paterentur);* 38.9.9; s. auch 8.25.10ff. Weiteres Material bei Heuß 62ff.; Dahlheim, 6ff. Unklar Calderone, 72ff. (der anscheinend jede *deditio* als *pactum* auffaßt) und Freyburger, 148f. (der sie anscheinend unter die *foedera* subsumiert).

[25] Polyb. 21.5.4ff.; Liv. 37.7.2; (Caes.) b. hisp. 19.5; s. auch Polyb. 21.2 (3.) 6.

Indiz dafür ist, daß Livius ausdrücklich darauf hinweisen kann, daß eine *deditio* ohne *pactum* vollzogen worden ist[26]. Wollte man versuchen, das „Wesen" des Deditions-*pactum* zu präzisieren, so müßte man das häufig behandelte und recht komplizierte Wortfeld von *pactum* untersuchen[27]. Man würde dann erkennen, daß die in der Literatur häufig anzutreffende Mißachtung dieser völkerrechtlichen *pacta* angesichts der historischen Realität unberechtigt ist. Sie dürften zu den *pactiones* gehören, die Cicero (pro Balbo 29) neben *societas, amicitia, sponsio, foedus* zu den Grundlagen völkerrechtlicher Beziehungen zählt.

Vielleicht kann hier eine privatrechtliche Analogie weiterhelfen. Die *deditio* haben wir als status-verändernden Vertrag umschrieben. Man kann sie den Verfügungsgeschäften zuordnen, durch die (im Gegensatz zu den Verpflichtungsgeschäften) die Rechtszuständigkeit unmittelbar verändert wird. Das bekannteste Verfügungsgeschäft des archaischen römischen Rechts, das aber weit in die klassische Zeit hinein fortlebte, ist die *mancipatio;* sie diente dazu, Herrschaftsrechte an freien Personen, Sklaven, Großtieren, Grundstücken zu übertragen. Mit dem Vollzug des Formalaktes der *mancipatio* wechselt die Rechtszuständigkeit am Objekt – ähnlich wie mit dem Vollzug der *deditio* das Gemeinwesen unter die *potestas* des römischen Volkes kommt. Doch kann auch die *mancipatio* von Abreden begleitet sein. Besonders wichtig ist das *pactum fiduciae,* die Abrede, daß der Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen die manzipierte Sache zurückmanzipieren (oder die manzipierte freie Person wieder freilassen) muß[28]. An der juristischen Struktur der *mancipatio* ändert ein solches *pactum* nichts. Es tritt gleichsam von außen zu ihr hinzu. Diese *pacta* wurden vielleicht erst spät (im 3. oder 2. Jhd. v. Chr.) mit der Schaffung der *actio fiduciae* gerichtlich erzwingbar. Doch war ein Verstoß gegen das *pactum* stets ein Verstoß gegen die *fides,* hier im konkreten Sinne als der Pflicht, Wort zu halten[29].

Bei der *deditio* war der Weg von dem durch die *fides* gesicherten *pactum* zu einer *actio* aus dem *pactum* ausgeschlossen; es blieb bei der Bindung durch die *fides*. Wenn man den Rechtscharakter eines *pactum* von seiner gerichtlichen Erzwingbarkeit abhängig macht, so wird man das nicht durch die *actio fiduciae* geschützte *pactum fiduciae* dem außerrechtlichen Bereich zuweisen müssen. Hieran ist sicherlich soviel richtig, daß das Aufkommen der *actio* ein Indiz dafür ist, daß die bloße *fides* bisweilen keine ausreichende Bindungswirkung mehr erzeugte[30]. Wie man sich aber auch entscheidet: Das Rechtsinstitut der *mancipatio* kann nicht realistisch beschrieben werden, wenn man die mit ihr verbundenen *pacta* vernachlässigt, oder anders ausgedrückt: die umfassende Beschreibung eines Rechtsinstituts ist ohne Berücksichtigung der gesamten Normenordnung unmöglich (wie man diese auch differenzieren mag: als sakral, moralisch u. ä.).

Zu weiterer Klärung könnte ein Blick auf das Verfahren dienen. Nach heutigen Vorstellungen dürfte das *pactum fiduciae* im Rahmen der *legis actio sacramento in rem* belanglos gewesen sein. Immerhin kann man darüber spekulieren, ob es nicht bei der Entscheidung darüber, ob das *sacramentum iustum* oder *iniustum* ist, irgendwie berücksichtigt wurde. Selbst wenn das *sacramentum* des *fiduciae dans* als *iniustum* zu qualifizieren wäre, ist doch zweifelhaft, ob der Fiduziar generell willens war, einen Prozeß zu führen, wenn die Sache einmal wieder in der Hand des *fiduciae dans* war. Er müßte in diesem Verfahren seine *perfidia* publik machen. Man könnte etwa daran denken, daß der Treugeber sich vorsätzlich wieder in den Besitz der Sache setzte, um den Gegner vor die Alternative zu stellen, sein treuwidriges Verhalten zu publizieren – oder zu verzichten[31]. Ähnliche Überlegungen gelten für die außergerichtliche Streitschlichtung. Sicherlich wissen wir von ihrer Art und Funktion im frühen Rom kaum etwas[32]; doch läßt sich ihre Existenz vermuten. Es liegt

---

[26] Liv. 42.8.1ff.

[27] Vgl. nur die Angaben bei Kaser RPR I 527. S. etwa Magdelain, Le consensualisme dans l'édit du préteur, 1958 (dazu die Rezensionen bei Diosdi, Contracts in Roman Law, 1981, 120 A. 194); Archi, Festgabe von Lübtow, 1981, 373ff.; Albanese, Gli atti negoziali nel diritto privato romano, 1982, 145ff.; Diosdi, 119ff. Zu den Systematisierungsversuchen (vgl. die *conventio publica*) s. Cerami, D. 2.14.5, Ann. Palermo 1976; auf die Deditions-*pacta* geht er nicht ein. – Es darf auch an die Rolle der *pacta* im römischen Sklavenrecht erinnert werden; s. Alf. D. 40.1.6; weitere Nachweise bei Nörr, Althistorische Studien H. Bengtson, 1983, 187f.

[28] Dazu nur Kaser, RPR I 47, 460ff.; (Jörs-Kunkel-)Mayer-Maly, RR, 200f.; Belloci, La struttura della fiducia II, 1983, 148ff. passim; G. Noordraven, De Fiducia in het Romeinse recht, 1988, 1ff., 349ff.

[29] Vgl. zu einem „perfiden" Bruch eines völkerrechtlichen *pactum* Sall. ep. Mithr. 7.

[30] Vgl. das Zitat der alten Spruchformel bei Cic. de off. 3.70.

[31] Vgl. hierzu die *usureceptio* (Gai. 2.59ff.) mit ihren von der *usucapio* verschiedenen Voraussetzungen.

[32] Vgl. Broggini, *iudex arbiterve,* 1957, 133ff.; Düll, Der Gütegedanke im römischen Zivilprozeßrecht, 1931; P. Martino, Arbiter, 1986; Wieacker, Röm. Rg. I, 261f.; zuletzt Zlinsky, SZ 106, 1989, 138ff. (mit weit. Lit.); s. auch den Überblick bei Wieacker, in „Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen" (Hg. W. Fikentscher, H. Franke, O. Köhler), 1980, 581ff. Allgemein zum Problem der Schlichtung A. Holtwick-Mainzer, Der übermächtige Dritte, 1985; Herberger, Rechtshist. Journ. 5, 1986, 217ff.

nahe, daß der „unbeteiligte Dritte" als Streitschlichter ein solches *pactum* berücksichtigte. Wenn man Wert legt auf die strikte Trennung der Normenmassen, so mag man hierin die Berücksichtigung moralischer Normen durch den Dritten erkennen. Je bedeutsamer aber die Funktion eines solchen Dritten war, je geringer demgegenüber der Umkreis des vom öffentlichen Gerichtsverfahren bewältigten Streitstoffes, desto weniger läßt sich die Rechtsordnung im engeren Sinne aus der gesamten Normenordnung isolieren.

Sieht man im Augenblick von den spezifischen Problemen des Völkerrechts (und damit auch der völkerrechtlichen *fides*) als nicht ausreichend sanktioniertem Recht ab[33], so ist doch sicher, daß die *deditio* nicht sinnvoll beschrieben werden kann, wenn man nicht die mit ihr verbundenen *pacta* ernst nimmt. Daran schließt sich eine weitere Frage an: Sicherlich ist im entwickelten Institut der *deditio* das die *deditio* begleitende *pactum* inhaltlich nicht unbedingt identisch mit der die *deditio* generell beherrschenden *fides*[34]. Doch wäre es denkbar, daß sich die Terminologie des *se dedere in fidem* zuerst bei vorhergehenden *pacta* gebildet hatte; wenn man von dem Minimalinhalt solcher *pacta* ausgeht (Schonung des Lebens und der Freiheit), der mit dem Minimalinhalt der *fides* identisch ist, so lag es nahe, solche *pacta* als gleichsam stillschweigend abgeschlossen zu unterstellen. Aus dieser Unterstellung konnte sich die nun verallgemeinerte, aber auch in ihrer Konkretisierung situationsabhängige *deditio in fidem* entwickeln. Allerdings wäre zu prüfen, wie sich eine solche Hypothese mit der zu vermutenden Herkunft der völkerrechtlichen *deditio* aus der Klientel-*deditio* verträgt[35].

Wenn wir jetzt zu unserer Bronzetafel zurückgehen, so ist fraglich, ob wir in unserem Falle ein die *deditio* begleitendes *pactum* unterstellen wollen, das vielleicht sogar den Inhalt der späteren Restitution vorwegnahm. Da die Römer in der uns interessierenden Epoche dazu neigten, zumindest im Bereich der iberischen Halbinsel die „bedingungslose" Kapitulation zu fordern[36], liegt es näher, an eine normale *deditio in fidem* zu denken.

3. Nach Heuß[37] gehört zur *deditio* „die tatsächliche Herrschafts- und Besitzergreifung". Das ist allenfalls dann richtig, wenn man die Ergreifung der Herrschaft und des Besitzes nicht notwendigerweise mit dem Einmarsch von Truppen und einer kürzeren oder längeren Okkupation identifiziert[38], sie also „vergeistigt"[39]. Doch wirkt eine solche Konstruktion gekünstelt. Folgt man der Auffassung, daß die *deditio* eine Handlung im Sinne der Sprechakte darstellt[40], so ist die Unterwerfung durch den Austausch der verbalen Formen vollzogen. Die Erfüllung der Auflagen erfolgte auf Grund eines Befehls, nicht auf Grund unmittelbaren Zwanges. Im Text unserer Urkunde ist weder vom Einmarsch der Truppen noch von der Okkupation der Fliehburg, in der die Tafel gefunden wurde, die Rede[41]. Sollte der *populus* SEANO mehrere Castelle gehabt haben, so könnte man pedantisch fragen, ob alle oder wieviele Castelle von den Römern hätten okkupiert werden müssen. Will man überflüssigerweise daran festhalten, daß zur *deditio*

---

[33] Vgl. nochmals oben I 2.

[34] Vgl. nochmals (Caes.) b. hisp. 19.5f., wo beides in einen Gegensatz gebracht wird: *oppidani legati ... Caesarem adierunt: si sibi vitam concederet, sese insequenti luce oppidum esse dedituros ...* Caesar lehnt ab: *se Caesarem esse fidemque praestaturum*. Vgl. auch Liv. 42.8.1, 5: Die Ligurer hatten sich ohne *pacta* ergeben; der Senat bezeichnet sie als *dediti in fidem populi Romani*.

[35] S. u. VIII C.

[36] App. Ib. 79; Liv. 28.34.7. Vgl. aber zum Begriff der „bedingungslosen Kapitulation" u. XIII A. 48.

[37] 60f., 66ff.

[38] Daß Einmarsch und Okkupation häufig stattfanden, ist unbestreitbar; s. nur Liv. 26.14.6ff.; 28.34.7; 40.33.2ff.; s. auch Dahlheim 23ff. mit weiteren Belegen.

[39] Man darf an die „Vergeistigung" der *possessio* erinnern (s. zuletzt Wesener, Festschrift Kaser, 1976, 165f.).

[40] S. o. IV 7.

[41] Vgl. etwa Liv. 28.34.7; 44.7.5.

zusätzlich die Ergreifung der „Herrschaft" gehört, so genügt dafür jedenfalls, daß die Chance besteht, dem *„imperare"* werde Folge geleistet[42]. Wurde dem Befehl nicht Folge geleistet, so dürfte in der Regel wieder der Kriegszustand einsetzen. Für subtile Fragen, etwa ob bei Gehorsam einer Gruppe, Widerstand einer anderen Gruppe des Gemeinwesens die *deditio* generell erledigt war oder teilweise fortbestand, dürfen wir angesichts des Fehlens einer ausgebildeten „Dogmatik" der *deditio* keine sicheren Antworten erwarten.

4. Nach herrschender Auffassung hat die *deditio* die „rechtliche Selbstvernichtung" (Seckel) zur Folge[43]. Dem hat vor allem und im Ergebnis zu Recht Frezza widersprochen[44]. Doch entzieht sich dieses Thema, das im Rahmen der Diskussion des Pap. Giss. 40 I[45] eine reiche Literatur hervorgerufen hat, einer eingehenden Behandlung an dieser Stelle. Da es aber nicht völlig ausgespart bleiben kann, darf eine eher thesenartige Erörterung genügen. Das ist umso mehr möglich, als in den umfassenden Werken Sasses (1958), Dahlheims (1968) und H. Wolffs (1976) die (seither kaum bereicherte) Diskussion gründlich dargestellt ist.[46] Die häufig vernachlässigte Prämisse[47] jeder Diskussion über das Wesen und die Funktion der *deditio* ist die selbstkritische Frage, welches Präzisionsniveau man erwarten darf. Konkreter: Welche (objektive) Möglichkeiten bestanden und welche (subjektiven) Interessen hatten Römer und Unterworfene, dem Institut der *deditio* präzise Konturen zu geben?

Mit der *deditio* steht das Gemeinwesen zur (allerdings nicht unbeschränkten) Disposition des römischen Siegers. Aus diesem banalen Satz ergibt sich die entscheidende Folge: Die *deditio* führt nicht zu einem „Nullzustand". Soweit der Sieger nicht eingreift, bleibt es äußerlich beim status quo, der sich aber dadurch qualitativ vom früheren Zustand unterscheidet, daß er nicht mehr der Dispositionsbefugnis des Unterworfenen unterliegt. In diesem Sinne kann man von einem Schwebezustand sprechen[47a]. Das unterworfene Gemeinwesen kann stabilisierende Dispositionen des Siegers erwarten, die es infolge der *deditio* über sich selbst nicht mehr treffen kann. Wie die noch genauer zu interpretierende *vellet*-Klausel unserer Bronzetafel zeigt[48], ist dieser Schwebezustand zweistufig. Er liegt vor: 1. zwischen *deditio* und Verfügung des Feldherrn, 2. zwischen letzterer und der Ratifikation durch die römische Zentrale. Von dieser Basis aus seien einige lösbare und nicht lösbare Probleme der Wirkungen der *deditio* angesprochen.

a) Zu unterscheiden sind die unmittelbaren, sofort wirkenden Maßnahmen des Siegers von Maßnahmen mit dauernder Wirkung. Wie erwähnt, können dem Gemeinwesen Auflagen gemacht werden: Herausgabe von Waffen und Gefangenen, Stellung von Geiseln u. a. Ihre Erfüllung setzt voraus, daß das Gemeinwesen noch handlungsfähig ist. Anderes gilt nur für den seltenen Fall, daß es sogleich aufgelöst wird. Darüber wird noch zu sprechen sein.

---

[42] Zum Gehorsam als Folge der *deditio* s. Sall. Iug. 31.19. Vgl. im übrigen die berühmte Definition von „Macht" und „Herrschaft" bei Max Weber, Wissenschaft und Gesellschaft I 1 § 16 (Studienausgabe 1956, 38).

[43] Zitiert bei Ziegler, 95.

[44] SDHI 4, 1938, 412ff.; s. auch H. Wolff, Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I, 2 Bde., Diss. Köln 1976, 215ff. und De Martino II², 56ff. Frezza stützt sich vor allem auf den Bereich der *sacra*, den wir hier – da er in den uns beschäftigenden Quellen nicht erörtert wird – außer Betracht lassen; vgl. dazu auch Dahlheim, 75f.

[45] Nach immer noch plausibler Auffassung enthält der Pap. Giss. 40 I die CA; s. nur (Jörs-Kunkel)-Selb, RR, 54ff. S. jetzt auch K. Buraselis, *Theia Dorea*, Athen 1989.

[46] Ch. Sasse, Die Constitutio Antoniniana, 1958; zu H. Wolffs. o. A. 44. Vgl. dazu noch Sherwin-White, The Roman Citizenship, 1973², 380ff. (dazu Nörr, Gnomon 48, 1976, 378f.); (Jörs-Kunkel)-Selb, RR, 52f. S. auch die Lit. o. I A. 7 und bei Wieacker, Röm. Rg. I 370 A. 64.

[47] Richtig Galsterer, Herrschaft und Verwaltung (o. I A. 2), 77; allgemein dazu Nörr, Imperium und Polis, 1969², 68, 115ff.

[47a] Ähnlich insoweit Tasler (o. I A. 7), 298; dort auch (288f.) zur Terminologie (*dediti – dediticii*).

[48] S. unten VI 5.

b) Zu diesen unmittelbaren Maßnahmen muß die Regelung des endgültigen Status hinzutreten. Sie mag in Einzelfällen durch den römischen Feldherrn erfolgt sein[49]. In der Regel war ein Zusammenwirken von Feldherrn und römischer Zentrale erforderlich, auf dessen Einzelheiten hier noch nicht einzugehen ist. Die Regelungsmöglichkeiten waren bekanntlich sehr vielfältig. Sieht man von der für unseren Bereich nicht einschlägigen Umgestaltung zu einem *municipium* ab, so kann es etwa gehen um die Überlassung an einen Dritten[50], die Eingliederung in eine Provinz, die Wiederherstellung der Freiheit (mit oder ohne *foedus*[51]); dabei kann der Freiheitserklärung die sich aus der Dispositionsbefugnis des Siegers ergebende Neuordnung der inneren Verhältnisse vorausgehen[52]. Zu einer Freiheitserklärung (mit Ratifikationsvorbehalt) kam es auch bei dem *populus* SEANO.

Während das bisher Gesagte im wesentlichen unstrittig sein dürfte, macht die Präzisierung der Rechtslage zwischen *deditio* und Neuordnung Schwierigkeiten. Problematisch ist es auch, ob die Neuordnung in der endgültigen Festschreibung des Zustandes der *deditio* bestehen konnte. Diesen Fragen gelten die nachfolgenden Bemerkungen.

c) Die Bronzetafel von Alcántara gehört zu den Fällen, in denen der *deditio* unmittelbar die endgültige Festlegung (hier die „Restitution") folgte[53]. Da ein Schwebezustand fehlte, war es überflüssig, sich über die Rechtsstellung der *dediticii* Gedanken zu machen. Immerhin zeigt sich bereits hier die Implausibilität der Theorie von der vollständigen (Selbst-)Vernichtung des Gemeinwesens. Es wäre abwegig anzunehmen, daß mit der *deditio* die beiden Gesandten der SEANO aufhörten, Gesandte zu sein, so daß sie ihre Gesandtenstellung erst mit der darauffolgenden Restitution wieder zurückgewannen. Das läßt sich verallgemeinern: Das *ius legationis* der dedierten Gemeinde (das ein wesentlicher Bestandteil des *ius gentium* ist) bleibt im Grundsatz bestehen; zu prüfen wäre nur, ob es gewissen Einschränkungen unterliegt[54].

d) Häufig dürfte der Schwebezustand zwischen *deditio* und Neuordnung länger angehalten haben. Hierfür gibt es bekannte Beispiele. Als nach der (freilich umstrittenen) Überlieferung (Liv. 7.29ff.)[55] die Campaner sich 343 v. Chr. Rom dedierten, um vor den Samniten geschützt

---

[49] Vgl. die „friedliche" *deditio* Herakleias nach Sherk Nr. 35; von einer Zustimmung der römischen Zentrale ist in der *epistula* keine Rede. Vgl. demgegenüber Liv. 38.39.5ff. zur Regelung der Verhältnisse der kleinasiatischen Städte nach dem Frieden von Apameia.

[50] Zur Überlassung von Gemeinwesen an Rhodos und Pergamon nach Beendigung des Krieges gegen Antiochos s. Dahlheim, 98ff.; vgl. auch die Eingliederung Messenes in den achäischen Bund (a. 191); Liv. 36.31.1ff.; Walbank III, 193 mit Lit. Umfassend zum Problem des „territoire attribué" zuletzt J.-M. Bertrand, in „Sociétés urbaines, sociétés rurales ..." (Hg. E. Frézouls), 1987, 95ff.

[51] Vgl. Polyb. 18.44; Liv. 33.30 (a. 197/96); Täubler, 433ff.; Walbank II 609ff.; J. Briscoe, A Commentary on Livy Books XXXI–XXXIII, 1973, 304ff. Ein Teil der Städte wird im Vertrag mit Philipp sofort freigelassen, ein anderer zuerst den Römern übergeben, die sie dann freilassen. – Fraglich ist es, ob die Nichtherausgabe einzelner Städte an die Ätoler nach Kynoskephalai auf der durch die *deditio* geschaffenen *fides* mit Flamininus beruhte (Polyb. 18.38.4ff.; Liv. 33.13.7ff.). M.E. geht es hier um die „Interpretation" der *fides;* ein grundsätzliches Verbot der Überlassung an Dritte bestand nicht. Zum Streit zwischen Flamininus und dem ätolischen Bund s. etwa Dahlheim, 193ff. mit Lit.; Walbank II 598ff.; Briscoe, 272ff.

[52] Vgl. die „Gesetzgebung" des *Titus Flamininus de sententia decem legatorum* im dedierten (Polyb. 18.38.9) Thessalien (Sherk Nr. 9 Z. 50ff.), die der Freiheitserklärung vorausging (Polyb. 18.47). Doch konnte das *leges dare* auch der Freiheitserklärung nachfolgen; vgl. Liv. 45.29.4 mit 45.31.1. Zu vergleichen sind die entsprechenden städtischen „Gesetzgebungen" hellenistischer Herrscher ebenso wie die *leges datae* für *municipia* (s. nur tab. Heracl. Z. 159f. (FIRA I Nr. 13)).

[53] Vgl. nochmals Sherk Nr. 35; s. auch u. VI.

[54] Vgl. auch Polyb. 20.10.11 (Ätoler); Liv. 27.21.8 (Tarent – das sogar durch Eroberung, nicht durch *deditio* in die Hand der Römer gekommen war). S. im übrigen noch Liv. 26.27.10ff.; 26.33 (dort werden die Abgesandten allerdings nicht *legati* genannt).

[55] Bei allen Unsicherheiten dürfte in der (friedlichen) *deditio* der Campaner ein historischer Kern stecken. Für uns ist die Historizität des Ereignisses von sekundärer Bedeutung; es genügt uns, das Verständnis der mindestens bis in das

zu sein, dauerte es anscheinend mehrere Jahre, bis a. 338 (nach ihrer jetzt „kriegerischen" neuerlichen *deditio*[56]) ihre Rechtsstellung (wohl als *civitas sine suffragio*) festgelegt wurde (Liv. 8.14.10). Was Livius über die Zwischenzeit berichtet, läßt den Status der Campaner in Umrissen erkennen. Capua erhielt anscheinend eine römische Besatzung (Liv. 7.38.4ff.; vgl. auch 8.11.9). Die Campaner werden (verächtlich) *dediticii* genannt (Liv. 7.38.7); sie befinden sich *sub dicione populi Romani*, da sie *per deditionem in fidem venissent* (Liv. 8.2.11ff.). Das hindert sie nicht daran, mit den Samniten Krieg zu führen (Liv. 8.2.7). Als Rom das durch Worte zu verhindern suchte, kam es zum Aufstand (Liv. 8.3.2ff.). Wie man die Historizität dieser Ereignisse auch beurteilen mag – nach Auffassung der Annalisten hat die *deditio* den Campanern keinesfalls ihre „staatliche" Organisation genommen, ohne die sie zum Bündnis mit den Latinern im Krieg gegen die Samniten außerstande gewesen wären (vgl. Liv. 8.3.8).

Unter dem uns interessierenden Aspekt ist die Situation Tarents nach seiner Eroberung durch die Römer problematischer[57]. Immerhin konnten die Tarentiner noch im Jahre der Eroberung Legaten nach Rom schicken, die um einen Friedensvertrag und die Wiederherstellung der Autonomie baten; ihre Anhörung wurde bis zur Rückkehr des Fabius, des Eroberers der Stadt, verschoben (Liv. 27.21.8). Aber auch nach dessen Rückkehr wurden keine endgültigen Entschlüsse gefaßt (Liv. 27.25.1ff.). Zwar wurde eine Besatzung in die Stadt gelegt und den Tarentinern befohlen, sich innerhalb der Stadtmauern aufzuhalten; die Festlegung des Status der Stadt wurde auf ruhigere Zeiten verschoben[58]. Im Jahre 206 erscheint Tarent als *provincia* des Propraetors Q. Claudius. Unklar ist, wie die Neuordnung der (wirtschaftlich ruinierten) Stadt erfolgte – ob etwa die Bitte der Gesandten nach Wiederherstellung der Freiheit später erfüllt wurde[59]. Sicher ist, daß sie – auch nach der Gründung einer später ihr kontribuierten gracchischen Kolonie[60] – als griechische Stadt erhalten blieb; möglicherweise wurde ein Teil ihres Territoriums *ager publicus* (Liv. 44.16.7f.).

Wenn man den Senatsbeschluß über Tarent beim Worte nimmt, so enthält er eine kaum zu behebende, nur aus den Emotionen (die ihn nach der Schilderung des Livius begleiteten) verständliche Aporie. Der Befehl an die Tarentiner, bis zur endgültigen Regelung innerhalb ihrer Mauern zu verbleiben, war nur dann sinnvoll, wenn mit einer baldigen Entscheidung über das endgültige Schicksal zu rechnen war. Zu vergleichen ist etwa der entsprechende Befehl an die Campaner im Jahre 210 (etwa ein Jahr nach der Eroberung Capuas durch Rom; Liv. 26.27.12); hier erfolgte bald eine endgültige Regelung (Liv. 26.33f.). Demgegenüber verschob der Senatsbeschluß über Tarent die Entscheidung in eine ungewisse Zukunft. Es ist kaum vorstellbar, daß die Tarentiner bis zum Ende des Krieges wie Belagerte in ihrer Stadt ausharren konnten. Immerhin ergibt sich aus dieser Regelung, daß Rudimente örtlicher Selbstverwaltung und örtli-

---

zweite Jahrhundert zurückgehenden Quellen des Livius zu erfassen. – Die *deditio* der Campaner hat eine fast unübersehbare Literatur hervorgerufen. Vgl. nur Bengtson, Staatsverträge II Nr. 335; Sherwin-White (a. A. 46), 39ff.; Humbert, Municipium et Civitas sine suffragio, 1978, 167ff.; Brunt, Italian Manpower, 1971, 529; Galsterer, Herrschaft und Verwaltung (o. I A. 2), 73ff.; von Ungern-Sternberg, Capua im Zweiten Punischen Krieg, 1975, 57ff.; weitere Angaben bei Baronowski, Class. Quart. 38, 1988, 175f. – Man könnte zum Vergleich Aischylos' Hiketiden heranziehen; zu den Rechtsfragen vgl. Benjamin Daube, Zu den Rechtsproblemen in Aischylos' Agamemnom, 1939, 74ff.; s. jetzt auch Christian Meier, Die politische Kunst der griechischen Tragödie, 1988, 99ff.

[56] S. Liv. 8.11.12; 8.14.10; Staatsverträge II 347.

[57] a. 209; Liv. 27.16.1ff.; Strabon 6.3.4.

[58] Liv. 27.25.2 (a. 208): *Senatus consultum in sententiam M'. Acili factum est ut oppidum praesidio custodiretur, Tarentinique omnes intra moenia continerentur, res integra postea referretur, cum tranquillior status Italiae esset.*

[59] Keine Antwort gibt Liv. 31.29.10. Vgl. im übrigen Galsterer, Herrschaft und Verwaltung ... (o. I A. 2), 43f., 166 passim.

[60] S. Plin. n.h. 3.99; zur *contributio*, die die Selbständigkeit der kontribuierten Gemeinde aufhob, vgl. Mommsen, StaatsR III 765 A. 2; De Martino II², 107ff.; Laffi, Adtributio e contributio, 1966, 15ff.

chen Rechts geblieben sein dürften (wenn man nicht alles in die Hand des Kommandanten der römischen Besatzung oder des römischen Propraetors legen wollte). Um es zu konkretisieren: Es ist damit zu rechnen, daß auch nach 210 in Tarent geheiratet, geerbt, veräußert und erworben wurde. Bei all diesen Überlegungen bleibt noch außer Betracht, daß Tarent als eroberte Stadt eine schlechtere Stellung hatte als Gemeinwesen, die sich dediert hatten[61].

Wir haben einige Indizien dafür gesammelt, daß – selbst abgesehen von konkreten Maßnahmen der römischen Sieger – die Schwebezeit kein juristisches Vakuum war. So konnte den *dediti* auch die spätere Restitution versprochen werden (Liv. 44.7.5; s. auch 45.27.2); die Verwendung von *„polliceri"* in diesem Zusammenhang läßt eine gewisse Förmlichkeit anklingen. Obwohl dieses Indiz ambivalent ist[62], könnte man auch nochmals an die der *deditio* bisweilen vorhergehenden *pacta* erinnern. Die Vorstellung, daß der Begünstigte aus diesem *pactum* oder (verallgemeinernd) derjenige, der sich auf die *fides* berufen konnte, ein juristisches Nichts darstellt, wirkt lebensfremd[63]. Sie wird von dem Vorurteil genährt, daß es zwischen dem Status des über sich selbst bestimmenden Freien und dem des Sklaven keine Zwischenformen geben darf.

Damit kommen wir wieder auf die „Konstruktion" der *deditio* zurück, als eines Aktes, der den Römern im Rahmen der *fides* die Dispositionsbefugnis über das Gemeinwesen gab (und sie diesem nahm). Die in unserer Bronzetafel der *deditio* folgende „Rückgabe" der Äcker, Gebäude, Gesetze bedeutete nichts anderes als die Wiederherstellung der eigenen Dispositionsbefugnisse (Autonomie)[64]. Es sei nochmals betont, daß eine „Dogmatik" der *deditio* sowohl für Rom als auch für die Unterlegenen Risiken (jeweils verschiedener Art) mit sich gebracht hätte. Ein Interesse für dogmatische Festlegungen dürfte somit kaum vorhanden gewesen sein. Dabei darf offen bleiben, ob die für den Aufbau einer solchen Dogmatik notwendigen intellektuellen und mentalen Voraussetzungen in dieser Epoche existierten.

e) Wir haben bisher den Status der *dediticii* als „vorübergehend" besprochen. Gab es auch einen entsprechenden Dauerzustand? Hier mag zuerst eine Vermutung am Platze sein, die sich aber aus den Quellen unmittelbar nicht belegen läßt. Selbst wenn es „theoretisch" keinen solchen Dauerstatus der *dediticii* gab, so ist doch (vor allem, aber nicht allein bei unbedeutenden *gentes*) damit zu rechnen, daß die endgültige Festlegung der Rechtslage unterlassen, vielleicht vergessen wurde[65]. Damit erledigt sich aber auch die Frage, ob die vergessenen *dediticii* als solche zu bezeichnen sind.

---

[61] Man könnte überlegen, ob ein ähnlicher Schwebezustand bei der Gefangennahme eintrat. Zwar wurde der Kriegsgefangene üblicherweise versklavt (s. nur Pomp. (26 ad Quint. Muc.) D. 11.7.36; Gai. inst. 1.129; weitere Quellen und Lit. bei Wieacker, Röm. Rg. I, 363ff. (365 A. 46)). Doch könnte man fragen, ob etwa während der Verhandlungen über ein Lösegeld (s. nur Liv. 22.58ff.; Polyb. 6.58; Cic. de off. 3.113 zu den Verhandlungen nach Cannae; s. auch Lammert, RE Suppl. VI, 1935, 1358; sowie die (auch neuere) Lit. zur *redemptio* bei Guarino, Diritto Privato Romano, 1988[8], 284) ein Schwebezustand eintrat, der erst durch eine explizite oder implizite Entscheidung über Freigabe oder Versklavung aufgehoben wurde. Eine solche Konstruktion könnte man aus der Anekdote über den Grammatiker Tyrannion (den Ält.) bei Plut. Lukullus (19 a. E.) erschließen. Ihr widerspricht es, wenn Livius (22.60.15) während der Lösegeldverhandlungen die römischen Gefangenen als *„deminuti capite, abalienati iure civium servi Carthaginiensium facti"* bezeichnet. – Zur Parallelisierung von *captivi* und *dediticii* s. auch Cic. ad Brut. 1.7 (10); s. aber auch Tasler (o. I A. 7), 288f. – Weitere Beispiele für einen längeren Schwebezustand nach der *deditio* ließen sich bei den Feldzügen Sullas in Asien finden (App. Mithr. 61f.); dazu D. Kienast, SZ 85, 1968, 349.

[62] So konnten auch mit Sklaven *pacta* geschlossen werden; s. oben A. 27.

[63] Vgl. nur Liv. 42.8.1ff. (Ligurer); dazu unten XIII 2.

[64] Vgl. damit die inhaltlich identische Formel vom *suis legibus uti;* s. u. VI 3.

[65] Zu überlegen wäre, ob damit die bekannten Unsicherheiten über den Status von Gades erklärt werden könnten; vgl. o. bei A. 14. Ob die „Restitution" von Gades in Rom nach Kriegsende ratifiziert wurde (vgl. u. VI 5), läßt sich nicht sagen. Denkbar ist, daß die römische Zentrale von der *deditio* (A. 206) erst im Jahre 199 Notiz genommen hat (Liv. 32.2.5). Doch waren die unmittelbaren Deditions-Folgen wohl bereits durch die Vereinbarung mit L. Marcius Septimus aufgehoben worden, so daß die *Gaditani* kaum mehr als *dediticii* bezeichnet werden konnten.

f) Eine andere Frage ist es, ob die Römer bisweilen die *dediticii* – um die Umschreibung aus der sog. *epitome* Ulpians (20.14) zu verwenden[66] – bewußt in der Position von *nullius certae civitatis cives* beließen. Eine gründliche Erörterung der vieldiskutierten Fälle der *Campani*, der *Bruttii* und der *Picentini* ist hier nicht möglich[67]. Wesentlich ist, daß in allen diesen Fällen der der *deditio* folgende Zustand nicht schlicht verlängert wurde; vielmehr erfolgten jeweils Maßnahmen, die als Neuordnung zu qualifizieren sind.

Am ausführlichsten sind die Quellen zu den *Campani*[68]. Folgendes ist für uns von Interesse: Die Neuordnung durch den Senat ist so minutiös, daß Livius von einem genaueren Bericht absieht[69]. Soweit nicht Sonderregelungen erfolgten, sollten die *Campani* frei sein, wobei sie aber vom römischen Bürgerrecht und vom latinischen Status ausgeschlossen wurden[70]. Sie wurden umgesiedelt – ein Teil von ihnen *trans Tiberim*, wobei sie nur im Gebiet von Veii, Sutrium und Nepete Grundbesitz erwerben durften[71]. Für ihre rechtliche Position ist kennzeichnend, daß sie erst seit 189 wieder in Rom zum *census* gelangten und noch im Jahre 188 um das *conubium* mit römischen Bürgerinnen (und zwar mit Rückwirkung) bitten mußten[72]. Unklar ist es, wann die Campani die *civitas sine suffragio* oder *optimo iure* wieder erlangten.

Die *Campani* hatten somit im zweiten punischen Krieg ihr Gemeinwesen verloren. Von einer (auch nur rudimentären) Selbstverwaltung kann keine Rede sein; sie waren zwar frei, aber anscheinend nicht Bürger irgendeiner *civitas*. Soweit sie im Bereich des für Capua zuständigen *praefectus iure dicendo*[73] saßen, unterstanden sie dessen Gerichtsbarkeit; soweit im Bereich eines anderen Gemeinwesens, dürften die dort geltenden iurisdiktionellen Regeln auch für sie gegolten haben[74]; soweit schließlich auf dem *ager Romanus*, dürfte der *praetor peregrinus* für sie zuständig gewesen sein. Hieraus ergibt sich auch die für sie geltende „Rechtsordnung"; soweit Lücken bestanden, kam das *ius gentium* ins Spiel – wobei gleichgültig ist, ob der Begriff dem römischen Rechtsdenken zu dieser Epoche geläufig war.

Ob es für diesen Status der *libertas sine civitate* eine besondere Terminologie gab, ist unbekannt. Der nicht unpassende Begriff des *„apolis"* ist in der römischen Rechtssprache zu spät bezeugt, als daß man ihn auf die republikanischen Verhältnisse anwenden dürfte[75]. Immerhin ist der Hinweis Marcians (D. 48.19.17.1) bedenkenswert, daß für diese Kategorie das *ius gentium* galt. Zweifelhaft ist, ob die *Campani nach* der Festlegung ihres Status als *dediticii* bezeichnet wurden. Sicher-

---

[66] S. o. I bei A. 46.

[67] Vgl. nur Galsterer, Herrschaft und Verwaltung ... (o. I A. 2), 103f. passim; Brunt (o. A. 55), 62ff., 279ff., 359ff.; Frezza, SDHI 4, 1938, 415ff.; Sherwin-White (o. A. 46) 383ff. passim; H. Wolff (o. A. 44), 232ff.; von Ungern-Sternberg (o. A. 55), 96ff.; Humbert (o. A. 55), 366ff. passim. S. auch o. I bei A. 46.

[68] Vgl. vor allem Liv. 26.16.5ff.; 26.33f.; das Verhältnis dieser beiden Berichte zueinander darf hier offen bleiben. Zur Frage, ob die *deditio* Capuas mit den „normalen" Deditions-Fällen zu vergleichen ist, s. u. VIII B 2.

[69] Liv. 26.34.2: *Campanis in familias singulas decreta facta, quae non operae pretium est omnia enumerare.*

[70] Liv. 26.34.6f.: *Campanos omnis ... liberos esse iusserunt, ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset.* – Vgl. zu diesem Text auch u. VI bei A. 20.

[71] Einzelheiten bei Liv. 26.34.7ff.; s. auch das *exemplum* der *Veliterni* bei Liv. 8.13.5ff.

[72] Liv. 38.36.5f.: *Campani, cum eos ex senatus consulto, quod priore anno factum erat censores Romae censeri coegissent* (s. 38.28.4) – *nam antea incertum fuerat ubi censerentur – petierunt ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret et, si qui prius duxissent, ut habere eas et nati ante eam diem uti iusti sibi liberi heredesque essent. Utraque res impetrata.* – Bemerkenswert ist, daß das Erbrecht als solches nicht regelungsbedürftig war. Es blieb anscheinend von der Status-Änderung der *Campani* unberührt.

[73] S. zu diesem nur Humbert (o. A. 55), 366ff. mit Lit.

[74] Vgl. nur Simshäuser, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien, 1973, 108f. passim.

[75] Vgl. Ulp. D. 32.1.2; Marc. D. 48.19.17.1; s. auch Cass. Dio. 57.22.5; weitere Belege bei M. Casevitz, Ktema 10, 1985, 100ff. Vgl. die Lit. bei Kaser, RPR II 120 A. 1; zuletzt etwa Galsterer (o. I. A. 49), 103; Humbert, MEFRA 88, 1976, 225, 239, dort auch (239f.) ein Hinweis auf das *ius gentium*.

lich zeigt sowohl die Wortbildung[76], als auch die Angleichung einer Gruppe von Freigelassenen an die *(peregrini) deditícii* durch die *lex Aelia Sentia,* daß es ein Institut des *dediticius* gab, dem auch eine gewisse Dauer zugeschrieben werden konnte. Ob dieser Terminus nur für die Zeit zwischen *deditio* und Festlegung des Status verwendet wurde oder auch darüber hinaus, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zwei Argumente sprechen gegen eine Subsumierung der *Campani* unter die *dediticii* (ohne diese ausschließen zu können)[77]: In dem umfangreichen Bericht des Livius über den Status der Campaner nach ihrer *deditio* wird auf diesen Begriff nicht einmal angespielt; die erwähnte Klausel des Senatsbeschlusses über Freiheit und Ausschluß vom Bürgerrecht (Liv. 26.34.6f.) hätte hierzu Anlaß geben können. Überdies wäre die Subsumierung der *Campani* unter diesen Begriff angesichts der ins Einzelne gehenden Regelung ihres Status ohne praktische Bedeutung gewesen[78].

Gai. Inst. 1.13 scheint im wesentlichen den Wortlaut der *lex Aelia Sentia* wiederzugeben; daher ist zu vermuten, daß auch der Satzteil: ... *eiusdem condicionis liberi fiunt, cuius condicionis sunt peregrini dediticii* ... den Gesetzeswortlaut durchscheinen läßt[79]. Wegen der Überlagerung durch den speziellen Gesetzeszweck der *lex Aelia Sentia* kann aber aus den spärlichen Äußerungen über die den *dediticii* strafweise gleichgestellten *libertini*[80] kaum etwas Sicheres zur Rechtslage der (völkerrechtlichen) *dediticii* entnommen werden. Das gilt insbesondere für die infolge der Unklarheit des Gesetzestextes strittige *testamenti factio activa* dieser Freigelassenen. Wie Gai. Inst. 1.25, 3.75 entgegen Ulp. ep. 20.14 zeigen, ergab sich aus dem „Wesen" des Status des *dediticius* nicht zwingend eine Unzulässigkeit der Testamentserrichtung (wenn dieser Status auch als Argument verwertet werden konnte). Die Gleichstellung bedeutete vor allem den Ausschluß dieser *libertini* von der Disposition über sich selbst – praktisch: sie konnten kein (peregrines) Bürgerrecht erwerben[81]. Ob sich auch das Verbot, das römische Bürgerrecht zu erwerben, bereits aus dieser Angleichung ergibt (hierfür spricht wohl Gai. Inst. 1.15, 26) oder ob es im Gesetz ausdrücklich angeordnet war, muß offen bleiben. So ergibt sich aus der *lex Aelia Sentia* eigentlich nur, daß die Freiheitserklärung (s. Liv. 26.34.6) allein nicht ausreicht, um den Status des *dediticius* auszuschließen[82]. – Wegen der zeitlichen Distanz dürfen die Zeugnisse über die sog. *barbari dediticii* der Spätzeit außer Betracht bleiben[83].

Hinsichtlich der *Bruttii* und der *Picentini* können wir uns kürzer fassen[84]. Bei beiden Volksstämmen ist es nicht ganz sicher, ob sie (oder einzelne Gruppen aus ihnen) durch *deditio* in die Gewalt der Römer kamen. Offen bleiben darf auch, in welcher Beziehung sie zu den in diesen Regionen gegründeten Kolonien standen[85] und inwieweit sich ihr Status bis zum Bundesgenossenkrieg geändert hat. Mit Sicherheit verloren Bruttier und Picentiner ihre jeweiligen Gemeinwesen *(civitates)* und Teile ihres Territoriums. Unmittelbar nach dem zweiten punischen Krieg

[76] Zu den Wörtern auf *-icius* s. nur Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, 1977, § 279.

[77] Gai. Inst. 1.14 ist insoweit nicht eindeutig.

[78] Vgl. auch H. Wolff (o. A. 44), 236ff.

[79] Zweifelhaft ist allerdings, ob sich der verdeutlichende Zusatz *„peregrini"* (sc. *dediticii*) bereits im Gesetzestext befand (oder gar eine alte Terminologie darstellt). Er paßt besser in eine Epoche, in der es notwendig wurde, die freigelassenen *„dediticiorum numero"* von den „echten" *dediticii* zu unterscheiden.

[80] S. nur Gai. inst. 1.13ff., 25ff., 3.74ff.; Ulp. ep. 20.14; fragm. Berol. in FIRA II 625f. (dazu zuletzt Falchi, SDHI 51, 1985, 200ff.).

[81] Insoweit richtig Sasse (o. A. 46), 92ff.

[82] Zur *lex Aelia Sentia,* die die Diskussion über die *dediticii* eher verwirrt als gefördert hat, zuletzt Venturini, Scr. Guarino 5, 1984, 2455ff.; Jörs-Kunkel-)Honsell, RR, 74. Vgl. auch o. I A. 46.

[83] Vgl. nur Sasse (o. A. 46), 111ff.; zur Inschrift von Walldürn (CIL XIII 6592; Dessau 9184) s. zuletzt Lemosse, Ktema 2, 1981, 349ff.; Tasler, (o. I A. 7), 292ff. (dort 289ff. zu den Quellen der Kaiserzeit; vgl. auch Kaser RPR II 122).

[84] Vgl. Gell. 10.3.19; App. Hann. 61; Fest. 31 (28 L) s. v. Brutiani; Strabon 5.4.13; Sasse (o. A. 46), 90; H. Wolff (o. A. 44), 236ff., 474; Galsterer (o. I A. 2), 104; Brunt (o. A. 55), 279ff.; neuere Lit. bei Coriot, RHD 67, 1989, 133f.

[85] Eine *adtributio* i. e. S. kommt wohl nicht in Betracht; sie setzte die Existenz von *civitates* voraus; Vgl. aber auch die Bemerkungen Bertrands (o. A. 50, 95f.) zur Technizität des Begriffes. S. zur *adtributio* im übrigen Laffi (o. A. 60); Sherwin-White (o. A. 46) 356ff.

unterstanden die *Bruttii* römischen Beamten[86]. Da sie ihre Stellung als *socii* verloren hatten, durften sie fürderhin nur als „*Bruttiani*" zu sklavenähnlichen Dienstleistungen bei den Truppen verwendet werden[87]. Wie bei den *Campani* erfolgte auch hier möglicherweise eine ins einzelne gehende Regelung durch den Senat (App. Hann. 61), die den durch die *deditio* oder die Eroberung entstandenen Schwebezustand beendete. Ob *Bruttii* und *Picentini* in den Dauerzustand der *dediticii* versetzt wurden, läßt sich nicht sagen. Kein Indiz dafür ist es, daß sie *servorum vicem* (Gell. 10.3.19) dienten; dabei handelt es sich um die Umschreibung der *servilia officia*[88], die sie den Magistraten zu leisten hatten. Übertreibend spricht Appian von ihrer fehlenden Freiheit. Im übrigen gilt das oben Gesagte: Selbst wenn man sie als *dediticii* eingeordnet hätte, wäre das angesichts der Regelung ihrer Rechtsstellung durch Rom von geringer Bedeutung gewesen.

Wir neigen zu der Auffassung, daß sich der Status des *dediticius* in der Regel auf den zeitlichen Zwischenraum von *deditio* und endgültiger Neuordnung durch die Römer beschränkte[89]. Die Kategorie der „*dediticiorum numero*" der *lex Aelia* kann allenfalls ein schwaches Indiz dafür geben, daß man die Terminologie auch auf solche Bevölkerungsgruppen erstreckte, bei denen die der *deditio* folgende Festlegung des Status nicht zur Wiederherstellung ihrer *civitas* führte. Daß es üblich war, den durch die *deditio* geschaffenen Zustand formell zu beenden, dafür ist die Bronzetafel von Alcántara ein starkes Argument. Schwächere Indizien gibt sie auch für die wohl zutreffende Auffassung, daß durch die *deditio* kein rechtliches Vakuum entstand. Ihre Wirkung beschränkte sich darauf, dem Gemeinwesen die Dispositionsbefugnis zu nehmen und diese dem römischen Sieger zu übertragen. An eine automatische Auflösung der Magistraturen, der Privatrechtsordnung (etc.) ist nicht zu denken.

---

[86] S. nur Liv. 31.6.2; 32.1.7; 35.20.10; Broughton I 320, 323, 328.

[87] Mommsen, StaatsR I 333 A. 2.

[88] Festus 31 (28 L) s. v. Brutiani. Zum Ausdruck *servorum loco* s. Nörr, SZ 82, 1965, 93 passim.

[89] Ähnlich Tasler (o. I A. 7), 289f. passim.

VI. Die Restitution

1. Appian berichtet (Ib. 50), daß sich im Jahre 152/51 die *Belli, Tithi* und *Arevaci* dem Konsul und Statthalter der *Hispania Citerior* M. Claudius Marcellus ergaben. Dieser nahm die *deditio* gerne (ἄσμενος) an, verlangte und erhielt Geiseln und Geld und gab den Unterworfenen die Freiheit wieder (ἀφῆκεν ἐλευθέρους)[1]. L. Caesius handelte – ein knappes halbes Jahrhundert später – ähnlich. Auf *deditio* und Auflagen folgte die Restitution – verbunden allerdings mit einer Vorbehaltsklausel zugunsten von Volk und Senat in Rom und dem Befehl, Gesandte nach Rom zu schicken.

Die Restitutionsklausel enthält die (ergänzte) Freiheitserklärung und die Rückgabe von „Äkkern, Gebäuden, Gesetzen und allem übrigen, was die SEANO am Tage vor ihrer *deditio* hatten und was noch existiert". Die reiche Literatur zur Restitutionsklausel[2] soll hier nur insoweit vermehrt werden, als angesichts der Bronzetafel alte Fragen präzisiert und neue Fragen gestellt werden müssen.

Die Quellen bringen die Restitutionsklauseln in verschiedenen, voneinander nicht allzu sehr abweichenden Varianten[3]. Unsere Bronzetafel ist ein weiteres Indiz für die Existenz von entsprechenden Formeln. Sie regt aber zu der Frage an, ob die überlieferten Formeln ergänzungsbedürftig sind. Andererseits zeigt das – aus der Siedlungsweise der SEANO leicht zu erklärende – Fehlen der *urbs* als Restitutionsobjekt die Anpassung des Formulars an die jeweilige Situation.

Von den reichen Parallel-Belegen seien nur einige genannt. Livius 9.43.23 (a. 307/6): *Hernicorum tribus populis, Aletrinati, Verulano, Ferentinati, qui id maluerunt quam civitatem, suae leges redditae conubiumque inter ipsos ... permissum*[4]. – *restituere* von *libertas legesque* (Lokri; a. 204; Liv. 29.21.7). – *restituere* von *urbs, agri, leges* (Phokaea; a. 190; Liv. 37.32.14); ob die Stadt außerdem ausdrücklich für frei erklärt wurde oder ob sich die Freiheit aus der Restitution der *leges* ergab, bleibe dahingestellt. Wenn bei Liv. 38.39.12 (Frieden von Apameia) für Phokaea die Formel *„ut legibus antiquis uterentur"* gebraucht wird[5], so wird damit im Gegensatz zum „Akt" des *„leges restituere"* der durch die Restitution hergestellte „Zustand" betont[6]. Eine juristische Differenz (etwa den Gegensatz von konstitutiver und deklaratorischer Erklärung) wird man hierin nicht sehen dürfen. Auch im Bereich der Freiheitserklärung scheint es nicht den antiken Vorstellungen zu entsprechen, wenn man versucht, klar zwischen konstitutiver und deklaratorischer Wirkung zu unterscheiden[7]. – Liv. 45.29.4 (a. 167): *liberos esse iubere Macedonas, habentis urbes easdem agrosque, utentes legibus suis, annuos creantis magistra-*

---

[1] S. auch Richardson, 143.

[2] Zuletzt zusammenfassend Dahlheim, 69ff.; vgl. im übrigen etwa Mommsen, StaatsR III 686ff.; De Martino, Storia II², 359ff.; Heuß, 69ff., 94ff.; Galsterer, Städtewesen (o. III A. 9), 69ff.; Ziegler, 96; weitere Lit. i. f. Beispiele für die Organisation der inneren Ordnung einer Stadt durch *leges provinciae* bei M. Wörrle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 91f.

[3] Vgl. nur unten VI 5 u. 6 zur *dum-vellet*-Klausel und zur Gesandtschaftsklausel. – Belege für Restitutionsklauseln bei Dahlheim (77f.); dazu Frezza, SDHI, 35, 1969, 345ff.

[4] Eine Freiheitserklärung kann vielleicht unterstellt werden. Jedenfalls waren die drei *populi* als *foederati* frei; s. nur Hantos, Das römische Bundesgenossensystem in Italien, 1983, 171.

[5] Dadurch wurde ihnen die bereits erwähnte Autonomie nochmals bestätigt; s. unten VI 6.

[6] S. Heuß, 94.

[7] S. zuletzt Dahlheim, 82 passim (zu Heuß, 78ff.). Kein Argument dafür ist Polyb. 18.42.5. Das zeigt sich deutlich, wenn man die „Freilassung" nach der *deditio* prüft. Insoweit die Unterworfenen der Disposition des Siegers unterliegen, „konstituiert" die Freilassung wieder die eigene Dispositionsbefugnis. Da die Dedierten aber durch die *deditio* nicht automatisch die (persönliche) Freiheit verloren, steckt in der Freilassung auch ein deklaratorisches Element. Doch ist auch die „Garantie" der Freiheit mehr als ein bloß deklaratorischer Akt. Wenn man die Unterscheidung überhaupt anwenden will, so wiegt das konstitutive Element vor.

tus[8]. – Sherk Nr. 35 (*epistula* der *Scipiones* an Herakleia; a. 190) Z. 10sq: ἐλευθερία und πολιτεύεσθαι κατὰ τοὺς (ὑμετέρους) νόμους. – SEG XXV Nr. 445 (a. 189) Z. 13: Bericht, daß Acilius den Elateern Stadt, Land und Gesetze zurückgegeben habe[9]: τάν τε πόλιν καὶ τὰν χώραν καὶ τοὺς νόμους [ἀποδόθημεν].

2. Überblickt man diese Parallelen, so ist die Restitutionsklausel der Bronzetafel an sich nicht auffällig. Bemerkenswert ist aber, daß wir – soweit ich es überblicke – in ihr das erste sichere Zeugnis für Freiheitserklärung und Restitution der *leges* im Westen des Reiches haben[10]. Da man üblicherweise den Ursprung (vor allem der Freiheitserklärung) dem hellenistischen Osten zuzuschreiben pflegt[11] und da auch für den Ausdruck „*leges*" im Sinne der Gesamtrechtsordnung griechische Vorbilder vermutet werden könnten[12], liegt folgende Rekonstruktion nahe: Freiheitserklärung und (vielleicht auch) *leges*-Formel haben die Römer bei ihrem Übergreifen in die griechische Welt kennengelernt und von dort rezipiert; daraus erklärt sich die Verwendung dieser Klauseln im gesamten Herrschaftsbereich[13].

Mit dieser Hypothese sind problematische Prämissen verknüpft, die hier nur angedeutet werden können. Sie geht davon aus, daß Rom im Rahmen der hellenistischen Welt ein Fremdkörper ist, daß es nicht als *hellenis polis* (Herakleides Pontikos bei Plutarch, Cam. 22) betrachtet werden darf[14]. Nur unter dieser Prämisse ist die Rezeptionsfrage – zumindest so, wie sie üblicherweise gestellt wird – sinnvoll. Anders steht es, wenn man von einer Auffassung ausgeht, die besonders deutlich Eduard Fraenkel formuliert hat[15]: „Den Zustand eines völlig griechenfernen Roms erreichen wir zum mindesten mit den Zeugnissen von Wort und Rede nirgends, aber auch der Boden lehrt, daß schon die junge Stadt nicht lange in der Isolierung verharrte ... Griechische Wörter und Begriffe, Götter und Kulte, Mythen und Lebensformen sind jahrhun-

---

[8] Es folgen dann noch die Festlegung des *tributum* (die zeigt, daß sich Freiheitserklärung und Steuerpflicht nicht ausschließen), und weitere hier nicht interessierende Regelungen.

[9] Die Freiheitserklärung ist nicht erwähnt, darf aber unterstellt werden, da Elatea Hauptort der „freigelassenen" Phokis ist (s. auch Liv. 32.24). Vgl. hierzu Walbank II, 608; G. A. Lehmann, Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polyb., 1967, 120ff. – Weitere Beispiele: Caes. BG 7.76 (dazu Timpe, Chiron 2, 1972, 294); Liv. 33.34.6 *(Oresti);* Staatsverträge III 548 (Polyb. 15.18.1; Liv. 30.37.1; a. 203/2); die Freiheitserklärung des Flamininus (a. 196; Polyb. 18.46.5; Liv. 33.32.5). – Zum Inhalt der Freiheit differenzierend Kienast, SZ 85, 1968, 360ff.; Yoshimura, Am. Journ. Anc. Hist. 9, 1984, 11ff.; Bernhardt, Imperium und Eleutheria, Diss. Hamburg 1971, 33ff. passim. Die damit verbundenen Fragen müssen hier offen bleiben. Immerhin ist es (angesichts der *municipia*) zweifelhaft, ob man (mit Bernhardt 19ff., 241ff.) das originär römische Freiheitskonzept dem *legibus suis uti* gleichsetzen darf. – S. zur Ähnlichkeit des griechischen und des römischen Konzepts der Freiheit (auch von Gemeinwesen) jetzt auch Brunt (o. I A. 14), 281ff. (291ff.).

[10] Allerdings könnte man auf App. Ib. 50 (a. 151) verweisen (s. o. bei Anm. 1); doch ist der terminologischen Genauigkeit Appians nicht zu vertrauen (s. u. Anm. 48), es fehlt überdies auch die *leges*-Klausel. Vgl. im übrigen auch die *lex agraria* von 111 (FIRA I Nr. 8) Z. 75 passim; dazu Sherwin-White (o. V A. 46), 181 (der die spanischen Verhältnisse nicht berücksichtigt).

[11] Vgl. nur Sherwin-White (o. V A. 46), 173ff.; Scullard, Roman Politics 220–150 B. C. 1973², 193ff.; Gruen, The Hellenistic World ... I, 132ff.

[12] Vgl. zu *leges et mores* etwa F. Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 1961, 89, 162; Bretone, Storia (o. IV A. 40), 175ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 501. Doch rechnet Wieacker (491) damit, daß in der späten Republik mit *leges* die gesamte Rechtsordnung bezeichnet werden kann. M. E. könnte dieser Sprachgebrauch früher zu datieren sein. Zur *lex* vgl. im übrigen Wieacker, 277ff.

[13] Beispiele für hellenistische Restitutionsakte bei Bickerman, Mél. De Visscher 3 (RIDA 4), 1950, 107ff.; F. Piejko, Gnomon 57, 1985, 609.

[14] Wie eine griechische Stadt behandelt Rom Finley, Politics in the Ancient World, 1983; dazu Christian Meier, Gnomon 58, 1986, 495ff. – Bei einer genaueren Untersuchung der Integration Roms in die Polis-Welt wird man schärfer zwischen Mentalitäten, Institutionen und Artefakten unterscheiden müssen.

[15] Hermes 62, 1927, 370; s. auch E. Norden (o. IV A. 4), 245f., 278 passim und (vor allem) A. Momigliano, Settimo Contributo alla Storia degl. Studi Classici e del Mondo Antico, 1984, 379ff. (aus Cambridge Anc. Hist. VII²). Zurückhaltend E. Bayer, ANRW I 1, 1972, 305ff.

dertelang immer aufs neue von den verschiedensten Seiten her bald durch Mittler umgeformt, bald in unmittelbarer Gestalt, in Latium eingeströmt, sich verbindend zu dem mächtigen Prozesse einer sozusagen heimlichen Hellenisierung. Die offene, auch uns noch vielfach kenntliche setzt dann erst weit später ein."

Wenn man nach dieser Auffassung den Ausdruck „Rezeption" verwenden darf, dann allenfalls im Sinne des Lernens einer „griechischen" Polis von einer anderen. Daraus sollte man die Konsequenz ziehen, an Stelle des vorbelasteten und mißverständlichen Konzepts der Rezeption von „Diffusion" zu sprechen. Dann wird deutlich, daß (Rechts-)Institute sich verbreiten, ohne daß ein kreatives Zentrum und eindeutige Verbreitungswege erkennbar und notwendig sind[16].

So betrachtet, ordnet sich das Verhalten Roms in die allgemeine Geschichte der – speziellen oder allgemeinen – Freiheitserklärungen ein, die – bei entsprechendem Vertrauen in die Quellen – mit der „Freilassung" der Stadt Ephesos durch Krösus[17], spätestens aber mit dem „Königsfrieden"[18] beginnt. Die Bronzetafel von Alcántara ist dann nur ein kleines Glied in dieser Geschichte – beachtlich vor allem wegen seiner Herkunft aus dem westlichen Mittelmeerraum. Die Übernahme orientalischer und hellenistischer Herrschaftsinstrumente bedarf weniger einer Erklärung, als es die Nichtübernahme bedürfte.

Aber auch wenn man Rom im Verhältnis zur griechischen Welt als Außenseiter betrachtet, läßt sich die Frage nach der Herkunft der Freiheitsklausel in unserer Urkunde allenfalls mit einem *„non liquet"* beantworten. So unsicher auch die Quellen für die frühere römische Republik sind, so dürfen wir doch *deditiones* unterstellen, denen die „Freilassung" der Unterworfenen folgte[19]. So ist nicht auszuschließen, daß die Römer bereits sehr früh die *„liberos esse"*-Formel verwandten. Dazu kommen einige sichere und zugleich verhältnismäßig frühe Belege der Formelverwendung für Gruppen, die allerdings nicht (mehr) ein „Gemeinwesen" repräsentieren; selbst wenn man an der Hypothese einer griechischen Herkunft der Freiheitserklärung festhalten will, darf man daher eine römische „Nebenwurzel" nicht ausschließen.

Zum einen geht es um das bereits erwähnte Schicksal der Campaner nach ihrer *deditio* im zweiten punischen Krieg[20]. Das Gemeinwesen wurde aufgelöst; doch verblieb der Mehrzahl der *Campani* die persönliche Freiheit (Liv. 26.34.6f.): *Campanos omnis Atellanos, Calatinos, Sabatinos, extraquam qui eorum aut ipsi aut parentes eorum apud hostis essent, liberos esse iusserunt, ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset . . .".*

Es sei daran erinnert, daß diese Freiheitserklärung im Rahmen der Festlegung des Status der *Campani „dediti"* erfolgte. Wegen der Auflösung des Gemeinwesens mußte die Restitution der Gesetze („Autonomie") fehlen. Sicherlich dürfte die Gewährleistung der Autonomie die „Frei-

---

[16] Wenn man Diffusion von Rezeption unterscheidet, so geht es um die Art und Weise der Ausbreitung, nicht um den Umfang des jeweils übernommenen Rechtsstoffes. Einer eingehenden Analyse des Konzepts der Rezeption bedarf es an dieser Stelle nicht. Vgl. nur die Überlegungen und Hinweise bei Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967², 124ff.; L.-J. Constantinesco, Rechtsvergleichung III (Die rechtsvergleichende Wissenschaft), 1983, 444ff.; weit. Lit. bei W. Wiegand, Die Schweizer Rechtsordnung in ihren internationalen Bezügen, 1988, 231 A. 4, 241 A. 15.

[17] Staatsverträge II 109 (ca. 550 v. Chr.).

[18] Staatsverträge II 242 (a. 386). Vgl. auch Staatsverträge II 257 (a. 377); 259 (a. 377). Über das Verhältnis von Autonomie und Eleutherie ist hier nicht zu handeln (s. nur Nörr (o. V A. 47), 6 mit Anm. 26; Orth (o. I A. 19), 3ff.; zur Autonomie zuletzt Ostwald, Autonomia. Its genesis and early history, 1982). In der uns interessierenden Epoche wird der Autonomie-Begriff in der Regel (vgl. aber Sherk Nr. 1 B 5 (Delphi; a. 189)) durch den Begriff der Eleutherie/*libertas* und durch die Formel des *suis legibus uti* zurückgedrängt. Vgl. aber auch die Kombination von Autonomie und *nomois chresthai* – Klausel in IG I³ 127 Z. 15f. (a. 405; Isopolitie-Verleihung an Samos).

[19] Vgl. als „potentielle" Fälle Staatsverträge II 227 (a. 394); 347 (a. 338); III 410 (a. 326); 420 (a. 317); 439 (a. 306). – Wenn man die *deditio* Roms an Porsenna heranzieht (s. o. IV bei A. 51), so käme auch Rom selbst als Objekt der Freiheitserklärung in Betracht.

[20] S. o. V 4d.

lassung" impliziert haben. Weiterhin ist es sicher, daß die Freigabe eines „Gemeinwesens" ihrerseits in der Regel mit der „Autonomie"-Erklärung verbunden war. Doch zeigt gerade die (übliche) Häufung der beiden Klauseln, daß man sie nicht schlechthin identifizieren darf. Nimmt man hinzu, daß nach den Formeln nicht die „Institution" Gemeinwesen, sondern die Mitglieder des Gemeinwesens für frei erklärt werden, so ist das ein Indiz dafür, daß die Freiheitserklärung zumindest ursprünglich eine (durch die Praxis dann abgeschliffene) selbständige Bedeutung hatte: Entlassung aus dem durch die *deditio* entstandenen Unterwerfungsverhältnis (oder Garantie dafür, daß ein solches Unterwerfungsverhältnis nicht besteht und nicht begründet werden würde); die Rückgabe der *leges* würde dann einen weiteren Schritt in Richtung Unabhängigkeit darstellen. Die Regelung des Status der *Campani* zeigt, daß die potentielle Verschiedenheit von „Freiheit" und „Autonomie" aktuell werden konnte. Offen bleibt, ob es sich hier um eine spezifisch römische Variante der Freiheitserklärung handelt.[21]

Ähnliches gilt für unser zweites Beispiel, das berühmte Dekret des L. Aemilius Paullus, Statthalter der *Hispania ulterior*, das üblicherweise in das Jahr 189 v. Chr. datiert wird[22]. Es stammt aus der weiteren Region der Tafel von Alcántara. In ihm verfügt Aemilius Paullus – der wie Caesius in unserer Inschrift den *imperator*-Titel trägt –, daß eine Gruppe von *servi* (Hörigen?) der Stadt Hasta frei *(liberi)* sein solle; zugleich wird ihnen das (peregrine) Eigentum[23] an den Äckern und dem *oppidum* (wohl *turris Lascutana*) überlassen, die sie zum Zeitpunkt der Freiheitserklärung besaßen. Ohne auf (zum Teil unsichere) Einzelheiten einzugehen, dürfte das Dekret im Zusammenhang stehen mit der „Pazifizierung" der Region südlich des Baetis; konkret scheint es um die Schwächung der Stadt Hasta zu gehen, die wenige Jahre später von den Römern erobert wird[24].

Das Fehlen der Autonomie-Klausel in diesem Text, ebenso wie die Belegenheit des *oppidum* in der Provinz *Hispania ulterior* warnen davor, das Dekret als eine „politische" Freiheitserklärung aufzufassen, die den Privilegierten die Stellung eines Völkerrechtssubjekts verschafft. Es geht primär um ihre persönliche Freiheit; die Erwähnung des *oppidum* läßt vermuten, daß ihnen auch – im Gegensatz zu den *Campani* – eine gewisse Selbstverwaltung zugebilligt wurde.

Dem ersten Anschein nach hat somit die Freiheitserklärung des Aemilius Paullus mit den Freiheitserklärungen des griechischen Ostens wenig zu tun. Anders stünde es, wenn man Freiheit und Autonomie schärfer unterschiede. Wie dem auch sei: selbst wenn man an der Hypothese festhält, daß Rom die Praxis der Freiheitserklärung aus dem griechischen Osten übernommen hat, so zeigt doch das Dekret des Aemilius Paullus ebenso wie die „Freilassung" der *Campani* eine spezifische römische Anregung oder Erleichterung der „Rezeption". Prononciert ausgedrückt: je weiter man das Dekret des Aemilius Paullus von der Freiheitsproklamation des Flamininus entfernt, desto schärfer stellt sich – gerade auch angesichts der Tafel von Alcántara – die Frage nach genuin römischen Einwirkungen oder Interpretationen des *liberos esse iubere*.

---

[21] Vgl. auch Staatsverträge III 484 (Panormos; a. 254) mit Staatsverträge II 180 (a. 424). Eine systematische Untersuchung der griechischen Kapitulationsverträge wäre notwendig; s. auch u. XIV 1 bei Anm. 25. Auffällig ist, daß die Klausel des Abzugs „mit einem Mantel", die im griechischen Bereich nicht selten ist und auch von Hannibal und den Samniten benutzt wird, in Rom nicht auftritt; s. nur Staatsverträge II 168, 212; III 416, 496.

[22] FIRA I 51: *L. Aimilius L.f. inpeirator decreivit, utei quei Hastensium servei in turri Lascutana habitarent, leiberei essent; agrum oppidumqu(e), quod ea tempestate posedisent, item possidere habereque iousit, dum poplus senatusque Romanus vellet. Act(um) in castreis a.d. XII k. Febr.* – Vgl. zu diesem Text (außer der Lit. bei FIRA I 51 und Girard[7] VII 1) etwa Mommsen, StaatsR III p. XVII; Heuß, 104; Knapp, 15 A. 2, 18, 49; Badian, 122; Sutherland, The Romans in Spain 217 B.C.–A.D. 117, 1939, 79f.; Richardson, 118; E. Meyer, ANRW I 2, 1972, 982ff. (vor allem zur Datierung); Humbert, MEFRA 88, 1976, 226f. Ohne weitere Begründung (s. auch Combès (o. III A. 2), 68 A. 52) möchte D'Ors, Epigrafía, 348ff. (nicht das Dekret, aber) die Aufzeichnung um hundert Jahre verschieben.

[23] Zu den das Provinzialeigentum umschreibenden Ausdrücken s. nur Kaser, RPR I, 402.

[24] a. 187; Liv. 39.21.3.

3. Zu einer ähnlichen Betrachtung zwingt die *leges reddere*-Klausel unserer Tafel; auch sie führt in Bereiche, die wir hier nur streifen können. Unterstellt man (provisorisch) einen „positivistischen" Gesetzesbegriff und geht man von der Richtigkeit unseres Vorurteils aus, das einem *populus* wie dem der SEANO eine irgendwie gestaltete Gesetzgebungsmaschinerie abspricht, so entzieht sich diese Klausel jeder vernünftigen Interpretation[24a]. Wenn man den Ausweg der sinnlosen Anwendung eines vorgegebenen Formulars vermeiden will, so bleibt nur die Interpretation von *„leges reddere"* im Sinne der Wiederherstellung der Gesamtrechtsordnung und Autonomie[25]. Mit dieser Interpretation kommt man in das schwierige Problemfeld von *lex* und *nomos*, von *leges* und *nomoi* – verbunden wiederum mit der Frage nach Selbständigkeit und Abhängigkeit Roms im Gebrauch grundlegender Termini der Rechtssprache.

Wir gehen im folgenden von der Hypothese aus, daß dort, wo von *„nomoi"* die Rede ist, primär an die Gesamtheit der in einem Gemeinwesen geltenden „positiven" Gesetze gedacht ist; das schließt nicht aus, daß bisweilen auch nicht auf ausdrücklicher Gesetzgebung beruhendes Recht in diese Gesamtheit mit eingeschlossen wird[26]. So finden sich im griechischen Bereich bereits relativ früh Formulierungen, die den lateinischen Formeln des *legibus suis uti* oder des *„leges reddere"* mehr oder weniger eng entsprechen[27]; von diesen Formulierungen ist die griechische Entsprechung des *„leges reddere"* seltener[28].

Römische Beispiele des *„leges reddere"* wurden bereits genannt (s. o. VI 1 bei Anm. 4); für die bekannte Formel *„legibus" (iure, consuetudine) uti* und ihre Varianten bedarf es hier keiner umfassenden Belege[29]. Was die Bedeutung von *„leges"* betrifft, so läßt sich kein Unterschied zum griechischen Sprachgebrauch feststellen. In erster Linie wird an die positiven Gesetze gedacht sein[30]; doch dürfte sich bisweilen dieser Bezug auf gleichsam aufzählbare Gesetze verflüchtet

---

[24a] Vgl. immerhin Strab. 3.1.6 zu den νόμοι ἔμμετροι der Turdetaner.

[25] Die Formel *„leges reddere"* ist hier nach dem Kontext *(agros, aedificia reddere")* eindeutig i. S. der Wiederherstellung der Rechtsordnung zu verstehen. Doch ist zu prüfen, ob sie nicht auch gelegentlich i. S. von *leges dare* zu interpretieren ist; s. u. A. 28. In Sherk Nr. 9 Z. 50ff. (s. u. A. 30) wird das (korrekte) *leges dare* verwendet.

[26] Hierzu konnte etwa auch der Gebrauch von *„nomos"* im Singular und der Autonomie-Begriff führen; s. etwa Staatsverträge III 478. Die Literatur zum Nomos-Begriff ist unübersehbar. Vgl. zuletzt etwa Timpe, in „Germanenprobleme" (Hg. H. Beck), 1986, 23f.; Triantaphyllopoulos, Das Rechtsdenken der Griechen, 1985, 5ff. passim (s. Reg.); H. J. Wolff, in „Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen" (Hg. W. Fikentscher, H. Franke, O. Köhler), 1980, 557ff.; Modrzejewski, SZ 105, 1988, 165ff.; Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, 1980, 306ff.

[27] *nomois chresthai* (u. ä.): IG I³ 127 (s. o. Anm. 18); Staatsverträge II 185 (Thuk. 4.118; a. 423; s. auch Staatsverträge II 188); 230 (Polyb. 2.39.6; vor 393); Staatsverträge III 446 II Z. 39 (ca. 227–224) (a. 302); 489 (a. 243); 502 (ca. 227/4); 507 (Polyb. 4.25.7; a. 224); 528 (Polyb. 7.9.5; a. 215; Vertrag zwischen Philipp V und Hannibal); SEG IX 1 (s. auch XVIII 726; Verfassungsurkunde des Ptolemaios I für Kyrene Z. 37; s. jetzt A. Laronde, Cyrène et la Libye Hellénistique . . ., 1987, 85ff.); Arist. Rhet. 1375b; Andok. de myst. 85. – Hier kommt es im Moment nur auf die Wortformel an; bei genauerer Prüfung wären die Fälle der Garantie der Rechtsordnung (s. etwa Staatsverträge II 185) von anderen Bedeutungsinhalten (s. etwa Arist. Rhet. 1375b) zu trennen.

[28] S. aber immerhin Syll.³ Nr. 390 (Nesiatorum de ludis Ptolemaeis decretum; ca. 280) Z. 14f.: τάς τε πόλεις ἐλευθερώσας καὶ τοὺς νόμους ἀποδοὺς καὶ τὴμ πάτριομ πολιτείαμ πᾶσιγ καταστήσας. – Allerdings kann νόμους ἀποδιδόναι sowohl das „Geben" als auch das „Zurückgeben" der Gesetze bedeuten; s. auch Sherk Nr. 9 (u. Anm. 30). S. jetzt auch die Arsinoe-Urkunde Z. 28,34,55ff. (Kirsten-Opelt, ZPE 77, 1989, 55ff.).

[29] Beispiele: Sherk Nr. 28 (SC de Aphrod.; Reynolds, Aphrodisias and Rome, 1982, Nr. 8 Z. 46); Staatsverträge III 548 (Polyb. 15.18.1; Liv. 30.37.1; a. 203/2); Sherk Nr. 70 Z. 15 (SEG XXII 507; Zitat aus einem SC sullanischer Zeit); weit. Belege bei D. Nörr, Divisio und Partitio, 1972, 14; Mommsen, StaatsR III 692; Lauria, IUS, 1967², 68ff.

[30] Ein bekannter Beleg hierfür ist Sherk Nr. 9 (ca. 140 v. Chr.) Z. 50ff. über die von Flamininus und den *decem legati* den Thessalern gegebenen Gesetze: „κατὰ νόμους τοὺς Θεσσαλῶν, οἷς νόμοις ἕως τὰ νῦν χρῶνται, οὓς νόμους Τίτος Κοΐγκτιος ὕπατος ἀπὸ τῆς τῶν δέκα πρεσβευτῶν γνώμης ἔδωκεν. . . . Vgl. auch Tab. Heracl. (FIRA I 13) Z. 159f.; Liv. 23.5.9; von *iura ipsorum* (sc. *Gaditanorum*) *permissu statuere* spricht Cic. pro Balbo 43. Eine hellenistische Parallele für eine solche „Gesetzgebung" ist das erwähnte *diagramma* des Ptolemaios I für Kyrene (SEG IX 1); s. auch o. Anm. 27.

haben. Das gilt vor allem dann, wenn *lex (leges)* mit *ius (iura), consuetudo* in einem zwei- oder dreigliedrigen Ausdruck erscheint, wobei die einzelnen Worte (im Sinne sich überschneidender Kreise) teils identischen, teils überschießenden Inhalt haben[31]. Eine konsequent positivistische Interpretation[32] von *lex, leges* würde nur dann zulässig sein, wenn eine strikte Trennung der Einzelglieder möglich wäre. Angesichts der Schaffung von *municipia,* die durch das *suis moribus legibusque uti* charakterisiert sind, konnte für eine entsprechende lockere Verwendung des *leges*-Konzepts bereits früh ein Bedürfnis bestanden haben[33]. Ob nun hier eine griechisch-römische Parallelentwicklung vorliegt oder ob sich diese Formel „diffundierend" im ganzen Mittelmeerraum heimisch gemacht hat, läßt sich nicht entscheiden[34]. Welche Theorie man auch über die ursprüngliche Interpretation von *lex, leges* vertreten mag – unsere Tafel ist ein relativ sicherer Beleg dafür, daß sich in der Formel des *„leges reddere"* praktisch die freiere Bedeutung im Sinne von „Rechtsordnung" und „Autonomie" durchgesetzt hat.

4. Zur Restitution der *agri et aedificia* ist hier nur zu bemerken, daß – die Richtigkeit unserer Konstruktion vorausgesetzt – die Ländereien der SEANO nicht etwa unmittelbar durch die *deditio ager publicus* geworden sind. Auch hier gilt wiederum der Schwebezustand, der nur (potentiell) durch die Umwandlung des Territoriums in *ager publicus* beendet werden konnte[35]. Nicht auffällig ist die Festlegung des genauen Zeitpunkts (Z. 9) hinsichtlich der Generalklausel über die Rückgabe von *cetera omnia, quae sua fuissent.* Aus anderen Rechtsakten ist bekannt, daß die Römer auf die Festlegung des Zeitpunktes achteten, nach dem sich der wiederherzustellende status quo richtete[36]. Eine Novität ist dagegen anscheinend die Klausel, die die Restitution auf die Gegenstände *„quae extarent"* beschränkt. Mit ihr sollte wohl ausgeschlossen werden, daß den SEANO die von den Römern während der Kämpfe gemachte Beute zurückzuerstatten war[37]. Wieweit eine solche Klausel zum üblichen Formular zählt, läßt sich nicht sagen.

5. Besonderes Interesse verdient der von uns (teilweise ergänzte) Textteil: *dum populus senatusque roomanus vellet.* Der in dieser Klausel zum Ausdruck gebrachte Vorbehalt macht Auslegungsschwierigkeiten, deren richtige Entscheidung für das Verständnis der Methoden römischer Herrschaft wichtig ist. Es geht dabei um die Interpretation des Wortes *„dum":* Ob restriktiv im Sinne von „insoweit, insofern" oder temporär im Sinne von „solange als". Je nachdem enthält die Klausel einen Billigungs-(Ratifikations-) oder einen Widerrufsvorbehalt[38].

Diese Klausel findet sich erstmalig in dem bereits zitierten (o. Anm. 22) Dekret des Aemilius Paullus über die Freilassung der *„servi"* der Bewohner von Hasta. Wie in der Bronzetafel von

---

[31] S. Nörr, SZ 84, 1967, 454. Frühe Belege sind Plaut., Epid. 292; Cato orig. 7.126 (Tusculum); s. auch Trin. 1033 Men. 580. Weitere Belege bei Lauria (o. A. 29). Zum Sprachgebrauch Ciceros vgl. Bleicken, Lex Publica, 1975, 228ff. – Zur Rechtssprache vgl. nur F. Schulz (o. A. 12), 113ff.; Daube, Forms of Roman Legislation, 1956 (dazu Kaser, SZ 74, 1957, 425ff.); H. Honsell, St. Guarino 4, 1984, 1659ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 425f.

[32] Mit dieser Ausdrucksweise soll zur Brauchbarkeit des Konzepts des Gesetzespositivismus der Antike nicht Stellung genommen werden; dazu kritisch H. Honsell, Festschrift Coing, 1982, 145ff. Von einer Identität des modernen und des antiken Gesetzesbegriffes kann sicherlich keine Rede sein.

[33] Vgl. Gell. 16.13.4ff.; dazu etwa Humbert (o. V A. 55), 295ff.; Galsterer (o. I A. 49), 68ff., 131ff. passim; Simshäuser (V A. 74), 36ff.

[34] Zu Karthago s. Staatsverträge III 528; von Ungern-Sternberg (V A. 55), 56f.; s. auch u. XI 2.

[35] Kein eindeutiges Argument dagegen ist Liv. 7.31.7ff.

[36] S. nur FIRA I 31 Z. 20ff. (Thisbe); FIRA I 11 c. 1 (Termessos).

[37] Vgl. die umgekehrte Klausel im Frieden von Apameia (Polyb. 21.42.6; Liv. 38.38.5).

[38] Im technischen Sinn darf wohl nicht von einem Ratifikationsvorbehalt (vgl. die Ausdrucksweise: *id ratum esse;* s. nur Polyb. 3.29.3; 21.30.16; Liv. 21.19.3; 37.19.2; Täubler, 99f.) gesprochen werden, da kein zu ratifizierender Vertrag (i. e. S.) vorliegt. Es geht vielmehr um die „Ratifikation" der Maßnahmen des Magistrats.

Alcántara könnte sich die *„dum-vellet"*-Klausel hier sowohl auf die Freiheit und Überlassung des Territoriums (etc.), als auch auf letztere allein beziehen[39]. Übersetzt man das *„dum"* der Klausel mit „solange als", so würde sie die prekaristische Natur zwar nicht unbedingt der Freilassung, jedenfalls aber der Überlassung von *ager oppidumque* bedeuten. Übersetzt man es restriktiv mit „insofern", so enthält die Klausel einen Billigungsvorbehalt. Beide Bedeutungen könnten praktisch zusammenfallen, wenn die Billigung gleichsam ad infinitum hinausgeschoben würde.

Geht man allein vom Dekret des Aemilius Paullus aus, so würden zwar gewisse Indizien auf die „restriktive" Interpretation von *„dum"* hindeuten. Eine sichere Wahl wäre aber nicht möglich. Grammatisch sind beide Deutungen denkbar[40]; dasselbe gilt unter dem inhaltlichen Aspekt. Für eine restriktive Bedeutung spricht immerhin, daß in normativen Texten *dum c. conj.* häufiger im Sinne von „insofern" gebraucht wird[41]. Sollte sich die *dum-vellet*-Klausel schließlich auch auf die Freiheitserklärung beziehen, so wäre auch inhaltlich die restriktive Deutung vorzuziehen; was sollte mit den Ex-*servi* von Hasta geschehen, wenn Rom die Freiheit widerrief?

Geht man zur Bronzetafel von Alcántara über, so verschiebt sich das Gewicht der Wahrscheinlichkeit eindeutig in Richtung auf die „restriktive" Interpretation. Wie erwähnt, ist es nicht ganz sicher, ob sich die Klausel sowohl auf die Freiheitserklärung als auch auf die Restitution oder nur auf letztere bezieht. Hinsichtlich der Freiheitserklärung würde die restriktive („insofern") Deutung näher liegen; doch wäre auch die „temporäre" Deutung noch vertretbar. Mit dieser käme man zu einer Unterstützung der (anfechtbaren) Hypothese von der prekaristischen Freiheit der *civitates liberae*[42]; immerhin würde die Bronzetafel beweisen, daß die Prekarität der Freiheit eines entsprechenden Vorbehalts bedürfte. Betrachtet man dagegen die Rückgabe von Äckern, Gebäuden etc., so wäre die Verbindung des „punktuellen" Akts des *„reddere"* mit einem temporären (durativen) Sinn von *„dum"* wenig befriedigend: der *imperator* gibt die Äcker etc. zurück, „solange" es Rom will. Hier unterscheidet sich unsere Urkunde von dem Dekret des Aemilius Paullus. Denn das *„possidere habere"* als dauernder Zustand könnte leichter von einem temporären *„dum"* abhängig gedacht werden. Nimmt man die Gesandtschaftsklausel hinzu (s. u. VI 6), so gewinnt die Interpretation als „Billigungsvorbehalt" einen weiteren Wahrscheinlichkeitsgrad.

Der Funktion – nicht der Form – nach entspricht unsere Klausel der viel diskutierten Vorbehaltsklausel des Lutatius-Vertrages (a. 241) zwischen Rom und Karthago: κυρίας εἶναι ταύτας, ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δόξῃ τῶν Ῥωμαίων *(id ratum fore si populus censuisset)*[43]. Diese Klausel legitimierte die Ablehnung des vom Feldherrn geschlossenen Vertrages durch den *populus romanus* (und führte zu seiner Verschärfung). Sie spielte bekanntlich auch bei der Diskussion über die Schuld am Ausbruch des zweiten punischen Krieges eine wichtige Rolle. Im Falle der Bronzetafel wurde nach der *deditio* zwischen dem Feldherrn und dem freigelassenen *populus* kein Vertrag

---

[39] So etwa Scullard (o. A. 11), 251 A. 30.

[40] Vgl. ThLL s. v. V 1, 2222sq.; Herrn Dr. Flury vom ThLL danke ich für ein klärendes Gespräch. – Für die „prekaristische" Interpretation etwa Mommsen, StaatsR III p. XVII, 728; Heuß, 104; D'Ors, 352; Richardson, 118. Für die Interpretation als „Billigung" etwa Hübner, Hermes 3, 1869, 253; Knapp, 49.

[41] S. nur *lex Rubria* (FIRA I 19) XX 21, 40, XXII 50; *lex Col. Urs.* (Girard[7] IV 3) LXIX 38 u. ö.; *lex (Acilia) rep.* (Girard III 7) 16 u. ö.; *Lex Antonia de Term.* (Girard III 12) 34; vgl. auch Gai. D. 47.22.4 (XII tab.). Beispiele für *„dum"* im Sinne von „solange": *lex rep.* Z. 8; Tafel von Heraklea (Girard III 13) 104; s. auch das *SC Calvisianum* (FIRA I 68) V 135. – Vergleichbar ist die Bedeutung von *„quoad"* (Kühner-Stegmann, Satzlehre II, § 210); in der *„quoad-vellet"*-Klausel von Pomp. D. 19.2.4 ist *quoad* temporär zu verstehen. Vgl. zu diesem Text Tondo, Labeo 5, 1959, 204ff.; Kaser, SZ 89, 1972, 109f. (mit Lit.).

[42] S. etwa Mommsen, StaatsR III 655ff.; dagegen etwa Heuß, 99ff.; Badian, 24 u. ö.; Scullard (o. A. 11), 247ff. – Nur der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß „Entzug" und „Widerruf" der *libertas* nicht identisch sind; für letzteren gibt es anscheinend keine Belege (s. auch Mommsen, aaO 657 A. 1).

[43] Vgl. Polyb. 3.29.3; 1.62.8; Liv. 21.19.3; Quellen und Lit. in Staatsverträge III 493; s. noch Phillipson I, 383; Frezza, SDHI 5, 1939, 183f.; Mommsen, StaatsR III 1, 341.

geschlossen. Daher mußte der Genehmigungsvorbehalt eine andere Form erhalten; die Worte „*id ratum fore*" wären unangemessen.

Mit Hilfe dieser Erwägungen und unter Heranziehung einiger weiterer Texte[44] dürfen wir davon ausgehen, daß die Klausel die Restitution (einschl. der Freiheitserklärung) der Billigung durch die römische Zentrale unterwirft. Nur ein scheinbares Argument gegen diese Interpretation ist ein Appian-Text (Ib. 44). Vereinfacht geht es um folgenden Sachverhalt: Die Beziehungen zwischen Rom und den keltiberischen Städten beruhten im 2. Jhd. v. Chr. weithin auf den von Tib. Sempronius Gracchus geschlossenen Verträgen[45]. Die Stadt Segeda suchte durch Synoikismos und Mauerbau eine lokale Machtstellung aufzubauen. In der darauffolgenden Auseinandersetzung mit dem römischen Senat (a. 153) wurde – den Verträgen entsprechend – von der Stadt Segeda (u. a.) Tribut und Stellung eines Militärkontingents verlangt. Die Stadt wandte ein, daß sie von diesen Pflichten nach Abschluß der sempronischen Verträge befreit worden sei. Das entsprach zwar den Tatsachen; der Senat hatte aber seiner Übung entsprechend diese Privilegien mit einer Vorbehaltsklausel versehen: . . . δίδωσι δ' ἡ βουλὴ τὰς τοιάσδε δωρεὰς ἀεὶ προστιθεῖσα κυρίας ἔσεσθαι, μέχρι ἂν αὐτῇ καὶ τῷ δήμῳ δοκῇ . . . (frei wiedergegeben: der Senat gibt solche Privilegien nur mit dem Zusatz, daß sie wirksam seien, solange es ihm und dem Volk richtig erschiene)[46].

Die Worte Appians könnten eine Übersetzung der *dum-vellet*-Klausel sein. Doch ist ihre Funktion hier eine andere. Es handelt sich weder um eine Restitution nach einer *deditio* noch um ein *foedus*, also um Akte, bei denen eine spätere Ratifikation sinnvoll wäre, sondern um Privilegien, die von der „Zentrale" selbst erteilt wurden. Auf unseren Deditions-Fall angewandt, wären sie also nicht Bestandteil der Restitution; vielmehr wäre die Privilegien-Erteilung ein gesonderter Rechtsakt, für den frühestens der Zeitpunkt der Billigung der Maßnahmen des Feldherrn durch den Senat (und Volk) in Betracht kommt. Die *dum-vellet*-Klausel bringt hier allein den prekaristischen Charakter dieser Privilegien zum Ausdruck.

Unterstellt man, daß die *dum-vellet*-Klausel in den genannten Inschriften einen Billigungsvorbehalt zugunsten der Zentrale enthält, unterstellt man weiterhin, daß der μέχρι δόκῃ-Satz bei Appian diese Klausel wiedergibt, aber nun im Sinne der „Prekarität", so kommt man zu dem nicht ganz befriedigenden Ergebnis, daß die Klausel je nach Kontext einen verschiedenen Inhalt (und eine verschiedene Grammatik) hat. Diesem Ergebnis kann man auf zweierlei Weise ausweichen. Auch wenn wir nicht tiefer in das vielerörterte Problem der Quellen Appians einsteigen wollen[47], so steht doch fest, daß wir bei ihm mit Ungenauigkeiten (gerade auch im juristischen Bereich) rechnen müssen[48]. Unter diesen Umständen liegt es nahe, daß Appian (oder seine

---

[44] Vgl. unten VI 6 zur „doppelten" Freiheitserklärung Phokäas. – Eine entfernte Parallele ist die Bestätigungsklausel im Dekret von Pergamon (a. 133 v. Chr.; OGIS 338). Sie betrifft unmittelbar nur das Testament Attalos' III. und nur mittelbar die im Testament verfügte Freiheit der Stadt Pergamon; vgl. auch OGIS 435 (Sherk Nr. 11). Bemerkenswert ist der von Tib. Gracchus angefachte Streit, ob Senat oder Volk die Genehmigung aussprechen müssen (Plut. Tib. Gracch. 14). Vgl. dazu zuletzt R. Bernhardt, Polis und römische Herrschaft in der späten Republik, 1984, 285ff. (mit Lit.).

[45] 180/179; s. Knapp, 53.78.

[46] Vgl. zu dieser Klausel etwa Mommsen, StaatsR III 663 A. 2; Heuß, 103. – Zum historischen Hintergrund s. nur Richardson, 132ff.; Simon, 12f.

[47] S. Richardson, 194ff. mit Lit.; dazu noch I. Hahn, Romanitas-Christianitas (Festschrift Straub), 1982, 251ff.

[48] Beispiele bei Badian, 131, 217 passim. Fraglich ist auch, inwieweit er überhaupt an Feinheiten republikanischer Verfassungspraxis interessiert war. Vgl. nur seine Irrtümer in bell. civ. 1.38 (dazu Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, 1953, 197 A. 187 (nach Jörs)); 1.99 (s. Linderski, ANRW II 16/3, 1986, 2183); 1.102 (s. auch Ib. 59f. im Vergleich mit Liv. per. 49): Vermengung der Terminologie von *deditio* und *foedus*. – Vgl. jetzt auch das Material bei B. Goldmann, Einheitlichkeit und Eigenständigkeit der Historia Romana des Appian, 1988, 85ff. (mit Hinweis auf E. Gabba, Appiano e la storia delle guerre civili, 1956).

Quelle) eine *dum-vellet*-Klausel, die dem Senat (Volk) die Billigung vorbehielt, falsch interpretierte als eine Klausel, in der sich der Senat bei einer eigenen Maßnahme selbst den Rückruf vorbehielt. Es gibt im übrigen aus der uns interessierenden Epoche anscheinend keine weiteren Belege für entsprechende prekaristische Privilegien.

Eine andere – meines Erachtens schwächere – Lösungsmöglichkeit bietet die Doppeldeutigkeit der Klausel selbst. Ohne auf alle denkbaren Varianten einzugehen, könnte man sich folgenden Weg der Klausel vorstellen. Sie war ursprünglich einmal ein Billigungsvorbehalt zugunsten Volk und Senat. Angesichts der Vielzahl von Restitutions-Akten, die ein Feldherr während eines großräumigen und längerdauernden Feldzuges vornahm, konnte es vorkommen, daß die „Billigung" in Rom versäumt wurde[49]. Wenn man nicht zu dem zweifelhaften Mittel einer stillschweigenden Billigung greifen will, so lebten die restituierten Gemeinwesen – faktisch und zugleich mit allen Folgen der Normativität des Faktischen – als „restituierte" Gemeinwesen. Damit mußte die *dum-vellet*-Klausel nicht jeden Sinn verlieren. Sie konnte jetzt dahingehend verstanden werden, daß das Weiterbestehen der Freiheit vom Willen Roms abhing. Wenn man auch nicht jede Freiheitserklärung als prekaristisch auffassen darf, so konnte in den eben erwähnten Fällen doch die ihr beigefügte *dum-vellet*-Klausel zu ihrer Prekarität führen[50].

Wenn wir im folgenden von dem (zumindest ursprünglichen) Sinn der Klausel als Billigungsvorbehalt ausgehen, so wären als nächstes ihre „inner"-staatsrechtlichen Konsequenzen zu überlegen. Doch müssen wir an dieser Stelle die noch ungelösten Probleme der Kompetenzabgrenzungen und -überschneidungen von Magistrat, Senat und Volk im außenpolitischen Bereich ebenso beiseite lassen, wie die ihnen zugrundeliegenden Prämissen über die Anwendbarkeit des (modernen) Kompetenzbegriffes im römischen Verfassungsleben[51]. Das derzeitige Bild ist eher verwirrend. Für den Deditionsakt dürfte in der Regel der Feldherr zuständig gewesen sein[52]; das schließt nicht aus, daß bisweilen auch der Senat die *deditio* akzeptierte[53]. Die endgültige Festlegung des Status erfolgte in der Regel[54] durch die römische Zentrale; in den Quellen ist immer wieder davon die Rede, daß solche Festlegungen durch den Feldherrn (eventuell im Zusammenwirken mit einer Senatskommission) einer Ermächtigung oder Billigung durch die römische Zentrale bedurften[55]. Trotz der reichen – sich vor allem mit Vertragsschlüssen befassenden –

---

[49] S. auch o. VI bei A. 65.

[50] Auf eine weitere Interpretationsmöglichkeit weist mich Salvatore Tondo (Brief vom 31. 5. 1988) hin. Sie geht allerdings von der (hier nicht nachzuprüfenden) Prämisse aus, daß der Magistrat bei fehlender Mitwirkung von Senat und Volk den römischen Staat nur für seine Amtsdauer völkerrechtlich verpflichten konnte (Tondo, Profilo di storia costituzionale romana I, 1981, 245). Mit seinen Worten: ... l'adozione della clausola „dum (quoad) uellet" avrebbe accortamente potuto agire in funzione ampliativa. In guisa, cioè, da comportare, rispetto ai normali principî, sì una forzatura tollerabile, consentendo sì un'operatività dell'accordo stesso oltre la durata del comandante (senza porre la necessità d'una susseguente volontà positiva da parte del senatus populusque), ma senza coartare la libertà d'apprezzamento sovrano della ciuitas romana (data l'espressa salvezza d'una susseguente volontà negativa da di quest'ultima). Il che, a mio avviso, sarebbe stata un'impostazione insieme costruttiva e innovativa." – Tondo verbindet in gewisser Weise den temporären und restriktiven Sinn des *„dum"*. Wenn auch von einer anderen „staatsrechtlichen" Grundlage aus, nähert er sich einer Deutung der Klausel im Sinne der „Prekarität" der Restitution.

[51] Hinweise bei H. Grziwotz, Das Verfassungsverständnis der römischen Republik, 1985, 89f. – Vgl. etwa den Streit in Liv. 4.30.14f., der eine Mischung von Rechts- und Machtfragen erkennen läßt (dazu Ogilvie (o. I A. 39) z. St).

[52] S. etwa Liv. 26.15.2ff.; 40.16.4ff.

[53] S. Polyb. 21.2; 36.3; Täubler, 134f. – Richtig zur Mitwirkung des Senats Carcaterra, Iura 19, 1968, 304f.; doch findet die von ihm behauptete Prozedur vor dem Senat in den Quellen keine Stütze.

[54] S. immerhin nochmals Sherk Nr. 35. Vgl. auch die Lit. bei Coriot (o. V A. 84), 133.

[55] S. etwa Plutarch, Cato mai. 11; Liv. 34.57.1ff.; in diesem Zusammenhang kann auch die *lex Iulia de actis Pompeii confirmandis* (a. 59; Rotondi, Leges 391) genannt werden.

Literatur gibt es kein eindeutiges Bild darüber, in welcher Weise hier Senat und Volk (und innerhalb des Volkes dessen verschiedene Organe) zusammenwirken[56].

Aus unserer Bronzetafel ergibt sich klarer als aus den bisher bekannten Quellen, daß die Neuordnung des Status einer dedierten Gemeinde von der Billigung durch die Zentrale in Rom abhängen konnte. Im übrigen hilft sie uns nicht sehr viel weiter. In der Reihenfolge *populus senatusque romanus* könnte man ein Indiz dafür sehen, daß das Volk einen entscheidenden Einfluß hatte. Daß unsere Bronzetafel kein Sonderfall ist[57], zeigt die Restitution der Lokrer (a. 204; Liv. 29.21.7): *(Pomponius pr.) Locrensium deinde contionem habuit atque iis libertatem legesque suas populum romanum senatumque restituere dixit*[58]. Sicherlich darf man nicht wegen der Terminologie *(populus)* sogleich an die Zenturiatkomitien denken[59]. Über die Zuweisung der völkerrechtlichen Akte an die verschiedenen Arten der Volksversammlung findet sich nur selten etwas in den Quellen. So könnte etwa der Vertrag zwischen Rom und Philipp V. von 205[60] durch das *concilium plebis* oder die Tributkomitien ratifiziert worden sein[61]. Wenn Cicero (pro Balbo 33) von der Notwendigkeit der Sanktion durch *populus plebesve* spricht, so ist das ein deutliches Indiz für sich überlappende Kompetenzen.

Doch ist es überhaupt fraglich, ob die Klausel *populus senatusque romanus* im Sinne einer Kompetenzregelung interpretiert werden darf. Um nochmals zu dem Bericht des Livius über die Einnahme von Lokri (a. 205), das Schicksal der Stadt unter Pleminius und die Verhandlungen im römischen Senat zurückzukehren[62], so ist – trotz Verwendung der *populus senatusque romanus*-Klausel – nirgends von einem Volksbeschluß die Rede. Vielmehr verweist Scipio nach Livius (29.8.3) die Stadt allein an den Senat zur Festlegung ihres Status. So spricht mehr dafür, daß mit der Formel *populus senatusque romanus* schlicht der römische Staat gemeint ist, der durch ein hier nicht weiter präzisiertes Organ handelt[63].

Wie dem auch sei: die Verwendung der *populus senatusque romanus*-Klausel im Jahre 104 v. Chr. zwingt zu neuerlichen Überlegungen über die verbreitete Hypothese, daß sich im Laufe des zweiten Jahrhunderts der Einfluß des Volkes auf die außenpolitischen Beziehungen reduziert hatte[64]. Selbst wenn es sich um eine „versteinerte" Klausel handelte, so läßt sie doch noch etwas von vergangener und gegenwärtiger „Ideologie" erkennen.

6. Mit der *dum-vellet*-Klausel hängt die (von uns ergänzte) Klausel über die Pflicht der SEANO zusammen, Gesandte nach Rom zu schicken. Diese bestätigt zugleich die hier vertretene Interpretation der *dum-vellet*-Klausel als Billigungsvorbehalt. Wäre sie im Sinne eines Widerrufs zu interpretieren, so läge eine „Pflicht", Gesandte zu schicken, weit ferner als ein eigenes „Interes-

---

[56] Vgl. vor allem Polyb. 6.13.4f.; 6.14.10f. (dazu Walbank I, 678ff.). Siehe im übrigen Mommsen, StaatsR III 340ff., 1166ff.; Täubler, 99ff.; Heuß, 109f. (Anm.); ders., Klio 27, 1934, 14ff.; aus neuerer Zeit etwa De Martino, Storia II², 197f.; Ziegler, 90ff.; Crawford, PBSR 41, 1973, 3; J. W. Rich, Declaring War in the Roman Republic in the Period of Transmarine Expansion, 1976, 13f.; Harris, 41f., 263; Gruen I, 50f.; Lintott, SZ 104, 1987, 43f.; Brunt (o. I A. 14), 17ff.

[57] Weitere Belege o. II A. 23.

[58] Vgl. dazu auch u. VI 6.

[59] arg. Liv. 29.12.15f.; 38.36.7ff.

[60] Liv. 29.12.8ff.

[61] Staatsverträge III 543; s. Liv. 29.12.16; s. auch Liv. 8.37.8ff. – Die Einschaltung des *concilium plebis* in Liv. 26.33.10ff. könnte mit dem Bürgerrecht der dedierten Campani zusammenhängen.

[62] Liv. 29.6ff. passim.

[63] S. Mommsen, StaatsR III 2, 1257f.; Kunkel, Römische Rechtsgeschichte, 1973⁷, 18; De Martino, Storia I², 494ff.

[64] S. etwa Badian, 111f.; neuere Lit. bei Coriot (o. V A. 84), 119f. – Noch im 1. Jhd. v. Chr. wird das foedus ὑπὲρ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων beeidet (s. nur Täubler, 46 passim, 450ff.). Das *foedus* vom Jahre 78 v. Chr. mit Gades ist ein Sonderfall (s. o. V bei A. 14).

se" des Gemeinwesens (etwa die Unzufriedenheit mit den Restitutionsbedingungen oder mit dem Verhalten des Statthalters überhaupt[65]). Wird dagegen die Billigung durch die römische Zentrale vorbehalten, so sind Verhandlungen in Rom zu führen – sowohl über die Restitution des Gemeinwesens im allgemeinen, als auch über die Einzelheiten des künftigen Status.

Wenn wir zur Unterstützung unserer Interpretation nach weiteren Indizien für die Existenz der Billigungs- und der Gesandtschaftsklausel suchen, so muß man sich vor allem an die reicher fließenden Quellen über die Deditions- und Restitutionsakte während der römischen Expansion im griechischen Raum halten. Stellt man an die Quellen die Frage nach entsprechenden Klauseln, so antworten sie zumindest mit gewissen Indizien.

Ein erstes (ein wenig anders gelagertes) Beispiel wurde bereits erwähnt[66]. Die Stadt Lokri war teils durch Eroberung, teils durch *deditio*[67] in die Hand der Römer gekommen. Scipio traf über das Schicksal der Stadt keine Regelung, sondern verwies sie an Rom (Liv. 29.8.3): *Publice nec dare nec eripere se quicquam Locrensibus dixit; Romam mittere legatos; quam senatus aequm censuisset, eam fortunam habituros*[68]. Wie erwähnt, erfolgte durch *populus senatusque romanus* die Restitution von *libertas* und *leges*[69]. Die Stadt wurde anscheinend auch wieder *civitas foederata* (Liv. 36.42.1 f.)[70].

Eine näherliegende Parallele gibt das Schicksal der kleinasiatischen Stadt Phokäa. L. Aemilius Regillus, Prätor und römischer Flottenbefehlshaber im Krieg gegen Antiochos III., belagerte im Jahre 190 v. Chr. die Stadt[71]. Sie ergab sich nach Kämpfen unter der Bedingung, daß ihr nichts Feindliches geschehen solle[72]. Der Prätor konnte eine Plünderung der Stadt nicht verhindern, schützte aber nach Vermögen das Leben der Bürger und hielt auch sonst sein Wort *(fides): urbem agrosque et suas leges iis restituit.*

Nach dem Vorfrieden zwischen L. Scipio und Antiochos III.[73] kam es zu Friedensverhandlungen in Rom; dort erschienen Gesandte des Antiochos III., des pergamenischen Königs Eumenes, der Rhodier und (fast aller) kleinasiatischer Städte[74]. Die Verhandlungen führten zu einem weiteren Vorfrieden mit Antiochos und zum *foedus;* Livius erwähnt die notwendigen Beschlüsse von Senat und Volk[75]. Im übrigen wurden den kleinasiatischen Gesandten Bescheid gegeben, daß der Senat *more maiorum* eine Zehn-Legaten-Kommission nach Kleinasien schicken würde *ad res Asiae disceptandas componendasque*. Wie häufig legte der Senat die Grundlagen der Neuordnung fest, überließ aber diejenigen Angelegenheiten, die nur an Ort und Stelle zu entscheiden waren, der freien Vollmacht der *legati*[76]. Man kann mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß Gesandte Phokäas auf Grund der *dum-vellet-* und der Gesandtschaftsklausel in Rom waren und an den Verhandlungen teilnahmen. Das zeigt auch der weitere Fortgang.

---

[65] Zu spanischen Gesandtschaften nach Rom vgl. nur Knapp, 144f. Unter diesen findet sich zwar auch ein Fall einer Gesandtschaft nach *deditio* (App. Ib. 79); aber es geht dabei um andere Fragen; vgl. oben IV 1 bei A. 6.

[66] Vgl. dazu Liv. 29.6ff.; 29.16f.; s. auch oben bei Anm. 58.

[67] Vgl. nur das *„recipere"* bei Liv. 29.17.4, 10.

[68] Zum „Schwebezustand" zwischen *deditio* und endgültiger Festlegung des Status s. o. V 4d.

[69] Liv. 29.21.7; zitiert bei A. 58.

[70] Vielleicht ist es das *„foedus"*, das Scipio an der Vornahme der Restitution hinderte. S. im übrigen noch Liv. 8.36.11f.

[71] Liv. 37.31.8ff.; zur Vorgeschichte s. Polyb. 21.6; Liv. 36.45.7; 37.9.1ff.

[72] Liv. 37.32.10: . . . *pacti ne quid hostile paterentur.* – Zu den Deditions-*pacta* s. o. V 2.

[73] S. Liv. 37.45; Polyb. 21.16f. (a. 190). Auf die Frage des „wo" und „wann" des endgültigen Friedensbeschlusses ist hier nicht einzugehen; s. nur Walbank III 116f.

[74] Polyb. 21.18; Liv. 37.55ff.; s. nur H. Schmitt, Rom und Rhodos, 1957, 81ff.

[75] Liv. 37.55.3; s. auch Polyb. 21.24.3.

[76] Liv. 37.45.4; Polyb. 21.24.4f.; vgl. die Worte *„libera mandata"* in 37.56.1.

Im Jahre 188 kam es zum Frieden von Apamäa und zur Reorganisation Asiens durch den Prokonsul Cn. Manlius Vulso und die ihm beigegebene Senatskommission[77]. Hier wird nochmals von der Restitution Phokäas berichtet (Liv. 38.39.12; s. auch Polyb. 21.45.7): *Phocaeensibus et ager, quem ante bellum habuerant, redditus et, ut legibus antiquis uterentur, permissum.* Gerade diese Wiederholung der Restitution erklärt sich am leichtesten unter der Voraussetzung, daß die *deditio* Phokäas ähnlich formuliert war wie die des *populus* SEANO. Von einer nochmaligen Bestätigung der Reorganisation Kleinasiens durch den Senat wird nichts berichtet. Sie mag angesichts des vom Senat bereits festgelegten Rahmens der *libera mandata* der *decem legati* überflüssig gewesen sein[78].

Wenn man die Ereignisse nach der *deditio* Phokäas betrachtet, so bringen sie zwar keinen sicheren Beweis für die Billigungs- und die Gesandtenklausel. Doch lassen sie sich bei Existenz der Klauseln leichter verstehen. Die Stadt wurde nach der *deditio* restituiert. Welchen konkreten Sinn konnte danach die Gesandtschaft nach Rom (die zu vermuten ist) und die nochmalige Restituierung durch die *decem legati* haben? Sieht man von nicht weiter zu präzisierenden politischen Überlegungen ab, die beides verständlich machen könnten, so bietet die Existenz der Klauseln demgegenüber ein klares juristisches Fundament. Phokäa wurde unter dem Vorbehalt der Billigung für frei erklärt; zur endgültigen Stabilisierung seiner juristischen Situation mußte die Stadt Gesandte nach Rom schicken. Statt selbst zu handeln, delegierte der Senat die endgültige Festlegung des Status der Stadt an die *decem legati*.

Anstatt weitere Beispiele ausführlich zu besprechen, die den Inhalt und das Zusammenwirken der Klauseln erklären könnten, begnügen wir uns mit einigen Andeutungen[79]. Die dem ätolischen Bund angehörende Stadt Ambrakia ergab sich im Jahre 189 nach längerer Belagerung dem römischen Konsul M. Fulvius Nobilior unter der Bedingung, daß die ätolischen Truppen aus der Stadt freien Abzug erhielten (Polyb. 21.29.14; Liv. 38.9.6ff.)[80]. Sie leistete dem Sieger eine *corona aurea* und mußte Kunstwerke herausgeben. Sonst blieb die Stadt unberührt[81]. Ihr weiteres Schicksal ist nicht ganz klar. Anscheinend wurde sie nicht in den Frieden mit den Ätolern aufgenommen, da sie nicht mehr dem Bund angehörte. Im Jahre 187 war eine Gesandtschaft Ambrakias vor dem Senat, die sich über Fulvius beschwerte und von M. Aemilius Lepidus unterstützt wurde. Es erfolgte dann ein der Stadt günstiges *senatus consultum;* es ordnete (u. a.) an: *ut Ambraciensibus suae res omnes redderentur; in libertate essent ac legibus suis uterentur* (Liv. 38.44.4). Es ist sicherlich nicht ausgeschlossen, daß die Situation von Ambrakia nach der *deditio* in der Schwebe blieb, also keine unmittelbare Restitution erfolgte. Doch könnte man aus dem Bericht des Livius, der das günstige Schicksal der Stadt nach der *deditio* besonders herausstellt, entnehmen, daß sie von Fulvius restituiert wurde; die Gesandtschaft an den Senat mit dem folgenden Senatsbeschluß wäre dann die Konsequenz der in die Restitution aufgenommenen Klausel über Billigung und Gesandtschaft nach Rom[81a].

---

[77] S. nur Badian, 80ff., 88; Dahlheim, 98ff.; Lit. zum Frieden von Apameia bei Orth (o. I A. 19), 176 A. 18.

[78] So Harris, 134.

[79] Vgl. etwa auch die *deditio* der boeotischen Städte (172/71); auch hier folgte der Befehl, Gesandte nach Rom zu schicken (Polyb. 27.1f.; Liv. 42.43.4ff.; Walbank III, 290ff.).

[80] Vgl. zum folgenden Polyb. 21.26ff.; Liv. 38.9.6ff., 43f.; 39.4.8ff. S. auch Dahlheim, 78 A. 42; Walbank III, 121f.; V. M. Warrior, Chiron 18, 1988, 325ff.; Sherk 4 (zwischen 175 und 160 v. Chr.). Vgl. auch die „Ambracia" des Ennius, sowie Aurel. Vict. de vir. ill. 52 (dazu Lit. bei Lefèvre, ANRW II 32/2, 1985, 1244). Weitere Angaben zur Geschichte Ambrakias im 2. Jahrhundert bei Cabanes-Andréou, BCH 109, 1985, 499ff.; Habicht, ZPE 62, 1986, 190ff.; SEG XXXV Nr. 665, 1845.

[81] Liv. 38.9.13f.; anders die Rede der Gesandten Ambrakias vor dem Senat (38.43.1ff.). In der Diskussion vor dem Senat wurde offensichtlich versucht, die Art der Eroberung der Stadt zu verschleiern.

[81a] Nach Liv. 38.43.2 war es nicht der originäre Zweck der Gesandtschaft, über Fulvius Beschwerde zu führen.

Einer eingehenden Erörterung bedürfte der durch die inschriftlich überlieferten Senatsbeschlüsse von 170 teilweise bekannte Status von Thisbe[82]. Anscheinend hatte die römerfreundliche Partei die Übergabe der Stadt erzwungen. Der römische Feldherr C. Lucretius Gallus übergab ihr die Stadt *(urbem tradidit);* die Römerfeinde wurden verkauft[83]. Im folgenden Jahre kam es zu einer Gesandtschaft nach Rom und zu den beiden Senatsbeschlüssen, von denen der erste eine Kommission zur Prüfung der Angelegenheiten Thisbes einsetzte, der zweite eine recht ins einzelne gehende Regelung über das Territorium, über Ämter, Steuern, Flüchtlinge, Mauerbau etc. enthielt.

Die Rückgabe der Stadt an die Römerfreunde durch Lucretius war wahrscheinlich eine Restitution im Sinne unserer Bronzetafel[84]. Damit war die Stadt im Jahre 171/70 zur *civitas libera* geworden[85]; Alternativen (Zerstörung, Eingliederung in eine römische Provinz, Eingliederung in ein anderes Herrschaftsgebilde (etwa Theben)) sind nicht ersichtlich. Auffällig ist es, daß das ausführliche zweite SC nirgends von Restitution der *libertas* und der *leges* spricht. Dazu kommt die Betonung der *„amicitia"* der Römerfreunde (Z. 6f., 20ff.), die als ein nicht durch das SC bewirktes Faktum, sondern als bereits bestehend genannt wird. Als *amici populi Romani* können die Bürger der Stadt schwerlich *„dediticii"* sein. So spricht vieles dafür, daß bereits Lukretius die Stadt restituiert hatte und daß es die Billigungs- und Gesandtschaftsklausel war, die dann zu endgültigen Regelungen in Rom führte[86].

Es läßt sich somit nicht nur die Funktion der *dum-vellet*-Klausel und der Gesandten-Klausel auf plausible Weise rekonstruieren. Beide Klauseln sind überdies geeignet, manche Vorgänge in Rom, die bisher eher im politischen Feld schwebten, mit einem soliden juristischen Fundament zu versehen. Das entspricht auch der für Rom charakteristischen Tendenz, politische Prozesse in juristischen Institutionen zu verankern. Was die konkrete Anwendung der *„dum-vellet"*- und der Gesandtschaftsklausel gegenüber dem *populus* SEANO betrifft, so wissen wir darüber allerdings nichts. Das kann an der schlechten Quellenlage für das Ende des 2. Jhd. liegen, an der relativen Bedeutungslosigkeit einer Gesandtschaft unseres *populus* nach Rom; schließlich ist nicht auszuschließen, daß die alt überlieferte Formel in unserer Epoche oder im konkreten Fall keine praktische Bedeutung mehr hatte. Formulare haben ein zähes Leben.

7. Nur noch Weniges ist hier zu den Folgen der Restitution des populus SEANO nach der *deditio* zu sagen. Rom verzichtete – trotz einem zu vermutenden militärischen Erfolg – auf die direkte Herrschaft über ein südlich des Tajo gelegenes Gebiet. Dahinstehen muß, ob hinter diesem Verzicht planvolle Politik oder die Notwendigkeiten der konkreten Situation standen[87]. Doch

---

[82] Sherk Nr. 2; FIRA I 31; s. auch Dahlheim 80ff. Vgl. Liv. 42.63.12; 42.46.7f. (wo jeweils versehentlich „Theben" genannt ist); Polyb. 27.5.

[83] Nach Z. 20ff. des 2. SC gab es noch Angehörige der römerfeindlichen Partei in der Stadt, die für zehn Jahre von den Ämtern ausgeschlossen wurden. Livius meint hier offensichtlich nur die führenden römerfeindlichen Familien.

[84] Anders allerdings, wenn die Klausel in Z. 16ff. zeigen würde, daß das Territorium der Stadt *ager publicus* geworden war (so Sherk); vgl. aber die Lit. bei Girard VI 2 p. 276 A. 1; s. auch o. bei A. 31. Nach meiner Auffassung handelt es sich nur um die übliche *habere licere*-Klausel; die Worte ἡμῶν μὲν ἔνεκεν bedeuten nur, daß die Römer mit dieser Klausel nicht die Rechte anderer präjudizieren wollten. Vgl. auch die Inschrift von Thyrrheion (Aetolervertrag von 212; s. auch Liv. 26.24.8ff.) Z. 4ff., 15ff. Dazu Dahlheim, 182ff. (mit Fundstellen 182 A. 7); Lehmann (o. VI A. 9), 41ff.; Hopital, RHD 42, 1964, 18ff., 204ff. (39f. Lit. zur Klausel); Calderone, 11ff.; anders Marquardt I 323f.

[85] Das Verbot des Mauerbaus (Z. 31) dürfte mit der *libertas* vereinbar sein; arg. App. Ib. 44.

[86] Für Coronea (s. Sherk Nr. 3; Liv. 42.46.7; Polyb. 27.5) dürfte Ähnliches gelten. – Zweifelhaft ist es, ob der Eingriff Roms in das Schicksal von Carteia (s. Liv. 43.3) auf einer ähnlichen Klausel beruhte. – Im 1. Jhd. v. Chr. könnte die *lex (plebiscitum) Antonia Cornelia de Termessibus* (71/68) ebenfalls auf einer *deditio* mit nachfolgender Restitutionsklausel beruhen; zur Geschichte Kilikiens in dieser Epoche s. T. B. Mitford, ANRW II 7, 1980, 1236.

[87] S. o. III 2. Zur Frage, ob und wann die Römer Annexionen vermieden, allgemein Harris, 131ff.

blieb der *populus* unter römischer *tutela* (Liv. 45.18.2) und im römischen Herrschaftsbereich[88] – wenn auch als *civitas libera et immunis* in privilegierter Stellung. Die Existenz der Bronzetafel ist hierfür das sicherste Indiz. Sie ist nicht nur ein Dokument für die garantierte *libertas*, sondern auch ein Symbol der Abhängigkeit[89].

Auf die Frage, wie sich die Wiederherstellung von Freiheit und Rechtsordnung in der Bronzetafel zu entsprechenden Freiheits- und Autonomie-Erklärungen im griechischen Osten verhält, gibt es derzeit keine präzise Antwort. Sie hinge nicht nur davon ab, ob man eher die Sonderstellung Roms oder seine Integration in die mediterrane „Normenwelt" zu betonen geneigt ist[90]. Zu prüfen wäre auch, inwieweit antike und moderne Denkfiguren, die das Verhältnis der Polis zu den hellenistischen Herrschern und zum Imperium Romanum zu beschreiben versuchen, auf einen *populus* am Rande der kultivierten Welt, im ungesicherten Einflußgebiet Roms, mit einer der Polis schwer vergleichbaren inneren Struktur angewandt werden können.

---

[88] FIRA I 7 (lex rep.) Z. 1: in *arbitratu dicione potestate amicitiave populi Romani*. Es erscheint wenig sinnvoll, die Rechtsstellung der SEANO einem dieser Begriffe eindeutig zuzuordnen. Zum Problem vgl. D. Kienast, SZ 85, 1968, 330f. (dort auch 355 zu Polyb. 2.2ff.; 3.16.3). Bei einer friedlichen *deditio* zumindest scheint die *amicitia* die normale Folge gewesen zu sein (Polyb. 2.11.5f.; 36.3.1; s. auch Heuß, 78ff., 110ff.; Gruen I, 54ff.); *libertas* und *foedus* schließen an sich die Verwendung von *„dicio"* nicht aus (s. nur Liv. 9.20.8; 38.48.31ff.; 41.6.12); zur Terminologie s. zuletzt Harris, 153; Yoshimura (o. A. 9), 8ff. Zur möglichen Erstreckung der römischen Gesetzgebung vgl. beispielsweise die *lex agraria* von 111 v. Chr. (FIRA I 8) Z. 75ff. Die Restitution der *leges* dürfte wohl den Ausschluß der statthalterlichen Jurisdiktion implizieren (arg. Cic. ad Att. 6.1.16); vgl. zu diesem Problem (nicht ganz überzeugend) zuletzt L. Peppe, Sulla giurisdizione in populos liberos, 1988, 147ff. (Conclusioni); s. auch Bernhardt, Polis ... (o. A. 44), 194ff.; 227ff.

[89] Ähnliches gilt für entsprechende erhaltene Dokumente (wie etwa Sherk Nr. 35). Für ihre Bedeutung wäre es interessant zu wissen, ob unsere Tafel jahrhundertelang das Archiv des *oppidum* der SEANO schmückte, bis sie – wohl willentlich (s. López, 2.84) – zerstört wurde (s. o. III 3 a. E.).

[90] Zu den Problemen von Herrschaft und Freiheit im Hellenismus vgl. (außer Orth (a. I Anm. 19, 3ff. passim) den Überblick bei H. Braunert, Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike (Ges. Aufsätze und Reden), 1980, 165ff. (= Saeculum 19, 1968, 47ff.) und bei H. H. Schmitt, Kl. Wörterbuch des Hellenismus (Hg. H. H. Schmitt, E. Vogt), 1988, s. v. Stadt, Polis B 925f.

VII. Urkundenform, Patronat und Klientel

1. Die Sprache der Bronzetafel von Alcàntara ist knapp und präzise, ihr Aufbau klar und funktionsbestimmt: 1. Datum, 2. Protokoll über a) *se dedere,* b) *accipere,* c) *imperare* (Auflagen), d) Restitution (Freiheit, Territorium, *leges* etc.) mit Vorbehalts- und Gesandtschaftsklausel, 3. Namen der Legaten des kapitulierenden *populus.*

Im folgenden konzentrieren wir uns auf die formalen Aspekte des Deditionsaktes. In den griechisch-hellenistischen Staatsverträgen des östlichen Mittelmeerraumes gibt es hierfür keine Parallelen[1]. Diese Aussage wird nicht dadurch relativiert, daß die Quellen zwar überaus häufig von „Kapitulationen" berichten[2], daß uns aber kein Original überliefert ist. Vielmehr zeigt die Verwandtschaft des Deditionsformalismus mit demjenigen der Vereinbarung einer Klientel die Einzigartigkeit der römischen *deditio* im Vergleich zu den griechisch-hellenistischen Kapitulationen.

Vor allem aus dem iberischen Raum sind viele Patronatsurkunden erhalten[3]. Als Beispiel darf die Urkunde aus Mallorca vom Jahre 10 v. Chr. zitiert werden[4]: *Iullo Antonio, Fabio Africano ante diem XVII kalendas Apriles. Civitas Bocchoritana ex insula Baliarum Maiorum patronum cooptavit M. Crassum Frugi leiberos posterosque eius. M. Crassus Frugi eos in suam suorumque clientelam recepit. Egerunt C. Coelius C. f. et C. Caecilius T. f. legati.*

Die Ähnlichkeit des Aufbaus liegt auf der Hand: 1. Datum, 2. Protokoll über a) Wahl des Patrons (statt des *se dedere*), b) Aufnahme in die Klientel (entspricht dem *in fidem (dicionem) accipere*), c–d mußten aus evidenten Gründen entfallen, 3. Namen der Gesandten (allerdings mit vorangestelltem *egerunt*). Zu betonen ist die Zweiseitigkeit des Aktes: *se dedere,* bzw. *patronum cooptare* des Gemeinwesens, *recipere* des Empfängers (*patronus*). Die Rezeptionsformel kann erweitert werden: *in fidem clientelamque suam recipere*[5].

---

[1] Die am Schluß von Urkunden bisweilen genannten Gesandten (vgl. etwa Staatsverträge III Nr. 537, 539) haben eine andere Funktion.

[2] S. nur die Register in Staatsverträge II u. III. Daraus, daß sowohl unsere *deditio*-Urkunde als auch die Patronatsurkunden aus dem westlichen Mittelmeerraum stammen, wird man nicht den Schluß ziehen dürfen, daß die *deditiones* im Osten keinem oder einem anderen Formular folgten; vgl. dazu auch o. IV 5 zum Gebrauch des Formulars. Zur griechischen Kapitulationsform s. u. XIV 1 bei A.25.

[3] Texte und Listen dieser sich immer stärker vermehrenden Urkundengruppe finden sich etwa bei Bruns[7] Nr. 173; D'Ors, 367ff. (Nr. 16–28); ders., Emerita 16, 1948, 62ff.; Harmand, Le patronat sur les collectivités des origines au Bas-Empire, 1957, 339ff.; A. García y Bellido, Bol. Real Ac. Hist. 169, 1966, 158ff.; J. Nicols, ANRW II 13, 1980, 560f.; ders., AJPh 108, 1987, 129ff.; G. Bravo Castañeda, gerión 3, 1985, 309ff., 326ff.; D. Dopico Caínzos, gerión 4, 1986, 265ff.; ann. ép. 1983, Nr. 476, 477, 530; ann. ép. 1984 Nr. 553. Zum Urkundentypus wichtig Mommsen, Römische Forschungen I, 334ff. – Nur mit dem privatistischen Patronat befaßt sich L. A. Churchin, Anc. Soc. 18, 1987, 75ff. – Eine ähnliche Funktion wie diese Tafeln haben die *„Symbola"* (*tesserae hospitales* i. e. S.; vgl. Plaut. Poen. 1047ff.; Cic. pro Balbo 41; Degrassi, ILLRP 1064ff.; zu ihnen Gauthier, Symbola, 1972, 65ff. (dazu Ziegler, SZ 98, 1980, 323ff.); zuletzt C. Castillo, Emerita 53, 1985, 211f. Das Verhältnis unserer Urkundengruppe zu den *tesserae hospitales* i. e. S. darf hier offen bleiben. Für einen Unterschied spricht Degrassi, ILLRP 1069. – Auf die griechischen Proxeniedekrete ist nicht einzugehen (s. Chr. Marek, Die Proxenie, 1984, vor allem 128ff.); sie würden nicht den Patronatsurkunden, sondern eher den Gemeindebeschlüssen, auf Grund derer die Patronatsurkunden ausgestellt wurden, entsprechen. – Zum Verhältnis Patronat – Proxenie s. auch F. Gschnitzer, Proxenos, RE Suppl. XIII, 1973, 640 passim. Neuere Lit. zu Patronat und *hospitium* bei Coriot (o. V A. 84), 144f.

[4] D'Ors, Epigrafía, Nr. 16 (367f., 461f.); ann. ép. 1957 Nr. 317. Da es nur auf den Aufbau der Urkunde ankommt, kann auf eine korrekte epigraphische Widergabe verzichtet werden.

[5] Ann. ép. 1984, Nr. 553 (1 n. Chr.); hierzu auch Nicols, ANRW II 13, 550f.

Die Bronzetafel von Alcántara bringt einige neue Aspekte in die vielfältige Diskussion über Entstehung und Wesen der römischen Klientel[6]. Sie können nur genannt, nicht aber ausführlich erörtert werden. Was die hier in erster Linie interessierende Struktur der *tabulae patronatus* betrifft, darf auf die erwähnte Abhandlung von Nicols verwiesen werden[7].

Da die Bronzetafel von Alcántara keine näheren Aufschlüsse über das Verhältnis von *clientela* und *hospitium* gibt, können wir diese Frage hier im wesentlichen beiseite lassen[8]. Nach der uns interessierenden Quellenmasse handelt es sich um zwei verschiedene Rechtsinstitute[9] mit zum Teil ähnlichen Funktionen; die gegenseitige Annäherung ist kein Spezifikum des iberischen Raumes. Soweit das *hospitium* mit einer „patronatsfähigen" Person geschlossen wird, lassen sich Patronat und *hospitium* kaum trennen[10]; doch konnten *hospitium* und *patronatus* auch kumuliert werden[11]. Erwähnenswert ist, daß in diesen Fällen im Urkundenformular die Zweiseitigkeit des Aktes (Wahl des *patronus-hospes* durch den *cliens-hospes* mit entsprechender Aufnahme durch den *patronus-hospes*) durch einen einseitigen Akt des *patronus-hospes* ersetzt werden kann[12]; insoweit wird die Parallele zur *deditio*-Urkunde hinfällig. Besonderes gilt vom *hospitium* unter Gleichrangigen (Beispiel: D'Ors, Nr. 18,20 (370ff.). Für den Unterschied ist die Rede Caesars für die Bithyner aufschlußreich[13]; zwischen Caesar und dem König Nikomedes III. scheint ein *hospitium* zu bestehen, zwischen Caesar und den Bithynern *clientela*. Bei Gleichrangigkeit ist ein Klientelverhältnis an sich logisch ausgeschlossen. Doch ist einerseits nicht immer mit Sicherheit festzustellen, ob Gleichrangigkeit vorliegt[14]. Auffälliger noch ist, daß die (potentielle) Gleichrangigkeit des *hospitium* zu einer (potentiellen) Gleichrangigkeit im (Patronat-)Klientelverhältnis führen kann: die gegenseitige Aufnahme in die Klientel *(eique omnes alis alium in fidem clientelamque suam suorumque liberorum posterorumque receperunt)*[15]. Wenn schließlich einem *cliens* von dem Gemeinwesen eine Reiterstatue gesetzt wird[16], so darf man sogar über die „Höherrangigkeit" des Klienten spekulieren.

Es muß offen bleiben, ob sich in der „gegenseitigen" Klientel eine Widerspiegelung ursprünglicher einheimischer Phänomene findet, die im Sinne einer *interpretatio iberica* der römischen Terminologie angepaßt wurden[17]. Bei Überle-

---

[6] Vgl. außer der o. A. 3 zitierten Literatur (ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit) Mommsen, StaatsR III 65, 665 passim; ders., Röm. Forsch. I 355ff.; von Premerstein, clientes, RE IV 1, 1900, 23ff.; Badian, Foreign Clientelae, 1958; Frezza, SDHI 4, 1938, 423ff.; Rouland, Pouvoir politique et dependance personelle dans l'antiquité romaine, 1979 (dazu D. Kienast, Gnomon 53, 1981, 682ff.); Galsterer, Herrschaft und Verwaltung (o. I A. 49), 135ff.; De Martino, Misc. Manni, 1979, 681ff.; Harris, War ..., 135ff.; Lombardi, Fides, 55ff.; Gruen, The Hellenistic World ..., 158ff. (199f. zu möglichen hellenistischen Vorbildern); Waldstein, Operae libertorum, 1986, 64ff. (dazu Rainer, SZ 105, 1988, 751f.); Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität, 1987, 253ff.; Freyburger, Fides, 67ff., 142ff. passim; Franciosi, in „Ricerche sulla organizzazione gentilizia romana" (Hg. G. Franciosi) II, 1988, 127ff. (auch in Labeo 32, 1986, 263ff.); Serrao, St. Biscardi VI, 1987, 292ff.; ders., Diritto privato, economia e società nella storia di Roma I, 1984, 66ff. (vor allem zu 12 tab. VIII 21; dazu jetzt auch Brunt (o. I A. 14), 409f.); Levi (o. I A. 7), 390ff.; Ferenczy, Oikumene 3, 1982, 193ff. (die letztgenannten vor allem zur Frühgeschichte); P. Saller, Personal Patronage, under the early Empire, 1982 (geht auf die spanischen Patronatsurkunden nicht ein); Brunt (o. I A. 14), 382ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 198f. Zur (problematischen) Aufnahme des Patronats im griechischen Osten vgl. jetzt Touloumakos, Hermes 116, 1988, 304ff.; Yoshimura (o. VI A. 9), 16f. (A. 17); Bernhardt, Polis ... (o. VI A. 44), 170ff. – Die Zusammenhänge mit dem Gerichtspatronat dürfen hier außer Betracht bleiben; auf dieses bezieht sich IGRR IV 968 (anders anscheinend Touloumakos aaO 310).

[7] ANRW II 13, 535ff.; s. auch Harmand (o. A. 3), 332ff.

[8] Zum *hospitium* s. nur Mommsen, Röm. Forsch. I 319ff.; De Martino, Storia II^2, 23ff.; Lemosse, St. Guarino 3, 1984, 1269ff. Vgl. lex Urs. (FIRA I 21) c. 130, 131; Sabinus bei Gell. 5.13.5.

[9] Zum Problem vgl. etwa Nicols, ANRW II 13, 549; Frezza, SDHI 4, 1938, 398ff.; Rouland (o. A. 6), 445ff.; Saller (o. A. 6), 160, 185; Freyburger, Fides, 185ff.; F. Gschnitzer, Proxenos, RE Suppl. XIII, 1973, 640, 647 passim.

[10] Vgl. Cic. Div. in Caec. 66. Für die *tabulae* vgl. etwa ann. ép. 1983 Nr. 477; D'Ors, Epigrafía Nr. 17 (369f.).

[11] Beispiel: D'Ors Nr. 23 (373f.).

[12] S. etwa D'Ors Nr. 17 (369f.).

[13] Bei Gell. 5.13.6; s. zu ihr Chr. Meier, Caesar, 1982, 85f., 178.

[14] Beispiele: D'Ors, Nr. 21 (371); Nicols, AJPh. 108, 1987, 138.

[15] Bruns^7, Nr. 173/2 (D'Ors Nr. 24 (374f.); 6 n. Chr., Nordspanien).

[16] CIL II 4465 (Oretum), 2. Hälfte 2. Jhd. (?); s. G. Alföldy, Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene, Abh. Ak. Heidelberg 1987, 52.

[17] In diese Richtung Nicols (o. A. 14), 137. – Vgl. zum Problem spezifischer keltischer und iberischer *fides*-Verhältnisse E. Rodríguez Adrados, Emerita 14, 1946, 128ff. (161). Piganiol, Mél. Levy-Bruhl 1959, 471ff.; Freyburger, REL 61, 1983, 170. Vgl. Cass. Dio 53.20.

gungen zu autochthonen Patronats- und Hospitium-Beziehungen ist zu bedenken, daß die bisher aufgefundenen *tesserae hospitales* in keltiberischer Sprache anscheinend erst aus der Zeit nach den Kontakten mit Rom stammen[18]. Von ihrer Form her entsprechen sie wohl nicht dem „Gegenseitigkeitsverhältnis" der lateinischen *tabulae patronatus*[19]. So liegt es nahe, an einen (gleichsam vulgarrechtlichen) iberischen Sonderweg in der Verwendung der aus dem lateinischen Bereich stammenden *tabulae patronatus* zu denken; das schließt vorrömische Gastfreundschaft und Klientelinstitute auf der iberischen Halbinsel nicht aus. Das terminologische Bindeglied ist der Begriff *„hospes"*. Wenn sich der *hospes* sowohl in der Position eines *patronus* als auch eines *cliens* befinden konnte, so bot sich im Falle der Gleichrangigkeit die wechselseitige Klientel an. Wer Patron und Klient ist, hängt dann von der konkreten Situation ab. Die bereits in der Republik einsetzende Loslösung der Klientelverhältnisse aus einem Dauerstatus gegenüber einem bestimmten Patron findet ihre Vollendung in der Austauschbarkeit der Rollen von Patron und Klient.

Wenn wir zu den Formen zurückkehren, durch die uns Patronatsverhältnisse bezeugt sind, so können wir den Typus beiseite lassen, der in dem Protokoll des Beschlusses einer Gemeinde über die Kooptation des Patrons besteht[20]. Der früheste Beleg für eine Patronatsurkunde in dem uns interessierenden Sinn könnte die bekannte *tessera* in Form eines Fisches sein, die nach überwiegender Meinung aus Fundi stammt; nach den Namen eines der Konsuln ist sie zwischen 222 und 152 v. Chr. zu datieren[21]: *[Consc]riptes co(n)se(nsu) T. Fa[— praifecti et p]raifectura tot[a Fundi hospitium] fecere qúom Ti. C[— I]n eius fidem om[nes nos tradimus et] convenumis co [—] M. Claudio M.f., [— co(n)s(ulibus)].*

So schlecht auch der Wortlaut überliefert ist, so dürfte die Urkunde doch den ersten Teil (die Erklärung des „Klienten") des zweiseitigen Akts der Begründung von *hospitium* (?) und Patronat enthalten. Die Annahmeerklärung könnte sich auf der *tessera* des Patrons befunden haben.

Diese *tessera* ist ein wichtiges Indiz für die italische Herkunft der Patronatsurkunden. In dieselbe Richtung deutet auch ein bekannter Text aus dem „Eunuchus" des Terenz[22], wo berichtet wird, daß sich die Hetäre Thais in den Schutz einer angesehenen Familie begibt: *Thais ... in clientelam et fidem nobis dedit se.* Für die römisch-italische Herkunft des Formulars sprechen schließlich auch Gellius-Texte, in denen einerseits (5.13.2) von den *clientes* die Rede ist, *qui sese itidem in fidem patrociniumque nostrum dediderunt,* andererseits (20.1.40) S. Caecilius Africanus die Handlung des *patronus* mit *„in fidem accipere"* umschreibt[23].

2. Versucht man die weitere Entwicklung der Patronatstafeln zu skizzieren, so beginnt eine kontinuierliche Folge erst um die Zeitenwende. Die geographischen Zentren sind Spanien und Nordafrika[24]; Exemplare aus Italien und aus anderen Provinzen sind selten. Zumindest für

---

[18] S. J. Untermann, ANRW II 92/2, 1983, 794, 808; S. Mariner Bigorra, ebenda 846; zuletzt ann. ép. 1985 Nr. 599. – Ein frühes Beispiel in lateinischer Sprache ist der Bronzedelphin aus Castra Caecilia (1. Hälfte des 1. Jhd. v. Chr.; zu Castra Caecilia s. o. III A. 23): *Hospitium fecit quom Elandorianis* (Degrassi ILLRP Nr. 1067; s. auch Castéllo (o. A. 3) mit Lit. und Parallelen). Nach Knapp 25 wurde Castra Caecilia zwischen 79 und 71 v. Chr. gegründet; es liegt in nächster Nähe zum Fundort unserer Bronzetafel.

[19] Vgl. außer García y Bellido (o. A. 3) A. Tovar, Emerita 46, 1948, 75ff. – Ein frühes Beispiel für vulgarrechtliche Kontaminierung (oder versuchte Romanisierung volksrechtlicher Institute) ist die Tafel ann. ép. 1967 Nr. 239 (a. 13 n. Chr.): Begründung von *hospitium,* Klientel und *civitas honoraria* (!) zugunsten eines Peregrinen; dazu Lemosse (o. A. 8) 1279.

[20] S. etwa Dessau 6106.

[21] Degrassi, ILLRP 1068 (Dessau 6093; CIL I², 611). Vgl. etwa M. Humbert, (o. V 55), 394ff.; Freyburger, Fides, 189; Galsterer, Herrschaft (o. I A. 49), 32 A. 20 (skeptisch zur Beziehung auf Fundi); Frei-Stolba, ZPE 63, 1986, 193ff.; R. Wachter, Altlateinische Inschriften, 1987, 394ff.

[22] 1039f.; s. auch Eun. 885f.: *Ego* (Liebhaber) *me tuae* (der Thais) *commendo et commito fidei.* Vgl. auch Liv. 8.36.8f.

[23] Vgl. zu den Formeln auch Lemosse, St. de Francisci II, 1956, 39ff.

[24] Wie erwähnt, läßt Saller (o. A. 6), der sich ausführlich mit dem personal patronage in Nordafrika beschäftigt (145ff.), die hier interessierenden Gemeinde-Patronate außer Betracht.

Spanien läßt sich ein Zusammenhang mit der Neuordnung durch Augustus vermuten[25]. Was die gesetzlichen Regelungen zum Gemeindepatronat betrifft, so ist aber auch an Caesar zu denken, mit dem die Munizipalisierung Spaniens einsetzt[26]. Insoweit sind die entsprechenden Bestimmungen in den flavischen Munizipalgesetzen im Kernbereich tralatizisches Recht[27]. Für die geographische Verteilung gibt es bisher keine sichere Erklärung; zu denken ist an das spezifische Material der Patronatsurkunden in den jeweiligen Provinzen, an Regeln der römischen Zentrale, die sich nur auf einen Teil der westlichen Provinzen bezogen[28], an lokale Gewohnheiten. Für uns ist wichtig, daß die Formeln der Patronatsurkunden nicht „indigen", sondern römisch sind. Das Formular variiert innerhalb eines relativ festgefügten Rahmens[29]. Am häufigsten wird auf der Seite des Gemeinwesens *„patronum cooptare"* (nicht selten auch *„hospitium facere"*), auf der Seite des Patrons *„in fidem clientelamque recipere"* gebraucht. Am Schluß steht jeweils der Gesandtschaftsvermerk: *egerunt legati* . . .

Auch wenn wir im Moment Prioritätsverhältnisse außer Betracht lassen, so drängt sich doch, jedenfalls angesichts des Formulars, ein enger Zusammenhang von *deditio* und Eintritt in ein Klientelverhältnis auf[30]. Da die *fides* die wesentliche Schutznorm der Klientelverhältnisse ist[31], wäre damit auch ein starkes Indiz für die postulierte Ursprünglichkeit der *deditio in fidem* gegeben. Doch bedürften diese Fragen einer eigenständigen Untersuchung, für die hier nur einige Hinweise möglich sind[32].

Dem *se dedere* der Bronzetafel von Alcántara entspricht das *patronum cooptare* der Patronatsurkunden. Die Parallelität wird verstärkt durch die (teilweise ergänzte) Formel *in fidem se tradere et convenire* in der Inschrift von Fundi (Degrassi 1068) und in den zitierten literarischen Texten[33]. Eindeutig ist die Entsprechung des *accipere* der Bronzetafel und des *recipere* der Patronatsurkunden[34]. Die Restitutionsklausel unserer Urkunde kann in den Patronatsurkunden keine Parallele finden; der „Ergebung" in den Patronat kann keine Entlassung aus diesem entsprechen. Daraus ergeben sich Folgerungen.

Wenn man konsequent ist, so entspricht der Patronat der Patronatsurkunden dem Status der Gemeinde unmittelbar nach der *deditio;* von ihm ist der (mögliche) Patronat des Feldherrn nach Festlegung des Status (Restitution) zu trennen[35]. Wie Badian zu Recht festgestellt hat, steht das Gemeinwesen nach der *deditio* in der *fides* des römischen Volkes, das durch seinen Magistrat

---

[25] Vgl. nur die Literatur bei Alföldy (o. A. 16), 19 A. 13; zum Städtewesen s. ders. 104ff., vor allem aber Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel, 1971, 7ff.; ders., Est. sobre la tabula Siarensis (Anejos Arch. Esp. Arqueol. IX), 1988, 61ff.

[26] Vgl. nochmals die *Lex Urs.* (Fira I 21) c. 130f.; doch wird von Brunt (o. I A. 14), 398 A. 43 eine augusteische Interpolation erwogen.

[27] Zu ihnen etwa Spitzl, Lex Municipii Malacitani, 1984, 76ff.; A. D'Ors, La ley Flavia municipal, 1986, 139f.; Nicols, SZ 96, 1979, 303ff.

[28] Vgl. aber Dion. v.H. 2.11.1. Die Ausführungen von Touloumakos, Hermes 116, 1988, 304ff. (vor allem 321ff.) lassen implizit erkennen, daß eine entsprechende Regelung für die östlichen Provinzen wohl nicht existierte.

[29] S. nochmals Nicols, ANRW II 13, 548ff.

[30] Vgl. zum Problem etwa Mommsen, Röm. Forsch. I 361ff.; Badian, 4ff.; Lombardi, Fides, 56ff.; Hölkeskamp (o. A. 6), 231ff.; Harmand (o. A. 3), 130f.; zurückhaltend etwa Rouland (o. A. 6), 95ff.; Dahlheim, 42f. (mit umfassenden Literaturangaben); wohl auch Franciosi, Labeo 32, 1968, 263ff.

[31] S. nur 12 tab. 8.21. Vgl. auch Hellegouarc'h, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république, 1972², 275ff.

[32] Vgl. auch u. VIII C.

[33] S. o. bei A. 22.

[34] S. zu diesem Terminus o. IV 3.

[35] Vgl. Badian, 6, 156f.; s. auch Frezza, SDHI 4, 1938, 426; 5, 1939, 174; Dahlheim, 41f.; Brunt (o. I A. 14), 406.

repräsentiert wird, nicht in der *fides* des Magistrats als Privatmann[36]. Ein den Patronatsurkunden entsprechender Patronat des Feldherrn als Privatmann kommt somit nur nach der Restitution (i. w. S.) in Betracht. Dieser Patronat des Feldherrn wird aber von der Parallelität der Urkundenformen nicht mehr erfaßt.

Wenn man nach der Grundlage des persönlichen Patronats des Feldherrn fragt, so könnte man sie in den „Schlüsselworten"[37] der Klientel-Patronatsbeziehung finden: *beneficium, meritum, officium, gratia*. Zur Begründung des Patronats bedurfte es insoweit keiner ausdrücklichen Vereinbarung[38]. Ist das richtig, so kommt man auch für Rom zu dem grundlegenden Unterschied von formellen und informellen Patronats- und Klientelverhältnissen[39], die sowohl in historischer Folge, als auch gleichzeitig auftreten können. Je schärfer die Pflichten des *patronus* gefaßt waren, die bekanntlich nur denjenigen gegenüber *parentes* und *pupilli* nachstanden[40], desto weniger ist an die Automatik eines durch *gratia* „aufgedrängten" Patronats zu denken, desto stärker neigt sich die Waage zugunsten eines formellen Abschlusses. Soweit es um die Klientel unter Privatleuten geht, mag die formelle Begründung, das *ius applicationis*, bereits im 2. Jhd. v. Chr. dunkel und unbekannt *(obscurum sane et ignotum)* gewesen sein[41]. Klientelverhältnisse entwickeln sich jetzt aus Leistungen und Gegenleistungen in konkreten Situationen und bedürfen daher ihrer ständig wiederholten Vergegenwärtigung; parallel dazu dürften sich die Pflichten abgeschwächt haben.

Was den Patronat über ein Gemeinwesen angeht, so spricht der Ausgangspunkt ebenso wie der uns interessierende Endpunkt dagegen für eine ausdrückliche Vereinbarung. Sowohl auf Seite des Patrons[42], als auch auf Seite des Gemeinwesens[43] bedarf es einer entsprechenden „Willenserklärung". In diese Richtung deuten auch die Regulierung der Patronatsverhältnisse durch die Munizipalgesetze und die besprochenen Patronatsurkunden seit der frühen Kaiserzeit. Da Cicero, unsere beste Quelle für das 1. Jh. v. Chr., nichts von einer formellen Begründung des Patronats über Gemeinwesen sagt, müssen wir allerdings damit rechnen, daß zumindest in einer Zwischenperiode auch in diesem Bereich die informelle Begründung kraft *beneficium* praktiziert wurde. Dafür spricht vor allem seine bekannte Äußerung, in der er die Situation nach *deditio* und Restitution kontaminierend vereinigt[44].

Der Genauigkeit halber sei bemerkt, daß ein Patronat Roms im technischen Sinne nach der Restituierung der Gemeinde dem offiziellen Sprachgebrauch fremd ist[45]. Wenn in diesem Zusammenhang von *patrocinium* und *clientela* gesprochen wird, dann nur im Wege von Analogie

---

[36] Vgl. die Belege bei Dahlheim, 30ff.; s. etwa Liv. 37.45.3; 39.54.7. – Zu konkreten Folgerungen aus der *fides* s. Liv. 42.8.

[37] Saller (o. A. 6), 7ff. Vgl. etwa Plut. Crass. 7; Plaut. Men. 571ff.

[38] Vgl. etwa Badian, 37ff., der hier die wohl herrschende Meinung repräsentiert. S. auch Rouland (o. A. 6), 438ff.

[39] S. dazu S. N. Eisenstadt – L. Roniger, Patrons, clients and friends, 1984, 248ff.; dort auch (52ff.) – allerdings wenig befriedigend – zu Rom; dazu Nicols, Gnomon 59, 1987, 657ff.

[40] Außer der Diskussion bei Gellius 5.13 s. etwa 12 tab. 8.21; weitere Texte bei Brunt (o. I A. 14), 415f. Zum Schutz der Klienten vgl. noch die *lex Publicia de cereis* (a. 209?) (Macr. Sat. 1.7.33; Rotondi, Leges, 258; Wubbe, SZ 105, 1988, 806 (zu Slob, Luxuria, 1986). Auch die *lex Cincia* (a. 104 v. Chr.) wird jetzt häufig als Schutzgesetz für die Klienten aufgefaßt; s. nur (Jörs-Kunkel-)Honsell, RR, 347 (mit Lit.), sowie den Überblick bei E. Baltrusch, Regimen morum, 1989, 61ff.

[41] Cic. de or. 1.177; s. auch Liv. 34.49.10. Vgl. aber auch die Vorbehalte bei Badian, 7ff.; Rouland (o. A. 6), 97f.; Brunt (o. I A. 14), 404. Offen bleiben muß hier das Verhältnis von *applicatio* und *deditio*.

[42] Vgl. vor allem den berühmten Fall des Patronats des Marcellus über Syrakus (Liv. 26.32.8).

[43] S. nur Dion. v. H. 2.11.1; Liv. 8.36.8f. Vgl. auch die Nichtannahme der friedlichen *deditio* bei Caes. BG. 2.35 mit Rücksicht auf die aus ihr entstehenden Verpflichtungen. Dazu Timpe, Chiron 2, 1972, 285f.

[44] Cic. de off. 1.35: ... *ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, earum patroni essent more maiorum.*

[45] Vgl. die Aufzählung der Herrschaftsbegriffe in der *lex. rep.* (FIRA I 7) im Z. 1 mit dem Hinweis auf den (privaten) Patronat in Z. 9f.

und Metapher[46]. Aufschlußreich ist ein Vergleich von Livius 37.54.17 (a. 189; Rede der Rhodier im Senat) mit Polybios (21.23); hier hat Livius den Gedanken des *patrocinium* in Abweichung von Polybios eigenständig entwickelt[47]: *hoc patrocinium receptae in fidem et clientelam vestram universae gentis perpetuum vos praestare decet.*

3. Kehren wir zu unserer Urkunde zurück, so bleibt zu fragen nach dem Patronat des L. Caesius über den *populus* SEANO und dem Verständnis des *populus* von einem solchen Patronat. Von Klientelen der – im weiteren Lauf der römischen Republik keine große Rolle spielenden – *Caesii* in Spanien ist nichts bekannt[48]. Trotzdem müssen wir (nach Cic. de off. 1.35) damit rechnen, daß zumindest unser *Caesius* – sei es formell, sei es (wofür die Wahrscheinlichkeit spricht) informell – den ephemeren Patronat über unseren *populus* und vielleicht auch über benachbarte *populi* erworben hatte[49]. Nach hundertjährigem Kontakt mit den Römern durfte der *populus* SEANO auch zumindest eine vage Vorstellung gehabt haben, welche Bedeutung diese Position hatte. Dahinstehen muß auch hier, ob indigene Klientelverhältnisse bei der Interpretation dieses Patronats mitwirkten[50].

Eine vor allem für das Verständnis der ursprünglichen *deditio* wichtigere Frage betrifft die „strukturelle" Bedeutung der völkerrechtlichen *deditio*. Mit ihr tritt der *populus* aus der (feindlichen oder zumindest fremden) Umwelt in die das innere System Roms ein[51]. Zu seinen Gunsten gilt jetzt die römische „Innenmoral", wie sie sich vor allem im Konzept der *fides* verkörpert[52]. Hierin dürfte ein grundlegender Unterschied zu Kapitulationsvereinbarungen im griechischen Raum liegen[53]. Noch deutlicher würde diese Zugehörigkeit zu Rom kraft *deditio,* wenn man auch nur den Grundgedanken der Diskussionen über die Rangstellung der persönlichen Klienten (Gell.5.13) auf die *dediti* anwenden würde. Es darf hier der Hinweis auf die friedliche *deditio* der Campaner vom Jahre 343 v. Chr. genügen. Der durch die *deditio* erlangte Status gab den Kampa-

---

[46] S. etwa Cic. de off. 2.27f.; Proculus D. 49.15.7.1; Liv. 34.58.10ff.; vor allem aber Liv. 37.54.17 (a. 189; Rede der Rhodier im Senat). Vgl. dazu D. Nörr, Imperium und Polis, 1969², 69f.

[47] S. Walbank III 114.

[48] S. nur López Melero, gerión 2, 268ff. Vgl. auch die Liste bei Badian 309ff.

[49] Zu den Pflichten und Wohltaten des *patronus* s. nur (Caes.) b. hisp. 42; Cic. Div. in Caec. 66ff.

[50] S. o. A. 17. Zum universalen Charakter von Patronats- und Klientelverhältnissen s. nur das zitierte (o. A. 39) Werk von Eisenstadt-Roniger. Vgl. im übrigen auch Hg. A. Mączak, Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988.

[51] Darauf wies auch Wolfgang Fikentscher in einer Diskussionsbemerkung hin. – Zu erinnern ist an die relativ niedrige Schranke für den Bürgerrechtserwerb durch Sklaven und Fremde (vgl. nur Cic. pro Balbo 31; Syll.³ Nr. 543 (Phillipp V.); Dionys. v. Hal. 4.23f. Cass. Dio. 56.7.6). Auf den Zusammenhang mit der Gründungslegende weist Ed. Schwartz, RE V 1, 1903, 959 (s. v. Dionysios 113) hin; zur politischen Auseinandersetzung um die Gründungslegende auch Balsdon (o. IV A. 21), 180f.; Nörr, Rechtskritik, 59f. Zur Grundkategorie von „Innen" und „Außen" vgl. (unter verschiedenem Aspekt) Luhmann, Soziale Systeme, 1984, 114ff. passim; Koselleck, in Koselleck-Gadamer, Hermeneutik und Historik, SB Ak. Heidelberg 1987, 15ff. Es liegt auf der Hand, daß die Kategorien von „Innen" und „Außen" Relationen zwischen überaus verschiedenen Systemen und ihren Umwelten bezeichnen; die Beispiele gehen vom *hostes legitimus* bis zum *filius familias*. Für Rom dürfte die leichte Aufnahme in ein „Innen" ein spezifisches *arcanum imperii* sein, während der (sonstige) Gebrauch völkerrechtlicher Institute zur Begründung von Herrschaft eher ein gemein-mediterranes Phänomen ist. Die recht komplexe Ausdifferenzierung des „Innen" darf hier außer Betracht bleiben. – Zum Unterschied von Bürgerrecht und Bürgerrechtserwerb in Griechenland und Rom s. zuletzt Nippel, in „Republik und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit" (Hg. H. Koenigsberger), 1988, 1ff. (mit Lit.); Momigliano, Settimo Contributo alla Storia degli Studi Classici e del Mondo Antico, 1984, 441f.

[52] Vgl. zur (häufig bestrittenen) *fides* auch des Klienten Plaut. Men. 104ff.; Liv. 5.27; Liv. 6.10.4 (*deditio* gegenüber Etruskern). S. auch Waldstein (o. A. 6), 71f.; Hölkeskamp (o. A. 6), 214; Freyburger, Fides, 144f. S. auch o. IV bei A. 60.

[53] S. unten XVI 1 bei A. 36.

ner eine größere „Nähe" zu Rom als das römische *foedus* und die römische *amicitia* mit den Samniten[54].

Für ein besseres Verständnis der „Folgen" des *recipere* bedürfte es einer umfassenden Untersuchung der *fides* und der verschiedenen Typen der *deditio*. Was letzteres betrifft, muß es bei einem knappen Überblick bleiben (vgl. das folgende Kapitel); danach wird über die *fides* zu sprechen sein.

---

[54] Staatsverträge II Nr. 335; s. oben V 4d; auf die Historizität der *deditio* kommt es hier nicht an. – Nach den annalistischen Quellen haben die Römer selbst die Priorität der aus der *deditio* folgenden *fides* gegenüber der *fides* aus einem Bündnisvertrag negativ erfahren (Liv. 6.10.4; Nepete); ... *postquam deditionis quam societatis fides sanctior erat* ... Vgl. zum Problem der Rangfolge in den verschiedenen Naheverhältnissen nochmals Gell. 5.13.

VIII. Deditionstypen

A. Vor vielen Jahren schrieb F. De Visscher in dem trotz dem einschränkenden Titel bis heute umfassendsten Werk über die *deditiones* folgende Worte[1]: „La *deditio* après tout n'est qu'une forme, et une forme assez élémentaire pour revêtir plus d'une signification et répondre à plus d'une fin. L'étude des formes primitives ou peu évoluées . . . nous a familiarisés avec la diversité de leurs fonctions et de leurs tendances. Mais le rôle de l'historien du droit est précisément de discerner parmi ces fonctions, celles qui ont conféré à ces formes les caractères juridiques particuliers sous lesquels elles nous sont parvenues."

Die Unterscheidung von Form und Funktion gehört zu den unverächtlichen Werkzeugen des Historikers. Mit der für die heutige Zeit charakteristischen Bevorzugung der Funktion hat sie dazu geführt, daß die *deditiones* jeweils in ihrem Funktionszusammenhang (vor allem im Schuld- und Völkerrecht) behandelt werden; dabei ist allerdings die Einsicht in die Verwandtschaft gerade der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Noxalhaftung niemals ganz verloren gegangen[2]. Wir können im Moment von dem Einwand absehen, daß mit der Noxalhaftung (i. w. S.) nur ein wenn auch besonders auffälliger Bereich der *deditio* getroffen wird. Wichtiger ist, daß die Gegenüberstellung von Form und Funktion und die Herausstellung letzterer möglicherweise die Sicht auf Probleme verstellt, die sich eröffnen, wenn man von einem anderen „Systemansatz" ausgeht.

Es ist bereits zweifelhaft, ob der Terminus „Form" genau genug ist, um die der Funktion entgegengesetzte Seite der *deditio* zu erfassen. Die „Form" der Bronzetafel von Alcàntara ist von derjenigen der Auslieferung eines Feldherrn zur religiösen Korrektur eines Vertragsbruches[3] oder von der *noxae deditio* eines Haussohnes[4] völlig verschieden. So ist es – zumindest auf den ersten Blick – auch nicht die Form, die den zu den verschiedensten Subsystemen des Rechts gehörenden Deditionstypen eine so weitgehende Verwandtschaft verleiht, daß man zumindest versuchsweise von einem zugleich einheitlichen und hochdifferenzierten Rechtsinstitut sprechen darf. Diese Einheit wird vielmehr durch die Struktur der *deditio* begründet, die man bei Verwendung der Kategorien von Form, Funktion und Inhalt ohne begriffliche Vertiefung eher dem inhaltlichen Bereich zuweisen muß. Derjenige, der sich dediert oder dediert wird, vollzieht einen Statuswechsel; durch diesen kommt er in ein Gewaltverhältnis, das man als *capitis deminutio* bezeichnen könnte (Fest. bei Paul. 70 (61 L)).

Unter einer vertikalen Perspektive geht es um eine Wanderung von „oben" nach „unten", unter horizontaler Perspektive um eine Wanderung von „außen" nach „innen". Gerade das zuletzt genannte Begriffspaar läßt erkennen, daß es sich bei den *deditiones* – abstrakt und damit

---

[1] Le régime romain de la noxalité. De la vengeance collective à la responsabilité individuelle, 1947, 60f. – Für unsere Zwecke ist es bedeutungslos, daß die Rekonstruktion der Entstehung der römischen Noxalhaftung durch De Visscher kaum überzeugt; s. nur Kaser, RPR I 164 (mit Lit.); wichtig vor allem Rabel, Gesammelte Aufsätze IV 466ff. (aus SZ 52, 1932, 466ff.) zu früheren Studien De Visschers. – Wenigstens hingewiesen sei auf die Existenz einer Comoedia togata *„deditio"* des Afranius, von der allerdings nur ein Fragment überliefert ist.

[2] S. nur Mommsen StrafR 7f.; Kaser, RPR I 163; De Visscher, Études de Droit romain, IIIème sèrie, 1966, 359ff.

[3] Fetialenritual; s. Livius 9.10.7ff.; weitere Belege bei Marquardt III 424.

[4] *Mancipatio* (Gai. 4.79).

ungenau ausgedrückt – um ein Instrument der Auseinandersetzung zwischen sozialen Systemen handelt[5]. Je nach Funktion kann dieses Instrument in verschiedenen Formen auftreten.

Da diese Auseinandersetzung unter den verschiedenartigsten Gruppen (von der Familie bis zu Staaten), mit den verschiedenartigsten Funktionen (vom Ausgleich im Rahmen des Racherechts bis zur Erhaltung der Familie) und unter den verschiedensten Modalitäten (kriegerisch-friedlich) geführt werden kann, ergibt sich zwangsläufig ein großer Reichtum von Varianten. Der folgende Exkurs zu Deditionsfällen im römischen Rechtsbereich kann hier nur einen ersten Eindruck vermitteln. Eine gründliche Untersuchung müßte überdies anthropologisches und rechtsvergleichendes Material heranziehen, das sich bisher allerdings vor allem auf Fälle beschränkt, die mit der (privatrechtlichen und völkerrechtlichen) *noxae deditio* in Parallele gesetzt werden könnten. Immerhin zeigt dieses Material, daß man die *deditio* gleichsam als „Archetypus" qualifizieren kann[6].

Nicht nur aus Kuriositätsgründen darf ein Text aus der Süddeutschen Zeitung Nr. 3 (5./6. 1. 1988) Seite 3 (Verfasser: Heiko Flottau) zitiert werden; es geht um Arab Orskur, ein Dorf 70 km südlich von Kairo und um einen dort lebenden (malenden) Scheich: „Scheich Ramadan ist ein Mann mit einer sanften Stimme und sanften Gebärden. Von ihm geht eine Autorität aus, die ihn in seiner Familie zum unumstrittenen Oberhaupt gemacht hat. 600 Mitglieder umfaßt die Großfamilie der Abu Suelim vom Stamme der Wulad Kamil. ... Unbestritten ist, daß sich in vielen ländlichen Gegenden Ägyptens – so auch im Dorf Arab Orskur des Scheichs Ramadan – altes Stammes- und Dorfleben erhalten hat. Rechtsprechung, zum Beispiel, ist Sache des Scheichs in Zusammenarbeit mit den „Weisen" aus anderen Familien. Wird ein Mann ermordet, so hat die Familie des Ermordeten grundsätzlich das Recht, Vergeltung zu üben, und den Täter auf die gleiche Weise zu töten. Die Bluttat kann aber auch durch die Abgabe von 100 Kamelen gesühnt werden, und wenn der Mörder Reue zeigt und nicht sehr begütert ist, wird ihm bei der Beschaffung des Sühnepreises sogar geholfen. Manchmal schickt aber auch die Familie des Mörders diesen mit einem Sarg zur Familie des Toten, um damit zu sagen, daß die Familie des Geschädigten nun sozusagen das Verfügungsrecht über den Mörder habe. Diese Art Rechtsprechung wird durchaus in Kooperation mit den staatlichen Institutionen ausgeübt. Die nächstgelegene Polizeidienststelle wird von einem Urteilsspruch informiert, oft hilft sie auch einen „Rat der Weisen" zusammenzustellen, der ein Urteil finden soll."

B. 1. Nur zu erwähnen ist die unser Thema bildende *deditio* eines Gemeinwesens zur Vermeidung kriegerischer Eroberung. Sie war – zumindest ursprünglich – formalisiert. Durch sie kam das Gemeinwesen unter die Verfügungsgewalt Roms, ohne daß es unbedingt einer faktischen Besitzergreifung bedurfte. Üblicherweise erzeugte sie einen Schwebezustand, der durch einen Regelungsakt Roms beendet wurde. Der *deditio* kann ein *pactum* vorausgehen, zu dessen Einhaltung die *fides* verpflichtete. In der Zeit, aus der unsere Quellen stammen, ist die *fides* der *deditio* inhärent; für die früheren Verhältnisse läßt sich dasselbe vermuten.

Was die Struktur der *deditio* betrifft, so gibt es nach den Quellen keinen Anlaß, die *deditio* einer abgefallenen römischen Stadt[7] oder eine *deditio* im Bürgerkrieg[8] als besondere Institutionen zu

---

[5] Es soll nicht verschwiegen werden, daß sich das *in noxam dedere* des *quadrupes* (vgl. die Formel bei Lenel, Edictum Perpetuum, 1927³, 195) nur mit gewissen Formulierungsvarianten in diese Struktur einordnen läßt.

[6] Hier nur einige eher willkürlich ausgewählte Hinweise. Zur Anthropologie vgl. M. R. Davis, The evolution of war, 1929 (Nachdruck 1968), 178, 203, 214, 268ff.; F. Moore, bei Gluckman (Hg.), The allocation of responsability, 1972, 79ff., 88ff. passim; Quincy Wright, A study of war, 1965², 97 (mit weiteren Nachweisen); R. Redfield, bei Bohannan (Hg.), Law and Warfare, 1967, 23; dazu auch die allgemeinen Überlegungen bei P. Fauconnet, La responsabilitè, 1920, 50ff. – Zu den orientalischen Rechten (vgl. auch das mittelassyrische Rechtsbuch A § 5) s. vor allem D. Daube, Studies in Biblical Law, 1947, 212ff.; ders., Appeasement and Resistance, 1987, 75ff. (s. etwa Richter 15, 20; 2. Sam. 21). – Zum griechischen Rechtsbereich vgl. Glotz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, 1904; Rabel (o. A. 1) 471ff. mit Lit.; Frezza, SDHI 5, 1939, 185ff. – Zum italischen Bereich vgl. J.-H. Michel, Latomus 39, 1980, 677. – Zusammenfassend De Visscher, 25ff. Unter diesem Aspekt wäre auch die Institution des *sylān* zu überprüfen (s. nur Gauthier, RHD 60, 1982, 553ff.).

[7] Vgl. etwa das Beispiel Capuas; anders allerdings von Ungern-Sternberg (o. V A. 55), 96ff., 113ff.

[8] S. etwa Timpe, Chiron 2, 1972, 286f.; Quellen auch bei Sasse (o. I 48), 117; dazu noch Cic. ad Brut. 1.7 (10).

betrachten; das schließt mögliche Varianten hinsichtlich der Deditions-Folgen nicht aus. Das Gleiche gilt von der (friedlichen) Dedition eines Gemeinwesens, das sich ohne vorherige kriegerische Begegnung mit Rom unter die Schutzgewalt Roms stellt[9]; das Formular dürfte das Gleiche gewesen sein. Unterschiede ergeben sich erst bei den Restitutionsakten. Bei einer friedlichen *deditio* setzt die *fides* dem *arbitrium* engere Schranken als bei der kriegerischen[10].

2. Als „*deditio*" wird auch die Kapitulation von Truppen bezeichnet. Es bedürfte einer genauen Überprüfung des kürzlich von Ziegler (SZ, 102, 1985, 51ff.) vorgestellten umfangreichen Materials, um jeweils die Verwandtschaften und Unterschiede zur *deditio* von Gemeinwesen herauszuarbeiten[11]. Hier nur einige Bemerkungen: Wenn man der Schilderung des Livius über die *foeda atque ignominiosa deditio* des römischen Heeres an den Caudinischen Pässen folgt (Liv. 9.4.15)[12], so galt hier nicht das für die *deditio* von Gemeinwesen übliche Formular (arg. Liv. 9.9.5). Insoweit dürften sich somit beide Deditions-Arten unterschieden haben. So könnte man etwa darüber spekulieren, ob bei der simultanen Übergabe von Stadt und einer in ihr liegenden (fremden) Besatzung[13] das Deditionsformular nur auf die Stadt angewandt wurde. Zweifelhaft sind die Fälle der *deditio* einer Burg nach Eroberung einer Stadt[14] oder der *deditio* der Reststadt nach Eroberung eines Teiles der Stadt[15]; die (exzeptionellen) Folgen der *deditio* (Versklavung) sprechen hier gegen eine schlichte Parallelisierung mit dem Normalfall der *deditio* eines Gemeinwesens.

Vor der *deditio* eines Heeres konnten *pacta* geschlossen werden; diese ließen die Qualität des Aktes als *deditio* unberührt[16]. Die Einhaltung der *pacta* stand unter dem Schutz der *fides*. Soweit keine *pacta* entgegenstanden, durften die Gefangenen in die Sklaverei verkauft werden (s. nur Liv. 4.29.4; 9.42.7). Doch war auch der *deditio* eines Heeres wohl eine nur von wenigen Ausnahmen durchbrochene Schranke inhärent: Schonung des Lebens der Gefangenen. Eine normative Basis hierfür bot allein die *fides*. Auch diese Form der *deditio* kann wie diejenige eines Gemeinwe-

---

[9] Vgl. nur Liv. 40.49.1. Anders etwa De Martino, Storia II², 58ff.; s. aber auch Lombardi, Fides, 49 A. 8; Dahlheim 52ff. – Ein hier nicht zu erörternder Sonderfall ist die Übergabe durch einen Dritten; Beispiel: Übergabe von Städten durch Philipp V. anläßlich des Friedens von 197 (vgl. oben V A. 51).

[10] Beispiele: Liv. 7.29ff.; 23.5.8f. (Capua); Sherk Nr. 35 (Herakleia); Liv. 8.25.3 (Lukaner und Apuler).

[11] Nach von Ungern-Sternberg (oben V A. 55), 99 A. 71, und Täubler (20 u. ö.) soll es sich hier nicht um echte Deditionen handeln; dieser Ausdruck wird von den genannten Autoren quellenfremd in seiner technischen Anwendung auf die *deditiones* von Gemeinwesen beschränkt. Das mag allenfalls damit begründet werden können, daß bei Heereskapitulationen keine entsprechenden Formeln überliefert sind (vgl. aber u. XIV 4). S. auch Ziegler, SZ 102, 1985, 52. Allerdings hindert auch ihn bisweilen die (bewußte) Verwendung modernen Begriffsinstrumentars an der Erkenntnis des historisch Zusammengehörigen und zu Trennenden. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Bei den gescheiterten Verhandlungen mit Hasdrubal über den Abzug des karthagischen Heeres (Liv. 26.17.5ff.) ging es möglicherweise nicht um eine *deditio*, sondern um einen Vertrag besonderer Art (vgl. Staatsverträge II Nr. 138). Zum andern: Wenn Ziegler als Unterschiedskriterium zwischen *deditio* eines Gemeinwesens und *deditio* eines Heeres die rechtliche „Selbstvernichtung" des Gemeinwesens ansieht, so dürfte das – sieht man von dem nicht ganz zutreffenden Ausdruck „Selbstvernichtung" ab (s. oben V 4) – in der Regel zutreffen; „Grauzonen" bleiben allerdings unberücksichtigt; Beispiel: Wann hat die *deditio* des Heeres diejenige des Gemeinwesens zur Folge? Vgl. u. XIII 2 (*Statellates*), sowie Tasler (o. I A. 7), 289.

[12] Vgl. die Quellen bei H. Schmitt, Staatsverträge III 416. Siehe auch u. B 5. – Daß es hier die Römer waren, die sich dedierten, nimmt der Erzählung des Livius nicht die Beweiskraft; vgl. zur Verwandtschaft der „völkerrechtlichen" Konzeptionen nur Liv. 8.39; 9.1. – Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß die *deditio* nicht Gegenstand der *sponsio* war.

[13] S. Liv. 32.17 (Karystos); 32.24 (Elateia).

[14] Liv. 38.29 (Same): die Bevölkerung wird versklavt.

[15] Panormus (a. 253); s. Polyb. 1.38.9f.; Diod. 23.18.4; Staatsverträge III Nr. 484; die Bevölkerung wird – soweit sie sich nach einem *pactum* nicht frei kaufen kann – versklavt.

[16] Anders H. Schmitt im Kommentar zu Staatsverträge III 522 und 526. Siehe auch die Belege bei Ziegler (oben A. 11). Vgl. auch o. V A. 61.

sens als statusändernder Vertrag qualifiziert werden. Ebenso existiert hinsichtlich der Folgen ein (gebundenes) Ermessen des Feldherrn. Schließlich wird auch hier erst durch eine weitere Regelung der endgültige Status der Gefangenen festgelegt (Sklaverei, Freigabe, Freikauf).

3. Mit gewissen Einschränkungen kann man der *deditio* von Truppen die *deditio* von Räuberbanden und Piraten an die Seite stellen[17]. Man mag *latrones* und *piratae* die Qualität als *hostes legitimi* absprechen und damit die Geltung völkerrechtlicher Grundsätze im Verhältnis zu ihnen bestreiten[18]. In der Praxis dürfte es nicht immer leicht gewesen sein, reguläre Truppen und Briganten zu unterscheiden[19]. Ähnliches gilt – angesichts der Existenz von „Piratenstaaten" und der staatlich zugelassenen Piraterie – auch für letztere[20]. Bilden Sklaven – wie nicht selten – Räuberbanden, so kommt man in den Bereich der privatrechtlichen *noxae deditio*[21].

4. In den bisher genannten Fällen kam angesichts der Spärlichkeit römischer Deditionen der Charakter der Reziprozität des Völkerrechts nur unvollkommen zum Ausdruck. Anders liegt es bei *deditiones* in Zusammenhang mit wirklichen oder behaupteten Völkerrechtsbrüchen. Wie vor allem das Fetialen-Ritual zeigt, erwarteten und verlangten die Römer die Auslieferung des Täters[22]. Ihrerseits waren sie – wenigstens dem Grundsatz nach – bereit, sich einem solchen Auslieferungsverlangen zu stellen. Damit ist über die – von der jeweiligen Situation abhängige – Durchsetzbarkeit einer solchen Norm nichts gesagt[23]. Ihrer Mißachtung konnten immerhin die negativen Folgen zugeschrieben werden, von denen die Römer danach betroffen wurden[24]. Die grundsätzliche Anerkennung der völkerrechtlichen Normen, auch soweit sie zu Lasten der Römer gehen, ist für diese das deutlichste Zeichen römischer Rechtlichkeit und *fides* (Cic. de off. 3.107ff.).

Völkerrechtliche *noxae deditiones* werden vor allem in folgenden Fallgruppen vollzogen oder zumindest diskutiert:

1. Römische Bürger verletzen Gesandte eines fremden Gemeinwesens[25].
2. Verletzung des Völkerrechts durch römische Amtsträger; das berühmteste Beispiel ist die Diskussion über die Auslieferung Caesars wegen seines Verhaltens gegen die Usipeter und Tenkterer[26].

---

[17] Vgl. hierzu (vor allem zu den Piraten) Ziegler, Festgabe von Lübtow, 1980, 93ff.; s. auch Ilari, Guerra e Diritto nel Mondo Antico I, 1980, 48ff., 291ff. (vor allem zum griechischen Bereich).

[18] Cic. de off. 3.107f.; s. auch Paul. D. 49.15.19.2.; Ulp. D. 49.15.24; Pomp. D. 50.16.118; Gell. 5.6.21.

[19] S. nur App. Ib. 68, 71f.; Caes. b.c. 3.19; s. auch van Hooff, Anc. Soc. 19, 1988, 105ff.

[20] Belege bei Ziegler (o. A. 17), 95f. Zur staatlich zugelassenen Piraterie s. nur Inscr. Cret. III c. III Nr. 4 Z. 53ff.; Polyb. 2.8.7f. (Teuta). Vgl. auch Cic. de rep. 3.15.

[21] arg. Plut. Romulus 7.

[22] Liv. 1.32; Varro bei Nonius p. 529 (M); Dion. v. H. 2.72.8; 5.50; App. Samn. 7.2; Plaut. Amph. 206; Mommsen, StrafR, 108ff. Vgl. auch Liv. 21.10 (Rede des Hanno); App. Samn. 4.1 (Auslieferung der Leichen der Schuldigen durch die Samniten).

[23] Vgl. nur Crifò, L'esclusione dalla città, 1985, 123 („Sul caso di Ostilio Mancino", auch abgedruckt in St. in memory of A. A. Schiller, 1985).

[24] Klassischer Topos ist die Eroberung Roms durch die Kelten nach der Nichtauslieferung der römischen Gesandten, die das *ius gentium* verletzt hatten; s. Plut. Numa 12; Cam. 17; Liv. 5.36.6ff.

[25] Vgl. etwa die *lex de deditione Q. Fabii Apolloniatibus* (Rotondi, Leges, 244; Münzer, RE VI/2, 1909, 1748 s. v. Fabius Nr. 30). S. im übrigen auch Mucius bei Pomp. D. 50.7.18; Liv. 38.42.7; Val. Max. 6.6.3ff.; Cass. Dio 19.61; weitere Belege (auch aus der Rhetorik) bei D. Daube, The Defence of Superior Orders, 1956, 14ff.; Mommsen, StaatsR III 45; Phillipson I 336; Broughton, Phoenix 41, 1987, 50ff.

[26] Plut. Cato min. 51; Caes. 22 (nach dem caesarfeindlichen Historiker Tanusius Geminus); dazu die „Apologie" Caesars BG. 4.11ff. Vgl. auch Lit. bei Ziegler, SZ 99, 1982, 392 A. 9; dazu noch Bauman, Lawyers in Roman Transitional Politics, 1985, 32ff. (mit Spekulationen über die Rolle des Servius Sulpicius). S. im übrigen noch Liv. 42.9.3.

3. Eine dritte Gruppe ist nur noch aus dem Fetialen-Ritual des *res repetere* (das die Auslieferung des „Delinquenten" einbezog) zu erschließen; die späteren Quellen zu den *recuperatores* und zum Repetundenverfahren können unterstützende Argumente liefern[27]. Wie die Fetialen vom „Aggressor" verlangten, *illos homines illasque res dedier* (Liv. 1.32.7; s. auch Dionys. v. Hal. 2.72.8), so hatte sich Rom im umgekehrten Falle einem entsprechenden Verlangen nach Herausgabe der Täter und der entzogenen Sachen zu stellen (Dionys. v. Hal. 2.72.5). Doch muß die weitere Entwicklung, die spätestens mit der Entstehung des Repetundenverfahrens zu einer Beschränkung auf das *„res petere"* (i. e. S.) führte, hier offen bleiben. Innerstaatliche Prozeduren übernahmen insoweit die Rolle des Völkerrechts. Es ist häufig bemerkt worden, daß das bloße *res petere* den Strafcharakter des Verfahrens nur unzureichend zum Ausdruck bringt. Der Zusammenhang mit dem Fetialen-Ritual, das zwar die Auslieferung, nicht aber die Bestrafung des Täters kennt, vermag diese Auffälligkeit zu erklären.

Es mag der Normalfall gewesen sein, daß der Verletzte die (völkerrechtliche) *deditio* verlangte. Wurde sie zugestanden, konnten aus der Verletzung keine weiteren Konsequenzen gezogen werden. Daher lag es nahe, daß das Gemeinwesen, dem der Verletzer angehörte, zur Vermeidung von Konsequenzen den Täter zur *deditio* anbot. Rom scheint dieses Angebot bisweilen abgelehnt zu haben, um sich die Hand frei zu halten[28]. Doch war die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens anscheinend zweifelhaft[29]. Davon ist der Fall zu unterscheiden, daß die *deditio* zwar angenommen, der Dedierte aber wieder zurückgeschickt wurden (Cass. Dio 19.61)[30].

Zum Vollzug der *deditio* von römischer Seite her bedurfte es im übrigen der Mitwirkung der Fetialen (s. i. f.).

5. Nur was die Motive, nicht aber was die Struktur betrifft, sind die Fälle der *deditio* bei Völkerrechtsverstößen zu unterscheiden von den vielbehandelten Fällen, in denen sich Rom durch Auslieferung des Feldherrn von einem *iniussu populi* geschlossenen Vertrag zu befreien versucht; dabei lassen wir die rechtliche Qualifikation des Vertrages hier außer Betracht[31].

---

[27] Zu den Vorstufen des Repetundenverfahrens (s. etwa Liv. 43.2) – allerdings allzusehr unter „innerstaatlichem" Aspekt (vgl. den Terminus: Amtsmißbrauch) – Eder, das vorsullanische Repetundenverfahren, Diss. München 1969, 6ff.; (Jörs-Kunkel-)Selb, RR, 515f.; s. im übrigen auch Lintott, SZ 98, 1981, 164f.; Kunkel, Kriminalverfahren, 12f. und die Angaben u. XII bei A. 88. – Zur ursprünglichen Funktion der *recuperatores* s. Schmidlin, Das Rekuperatorenverfahren, 1963, 3ff.; O. Behrends, SZ 94, 1977, 460ff. (zu J. Kelly, Studies in the Civil Judicature of the Roman Republic, 1976, 40ff.); Kaser, RZP 113, 143 (mit Lit. und Quellen); zuletzt etwa Frier, The Rise of the Roman Jurist, 1985, 198f.; Wieacker, Röm. Rg. I, 450. Vgl. auch o. I A. 21. – Auf die Parallele zur *condictio* sei nur hingewiesen; vgl. zuletzt etwa Wiedemann, Cl. Quart. 36, 1986, 478ff.

[28] Vgl. Liv. 8.39.10ff. Aus „historischer" Zeit vgl. den Gesandtenmord des Leptines (Polyb. 32.2f.); weitere Quellen in D. Nörr, *causa mortis*, 1986, 17; dort ist allerdings das Problem nicht erkannt; richtig dazu Klose, Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280–168 v. Chr., 1972, 206.

[29] arg. Liv. 9.1.

[30] S. auch o. A. 25 zu Q. Fabius.

[31] Wahrscheinlich handelt es sich um *sponsiones*. Daß entgegen Frezza SDHI 5, 1939, 190ff. die völkerrechtliche *sponsio* nicht erst der Kaiserzeit angehört, dafür ist Gell. 6.9.12 ein unverdächtiges Zeugnis; s. auch Gai. 3.92f. Aus der reichen Literatur, die meist alle Beispiele erörtert, hier nur einige Titel (mit weiterführenden Angaben): Täubler, 138ff.; De Visscher, 88ff., 107ff. passim; Crawford, PBSR 41, 1973, 1ff.; Bretone, Tecniche (o. I A. 27), 16f., 269f.; Wieacker, Festgabe von Lübtow, 1980, 204ff.; E. Levy, SZ 78, 1961, 151f. (Ges. Schriften II 9); Phillipson I, 369ff.; Heurgon, in (Hg.) J.-P. Brisson, Problèmes de la guerre à Rome, 1969, 29ff.; M. Merten, Fides Romana bei Livius, Diss. Frankfurt 1965, 51ff., 57ff.; M. Humbert, MEFRA 88, 1976, 234ff.; J.-H. Michel, Latomus 39, 1980, 675ff.; Crifò, L'esclusione dalla città, 1985, 121ff.; Bauman, Lawyers in Roman Republican Politics, 1983, 270ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 585; Horak, Rationes decidendi I, 1969, 239ff.; zur „Pax Caudina" s. zuletzt Guarino, Festschrift K. Christ, 1988, 222ff. – Zur historischen Situation im Mancinus-Fall vgl. etwa H. Si-

Nach den annalistischen Quellen (vgl. die Zusammenstellung Staatsverträge III Nr. 416) hatten sich der Konsul Sp. Postumius und die übrigen römischen Amtsträger nach der Niederlage von Caudium zu einem für Rom sehr ungünstigen Vertrag verpflichtet, über dessen Qualifikation in der Annalistik Streit bestand; Livius (9.5.10f.) geht von einer *sponsio* aus. Auf Veranlassung des Konsuls erfolgte die (versuchte) *deditio* der römischen Amtsträger an die Samniten zur Befreiung Roms von den Folgen des Vertrags.

Demgegenüber wird der Mancinus-Vertrag mit den Numantinern (a. 137) in der Regel als *foedus* bezeichnet (s. aber Val. Ant. bei Gell. 6.9.12); er wurde zumindest von Mancinus, wahrscheinlich aber auch von anderen römischen Beamten (unter ihnen Tiberius Sempronius Gracchus) beeidet (Gell. 6.9.12)[32]. Nach der Mißbilligung durch Senat und Volk erfolgte die von den Numantinern abgelehnte *deditio* des Mancinus; sie führte zu den bekannten Diskussionen über dessen rechtlichen Status[33].

Spärlich sind die Quellen zu M. Claudius Clineas, der als Legat einen Vertrag mit den Korsen abgeschlossen hatte; der Vollzug der *deditio* scheiterte auch hier an der fehlenden Annahme[34]. Zweifelhaft ist, ob Clineas ins Exil ging oder hingerichtet wurde.

Wollte man die römische Praxis der *deditio* von Feldherrn mit dem Zwecke der Abwehr eines ungünstigen Vertrages umfassend würdigen, so müßte man auch die Gegenprobe machen, in welchen Fällen die *deditio* unterblieb[35]. In den bekannten Fällen des Q. Pompeius und des A. Postumius Albinus könnte die Konkurrenz zwischen der „international-rechtlichen" Sanktion durch *deditio* und der „innerstaatlichen" Sanktion durch ein Quaestionen-Verfahren zugunsten des letzteren entschieden worden sein[36].

Für unsere Zwecke genügen einige eher apodiktische Bemerkungen zu Zweck, Form und Folgen dieses Typus der *deditio*. Was auch immer die betroffenen Vertragspartner, deren Argumente von den römischen Historikern fair und damit auch als akzeptabel wiedergegeben werden, denken mochten, es war die offizielle römische Rechtsauffassung, daß Rom sich durch *deditio* des Feldherrn von den Folgen des Vertrages losmachen konnte. Das bedeutete aber nicht, daß man dieser Rechtsauffassung auch im umgekehrten Falle einer durch Rom abgelehnten *deditio* folgte[37]. An einer präzisen Konstruktion dieses Typus der *deditio* bestand anscheinend kein Interesse. So ist auch ihre religiös-politische Funktion kaum eindeutig festzulegen. Denkbar ist, daß Rom sich von einer (juristisch schwer zu definierenden) Bindung an den Vertrag befreien

---

mon, Roms Kriege in Spanien 154–133, 1962, 145ff.; U. Hackel, Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jh. v. Chr. bis zur Diktatur Sullas, 1982, 84ff.; Wiedemann, Cl. Qu. 36, 1986, 488ff.; Münzer, RE VIII 2, 1913, 2508ff. (s. v. Hostilius Nr. 18).

[32] Sollte es sich um eine *sponsio* gehandelt haben, so wäre das Verhältnis von *sponsio* (die nicht nur durch den Feldherrn, sondern auch durch andere „Offiziere" vollzogen wurde (s. Val. Ant. bei Gell. 6.9.12; Liv. 9.5.1ff.)) und Eid zu untersuchen. Im übrigen ist hier an den von Polyb. 3.25.6f. (s. auch Festus bei Paul. 115 (102 L)), überlieferten (*demosiai pistei* beschworenen) „Individualeid" zu denken; vgl. dazu nur Walbank I 351ff.; E. Norden (o. IV A. 4) 213ff.; Tondo (o. VI A. 50), 244ff.; Kunkel, Kriminalverfahren, 109f.; Latte, Römische Religionsgeschichte, 1960, 122ff.; Heuß, Klio 27, 1934, 18, 23ff.; vgl. dazu die Texte bei Täubler, 128ff.; 137ff., 348ff. Dieser Eid dürfte wohl von dem Fetialen-Eid zu unterscheiden sein (Liv. 1.24.7ff.); doch darf das Verhältnis von Polyb. 3.25.8 zu Liv. 1.24.8 hier offen bleiben.

[33] Vgl. etwa Pomp. D. 50.7.18; Mod. D. 49.15.4; Liv. per. 56; Cic. de or. 1.181; 2.137; top. 37; pro Caec. 98; App. Ib. 80, 83; Plut. Tib. Gracch. 5ff.; Val. Ant. bei Gell. 6.9.12.

[34] a. 236; s. Val. Max. 6.3.3 (5); Cass. Dio 12 fr. 45.

[35] Vgl. etwa Q. Pompeius bei Cic. de off. 3.109; App. Ib. 79, 83; A. Postumius Albinus bei Sall. Iug. 37ff.; Liv. per. 64; dazu Mommsen, StaatsR I 255 A. 2.

[36] Vgl. nur E. S. Gruen, Roman Politics and the Criminal Courts, 149–78 B. C., 1968, 34ff. 147; vgl. auch unten XII 7.

[37] S. nur Liv. 8.39.15 (zu Brutulus Papius): *ceterarum rerum inrita fuit deditio.*

wollte, der immerhin *publica fide* abgeschlossen war[38]. Angesichts des mit dieser *deditio* verbundenen Noxalgedankens liegt es näher, daß man wenigstens ursprünglich von einer alleinigen Bindung der am Abschluß des Vertrages Beteiligten ausging. Umstritten war (zumindest in historischer Zeit) der Kreis derjenigen, die dediert werden mußten, damit der Eidbruch nicht auch das römische Volk traf[39].

Die *deditio* des Feldherrn hatte ursprünglich – ähnlich wie die privatrechtliche *noxae deditio* – eine deliktische Färbung[40]. Auffällig ist daher die Neigung, daß nicht nur die Objekte der *deditio*, sondern auch ein Teil der Bevölkerung diese im Sinne eines Selbstopfers für das Volk interpretierten[41]. Nur so ist es erklärbar, daß in vielen Quellen es die auszuliefernden Feldherrn selbst sind, die ihre Auslieferung betreiben und daß Mancinus seine *deditio* an die Numantiner durch eine Statue feiern ließ, die ihn nackt als *deditus* wiedergibt (Plin. n. h. 34.18). Wenn man die spezifischen Formen vernachlässigt[42], so konnte man über den Gedanken des Opfers *deditio* und *devotio* parallelisieren[43].

Die hier besprochene Form der *deditio* – sowohl von Römern, die gegen das *ius gentium* verstoßen, als auch von Feldherrn, die einen nicht gebilligten Vertrag geschlossen hatten – ist ein weiteres Argument dafür, daß das „Institut" der *deditio* nicht durch eine einheitliche Form qualifiziert war. Anscheinend wurde die *deditio* in diesen Fällen durch eine *lex* angeordnet[44]; der Vollzug geschah nach dem *ius fetiale*[45]. Der Betroffene wurde nackt und gefesselt durch den *pater patratus* übergeben[46]. Bei der Übergabe wurde eine Wortformel gesprochen, die Livius (9.10.9) in archaisierender Form überliefert: *„Quandoque hisce homines iniussu populi Romani Quiritium foedus ictum iri spoponderunt atque ob eam rem noxam nocuerunt, ob eam rem quo populus Romanus scelere impio sit solutus hosce homines vobis dedo".*

Ergänzend ist daran zu erinnern, daß wir über eine *deditio* Roms nur schattenhafte Erinnerungen haben[47], so daß über die notwendige Mitwirkung der Fetialen bei diesem Akt keine Aussagen möglich sind. Immerhin ist damit zu rechnen, daß bei einer potentiellen *deditio* Roms „von Rechts wegen" die Fetialen mitzuwirken hätten. Somit wäre ein Parallelismus zur *deditio* römischer Bürger nicht auszuschließen.

Wird die *deditio* angenommen, so „gehört" der *deditus* dem *accipiens* (Cic. pro Caec. 98): *qui cum est acceptus, est eorum quibus es deditus*. Wie dieses Herrschaftsrecht ausgeübt wird, ist Sache des akzeptierenden Gemeinwesens[48]; aus der Formulierung *„est eorum"* ist darüber unmittelbar nichts zu entnehmen. Von der Tötung[49] über die Versklavung zur Gewährung eines Inkolats bis

---

[38] S. Vell. Pat. 2.1.5; s. auch nochmals Polyb. 3.25.7; Gell. 20.1.40: Liv. 9.11.13. Hinzuweisen ist auch auf den Denar des Ti. Veturius, den Crawford (PBSR 41, 1973, 4ff.) auf das Jahr 137 v. Chr. datiert und als Hinweis auf die *fides Romana* interpretiert; anders neuerdings A. Romano, in „Ricerche sulla organizzazione gentilizia romana" (Hg. Franciosi) II, 1988, 245ff. (der allerdings auf Crawford nicht eingeht).

[39] Vgl. Cic. pro Caec. 98: ... *ut religione civitas solvatur civis Romanus deditur*. Vgl. auch das Formular bei Liv. 9.10.9 (s. o. im Text). Zur Unsicherheit über den Kreis der Auszuliefernden s. Liv. 9.8. f.; Plut. Tib. Gracch. 7; Cic. de inv. 2.91ff.

[40] Vgl. das *noxam dedere* in dem Formular bei Liv. 9.10.9; s. auch Dion. v. H. 2.72.5.

[41] Vgl. nur Liv. 9.8ff.; Cic. de off. 3.109.

[42] Der *deditus* wird (nackt und gefesselt) durch den *pater patratus* ausgeliefert (s. nur Cic. de or. 1.181; de off. 3.108); der sich weihende Feldherr trägt die *toga praetexta*, hat das Haupt verhüllt, die *devotio* geschieht durch den *pontifex maximus* (Liv. 8.9.6ff.).

[43] Vgl. Liv. 9.10.2; dazu Michel (o. A. 31) 685ff. und u. bei A. 83.

[44] Vgl. nur Rotondi, Leges 244, 297f.

[45] S. Marquardt III, 415ff.

[46] Vgl. o. A. 42; s. auch App. Ib. 83; Liv. 9.10.7.

[47] S. Tac. hist. 3.72.1; vgl. auch Liv. 9.9; s. oben IV 7.

[48] S. auch De Visscher, 82.

[49] S. Liv. 9.9.19.

zum Bürgerrecht ist hier alles denkbar[50]. Vorbehaltlich einer genaueren Überprüfung römischer und anderer antiker Quellen darf als Zeugnis auf die (annalistische) Erzählung des Livius über das Verhalten des Sp. Postumius nach seiner *deditio*, aber noch vor der Ablehnung des *accipere* verwiesen werden. Er sieht sich anscheinend bereits als Samnite – und versucht den Römern, durch einen körperlichen Angriff auf den römischen Fetialen einen Kriegsgrund zu verschaffen[51]. Wenn man aus dem Text überhaupt einen juristischen Schluß ziehen darf, so den, daß nach römischer Auffassung ein Bürgerrechtserwerb des *deditus* zumindest diskutabel war; im übrigen mögen hier Unsicherheiten geherrscht haben – wie hinsichtlich des Status des nicht angenommenen römischen *deditus* im Verhältnis zu Rom.

Die römische (und die moderne) Diskussion über den *deditus non receptus* konzentriert sich auf den Fall des Hostilius Mancinus. Die (angesichts der Seltenheit der Fälle verständliche) unvollständige Institutionalisierung der *deditio* zeigte sich in der *inter peritissimos homines summa de iure dissensio* (Cic. de or. 1.238), ob einem nicht *receptus* das *ius postliminii* (das immerhin den temporären Verlust des Bürgerrechts voraussetzt) und damit die automatische Rückkehr in den römischen Bürgerverband zustand. Anders als im Falle des Claudius Clineas stand anscheinend eine endgültige Ausstoßung des Mancinus (durch Exil oder Hinrichtung) nicht zur Debatte. Nach der glaubwürdigen Tradition trat Brutus für, P. Mucius Scaevola gegen das *postliminium* ein (Pomp. 37 ad Quint. Muc. D. 50.7.18; Mod. D. 49.15.4). Die daraufhin erlassene *lex „ut esset civis Romanus"* konnte – als deklaratorisch oder konstitutiv – beide Meinungen zufrieden stellen, wenn sie auch derjenigen des Mucius ein leichtes Übergewicht gab. Immerhin wurde die Auffassung des Brutus auch weiterhin vertreten (s. nur Cic. top. 37; pro Caec. 98 (wo nicht einmal mehr vom *postliminium* die Rede ist)). Modestinus (D. 49.15.4[52]) erweckt den Anschein, als ob sich schließlich die Meinung des Mucius durchgesetzt hätte. Doch ist es angesichts der Seltenheit solcher Deditionsfälle zweifelhaft, ob sich aus der Diskussion des Mancinus-Falles eine „bewährte" herrschende Meinung hätte bilden können. Ob der Streit über das *postliminium* auch dann entstanden wäre, wenn der *deditus* nach vollzogenem *recipere* durch das fremde Gemeinwesen nach Rom zurückgekehrt wäre, darf offen bleiben.

Fraglich ist, ob sich hinter dem Gegensatz von Brutus und P. Mucius mehr verbirgt als eine juristisch-dogmatische oder eine in juristischen Formen geführte politische Auseinandersetzung. Das wäre nur dann der Fall, wenn sich in ihr zwei Anschauungen über die Befreiung des römischen Volkes von der Befleckung durch den nichterfüllten Vertrag gegenübertreten würden. Die eine (Mucius) würde die (zumindest temporäre) Ausschließung des Täters aus der Gemeinschaft verlangen, die andere (Brutus) sich mit der Intention dazu begnügen. Da aber im Ergebnis beide Meinungen die Rückkehr des Mancinus zuließen, bestand Übereinstimmung darüber, daß das Bedürfnis, sich von den Konsequenzen seines Verhaltens zu befreien, durch

---

[50] Vgl. auch die *deditio* eines Gemeinwesens mit der breiten Palette möglicher Status-Folgen. – Als Parallele darf an die bisweilen praktizierte Adoption von Kriegsgefangenen erinnert werden; s. Davis (o. A. 6), 90, 121f.

[51] Liv. 9.10.10: *Haec dicenti fetiali Postumius genu femur quanta maxime poterat vi percalit et clara voce ait se Samnitem civem esse, illum legatum a se contra ius gentium violatum; eo iustius bellum gesturos.* Vgl. dazu auch die Reaktion des Pontius (Liv. 9.11.10ff.). Verständlicherweise wird von Livius nicht erwähnt, daß die Samniten sofort hätten versuchen können, sich des neuen *civis* durch *deditio* wieder zu entledigen.

[52] Vgl. dazu den Exkurs am Ende von VIII 5. – Im Hintergrund stehen die Unsicherheiten über die rechtlichen Konturen des *postliminium*, die – sieht man vielleicht vom postliminium des *captivus* ab – anscheinend bis in die Kaiserzeit hinein keine ausreichende Stabilisierung erhielten. Vgl. nur Aelius Gallus bei Fest. 274 (244 L); Cic. de or. 1.181ff.; pro Balbo 28ff.; Gell. 6.18; Pomp. D. 49.15.5; Proc. 7 h.t.; Paul 19 h.t. Vgl. nur Mommsen, StaatsR III 656 A. 1; A. Pernice, Labeo I, 1873, 375ff.; Lemosse, St. Volterra II, 1969, 147ff. (*foederati* in der Kaiserzeit); s. auch die Literatur bei Kaser, RPR I, 281 A. 27, 290f., II 585; Guarino, Diritto Privato Romano, 1988[8], 268f.; Wieacker, Röm. Rg. I, 585. Der Zusammenhang mit dem ursprünglichen (und dann obsolet gewordenen) Verbot des Doppelbürgerrechts für Römer wird vor allem durch Cic. pro Balbo 28ff. deutlich.

formale Akte befriedigt werden konnte. Diese dienten letztlich dazu, den Römern durch ein „wertloses" Opfer eine günstige Position zu verschaffen[53].

Exkurs: Eine kurze Bemerkung zu dem viel umstrittenen Modestinus-Text (3 reg.; D. 49.15.4)[54]: *Eos, qui ab hostibus capiuntur vel hostibus deduntur, iure postliminii reverti antiquitus placuit. an qui hostibus deditus reversus nec a nobis receptus civis Romanus sit, inter Brutum et Scaevolam varie tractatum est: et consequens est, ut civitatem non adipiscatur.*

Der letzte Satz läßt eine Textverkürzung erkennen[55]. Der erste Satz ist widerspruchsfrei verständlich, wenn man die Worte *„hostibus deduntur"* im Sinne einer Kapitulation interpretiert. Von der *deditio* eines Feldherrn oder eines römischen Völkerrechtsbrechers ist in diesem ersten Satz keine Rede; das Problem des Unterschieds verschiedener Rechtswirkungen bei vollzogener oder gescheiterter *deditio* taucht insoweit nicht auf[56]. Für den zweiten Satz des Modestin-Textes ergibt sich eine doppelte Interpretationsmöglichkeit. Zum einen könnte man den Ausdruck *„receptus"* auf das Gesetz beziehen, das den nicht akzeptierten *deditus* wieder aufnimmt; auf die „Solemnität" des Wortes *„recipere"* wurde bereits hingewiesen (s. o. IV 3); Vell. Pat. 2.44.3 gibt hierfür eine Parallele[57]. Doch dürfte eine – zu Pomp. D. 50.7.18 passende – Emendation vorzuziehen sein, die bereits in der großen Digestenausgabe erwähnt ist, von Mommsen aber für die Wiederherstellung des Digestentextes abgelehnt wird: *an qui hostibus deditus a nobis nec receptus reversus civis Romanus sit.* .... Dergleichen Wortversetzungen gehören zu den häufigsten Textkorruptelen[58].

6. Das Formular der Bronzetafel von Alcántara führte bereits zu Überlegungen darüber, ob die *„deditio"* als Mittel zur Begründung eines Klientelverhältnisses genutzt wurde[59]. In diese Richtung deuten auch einige bereits zitierte Texte, die von einem *se dedere in fidem et clientelam (patrocinium)* sprechen[60]. Allerdings wissen wir zu wenig über die Frühformen der Klientel, als daß die Behauptung, die *deditio* sei die ursprüngliche Begründungsform, mehr als eine schwache Hypothese sein kann[61]. Zumindest in der durch die Quellen erhellten Epoche war neben die formale Begründung eine informale, auf *beneficium* und *gratia* beruhende Entstehung der Klientel getreten.

Dazu kommt ein weiteres: Bei der Begründung des Patronats über eine *civitas,* die sich dediert hatte, hatte sich gezeigt, daß der Formalakt der *deditio* selbst nur eine Art von *patrocinium* des *populus Romanus* erzeugte. Demgegenüber beruhte das persönliche Klientelverhältnis zwischen Feldherrn und Gemeinwesen auf der Restitution (i. w. S.) und damit auf *beneficium* und *gratia*. Festzuhalten ist, daß zwar bei der kriegerischen *deditio* eines Gemeinwesens der Noxalgedanke assoziiert werden konnte[62], daß dieser aber von der Begründung von Klientelverhältnissen im übrigen fernzuhalten ist.

---

[53] Man könnte damit das Verhalten der Spartaner vergleichen: Als Phobidas rechtswidrig die thebanische Zitadelle besetzt hatte, wurde er bestraft, die Zitadelle aber nicht freigegeben (s. Polyb. 4.27.4; weitere Angaben bei Walbank I 475).

[54] Vgl. die Angaben bei Crifò (o. A. 23), 123f. passim; vgl. jetzt auch Wieacker, Röm. Rg. I, 585 A. 68.

[55] Zu *consequens* s. nur Waldstein, SZ 92, 1975, 41ff. (45 Anm.).

[56] Anders bei der *devotio;* Livius 8.10.13. Nicht erörtert wird anscheinend das Problem des *receptus* und *reversus;* s. Cic. de or. 1.181; Pomp. D. 50.7.18 (s. o. nach A. 52). Vgl. auch den zweiten Satz von Modest. D. 49.15.4.

[57] S. auch Oxford Lat. Dict. s. v. 2, sowie De Visscher, 127 A. 140; Watson, The Law of Persons in the Later Roman Republic, 1967, 247.

[58] S. nur Miquel, SZ 80, 1963, 239, 256ff.

[59] S. oben VII.

[60] Vgl. etwa Ter. Eun. 1039; Gell. 5.13.2; Degrassi ILLRP Nr. 1068; ein anderer Ausdruck (keine andere juristische Form) hierfür mag *„commendare"* sein (s. nur Ter. Eun. 885ff., 1039f.). Vgl. dazu Badian, 1ff.; Lombardi, Fides, 62ff. S. auch o. VII 1 bei A. 20.

[61] Vgl. nur das das *„patronum capere"* bei Ter. Eun. 885ff. und die Überlegungen Mommsens (StaatsR III 57f.) zur *applicatio;* dazu wiederum Badian, 7ff. Vgl. auch o. VII bei A. 41.

[62] Vgl. nur Plaut. Amph. 257; s. dazu unten XI 5. – Nicht beweiskräftig für den Strafcharakter ist Liv. 8.21; es ist zweifelhaft, ob die *Privernates* durch *deditio* in die Gewalt der Römer gekommen waren.

Wenn die Quellen nicht trügen, so zeigen sich beim Vergleich von *deditio* in die Klientel und *deditio* als Kapitulation charakteristische Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten. Im Gegensatz etwa zur privatrechtlichen *noxae deditio* oder der *deditio* des römischen Magistrats bedarf es bei ihnen zur Durchführung keines weiteren Formalaktes. Doch kommt zu dieser Gleichartigkeit eine (zumindest sekundäre) Verschiedenheit. Bei der *deditio* in die Klientel liegt mit dem Vollzug der Status des *„se dedens"* fest. Demgegenüber führt die Kapitulations-*deditio* üblicherweise zu keinem dauerhaften Status des Gemeinwesens. Hierfür ist ein gesonderter Rechtsakt (Beispiel: Restitution) notwendig. Es liegt nahe, dort den „Urtypus" der *deditio* zu suchen, wo allein mit dem Akt der *deditio* ohne weitere Zutaten der endgültige Rechtserfolg erreicht wird. Darüber wird noch zu sprechen sein (s. u. C).

7. Der literarisch am intensivsten bearbeitete Typus der *deditio* ist die (privatrechtliche) *noxae deditio* des *filius familias* oder *servus* an den durch ein Delikt des Gewaltunterworfenen verletzten Dritten[63]. Ihre Anwendung in Bereichen, für die später das Kriminalrecht zuständig war (vor allem bei den Tötungsdelikten), ist zumindest wahrscheinlich[64]. Der genetische und funktionale Zusammenhang der privatrechtlichen *noxae deditio* mit der *deditio* bei Verstößen gegen das Völkerrecht liegt auf der Hand[65].

Für das klassische Recht läßt sich die spezifische Struktur der römischen Noxalhaftung aus der Kollision der primären Haftung (Verantwortlichkeit) des Täters (vgl. den Grundsatz des *„noxa caput sequitur"*) und des Gewalt- und Schutzrechtes des *pater familias* und *dominus* erklären, der den Täter „auslösen" kann. Eine eindeutige Rekonstruktion des archaischen Rechts aus den Daten des klassischen Rechts ist dagegen ausgeschlossen. Das gilt vor allem dann, wenn man die Verwandtschaft der „privaten" *noxae deditio* mit der völkerrechtlichen *deditio* (verallgemeinert: mit dem Ausgleich von Delikten zwischen Gruppen, die unter keiner oder nur unter einer schwachen gemeinschaftlichen Oberherrschaft stehen) ernst nimmt[66]. Zur Vorsicht gegenüber allen Rekonstruktionsversuchen mahnt der Variantenreichtum von Lösungen, wie sie die Anthropologie erkennen läßt[67].

Um nur Beispiele zu nennen: Geht man von der primären Kollektivhaftung aus, so ist die Auslieferung des Täters (oder seines Leichnams)[68] nur eine der vielen Möglichkeiten, um die verletzte Gruppe zufriedenzustellen. Ein Ausgleich kann auch durch Talion, Wergeld, Überlassung irgendeines anderen Gruppenmitglieds (nicht unbedingt des Täters) erfolgen[69]. Nur wenn

---

[63] Vgl. nochmals das umfassende Werk von De Visscher (1947); s. im übrigen auch Lisowski, RE Suppl. VII 1940, 604ff. und die Literatur bei Kaser, RPR 1 163ff., 630ff. und (Jörs-Kunkel-)Honsell, RR, 381ff. – Zur Genese vgl. vor allem Daube, Studies in Biblical Law, 1947, 230ff.; ders., The Defence of Superior Orders in Roman Law, 1956, 17ff.; Rabel, Ges. Schr. IV 466ff. (aus SZ 52, 1932, 466ff.).

[64] S. Kunkel, Kriminalverfahren, 102ff.

[65] Das zeigt sich bereits in der Terminologie des *nox(i)am nocere* als Grund für die *deditio* (s. Liv. 9.10.9; XII tab. 12.2 (Ulp. D. 9.4.2.1)). Auf das Verhältnis von *noxa* und *noxia* kommt es hier nicht an; s. nur Kunkel, Kriminalverfahren, 105 S. 386; Liebs, SZ 85, 1968, 194ff.; Kaser, RPR I 162.

[66] So bleibt offen, ob es eine spezifische Form der *noxae deditio* unter den *gentes* gab. S. zu diesen zuletzt etwa MacCormack, SZ 102, 1985, 522ff.; Knothe ebenda 527ff.; (jeweils vor allem zu Franciosi). – Mit der bekannten (und allenfalls idealtypisch brauchbaren (s. nur Elias) (u. VIII A. 91), II 397ff.)) Entgegensetzung von shame- und guilt-culture besteht hier kein unmittelbarer Zusammenhang, wenn auch letztere der Individualhaftung näher stehen mag (s. auch u. bei A. 71).

[67] S. nochmals Moore (o. A. 6), 67ff.

[68] Vgl. Liv. 8.39.14f.; Gai. Aug. 82f.; vgl. auch App. Samn. 4.1. Ein ähnlicher Gedanke mag der Zurückhaltung des Leichnams des Schuldners zugrundeliegen; vgl. nur Ed. Theod. 75 (dazu Bretone, Storia (IV A. 40), 376f.); s. auch den sog. Fluch der Artemisia (UPZ 1; 4. Jhd. v. Chr.); dazu zuletzt Bastianini, Tyche 2, 1987, 1ff.

[69] Vgl. Quincy Wright (o. A. 6) 97 zur *noxae deditio* (nicht des Täters, sondern) eines weniger „wertvollen" Mitglieds des Stammes.

der Ausgleich gerade durch die Überlassung der Person des Täters erfolgt, nähert man sich der primären Individualhaftung. Doch sind auch hier Alternativen denkbar, die von der (unablösbaren) Pflicht, den Täter herauszugeben über den Zwang zur Selbsttötung bis zur bloßen Ausstoßung aus der Gruppe (ohne *deditio*) gehen können[70]. So ist nicht zu entscheiden, ob die klassische Noxalhaftung ihren Ausgangspunkt von einem System primärer Kollektiv- oder Individualhaftung nahm. Unwahrscheinlich ist nur eine Vorstufe, der nicht bereits eine gewisse Komplementarität beider Haftungsformen eigentümlich war. Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß der Gegensatz von Kollektivhaftung und Individualhaftung nichts mit dem Problem der (rechtlichen oder ethischen) Zurechenbarkeit als solchem zu tun hat; der Kollektivhaftung nach außen kann durchaus eine Individualhaftung nach innen entsprechen[71].

Wie wir gesehen haben, unterlag die völkerrechtliche *deditio* gewissen Formen, die vom Fetialrecht festgelegt waren. Was die klassische „private" *noxae deditio* betrifft, so bedurfte sie der *mancipatio,* die beim *filius familias* zum *in mancipio esse,* beim Sklaven zum Eigentum des Geschädigten führte. Es ist zweifelhaft, ob man in der *mancipatio* schlechthin eine innerstaatliche (dem *ius Quiritium*) entsprechende Parallele zum zwischenstaatlichen Fetialrecht sehen darf. Sowohl die Verwendung einer dem Kaufakt nachgebildeten Form als auch der Streit der Rechtsschulen darüber, ob beim *filius familias* eine einmalige *mancipatio* genügte oder angesichts des Zwölftafelsatzes über die *emancipatio* des Haussohnes (4.2) eine dreimalige *mancipatio* erforderlich war[72], sind Indizien dafür, daß die *mancipatio* als Teil der *deditio* zu einer sekundären Entwicklungsstufe gehört. Der Streit über die Zahl der *mancipationes* dürfte erst nach Erlaß der 12 Tafeln entstanden sein. Es darf auch daran erinnert werden, daß die *mancipatio* ihrer Struktur nach eher dem *„recipere"* als dem *„dedere"* der *noxae deditio* entspricht. Damit zusammenhängend kann nach klassischem Recht bei der deliktischen *noxae deditio* nicht das Mancinus-Problem des nicht rezipierten *deditus* entstehen. Über die Formalien der vordezemviralen *noxae deditio* zu spekulieren, erscheint als wenig sinnvoll. Nur soviel läßt sich sagen, daß die (evolutionäre) Trennung von „innerstaatlicher" *deditio* und *deditio* zwischen Gruppen, die sich als Staaten oder staatenähnliche Gebilde gegenüberstehen, mit der Entwicklung des *ius Quiritium* und damit des römischen Staates (wie man sich auch seine Ursprünge vorstellen mag) zusammenhängt.

Auch bei der privatrechtlichen *noxae deditio* ist nochmals das Problem des „Vergeltungszweckes" zu erwähnen. Sicherlich mag die „Bestrafung" des Täters der primäre Zweck der *noxae deditio* gewesen sein[73]. Doch ist die Vollziehung der Strafe für die privatrechtliche *noxae deditio* ebensowenig essentiell wie für ihr internationales Gegenstück[74]. Der *deditus* hat die Stellung eines *in mancipio*[75] oder eines Sklaven – einschließlich der hier nicht weiter zu erörternden rechtlichen oder ethischen Garantien. Die Abarbeitung der „Noxalschuld" dürfte zumindest für freie *dediti* im Vordergrund gestanden haben[76].

8. Wenn man aus der Gesetzesterminologie den Schluß auf den technischen Gebrauch von Begriffen ziehen darf, so wird das Wort *„deditio"* aller Wahrscheinlichkeit nach auch von der

---

[70] Vgl. im Bereich der klassischen Noxalhaftung nur Paul. D. 9.4.12. Zum *indefensus* s. Gai. D. 9.4.29; Pomp. 33.

[71] Zur Entstehung der Individualmoral vgl. zuletzt die knappe Skizze bei H. Apel, Verwandtschaft, Gott und Geld, 1982, 139ff. (mit Lit.).

[72] Gai. 4.79; s. auch Gai. 1.140f.; D. 9.4.29. Dazu die Angaben bei Kaser, RPR I, 70, 631, sowie zuletzt Pugliese, Satura Feenstra, 1985, 433ff. (ursprünglich einmalige *mancipatio*).

[73] S. Liv. 8.28.8. Vgl. aus dem klassischen Recht die Hingabe des Sklaven *verberandum;* Ulp. D. 47.10.17.4f.

[74] S. Kunkel, Kriminalverfahren, 105.

[75] S. nur Kaser, RPR I 69f., 302 (zu den Hauskindern nach *noxae deditio*).

[76] Vgl. Liv. 8.28.8.: ... *donec poenam lueret;* Pap. Coll. 2.3.1. Zum Sklaven vgl. Inst. Iust. 4.8.3 (justinianisch?); s. Kaser, RPR II 431 A. 48 mit weiteren Hinweisen.

adrogatio gebraucht[77]: . . . *quoive ab eo heredive eius is ager locus testamento hereditati deditionive obvenit obveneritve . . ., is ager privatus esto.*

Nach dem Zusammenhang handelt es sich um Grundstückserwerb außerhalb von Verkehrsgeschäften, vorzugsweise im Rahmen der Universalsukzession. Während Mommsen[78] an *legatum* oder *donatio mortis causa* gedacht hatte, stammt die wohl richtige Deutung im Sinne der *adrogatio* von Max Weber[79]. Sie wird durch die von Pomponius (7 ad Sab.; D. 33.8.7; ebenso Gai. 1.107; 4.77) gebrauchte Wendung *„adrogandum se dedere"* bestätigt. Auch inhaltlich entspricht die Adrogation dem allgemeinen Konzept der *deditio* als Eintritt in eine andere Gruppe in „untergeordneter" Stellung. Nach dem bisher Gesagten ist es nicht auffällig, daß auch diese *deditio* einer besonderen Form, der *lex curiata,* bedarf[80]. Es darf daran erinnert werden, daß der *deditio* des Mancinus eine *lex* vorherging, ihr Vollzug dem Fetialenritual unterlag.

9. Es gibt noch eine Reihe weiterer Institute, die man unter dem Aspekt der *deditio* diskutieren könnte. Wenn Livius (8.28.2; s. auch Val. Max. 6.1.9) vom *se nexum dedere* spricht, so wäre es denkbar, das Institut des *nexum,* das in der modernen Wissenschaft um seine Existenz zu kämpfen hat, den *deditiones* zuzuordnen; es ginge wiederum um eine *deditio* mit spezifischer Form, hier (wie bei der *noxae deditio*) derjenigen eines Libralaktes[81]. Ähnliches gilt für *auctorati* und *auctoramentum*[82]. Offen bleiben darf, inwieweit die derzeit verbreitete Parallelisierung der *deditio* mit Akten der Hingabe oder Überlassung an die Götter ursprüngliche Strukturen widerspiegelt. Vor allem ist hier an die *devotio* zu denken[83]. Man könnte unter diesem Aspekt den Kreis sehr weit ziehen: von Menschenopfern über Hinrichtungen bis zur Austreibung des Sündenbockes; mit letzterer ließe sich schließlich die Exilierung verbinden[84]. Allerdings wird – von anderen (vielleicht wichtigeren) Differenzen abgesehen – in diesen Fällen das Deditionsvokabular nicht verwendet.

---

[77] *Lex agraria* (FIRA I 8; a. 111 v. Chr.) Z. 23 (Aufzählung der Fälle des *ager privatus*).

[78] Ges. Schr. I 1, 113.

[79] Römische Agrargeschichte, 1891, 150 A. 46; s. auch Frezza, SDHI 4, 1938, 424 A. 107; 35, 1969, 344. – Die schwer erklärbare *„datio"* bei Liv. 39.19.5 (s. zuletzt Humbert, Index 15, 1987, 131ff.) dürfte ebenfalls ein familienrechtlicher Akt sein; eine *adrogatio* kommt immerhin in Betracht (arg. Gai. 1. 101: *„magis"*).

[80] S. nur Gai. 1.98ff.; Gell. 5.19; Cic. *de domo* 34ff., 77, dazu jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 318.

[81] Vgl. letzthin etwa Hölkeskamp (o. VIII A. 6), 214; Bretone, Storia (o. III A. 40), 90f., 437f.; (Jörs-Kunkel-)-Honsell, RR, 99f.; Brunt (o. I A. 14), 285f.; Wieacker, Röm. Rg. I, 332, 582. – Welche Rolle hier auch die *fides* gespielt haben mag, unbeweisbar ist die Behauptung, daß sich der *nexus* in die *fides* des Gläubigers begibt. So etwa Imbert, St. Arangio-Ruiz I, 1953, 348ff.; Piganiol, RIDA 5 (Mél. De Visscher 4), 1950, 346; Lemosse, St. de Francisci II, 1956, 45; ähnlich Lombardi, Fides, 86ff. (s. aber auch 140ff.). Beim *vinculum fidei* in Liv. 8.28.8 geht es nicht um die *fides* des Gläubigers, sondern um diejenige des Schuldners; s. auch Liv. 7.27.4; 24.18.14; Cic. de off. 2.84; Gell. 20. 1.41. Vgl. im übrigen Freyburger, 302f.; Andreau, La vie financière dans le monde romain, 1987, 636ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 336 A. 132. – Zum Unterschied von Schuldnern und Klienten s. überdies Dion. v. H. 6.59.3.

[82] Vgl. Kunkel, Symb. Taubenschlag III (= Eos 48/3), 1957, 207ff.; Nörr, SZ 82, 1965, 89f.; Diliberto, Ricerche sull'„auctoramentum" e sulla condizione degli „auctorati", 1981; weitere Lit. bei A. Guarino, Diritto Privato Romano, 1988[8], 283f.

[83] Vgl. nur Liv. 8.9; Macr. Sat. 3.9; dazu zuletzt Burck, Gnomon 60, 1988, 326ff. – Zur Parallelisierung mit der *deditio* vgl. vor allem J.-H. Michel, Latomus 39, 1980, 685ff.; Crifò, L'esclusione dalla città, 1985, 31ff. (auch in „Du châtiment dans la Cité" (Coll. Éc. Franç. Rome 79), 1984, 453ff.). S. im übrigen auch C. Becker, Fides, RAC VII, 1969, 809; Burkert, Structure and History in Greek Mythology and Ritual, 1979, 63f. mit Lit.

[84] Dazu etwa D. Daube, Appeasement or Resistance, 1987, 105ff. (dort auch 108 A. 80 zum *ver sacrum;* s. Liv. 22.10.5; Latte, Römische Religionsgeschichte, 124f.); M. David, Du châtiment (o. A. 83) 134ff. (vor allem zum Sturz vom Tarpeischen Felsen; dazu auch Burkert (o. A. 83), 75ff.); Literatur zur archaischen Todesstrafe bei David, 135 A. 16; Burkert (o. A. 83), 59ff. (zum Sündenbock); Crifò, L'esclusione (o. A. 83) 31ff. passim zum Exil und zur *sacratio.* Allgemein zur „théorie juridico-religieuse" der *deditio* (vor allem zu Luzzatto) De Visscher, 58ff.; dort auch 41ff. über das Verhältnis von *deditio* und Verbannung (Verstoßung). S. im übrigen noch Zuccotti, St. Biscardi VI, 1987, 246ff.; Frezza, SDHI 5, 1939, 187f. und (zum *arietem offere*) Melis, Labeo 34, 1988, 135ff.

Wie man aber auch das Verhältnis dieser hier nur aufgezählten Institute zu den „normalen" Deditionstypen bestimmen mag: jedenfalls können sie – in Vergleich und Unterschied – Instrumente zur Interpretation der *deditio* darstellen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn man in der römischen Öffentlichkeit die *deditio* des Mancinus als Opfer interpretiert hatte, so nähert sich damit dieses Institut zweifellos der *devotio*. Damit taucht aber – nun verallgemeinert gesagt – das Problem auf, ob der Sündenbock zurückkehren darf[85]. Konkreter: Die römischen Priester haben für die Fälle der nicht akzeptierten *devotio* Normen festgelegt (deren Einzelheiten hier nicht interessieren)[86]. Es darf an einen bekannten Livius-Text erinnert werden (8.10.13): *Sin autem sese devovere volet, sicuti Decius devovit, ni moritur, neque suum neque publicum divinum pure faciet.* Die sakralrechtliche Befleckung im Falle der erfolglosen *devotio* legt zivilrechtliche (oder sakralrechtliche?) Konsequenzen auch für die völkerrechtliche *deditio* nahe, die nicht durch die schlichte Geltung des *ius postliminii* umgangen werden können.

C. Die Aufzählung der Deditions-Typen läßt erkennen, daß man sie nicht im Sinne eines Genus-Species-Schemas ordnen kann. Immerhin besteht unter ihnen trotz allen (keineswegs stets klar definierten) funktionalen Verschiedenheiten ein jeweils näheres oder weiteres Verwandtschaftsverhältnis und damit auch die Möglichkeit, durch Vergleich zu einem besseren Verständnis der einzelnen Deditionsfälle sowie der ihnen gemeinschaftlich zugrundeliegenden Struktur zu kommen. Nachdem wir oben bereits versucht hatten, unter den eher trivialen Begriffspaaren von „Innen und Außen", von „Oben und Unten" die Grundstruktur der *deditio* zu beschreiben, seien hier ohne Anspruch auf Vertiefung teils ergänzend, teils zusammenfassend einige Elemente aufgezählt, die die Eigenart und Verwandtschaft der einzelnen *deditiones* zu klären helfen könnten.

Wie bereits bemerkt (s. o. B 6), scheinen die *deditio* eines Gemeinwesens und die *deditio* in die Klientel die einzigen Fälle zu sein, in denen mit dem Vollzug des Deditionsformalismus die Status-Änderung eintritt. In den übrigen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Form; die Kapitulation eines Heeres könnte auch formlos gewesen sein. Dabei ist allerdings nicht sicher, ob die jeweilige Form in einem näher zu präzisierenden Sinne „ursprünglich" war (vgl. die privatrechtliche *noxae deditio*). Es wäre verführerisch, die *deditio* des Gemeinwesens und diejenige in die Klientel zum Urtypus zu erklären (oder hinter ihnen den Urtypus zu suchen).

Auf die Verschiedenheiten auch dieser beiden Fälle wurde bereits hingewiesen. So spielte bei der *deditio* eines Gemeinwesens im Kriege – ähnlich wie bei der *noxae deditio,* aber im Gegensatz zur *deditio* in die Klientel – ein pönales Element mit[87]. Doch dürfte dieses akzidentell sein; anders ausgedrückt: Es hängt allein von der Situation ab, in der der Akt der *deditio* vollzogen wird. So ist es bei der „friedlichen" *deditio* eines Gemeinwesens gegenstandslos. Aber auch sonst läßt das Material zur *deditio* erkennen, wie offen sie ist im Verhältnis zu Strafe, Vergeltung, Entsühnung. Um Beispiele zu nennen, haben Arrogation und Klientel keinen poenalen Einschlag; bei der *noxae deditio* steht das poenale Element im Vordergrund; bei der *deditio* des Feldherrn tendiert es dazu, hinter der Idee des Opfers für das Gemeinwesen zu verschwinden[88].

Weit wichtiger und zugleich den Weg zum „Urtypus" weisend ist ein anderer (bereits erwähnter) Unterschied zwischen der *deditio* in die Klientel und der *deditio* eines Gemeinwesens. Im ersten Falle wurde mit dem Vollzug der *deditio* zugleich auch der endgültige Status des „Dedierten" festgelegt. Demgegenüber führte zumindest in historischer Zeit die *deditio* des Gemeinwe-

---

[85] S. nur Burkert (o. A. 83), 72ff.

[86] S. nur Marquardt III 279ff.; Latte, Römische Religionsgeschichte, 125f.

[87] S. als Beispiel nochmals Plaut. Amph. 256ff.; s. auch Liv. 34.57.7 *(multari).*

[88] D. Daube (o. A. 84), 75ff. verweist auf Ev. Joh. 11.50; 18.14.

sens nur zu einem vorläufigen Zustand, der erst durch eine endgültige Regelung (die von der Auflösung bis zur vollständigen Restitution gehen konnte) beendet werden mußte. Wenn man – gleichsam im Wege der Reduktion – unterstellt, daß derjenige Typus der *deditio* der ursprüngliche ist, durch dessen Vollzug endgültig eine neue Rechtslage geschaffen wurde, so ist es die *deditio* in die Klientel, von der alle übrigen Fälle abzuleiten wären. Prononciert ausgedrückt, sind bei der deditio in die Klientel Form und Struktur deckungsgleich; sie erfüllt ihre Funktion, ohne daß weitere Zutaten erforderlich wären.

Ist das richtig, so könnte man versucht sein, die *deditio* eines Gemeinwesens als „nachgeformtes Rechtsgeschäft" im Sinne Rabels zu verstehen[89]. Wenn man diesem Konzept einen präzisen Inhalt gibt, so ist ein solches Verständnis aber abzulehnen. Als Vergleich könnte etwa die *in iure cessio* als eindeutiges Beispiel eines nachgeformten Rechtsgeschäftes dienen. Bei der *in iure cessio* wird die Form des Prozesses für einen anderen Zweck, den Eigentumsübergang, verwendet; es tritt ein Funktionswechsel ein. Bei der *deditio* eines Gemeinwesens läßt sich das nicht so eindeutig sagen. Zwar wird auch hier die Form in einem neuen Gegenstandsbereich angewandt. Doch wird zugleich ein wesentliches „funktionales" Element in diesen Gegenstandsbereich übernommen: die *fides*. Sie ist dasjenige Element, das die *deditio* in die Klientel und die kriegerische *deditio* eines Gemeinwesens vereinigt – wobei man die „friedliche" *deditio* eines Gemeinwesens als Bindeglied einsetzen könnte[90]. Ist diese Konstruktion richtig, so zeigt sich, daß die *fides* keinen späteren Eindringling in die kriegerische *deditio* darstellt. Im übrigen ist diese Übertragung der Form ein bemerkenswerter Vorgang der „Humanisierung" kriegerischer Verhältnisse. Doch ist mit diesem Wort nur das Phänomen umrissen. Selbst wenn man von den fehlenden Quellen absieht, ist es fraglich, wie eine „Erklärung" dieses Phänomens aussehen könnte[91].

An den Überblick über die verschiedenen Verwendungsweisen der *deditio* könnte man eine Reihe weiterer Überlegungen anschließen. Zu überprüfen wäre etwa das Verhältnis von *„dedere"* und *„se dedere"*[92]. Komplizierter sind die Probleme, die sich auf der „Empfängerseite" – beim *recipere* – zeigen. So könnte man fragen, wie die auf einen konkreten Empfänger abgestellte *deditio* zu den Fällen der Ausstoßung aus der Gemeinschaft steht, die immerhin bisweilen als Übergabe an die Götter verstanden werden konnte[93]. Im übrigen ist die Situation dann unproblematisch, wenn der potentielle Empfänger die *deditio* verlangt[94]. Andernfalls war die Situation unklar – wobei die Unklarheit je nach Situation im Sinne einer *deditio inrita* (Liv. 8.39.10f.) oder der Gleichstellung von angebotener und vollzogener *deditio* gelöst werden konnte (vgl. den Mancinus-Fall). Diese Unklarheit übertrug sich auf den Status des nicht akzeptierten *deditus*. Wurde er exiliert[95], so ergab sich eine Parallele von *deditio* und Ausstoßung. Es mag sein, daß wenigstens in gewissen Fällen der *deditio* der Gedanke von Reziprozität und Ausgleich eine Rolle spielte; wer die *deditio* ablehnte, lehnte die Wiederherstellung des früheren Status (wenn auch vielleicht auf einer anderen Ebene) ab.

Der kursorische Überblick über die Typen der *deditiones*, der verbunden war mit der Frage nach ihren strukturellen Elementen und nach ihrem Urtypus, darf hier abgebrochen werden. Wir haben die Vermutung geäußert, daß die *fides* für den Urtypus der *deditio* essentiell war. Im

---

[89] Ges. Aufsätze IV. 9ff. – Eine Diskussion dieses Konzepts, das jeweils einen „Urtypus" unterstellen muß, darf hier unterbleiben. Vgl. jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 325f.

[90] Vgl. auch Lombardi, Fides, 75ff.

[91] Möglicherweise wäre ein Vergleich mit den Untersuchungen von Norbert Elias über die Entwicklung der Affekt- und Kontrollstrukturen im Abendland nützlich (Über den Prozeß der Zivilisation I, 1969², VII sq, 263ff.).

[92] Vgl. die Parallele bei der *locatio conductio: locare* und *se locare*.

[93] Eingehend dazu (wenn auch wohl nicht ganz zutreffend) De Visscher, 41ff. passim.

[94] Vgl. etwa das *res repetere* der Fetialen oder die klassische *noxae deditio*.

[95] Vgl. die Version des Cass. Dio 12 fr. 45 zum Fall des Claudius Clineas.

folgenden dürfen wir von der weniger weit gehenden Hypothese ausgehen, daß die *fides* zumindest bei der Kapitulation von Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil des Instituts der *deditio* war. Es geht uns zuerst um die möglichen Reaktionen Roms auf die (kriegerische) *deditio* von Gemeinwesen. Daran schließt sich der Versuch an, die Bedeutung der *fides* im römischen Völkerrecht ein wenig zu präzisieren.

IX. Deditionsfolgen: Normativität oder Faktizität?

1. Nach dem Bericht des Livius (7.27.5ff.) wurde im Jahre 346 v. Chr. die Volskerstadt Satricum erobert und zerstört. Die Römer hatten eine Schlacht vor der Stadt gewonnen und schickten sich an, sie zu erstürmen *(iam scalis caperetur urbs)*, als sich die dort befindlichen Volsker (4000 Wehrfähige und dazu noch eine große Menge „ziviler" Bevölkerung) ergaben *(sese dedidere)*. Die Stadt wurde (bis auf den Tempel der Mater Matuta) zerstört, die Beute unter den Soldaten verteilt, viertausend *dediti* wurden im Triumphzug mitgeführt und dann verkauft. Dazu merkt Livius an: *Sunt qui hanc multitudinem captivam servorum fuisse scribant, idque magis veri simile est quam deditos venisse.*

Livius schließt sich der Meinung mancher Autoren an, die behaupten, daß die Viertausend Beutesklaven gewesen seien; denn es sei unwahrscheinlich, daß man *dediti* verkauft hätte.

Es interessieren hier nicht die in manchem unklaren historischen Umstände der Eroberung von Satricum[1], sondern allein die Worte des Livius zur *deditio*. Vereinfacht gesagt: Das Institut der *deditio* hat für ihn so feste Konturen, daß er im Meinungsstreit der Quellen derjenigen Seite folgt, die den normativen oder normalen Folgen der *deditio* Rechnung trägt.

Unter diesem Aspekt ist der Livius-Text eines von vielen Zeugnissen dafür[2], daß der *deditio* eine Norm immanent war, nach der – von Ausnahmefällen abgesehen[3] – das Leben und in der Regel auch die Freiheit der *dediti* garantiert ist[4]. Sie ist zugleich eine Existenzbedingung für das Institut der *deditio;* ohne eine solche Minimalnorm verlöre sie ihre Funktion[5].

Die Norm beruht auf der *fides* und mittelbar auf dem *ius gentium*. Will man mit den Bewohnern nach Belieben verfahren, so wird die *deditio* abgelehnt und der Weg der Eroberung gewählt[6]. Ein Verstoß gegen die Norm wird regelmäßig als solcher qualifiziert; er kann zu Sanktionen führen[7]. Der Hinweis darauf, daß ein Normverstoß als solcher noch kein ausreichendes Indiz für die Nichtexistenz der Norm ist, ist trivial, aber notwendig[8]. Soweit ich es überblicke,

---

[1] Zu Satricum s. Kl. Pauly IV 1567 s. v. Die Edition des *Lapis Satricanus* hat die Beschäftigung mit dieser Ortschaft sehr intensiviert; vgl. zuletzt die Literaturangaben bei Ferenczy, Gymnasium 94, 1987, 97ff. und Wieacker, Röm. Rg. I, 145 A. 19. – Zu Livius 7.27.5ff. vgl. auch F. Hampl, HZ 188, 1959, 519; ungenau Dahlheim 50 A. 59.

[2] S. Lombardi, Fides, 49f.; Täubler, Der römische Staat, 1985, 39; Leuregans, Index 15, 1987, 201; F. Hampl, HZ 188, 1959, 516ff.; De Martino, Storia II², 59; zu den Deditionsfolgen s. auch oben das V. Kapitel. – Charakteristisch ist (Caes.) bell. hisp. 19.5: *Eodem tempore oppidani legati qui antea exierant Caesarem adierunt: si sibi vitam concederet, sese insequenti luce oppidum esse dedituros. Quibus respondit se Caesarem esse fidemque praestaturum.* – Bei der *deditio* von Truppen galt demgegenüber nur der Grundsatz, daß das Leben der Soldaten zu schonen sei; das Leben der feindlichen Feldherrn war damit nicht garantiert (s. nur die Fälle bei Grotius, *De iure belli et pacis* III 11.7). Auch hier ist wieder zu bemerken, daß ohne eine solche „Minimalnorm" die *deditio* wenig sinnvoll gewesen wäre.

[3] Vgl. etwa die Tötung der im Triumphe mitgeführten feindlichen Führer; Quellen bei Marquardt II 584f.; s. auch Gladigow, Saeculum 37, 1986, 155.

[4] Diod. 30.18.2. Die Tacitus-Worte (hist. 3.66) *moriendum victis, moriendum deditis* sind nach dem Kontext nicht verallgemeinerungsfähig.

[5] So ausdrücklich Liv. 42.8.5f.

[6] S. Polyb. 15.4.2; Tac. ann. 12.17. Davon zu unterscheiden ist die Ablehnung der (friedlichen) *deditio*, um nicht Verpflichtungen übernehmen zu müssen; s. Timpe, Chiron 2, 1972, 295f.

[7] S. unten XIII.

[8] Unter diesem Aspekt wären etwa die von Harris, 51ff. (52 A. 3, 63f.) gesammelten Fälle zu überprüfen; vgl. auch M. Merten, Fides Romana bei Livius, Diss. Frankfurt 1969, 39ff. passim (dazu J. E. Phillips, ANRW II 30.2, 1982, 1038, 1040).

sind die Fälle selten, in denen Livius einen Verstoß gegen die „Minimalnorm« der *deditio* erkennen läßt, ohne nicht zugleich Rechtfertigung oder Mißbilligung vorzutragen (s. etwa Liv. 2.17.5ff.; 43.1.1f.).

Die Frage nach der Grundlage dieser Norm führt in Probleme, die auch der modernen Jurisprudenz nicht fremd sind. Man könnte versucht sein zu sagen: die „Norm" ist Bestandteil des Instituts der *deditio;* dieses gehört dem *ius gentium* an. So beruht sie letzthin auf dem *ius gentium,* und es ist die *fides,* die ihre Einhaltung verlangt. Eine solche Erklärung würde die Probleme eher verhüllen, als klar formulieren.

Von den verschiedenen Möglichkeiten zur Beschreibung des Vorgangs, die die moderne Methodenlehre zur Verfügung stellt[9], bietet sich eine Methode der Normfindung an, die man heute als „institutionelles Rechtsdenken" zu bezeichnen pflegt[10]. Wenn Livius anläßlich der noch ausführlicher zu besprechenden Verhandlungen der Ätoler mit dem römischen Konsul M'. Acilius Glabrio diesen den *mos Romanus* als Bestimmungsfaktor für die römische *fides* nennen läßt[11], so ist das ein Indiz dafür, daß – trotz unserer Unkenntnis von entsprechenden Reflexionen der Römer – diese Methode ihnen nicht ganz fremd gewesen sein dürfte.

Im Rechtsinstitut der *deditio* liegen die Normen nicht gleichsam abrufbereit wie in einem Gesetzbuch. Es gibt in diesem Sinne keinen Normsatz, der interpretiert (und gegebenenfalls durch die Interpretation mit neuem Inhalt gefüllt) wird. Vielmehr bedarf es der Suche nach der anzuwendenden Norm; zwischen Finden und Schaffen der Norm existieren keine scharfen Grenzen. Die zu suchende Norm muß die jeweilige Situation treffen, aber (als Norm) zugleich verallgemeinerungsfähig sein. Für die Suche bedarf es eines Standards, der *fides*. Er verweist auf ein Gefüge von juristischen und sozialethischen Normen, von Erfahrungen, *exempla,* Gewohnheiten, das man mit Livius unter dem Begriff des *mos Romanus* zusammenfassen kann. Die zu findende Norm soll aus diesem Normgefüge entwickelt werden und ihm zugleich angehören. Wenn man hier von einem zirkelhaften Verfahren sprechen will, so doch eher im Sinne einer seltsamen Spirale, die von der *fides* ausgehend zu dieser wieder zurückkehrt. Wenn man bei der Suche nach der Norm auf vorhandenes Normenmaterial zurückverwiesen wird, so ist die Bindung an das Vorhandene doch nicht absolut; die Setzung von *nova exempla* ist nicht ausgeschlossen[12]. Um es paradox zu formulieren: jeder Bruch der *fides* könnte daraufhin untersucht werden, ob nicht in Wahrheit eine „Neuformulierung" der *fides* versucht wird. Wenn man diese Argumentation verallgemeinert, so dient jedes Gerichtsverfahren anläßlich eines behaupteten Versto-

---

[9] Um Beispiele zu nennen, so sind hier Typisierung, Wertorientierung, Konkretisierung gängige methodische Kennzeichen; vgl. nur Engisch, Einführung in das juristische Denken, 1977[7], 106ff., 252f..; Larenz, Methoden der Rechtswissenschaft, 1983[5], 205ff., 443ff. passim; Penski, Juristenzeitung 1989, 105ff. (zu Rechtsgrundsatz und Rechtsregel). Wenn man in die Vergangenheit zurückgreifen will, so kann man auch die Lehre Savignys von der organischen Natur der Rechtsinstitute oder seine Beschreibung der Tätigkeit der römischen Juristen in der Kodifikationsschrift (Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), 30f. passim (s. nur D. Nörr, Festschrift Coing I, 1982, 615ff.)) heranziehen.

[10] Da es uns hier nur um eine Beschreibung (und das nicht in einem sehr vertieften Sinne) geht, können wir die Bewertung dieser Methode in der modernen Lehre außer Betracht lassen (vgl. B. Rüthers, „Wir denken die Rechtsbegriffe um ...", 1987, 43ff.). Zum Verhältnis von Institution und Norm s. etwa auch P. Bohannan, in „Law and Warfare" (Hg. Bohannan), 1967, 45ff. (double institutionalization); zu der diesem Denken letztlich zugrundeliegenden Institutionentheorie vgl. nur Hg. H. Schelsky, Zur Theorie der Institution, 1970; Mestmäcker und Ota Weinberg in „Recht und Institution" (Helmut Schelsky-Gedächtnissymposion), 1985, 19ff., 33ff.

[11] Liv. 36.28.4f. (vgl. dazu unten X 1). Es ist bemerkenswert, daß Polybios (20.10.6f.), die Vorlage des Livius, diesen Gedanken weniger scharf als Livius formuliert.

[12] Vgl. dazu außer den o. I. A. 10 (a.E.) zitierten Aufsätzen noch „Das Verhältnis von Fall und Norm ...", (Hg. M. Fuhrmann, H. R. Jauß, W. Pannenberg), Text und Applikation (Poetik und Hermeneutik IX), 1981, 395ff. – Zu den *exempla maiorum* s. nur die Hinweise bei Wieacker, Röm. Rg. I, 374.

ßes gegen das Völkerrecht nicht allein dazu, stabile völkerrechtliche Normen zu bestätigen, sondern vor allem auch zur Feststellung, was jeweils als Norm neu gilt (oder schon immer gegolten hat). Konstitutive und deklaratorische Wirkung des Urteils lassen sich hier kaum trennen[13].

Der spezifische Hinweis auf die Situation, die unter Verwendung bestehender und zu schaffender Normen zu bewältigen ist, kommt auch in der berühmten Formel zum Ausdruck, mit der der Magistrat angewiesen wird, er solle die Angelegenheit *e (re publica) fide(que) sua* erledigen[14]. Wenn die Formel sowohl auf das Handeln *e re publica* als auch *e fide sua* verweist, so kann man diese Doppelung mit Hilfe der soziologischen Terminologie von „Rolle" und „Person" interpretieren[15]. Mit dem Hinweis auf die *res publica* wird der Adressat in seiner Rolle als Magistrat des römischen Volkes angesprochen, mit dem Hinweis auf „seine" *fides* werden die Erwartungen formuliert, die man an ihn richten darf als Individuum, das durch seine Zugehörigkeit zur Aristokratie, bisherige Leistungen, Ämterlaufbahn charakterisiert ist. Verweist die Formel allein auf die *fides sua*, so wird – metaphorisch gesprochen – auch die Stellung als Magistrat nicht so sehr als Rolle, sondern als Element der konkreten Person angesehen. In diesen Formeln kommt der besondere (zugleich kreative und defektive) Charakter jeder Bezugnahme auf die *fides* zum Ausdruck: die Unsicherheit darüber, was man als Verhalten dessen, auf dessen *fides* verwiesen wird, erwarten kann[16]. Grundsätzlich kann kein „bestimmtes" Verhalten gefordert und erwartet werden; in moderner Terminologie gesprochen, müßte daher die Erwartung auch relativ enttäuschungsfest sein. Wenn wir im folgenden Kapitel (X) auf die Verhandlungen zwischen Manlius und den Ätolern über deren *deditio* eingehen werden, so wird sich zeigen, daß das Mißverständnis über die *fides/pistis* bei der *deditio* nicht zuletzt darin liegt, daß die Ätoler mit der *fides* allzu präzise Erwartungen verknüpft hatten.

Die *fides* wacht somit nicht nur über die Einhaltung, sondern vor allem auch über die Findung der Norm. Diese doppelte Rolle der *fides* läßt sich am Gegensatz von *foedus* (Vertrag) und *deditio* anschaulich machen. Ein völkerrechtlicher Vertrag mag – wie jeder Vertrag – Auslegungsprobleme verursachen[17]; davon bleibt der Grundsatz unberührt, daß die *fides* seine Einhaltung fordert. Bei der *deditio* – als einem Status-ändernden Akt – verlangt die *fides* vom Sieger in erster Linie, daß er die in concreto angemessene Verhaltensnorm auffindet und einhält. Es lag nahe – und wird auch durch die Quellen bestätigt –, daß die Besiegten bisweilen versuchten, sich durch *pacta*, durch formlose Vereinbarungen, die der *deditio* vorangingen, an der Konkretisierung der Deditions-Normen gleichsam zu beteiligen[18]. Solche *pacta* stünden dann wiederum unter dem

---

[13] Das ließe sich etwa an Ciceros Rede pro Balbo exemplifizieren, wo es anscheinend nicht so sehr um die Anwendung einer sicheren Norm über das Verhältnis von *foedus, fundus fieri* und Verleihung der *civitas Romana* als darum geht, eine solche Norm und damit auch die angemessene Interpretation des *foedus* bis auf weiteres festzulegen. Abstrakt betrachtet sind (im Gegensatz etwa zum Verfahren gegen Galba (s. u. XIII 3)) in diesem Rechtsfall sowohl die Position des Anklägers als auch diejenige Ciceros normativ vertretbar. Vgl. auch u. XII 7 (zu den innerstaatlichen Sanktionen), sowie Kunkel, Kleine Schriften, 1974, 367ff. (= Romanitas 9, 1971, 357ff. (zur römischen Verfassung generell)). Der Titel der o. (V A. 15) zitierten Abhandlung Braunerts über Ciceros pro Balbo: „Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit im spätrepublikanischen Rom" gibt den komplizierten Vorgang von Normfindung und Normerzeugung in der von normativen Erwartungen durchzogenen politischen Praxis zumindest recht mißverständlich wieder; die Opposition dieser Konzepte vermag allenfalls Extrempunkte einer gleitenden Skala zu erfassen. – Zum Vergleich wäre die Rechtsfindung im *ius civile* heranzuziehen (aufschlußreich etwa Cic. de or. 1.173ff.); vgl. zum Problem zuletzt B. W. Frier, The Rise of the Roman Jurists, 1985 (s. dazu Mayer-Maly, Gnomon 59, 1987, 411ff.; Horak, SZ 105, 1988, 833ff.); Wieacker, Röm. Rg. I, 572ff. – Zum „Urteil als Rechtsquelle" einschränkend Kaser, Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode, 1986, 42ff.

[14] S. nur FIRA I 32, 35; Polyb. 28.1.9 (Walbank III 327 mit Lit.); weitere Belege bei Sherk, Index p. 379 s. v. οὕτως καθὼς ἄν αὐτῷ ...) und bei M. Dubuisson, Le latin de Polybe, 1985, 71. Etwas anders Lombardi, 95 A. 149; Kunkel, ANRW I 2, 1972, 15f.

[15] Luhmann, Soziale Systeme 1984, 429ff.

[16] S. Luhmann, Soziale Systeme, 418.

[17] Als Beispiele dürfen der Ebro-Vertrag (Staatsverträge III Nr. 503), der Vertrag zwischen Rom und den Ätolern (a. 212/211; Staatsverträge III 536) und das schwer zu qualifizierende *foedus* mit Gades (s. Cic. pro Balbo 29ff.; s. auch o. V bei A. 14; zur *fides* pro Balbo 10) genannt werden. Vgl. auch o. A. 13.

[18] S. oben V 2. Davon zu unterscheiden ist der noch zu besprechende Versuch der Ätoler, sich unmittelbar in den Prozeß der Normfindung durch *fides* einzuschalten; s. u. X.

Schutz der *fides* als der Hüterin der Verträge. Die Notsituation des kapitulationswilligen Gemeinwesens ließ es aber nur selten zu dem Abschluß solcher *pacta* kommen. Immerhin wäre zu überlegen, ob die üblichen Inhalte dieser *pacta* nicht auch die Entwicklung der institutionellen Normen der *deditio* beeinflußten.

Wenn man noch eine weitere Beschreibungsskizze anfügen darf, so verkörpert sich im Konzept der *fides* bei der *deditio* (symbolisch) dreierlei: Sie drückt aus, daß die Besiegten normative Erwartungen an den Sieger haben durften, von denen dieser wußte und denen er – wollte er sich normgemäß verhalten – nachkommen mußte. Weiterhin verweist sie auf den Komplex der in Betracht kommenden Verhaltensmöglichkeiten, aus dem das jeweils konkrete Verhalten auszuwählen war. Schließlich sichert sie im Vollzug die Konsequenzen der Auswahl und die daraus entstehenden Beziehungen zwischen Sieger und Besiegtem.

2. Kehren wir nach dieser theoretischen Skizze zu unserer postulierten „Minimalnorm" (Schonung des Lebens und der Freiheit) zurück. Grundsätzlich ist weder an ihrer „Normativität" noch an ihrer „Normalität" (im Sinne der faktischen Anwendung) zu zweifeln. Doch kann sich aus der Situation sowohl eine Einschränkung als auch eine Erweiterung ergeben. Vor allem erstere verlangte aber eine Begründung, die ihrerseits mit Normen arbeiten mußte. Es mag im Einzelfall schwierig sein, pragmatische Gründe für Normverstöße und normative Gründe für Normeinschränkungen auseinander zu halten. Die triviale Tatsache, daß man eventuell (nur) aus politischen Gründen auf Normverstöße reagierte oder (umgekehrt) daß legitimierbare Einschränkungen der Norm auch pragmatisch begründet werden konnten, darf hier nicht in Verwirrung führen[19]. Zu beachten ist, daß man vor allem dann zur Einschränkung der „Minimalnorm" tendierte, wenn es um die „Sanktion" wirklichen oder behaupteten völkerrechtswidrigen Verhaltens der *dediti* geht. Da es an klaren Regeln dafür fehlte, wie mit Sanktionen umzugehen ist, konnte es leicht zu Reaktionen kommen, die zumindest einem Teil der Beobachter als Überreaktionen erschienen. In diesen Fällen kann das römische Verhalten – je nach Standpunkt – sowohl als völkerrechtsgemäß als auch als völkerrechtswidrig eingeordnet werden[20].

Wenn wir jetzt zu einigen Beispielen übergehen, so darf zuerst die *deditio* von Capsa (Numidien) erwähnt werden. Als nach der *deditio* die Stadt zerstört und die Einwohnerschaft getötet oder verkauft wurde, ließ es Sallust an sich gelten, daß Marius gute Gründe für sein Vorgehen hatte; trotzdem handle es sich um ein *facinus contra ius belli* (Sall. Iug. 91.6f.): *ceterum oppidum incensum, Numidae puberes interfecti, alii omnes venundati, praeda militibus divisa. id facinus contra ius belli non avaritia neque scelere consulis admissum, sed quia locus Iugurthae opportunus, nobis aditu difficilis, genus hominum mobile, infidum, ante neque beneficio neque metu coercitum.*

Pragmatische Gründe lassen rechtswidriges Verhalten verständlich oder gar entschuldbar erscheinen; an der Rechtswidrigkeit als solcher ändert sich dadurch nichts[21].

Anders liegt es bei der Zerstörung Korinths (und der Versklavung der Einwohner) (Zonaras 9.31), die Cicero so kommentiert[22]: *Sed utilitatis specie in republica saepissime peccatur, ut in Corinthi disturbatione nostri.*

Nach de off. 1.35 könnte es die Sorge der Römer gewesen sein, daß die günstig gelegene Stadt wieder Anlaß zum Kriege gebe. Cicero war aber auch die offizielle Rechtfertigung der Zerstörung bekannt[23], die Verletzung des *ius legationis* (Liv. per. 52; s. auch 51: *Qui* (sc. Mummius)

---

[19] Hierunter leidet die Beweisführung Dahlheims, 44ff.

[20] Vgl. i.f. zu Korinth.

[21] Es ist auffällig, entspricht aber wohl der Tendenz Sallusts, daß er eine mögliche rechtliche Erklärung des Verhaltens des Marius (Sanktion der *perfidia*) allenfalls andeutet.

[22] De off. 3.46; dazu die Angaben bei Walbank III 728f.

[23] Pro lege Man. 11; s. auch Cass. Dio 21 fr. 72; Verg. Aen. VI 836.

omni Achaia in deditionem accepta Corinthon e senatus consulto diruit, quia ibi legati Romani violati erant).

In den wenigen erhaltenen Fragmenten aus den Historien des Polybios finden sich Mitleid und Bestürzung über die Zerstörung der Stadt, aber keine Anklage wegen eines Normverstoßes durch die Römer[24]. Ob Polybios im Verhalten der Römer einen Normverstoß sah oder ihre Rechtfertigungsversuche (wenigstens äußerlich) akzeptierte, läßt sich nicht feststellen; letzteres ist zumindest denkbar. Im übrigen konnte die Vernichtung Korinths kaum dadurch gerechtfertigt werden, daß sich die Stadt nicht eigentlich „dediert" hatte, sondern (von ihren Bewohnern verlassen) durch Mummius okkupiert wurde (Zon. 9.31); wenn nicht die Stadt, so „dedierten" sich doch die Korinther als Teil des achäischen Bundes. Überdies hielt es der Senat für notwendig, die an sich gegen die Regeln der *deditio* verstoßende Zerstörung und Versklavung zu rechtfertigen. Man mag (politisch) von einem Vorwand und (juristisch) von einer übermäßigen und damit rechtswidrigen Sanktion sprechen. Wesentlich ist für uns, daß man wenigstens offiziell die „Normativität" des Rechtsinstituts der *deditio* zu wahren suchte.

Ein bekannter Parallelfall ist die Tötung des Senats der *Veneti* und der Verkauf der übrigen Bevölkerung durch Caesar. Auch hier hatte eine *deditio* stattgefunden, auch hier wird die Verletzung der „Minimalnorm" durch die vorherige Verletzung des *ius legatorum* gerechtfertigt[25]. Doch selbst wenn sich Caesar mit einer „pragmatischen" Begründung für den Normverstoß begnügt hätte, so wäre damit immer noch explizit die Norm als solche anerkannt.

Die Verletzung des *ius legatorum* ist eine mögliche Rechtfertigung für die Außerkraftsetzung der Minimalnorm. Andere – wirkliche oder vermeintliche – Rechtsverstöße konnten dem Zweck dienen, feindliche Führer oder Angehörige der Führerschicht zu beseitigen oder zu bestrafen[26]. Bisweilen wurde eine solche Sanktion auch auf weitere Kreise der Bevölkerung erstreckt[27]. Wenn die *deditio* unter Umständen stattfand, die einer Eroberung glichen (s. App. Ib. 95 f.; Numantia), so konnte auch der Verkauf der gesamten Bevölkerung noch als durch die Regeln der *deditio* gedeckt erscheinen. Insoweit erlaubte die *fides* eine Anpassung an die Situation; um es konkreter auszudrücken: es gab Fälle, in denen die *dediti* – ähnlich wie kapitulierende Truppen – nur die Schonung des Lebens der Mehrzahl der Betroffenen erwarten konnten.

Es kann hier nicht darum gehen, umfassend die Normen zu untersuchen, in denen sich die *fides* konkretisierte. Häufig wird in der Literatur der von Livius überlieferte Grundsatz zitiert: *captas, non deditas diripi urbes*[28]. Doch war auch dieser Satz nicht mehr als eine „weiche" Norm. Städte konnten zerstört, entvölkert, die Einwohner umgesiedelt (s. etwa Liv. 40.38.1 ff.; 40.53.3), ihres Vermögens beraubt werden (App. Ib. 71); zu erwähnen ist auch die Zerstörung der Stadtmauern (App. Ib. 41). Es wäre zu überlegen, ob und inwieweit diese – die „Minimalnorm" intakt lassenden – Maßnahmen wiederum einer besonderen Rechtfertigung bedurften. Zweifellos zum Grundbestand der normativ erlaubten Maßnahmen gehörte die Forderung nach Auslieferung von Waffen, Überläufern, Gefangenen, Beute und Stellung von Geiseln[29]. Ein gelegentlicher Verzicht auf die Stellung von Geiseln und die Auslieferung der Waffen wurde als bemerkenswert hervorgehoben (Liv. 28.34.7 ff.).

---

[24] Polyb. 39.2; s. auch 38.1 ff.; anders Diod. Sic. 32.5. Zur Verletzung des *ius legationis* als Kriegsgrund s. u. XII 3.

[25] Caes. BG 3.7 ff.; 3.16.4; vgl. auch nochmals seinen Rechtfertigungsversuch für das an sich völkerrechtswidrige Verhalten gegenüber den Usipetern und Tenkterern (BG 4.11 ff.).

[26] Liv. 2.17.6. Vgl. vor allem die bereits erörterte Behandlung der Campani im 2. Punischen Kriege (o. V 4e). Zur Auslieferung der Schuldigen als Voraussetzung der *deditio* s. auch D. Daube, Appeasement and Resistance, 1987, 75 ff.

[27] S. nur Liv. 26.16.6 (Capua); vgl. auch App. Ib. 73.

[28] Liv. 37.32.12 f.; s. auch Liv. 30.7.1 f. und das Schicksal Phokäas (o. VI 6). Weitere Beispiele bei Heuß, 63.

[29] S. oben V 2.

3. Die Grenzen zwischen dem „noch Erlaubten" und dem „schon Verbotenen" sind unscharf. Wenn das für die Rechtsordnung schlechthin gilt, so in verstärktem Maße für ein Institut wie die *deditio* mit ihrer „offenen" Verweisung auf die teils aus dem *mos maiorum,* teils aus der jeweils neuen Situation heraus zu konkretisierende *fides*. Symptomatisch hierfür sind die Diskussionen unter Römern und Nichtrömern über das Verhalten Roms nach der *deditio* Carthagos im Jahre 149[30]. Hier hatten die Römer erst beträchtliche Zeit nach den unmittelbaren Deditionsauflagen (Stellung von Geiseln, Auslieferung von Waffen etc.) die Zerstörung der Stadt und die Umsiedlung der Einwohner verfügt – mit der Folge, daß sich die Karthager zum verzweifelten Widerstand entschlossen. Polybios (36.9) berichtet über die verschiedensten Meinungsäußerungen „unter den Griechen"; man kann diese Diskussion sicherlich nicht als für die römischen normativen Konzepte belanglos abtun[31].

Die erste Gruppe der (gegenläufigen) Argumente (Polyb. 36.9.3–8) bewegt sich vor allem auf politisch-ethischer Ebene, die zweite (36.9.9–17) auf der rechtlichen Ebene (i. w. S.). Hier werden Termini verwendet, die der normativen Sphäre angehören: ἀπάτη, δόλος, ἀσέβημα, παρασπόνδημα. Die Verteidiger Roms (36.9.12ff.) verneinten schlechthin ein *asebema* (als Verletzung der Grundnorm auch des menschlichen Zusammenlebens) und ein *paraspondema* (Vertragsbruch). Während ein Teil dieser Gruppe es anscheinend offen ließ, ob nicht wenigstens ein *adikema* vorliege (wobei wohl nur an den Verstoß gegen die *fides* und das *ius gentium* gedacht werden kann), geht ein anderer Teil so weit, auch ein solches zu verneinen. Die Karthager hätten sich in die Verfügungsgewalt der Römer gegeben (36.9.13)[32]. Das Verhalten der Römer widerspräche weder den Gesetzen noch den Gewohnheiten noch ihrer eigenen *fides* (36.9.17)[33]. Wenn hierbei von der *kat'idian pistis* die Rede ist, so ist es zweifelhaft, ob eher auf die *deditio in fidem* oder auf die *ex fide sua*-Klausel angespielt wird[34]; ein inhaltlicher Unterschied darf ausgeschlossen werden.

Selbst unter den Verteidigern Roms ergibt sich somit eine Differenz in der normativen Bewertung der Deditionsfolgen. Für diejenigen, die den Römern nach der *deditio* den größten Ermessensspielraum einräumten, genügt es anscheinend, daß die Leben und Freiheit garantierende Minimalnorm eingehalten wird; ein entgegengesetztes Ergebnis (des völligen Beliebens der Römer) darf man aus dieser Argumentation, die das Selbstverständliche nicht ausdrücklich anspricht, nicht entnehmen. Für die Gegenmeinung liegt anscheinend ein Bruch der *fides* und des *ius gentium* nahe. Es darf daran erinnert werden, daß die Karthager sich noch vor Beginn der eigentlichen Kriegshandlungen ergeben hatten, daß die Römer ihnen „Gesetze, Land, Heiligtümer, Gräber, Freiheit, Vermögen" zugesichert hatten. Allerdings war in dieser Garantie die „Stadt" Karthago nicht enthalten, was nach Polybios (36.4.9; s. auch Diod. 32.6.1) die Karthager mit Sorge erfüllte. Unter diesen Umständen war ein echter „Rechtsbruch" der Römer

---

[30] Die Vorgeschichte des 3. Karthagischen Krieges darf im übrigen hier außer Betracht bleiben; s. nur Badian, 130ff.; Albert, Bellum iustum (o. IV A. 40), 50ff.; Harris, 234ff.; Walbank, JRS 55, 1965, 1ff. (Selected Papers, 1985, 157ff.); W. Huss, Geschichte der Karthager, 1986, 343ff. (mit Lit.).

[31] Zum Polybios-Text vgl. vor allem Walbank III 363ff.; P. Pédech, La méthode historique de Polybe, 1964, 197ff.; zur Terminologie s. auch Kiechle, in „Zur griechischen Staatskunde" (Hg. F. Gschnitzer; WdF 96, 1979), 571 A. 51; Dubuisson, (o. A. 14), 71f.

[32] Polyb. 36.9.13: εἰ δὲ δόντων αὐτῶν τῶν Καρχηδονίων τὴν ἐπιτροπὴν ὥστε βουλεύεσθαι Ῥωμαίους ὅ τι ποτὲ φαίνοιτο περὶ αὐτῶν, οὕτω ⟨κατὰ⟩ τὴν ἐξουσίαν, ὡς ποτε δοκοῖ σφίσι, τὸ κριθὲν ἐπέταττον καὶ παρήγγελλον, οὐκ⟨έτι τὸ⟩ γινόμενον ἀσεβήματι παραπλήσιον ⟨εἶ⟩ν⟨αι⟩ καὶ ⟨μὴν⟩ οὐδὲ παρασπονδήματι ⟨μικ⟩ροῦ ⟨δ⟩εῖν· ἔ⟨νιοι⟩ δ' ⟨ἔφ⟩ασαν οὐκ ἀδικήματι τὸ παρά⟨παν⟩· ...

[33] Polyb. 36.9.17: καὶ μὴν οὐδὲ νόμους οὐδ' ἐθισμοὺς οὐδὲ τὴν κατ' ἰδίαν πίστιν ἀθετεῖν· λαβόντας γὰρ τὴν ἐπιτροπὴν παρ' ἐκόντων ὅ βούλοιντο πράττειν, οὐ πειθαρχούντων τοῖς παραγγελλομένοις, οὕτως αὐτοῖς προσάγειν τὴν ἀνάγκην.

[34] Vgl. nur Sherk Nr. 2 Z. 13, 40.

schwer zu konstruieren – wenn man nicht das alte griechische Postulat zur Hilfe nahm, daß es Unrecht sei, eine „griechische Stadt" zu zerstören[35].

Festzuhalten ist, daß in der Diskussion über die römische Politik normative Argumente eine zentrale Rolle spielten. Soweit es um die *deditio* geht, mußten sich diese Argumente in erster Linie um den Begriff der *fides* kristallisieren, die noch in den Deklamationen der Kaiserzeit als Schutz des besiegten Gemeinwesens gepriesen wird[36]. In der hier gebotenen Skizzenhaftigkeit müssen wir uns deshalb im folgenden dem Konzept der (völkerrechtlichen) *fides* zuwenden, wobei wir uns auf die *fides* bei der *deditio* konzentrieren[37]. Da die Beziehungen zwischen Rom und den Ätolern vom Beginn des ersten makedonischen Krieges bis zum Ende des römisch-ätolischen Krieges im Jahre 189 zu mancherlei Mißverständnissen geführt haben, dürfte es nützlich sein, diese zum Thema der Einleitung zu nehmen.

---

[35] Als Ausgangspunkt wäre der Amphiktyonen-Eid zu erwähnen (Aischines II 115; Bengtson, Staatsverträge II Nr. 104); s. auch Platon, Pol. V 470a und die Nachweise bei V. Ilari, Guerra e diritto nel mondo antico I, 1980, 364f.

[36] (Quint.) decl. 267 (p. 91): *Ego publicam appello fidem, quae inter piratas sacra est, quae inter armatos hostes indutias facit, quae deditarum civitatium iura conservat.*

[37] Die Literatur zur *fides* bei der *deditio* ist identisch mit der umfassenden Literatur zur *deditio* schlechthin; vgl. o. I A. 7. Meiner eigenen Auffassung steht in vielem diejenige von Timpe (Hermes 90, 1962, 356ff. (vor allem zu den hier nicht besprochenen *deditiones* Iugurthas); Chiron 2, 1972, 277f.) nahe, während sie derjenigen der Standardwerke von Heuß und Dahlheim widerspricht; wie diese etwa auch Hölkeskamp (o. VII A. 6), 213f. Vgl. weiterhin noch H. Wolff (oben V A. 44), 444ff. (A. 487); Brizzi, I sistemi informativi dei Romani, 1982, 22 A. 111 (Lit.); Freyburger, 108ff.

X. Die *fides* bei der *deditio:* Rom und der Ätolerbund zwischen 212/211 und 189 v. Chr.

1. Polybios war Zeitzeuge und (mit größter Wahrscheinlichkeit) auch Augenzeuge von *deditiones*. Intelligenz, Beobachtungsgabe, langjähriger Kontakt mit den Römern verschafften ihm einen tiefen Einblick in römische Konzepte und Werte. Mißverständnisse und Fehlinterpretationen sind deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen[1]; sie lassen sich aber nur dann mit Plausibilität behaupten, wenn man spezifische Gründe für sie findet. Wenn es Polybios somit unternimmt, das Wesen der römischen *deditio* seinen griechischen Lesern zu erklären und er weiterhin – im Rahmen seiner Erzählung über die Verhandlungen zwischen den Ätolern und dem Konsul M'. Acilius Glabrio (a. 191) – feststellt, daß die Ätoler das Wesen des *se in fidem* (εἰς τὴν πίστιν) *dedere* mißverstanden hätten, so bedarf es guter Gründe, um seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu setzen. Diese Prämissen sind im Auge zu behalten, wenn man Unstimmigkeiten, die entweder unsere Interpretation des Polybios oder seine Darstellung in Frage stellen, zu erklären versucht[2].

Es wird häufiger behauptet, daß das Mißverständnis auf der Verwechslung von römischer *fides* und griechischer πίστις beruht. Eine solche Behauptung wird weder durch den Text des Polybios noch durch das griechische Konzept der πίστις gestützt. In den Vorverhandlungen zwischen L. Valerius Flaccus und den Führern der Ätoler in Hypata (Polyb. 20.9.4ff.) überredete Flaccus die Ätoler, von Rechtfertigungen ihres Verhaltens abzusehen und den Versuch zu machen, durch Bitten Verzeihung zu erhalten. Sie entschlossen sich daher zum *se in fidem dedere;* es kann unterstellt werden, daß dies das Ziel war, zu dem sie Flaccus führen wollte. Wie Polybios weiter sagt, war ihnen das Wesen (δύναμις) dieser *deditio* unbekannt, da sie sich über die Bedeutung der *„pistis" (fides)* irrten. Sie glaubten nämlich, daß die *pistis* ihnen „vollständigeres" Erbarmen (ἔλεος, *misericordia;* s. Liv. 37.49.3) gewähren würde; dabei verkannten sie, daß die Übergabe in die „πίστις" gleichwertig sei mit der Übergabe in die ἐπιτροπή *(arbitrium)*[3].

Der Text spielt in keiner Weise auf eine Verwechslung von (griechischer) πίστις und (lateinischer) *fides* an. Eine solche läßt sich auch nicht aus dem Zusammenhang entnehmen. Nach diesem sieht es eher so aus, daß die Aetoler sich nicht über die Bedeutung von *fides* und *pistis,* sondern über diejenige des lateinischen *se in fidem dedere* (oder der wörtlichen Übersetzung des lateinischen Ausdrucks ins Griechische) irrten. Aller Wahrscheinlichkeit nach enthält auch das von Polybios angegebene Aequivalent (τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὐτοῦ τῷ κρατοῦντι) einen Latinismus, dessen

---

[1] Vieldiskutiert ist die Frage, ob es dem Polybios gelungen ist, mit Hilfe der Theorie der Mischverfassung die römische Verfassungswirklichkeit zu begreifen; s. nur v. Fritz, The theory of mixed constitution in antiquity, 1954; P. Pédech, La méthode historique de Polybe, 1964, 317ff. (vgl. auch 359f. zu Polybios als Augenzeugen): s. auch den Überblick bei Braunert, Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike, 1980, 165ff. (= Saeculum 19, 1968, 47ff.); zuletzt (kritisch) O. Behrends in (Hg.) O. Behrends, Chr. Link, Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, Abh. Ak. Göttingen 1987, 38ff. passim. – Zur „Glaubwürdigkeit" des Polybios s. nur die Übersicht bei Musti, ANRW I 2, 1972, 1114ff.

[2] Polyb. 20.9f.; s. auch Liv. 36.27ff.; zum Vergleich beider Texte s. Tränkle (o. I A. 21), 170ff.; zuletzt Gruen, Athenaeum 60, 1982, 55ff. (mit Lit.). Zu Polybios 20.9f. außer der immer wieder zitierten Standardliteratur (Nachweise etwa bei Walbank III 78ff.) Eisen, Polybios-Interpretationen, 1966, 13; Becker, RAC VII, 1969, 814; Dubuisson (IX A. 14), 1985, 98ff. (auch zu den Sprachkenntnissen); Gruen aaO 50ff.; (darauf antwortend) Freyburger, Ktema 7, 1982, 177ff. – Vgl. auch die Ausführungen o. IV 5 zum Formalismus der *deditio*.

[3] Polyb. 20.9.10ff.: οἱ δ'Αἰτωλοὶ καὶ πλείω λόγον ποιησάμενοι περὶ τῶν ὑποπιπτόντων ἔκριναν ἐπιτρέπειν τὰ ὅλα Μανίῳ, δόντες αὑτους εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν, οὐκ εἰδότες τίνα δύναμιν ἔχει τοῦτο, τῷ δὲ τῆς πίστεως ὀνόματι πλανηθέντες, ὡς ἂν διὰ τοῦτο τελειοτέρου σφίσιν ἐλέους ὑπάρξοντος· παρὰ ⟨δὲ⟩ Ῥωμαίοις ἰσοδυναμεῖ τό τ' εἰς τὴν πίστιν αὐτὸν ἐγχειρίσαι καὶ τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὐτοῦ τῷ κρατοῦντι.

Bedeutung die Griechen erst „lernen" mußten[4]. Man kann das Mißverständnis auch so fassen, daß die Ätoler – wie manche moderne Autoren – den Römern zwei Formen der *deditio* unterstellten: die „normale" Form, die zugleich dem griechischen Konzept der Kapitulation entsprach; für sie galten die (nicht auf spezifisch römische Institute zielenden) Worte des Menippus, des Gesandten Antiochus' III (a. 193) (Liv. 34.57.7; zu den *tria genera foederum*)[5]: *unum, cum bello victis dicerentur leges; ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse.* Daneben stünde eine zweite (mildere) Form, die durch die (römische) *fides* gekennzeichnet sei; zu diesem *se in fidem dedere* gab es kein wirkliches griechisches Äquivalent[6]. Was die Ätoler somit auf Grund der *fides* erhofften, war nach ihrer moralisierenden Ausdrucksweise ein „vollständigeres Erbarmen" der römischen Sieger. Doch ist dieser Ausdruck in keiner Weise geeignet, die römische *fides* zu erfassen.

Ebensowenig ist er geeignet, den Inhalt der griechischen *„pistis"* wiederzugeben. Wenn es auch angesichts der derzeitigen Forschungslage schwierig ist, die Bedeutung der (griechischen) *„pistis"* präzise zu erfassen, so zeigen doch die Begriffe, mit denen eine neuere Untersuchung sie umschreibt (confiance, crédit, bonne foi und loyauté, promesse)[7], daß es wenig angemessen ist, das Konzept des Erbarmens und des Mitleids der *pistis* zu subsumieren. Allenfalls könnte man es dem „loyalen Verhalten" zuordnen[8] – das im übrigen auch Inhalt der römischen *fides* ist[9].

Wie erwähnt, interpretierten die Ätoler nach Polybios das *se dedere in fidem* im Sinne „vollständigeren Erbarmens"; sie verkannten, daß die Römer zwischen der *deditio in fidem* und der *deditio in dicionem* keinen Unterschied machten. Das Mißverständnis wurde ihnen erst bewußt, als Acilius von ihnen die Auslieferung von Bürgern und Bundesgenossen verlangte[10]. Als Phaineas, der Führer der Gesandtschaft, auf das „Ungerechte" und „Unhellenische" (*ou dikaion outh' ellenikon;* Polyb. 20.10.6) hinwies, belehrte ihn Acilius über die Folgen des *se in fidem dedere* und drohte, ihn und seine Mitgesandten in Ketten zu legen.

Für das Verständnis des Textes ist wichtig, daß die „Minimalnorm" der *deditio* (Leben und Freiheit der Ätoler) anscheinend ebensowenig zur Debatte stand wie etwa die Existenz ihrer *poleis* und *nomoi*. Insoweit hielt sich Acilius an die der *deditio* immanenten Normen, die die Herausgabe von „Kriegsschuldigen"[11] grundsätzlich nicht ausschlossen. Es kann im übrigen

---

[4] In diesem Sinne mag man *epitrepein* als Bedeutungslehnwort bezeichnen. Zwar findet es sich als Terminus für „kapitulieren" bereits bei Thuk. 4.54; doch ist zweifelhaft, ob es sich hier um einen technischen Ausdruck handelt. Ausweislich des Index von Staatsverträge III 426 f. scheint das Wort seine Technizität erst bei späteren Autoren (s. etwa Diod. 18.18.3) gefunden zu haben. Vgl. zu *epitrepein* und den verschiedenen Wiedergaben der *deditio* durch Polybios Dubuisson (o. A. 2), 101, 105 ff.; allgemein auch Täubler, 26 ff. – Zu überlegen wäre, ob nicht bereits im Ausdruck *epitrope, arbitrium* ein Element der „Billigkeit" liegt; vgl. das *arbitrium boni viri*. S. aber auch Proc. D. 17.2.76 über die zwei verschiedenen Arten von *arbitria*.

[5] S. o. V 1 bei A. 8.

[6] S. unten XIV 1 bei A. 25.

[7] Freyburger, *Fides,* 33 f. – Angesichts des Bedeutungsfeldes von *pistis* ist nicht auszuschließen, daß auch der Aspekt der „Vertragstreue" ihr Mißverständnis beeinflußte; ihn im konkreten Falle zu präzisieren, ist allerdings schwierig. Die Ätoler müßten dann die *deditio* als Vertrag interpretiert haben, der in einem doppelten Sinne der *fides* unterworfen war: als „Worthalten" und als „loyale Festlegung des Inhalts."

[8] S. auch Polyb. 20.10.6. Vgl. auch die φιλότης πιστὴ καὶ ἄδολος in dem Bündnis zwischen Sybaris und den Serdaiern (um 510); Staatsverträge II 120. Der Ausdruck entspricht der römischen Entgegensetzung von *fides* und *dolus malus (fraus).*

[9] Sieht man vom theologischen Schrifttum ab (s. etwa E. Jüngel, Glaube und Verstehen, SB Ak. Heidelberg 1985, 32 ff.), so existieren m. W. keine umfassenden systematischen Untersuchungen zur griechischen *„pistis"*, dagegen eine Reihe von Einzeläußerungen. Vgl. etwa Henze, Hermes 64, 1929, 163 ff.; Cambiano, in „La scienza Ellenistica" (Hg. Giammantonio u. Vegetti), 1984, 138 ff.; Calderone, Pistis-Fides, Messina (1964); Becker, RAC VII, 1969, 801 ff.; Ferenczy, RIDA 3. S. 18, 1971, 504 ff.; Fears, ANRW II 17/1, 1981, 863 passim; zur hellenistischen Kanzlei s. Schwertheim, Epigr. Anat. 9, 1987, 40; zu den Papyri W. Schmitz, Ἡ πίστις in den Papyri, Diss. Köln 1964 (zu Schmitz 71 ff. s. Thür, Tyche 2, 1987, 237 ff.). Zum Vergleich von *fides* und *pistis* s. im übrigen auch E. Norden, Priesterbücher (o. IV A. 4), 224 f.); Gruen, Athenaeum 60, 1982, 63 ff.; Bretone (o. IV A. 40), 134 ff.; Maschi, Arch. Giur. 200, 1981, 24 ff.; H.-A. Rupprecht, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der gräko-ägyptischen Papyri . . ., 1967, 45 f.

[10] Vgl. nochmals o. IV 5.

[11] Beispiele bei Täubler, 21.

keine Rede davon sein, daß entsprechende Auslieferungen „ungriechisch" waren[12]. Was Phaineas – im Moment ohne Erfolg und nach römischer Auffassung in abwegiger Arroganz – versuchte, war die Beteiligung an der Konkretisierung der *fides*[13].

Ohne auf *fides – pistis* einzugehen, erläutert Polybios seinen griechischen Lesern das Wesen der *deditio* auch im Rahmen der Deditionsverhandlungen Karthagos (a. 150/149), wobei er inhaltlich weithin das Deditionsformular des Livius (1.38.1f.) wiedergibt[14]. Durch die Übertragung der *epitrope* (*arbitrium*) werden die Römer Herren *(kyrioi)* von Allem, den *dediti* bliebe nichts. Von immanenten Schranken der *deditio* spricht Polybios nicht. Das schließt nicht aus, daß er sie als selbstverständlich unterstellt.

Schließlich darf noch einmal an die Diskussion über das Verhalten Roms gegenüber Karthago *nach* der deditio von 149 erinnert werden[15]. Hier verteidigt eine Meinungsgruppe die Römer unter Hinweis auf die *deditio,* während eine andere Gruppe – anscheinend auf die *fides* und andere Normen anspielend – das Verhalten der Römer verurteilt.

Nimmt man diese drei Texte zusammen, zeigt sich deutlich, daß an keiner Stelle die „Minimalnorm" der *deditio,* die Schonung von Leben und Freiheit, in Frage gestellt wird. Im Falle der Ätoler geht es um die Auslieferung von Kriegsschuldigen und Bündnern, im Falle Karthagos um die Existenz der Stadt im konkreten Sinne (nicht um diejenige des Gemeinwesens). Bevor wir uns dem Nachweis zuwenden, daß dem Polybios die immanenten Schranken der *deditio* durchaus bekannt waren, mag kurz die Frage gestreift werden, ob den Ätolern im Jahre 191 v. Chr. das Wesen der *deditio (in fidem)* überhaupt verschlossen sein konnte[16]. Diese Frage ist zu trennen von der anderen nach ihrer Kenntnis von der Betonung der *fides* durch die Römer schlechthin; letztere ist sicherlich zu bejahen[17].

2. Die Frage, ob die Ätoler die römische *deditio in fidem* kannten, ist nur auf Grund einer Untersuchung der römisch-ätolischen Beziehungen zu beantworten. Lassen wir somit die Möglichkeit beiseite, daß sie die Besonderheiten der römischen *deditio* vom Hörensagen kannten. So ist es denkbar, daß sie von solchen *deditiones* im illyrischen Krieg (229/28) – der im übrigen ihre Interessen berührt hatte[18] – gehört hatten. In enge Beziehungen zu Rom traten sie kurz darauf durch das Bündnis von 212/11, das teilweise inschriftlich erhalten ist und eine umfangreiche Diskussion hervorgerufen hat[19]. An dieser Stelle kann nur das für unsere Frage Wichtige thesenartig hervorgehoben werden.

Bekanntlich war in dem Bündnisvertrag bestimmt, daß in den Fällen, in denen Rom gewaltsam *(kata kratos)* eine Stadt einnehmen würde, Stadt und Land den Ätolern, die bewegliche Beute den Römern gehören sollte; eine ähnliche Bestimmung galt bei gemeinschaftlicher Eroberung der Stadt durch Ätoler und Römer.[20] Städte, die sich den Römern oder Ätolern „anschlossen", durften in den ätolischen Bund aufgenommen werden.[21]

---

[12] S. nur Staatsverträge II Nr. 180 (vgl. auch 160); III Nr. 415.

[13] Die Quellen sagen nichts darüber, daß die Römer später auf der Auslieferung dieser Personen bestanden hätten; zu Amynander, König der Athamanen, s. nur Liv. 38.9; Baslez, in (Hg. Cabanes) „L'Illyrie méridionale . . .", 1987, 169ff.; zu Dikaiarchos und Menestas (Menestratos) s. Polyb. 21.31.13; aber immerhin Polyb. 21.42.11.

[14] Polyb 36.4.2ff.; vgl. den Text o. V A. 1.

[15] Polyb. 36.9.12ff.; s. o. IX 3.

[16] Vgl. dazu auch Gruen, Athenaeum 60, 1982, 58ff.

[17] S. u. XI.

[18] S. nur Polyb. 2.12.4; vgl. auch Polyb. 2.11.

[19] Staatsverträge III Nr. 536 (mit Lit.); s. etwa Walbank II 162ff.; Calderone, 11ff.; Dahlheim, 181ff.; Lehmann, Untersuchungen (o. VI A. 9), 51ff. passim (auf den ich mich vor allem stütze); Tränkle (o. I A. 21), 211ff.

[20] Vgl. zu den Bestimmungen über die Verteilung des Kriegsgewinns A. Aymard, in (Hg.) F. Gschnitzer, Zur griechischen Staatskunde (WdF 96, 1969), 503ff. (aus Revue historique 217, 1957, 233ff.).

[21] Auf die schwierige Interpretation der Z. 16f. ist hier nicht einzugehen; s. nur Lehmann 96ff.; zum lateinischen

Man könnte versucht sein, in diesen Vertragsbestimmungen den Gegensatz von Eroberung *(„kata kratos")* und *deditio* aufzufinden. Doch ist eine solche Interpretation wohl unzulässig. Als Anticyra sich nach kurzer Belagerung den Römern ergab[22], wurde die Stadt als *kata kratos* erobert behandelt; die Einwohner wurden versklavt. Es besteht kein Anlaß, hier an ein völkerrechtswidriges Handeln Roms zu denken; der Vertrag mit den Ätolern überlagerte die normativen Einschränkungen der *deditio*[23]. Aber auch im übrigen war das Institut der *deditio in fidem* für die besondere historische Situation wenig geeignet[24]. Zwar schloß sie nicht unbedingt aus, daß Rom das dedierte Gemeinwesen einem anderen (hier dem ätolischen Bund) überließ[25]. Insofern würde auch die Vertragsklausel über die Eingliederung von Städten, die sich freiwillig den Römern und Ätolern angeschlossen hatten, inhaltlich nicht dem „Wesen" der *deditio in fidem* widersprechen – wenn man sie überhaupt als *deditio* interpretieren darf. Doch war eine *deditio in fidem* sinnlos, wenn das (normativ beschränkte) Ermessen der Römer gleichsam auf Null reduziert war. Die für die *fides* charakteristische Konkretisierung war dann ebenso ausgeschlossen wie ein spezifisches Vertrauen auf die römische *fides*. So spricht manches dafür, daß die Ätoler tatsächlich während dieser gemeinschaftlichen militärischen Unternehmungen mit den Römern von der spezifisch römischen *deditio* keine Kenntnis erhielten; sie kannten nur die *deditio,* die mit dem Erwerb *kata kratos* identisch war. Daher lag es für sie möglicherweise nicht ferne, die *deditio in fidem* als besonderes Institut aufzufassen.

Man könnte weiterhin fragen, ob die Ätoler einem solchen Mißverständnis auch noch bei den Verhandlungen mit Flamininus im Jahre 197 unterlagen[26]. Sie verlangten (auch unter Berufung auf den Vertrag von 212/11) die thessalischen Städte heraus. Flamininus überließ ihnen nur das phthiotische Theben (mit der Begründung, daß er über diese Stadt nach Kriegsrecht verfügen könne), nicht aber die übrigen Städte. Abgesehen davon, daß der Vertrag nicht mehr gelte, seien letztere nicht *kata kratos* erobert worden; sie hätten sich freiwillig in die *fides* der Römer gegeben – weshalb er über sie nicht nach Belieben bestimmen dürfe[27]. Aus diesen Auseinandersetzungen zwischen Flamininus und Phaineas – der dann auch im Jahre 191 als ätolischer Gesandter agierte – ergibt sich sicherlich, daß den Ätolern die römische Unterscheidung zwischen dem Erwerb *kata kratos* und dem *recipere in fidem* bekannt sein mußte; doch lassen die Quellen nicht mit

---

„Original" ders., 58ff. Ein Übersetzungsversuch, der aber die verschiedenen Tempora nicht berücksichtigt, bei E. García Domingo, Latinismos en la Koiné, 1979, 619. – Zu vermuten ist, daß der Verbwechsel: προσίστασθαι-προσχωρεῖν durch das Fehlen eines passenden Konj. Aor. von προσίστασθαι verursacht ist. Im lateinischen Text ist an einen temporalen Ausdruck analog *„siet fuerit"* (s. nur FIRA I 7 Z. 16) zu denken; Beispiele: *adsient adfuerint, se adplicent adplicaverint* (vgl. Liv. 34.49.10); *concedant concesserent* (vgl. Sall. or. Macri 7).

[22] *Recepta per deditionem;* Liv. 26.26.3; a. 210. Vgl. auch Polyb. 9.39.2; Walbank II 179.

[23] Als Eroberung *kata kratos* galt auch die Überlassung des phthiotischen Thebens durch Philipp nach seiner Niederlage gegen die Römer (a. 197); vgl. Polyb. 18.38.3ff.; Liv. 33.13.6ff. – Selbst wenn man eine Kenntnis der sich den Römern „dedierenden" Gemeinwesen von der römischen *deditio in fidem* unterstellt, konnten sie angesichts des Vertrages keine andere als die im Vertrag geregelte Behandlung „erwarten".

[24] Gegen eine Ergänzung der *„pistis"* im nicht erhaltenen Teil der Inschrift von Thyrrheion Lehmann (o. A. 19), 89ff.

[25] S. o. V 4 A. 50.

[26] Polyb. 18.38.4ff.; zu Liv. 33.13.6ff. s. Briscoe (o. V A. 51), 272ff.

[27] S. Polyb. 18.38.5. – Die fehlende *exousia* des Flamininus könnte sich sowohl auf die Bindung durch die *fides,* als auch (wahrscheinlicher) auf die Notwendigkeit einer endgültigen Entscheidung durch den Senat beziehen (Liv. 33.49.8). Die Frage, warum Flamininus oder Phaineas nicht auf die Zeilen 15ff. der Inschrift von Thyrrheion (über den Anschluß von Städten an den ätolischen Bund) eingingen, kann hier nicht erörtert werden; vgl. etwa Walbank II 599ff. Nachdem Flamininus grundsätzlich die Gültigkeit des Vertrages in Frage gestellt hatte, hätte es sich – wie bei Polyb. 18.38.8f. – allenfalls um ein Hilfsargument handeln können. Da wir vermuten, daß diese Vertragsklausel auf die *deditio in fidem* nicht paßte, konnten die Ätoler den Römern allenfalls vorwerfen, daß diese sich überhaupt auf eine solche *deditio* eingelassen hatten.

Sicherheit erkennen, daß sie damit wirklich das „Wesen" des *se dedere in fidem* begriffen hatten. Wie erwähnt, konnten sie aus der verschiedenen Behandlung des dedierten Anticyra und der dedierten thessalischen Städte sogar den Schluß ziehen, daß die *fides* der *deditio* eine besondere Qualität gab. Bei allen Unsicherheiten im einzelnen ist es somit durchaus möglich, daß Polybios (20.9.11f.) bei seinem Bericht über den Irrtum der Ätoler nicht dramatisierte, sondern historisch präzise berichtete.

3. Wenn man von einer dramatischen Zuspitzung bei Polybios sprechen will, dann hinsichtlich seiner Umschreibung des Instituts der *deditio* schlechthin, die er in Richtung auf das freie *arbitrium* des römischen Siegers stilisierte. Doch läßt sein Werk im übrigen erkennen, daß ihm die immanenten Schranken der *deditio* durchaus bewußt waren. Bereits erwähnt wurde die Verschiedenheit der Behandlung des phthiotischen Thebens im Verhältnis zu den anderen thessalischen Städten. Ein weiteres Beispiel ist das Verhalten Scipios bei seinem Feldzug in Nordafrika. Nachdem die Karthager die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen gebrochen hatten, reagierte Scipio mit Eroberungs- und Beutezügen. Dabei lehnte er es ab, die sich dedierenden Städte *in fidem* aufzunehmen; vielmehr eroberte er sie und verkaufte die Einwohner in die Sklaverei[28]. Damit gibt Polybios zu erkennen, daß andernfalls die Versklavung der Einwohner nicht angemessen gewesen wäre.

Das interessanteste Beispiel, das sich bei Polybios findet und das eine eingehendere Analyse verdiente, ist das Verhalten der Ätoler bei den Friedensverhandlungen mit Rom im Jahre 191/190[29]. Während dieser Verhandlungen wurden sie immer wieder von den Römern vor die Wahl gestellt, sich entweder zu ergeben *(dedere)* oder sofort 1000 Talente zu zahlen und ein Bündnis zu schließen, das sie außenpolitisch von Rom abhängig gemacht hätte[30].

Derartige „ungleiche" Bündnisse haben eine lange griechische Tradition[31], von der möglicherweise auch Rom im Verhältnis zu dem Samniten bereits Gebrauch gemacht hatte (Staatsverträge III 443; a. 304). Für den Ausdruck der Ungleichheit gab es verschiedene Möglichkeiten[32]. Ein solches Bündnis konnte als *iniquum* bezeichnet werden (s. Liv. 35.46.10). Doch eignete sich die Wortverbindung *foedus iniquum* wegen ihrer Mischung aus Zweideutigkeit („ungerecht" oder „ungleich") und übertriebener Eindeutigkeit (*foedus* als Herrschaftsinstrument) nicht als terminus technicus; technisch ist allein der Gegenbegriff des *foedus aequum* (arg. Proc. D. 49.15.7.1; s. auch die Belege bei Mommsen, StaatsR III 1, 664f.). Im endgültigen Friedensvertrag mit den Ätolern (Polyb. 21.32; Liv. 38.11) findet sich dazu – kumulativ oder interpretierend – die *maiestas*-Klausel[33].

Den Ätolern erschien es unmöglich, zwischen den römischen Angeboten eine Wahl zu treffen. Sie sahen sich einerseits außerstande, die Summe von 1000 Talenten zu zahlen; angesichts der

---

[28] Polyb. 15.4.1f.

[29] Polyb. 21.2; 21.4; Liv. 37.1; 37.6f.; 37.49; s. nur Badian, 84ff.; Walbank III 93ff.

[30] S. etwa Liv. 37.1.5: *vel senatui* (Liv. 37.49.4: *populo Romano) liberum arbitrium de se permitterent vel mille talentum darent eosdemque amicos atque inimicos haberent.*

[31] S. auch Calderone, 48ff. Zur Klausel der „gleichen Freunde und Feinde" wie die Führungsmacht s. Staatsverträge II Nr. 187 (a. 422); 211 (a. 404); 253 (a. 379); Staatsverträge III 561 (3. Jhd.); 552 (ca. 201/200); s. auch 418 (ca. 319/318). Doch weist H. H. Schmitt (o. I A. 8) bei A. 10 zu Recht darauf hin, daß die Klausel auch bei „gleichen" Bündnissen erscheint, so daß die „Ungleichheit" aus dem Kontext erschlossen werden muß.

[32] S. etwa Staatsverträge II 283 (a. 367); III 420 (a. 317; Rom und Teanum) (?).

[33] S. auch Cic. pro Balbo 35 (im Vergleich mit 46); Proculus D. 49.15.7.1. Vgl. zu dieser Klausel nur Dahlheim, 119f.; Badian, 25ff. passim; Walbank III 131f. Bei Zweifeln an der Historizität dieser Klausel wäre die Wortgeschichte von *„maiestas"* und der technische Gebrauch dieses Ausdruckes zu beachten; vgl. etwa das Gebet bei den *ludi saeculares* von 17 v. Chr. (Dessau 5050); Cic. pro Rab. perd. 20; *lex Cornelia de maiestate* (gegebenenfalls mit Vorläufern). S. auch R. Werner, ANRW I 1, 1972, 525f. – Vom Problem des formal ungleichen Bündnisses ist die Frage zu unterscheiden, inwieweit ein formal gleiches Bündnis den Partnern gleiche Handlungsmöglichkeiten verschaffte; s. nur Sherk Nr. 16 (Astypaleia; a. 105 v. Chr.); Täubler, 447ff.

ihren Gesandten bei den Verhandlungen mit Acilius angedrohten Ketten (Polyb. 20.10.8) fürchteten sie im Falle einer *deditio* für ihre persönliche Sicherheit. Daher versuchten sie in Verhandlungen eine Reduzierung der Summe oder eine persönliche Sicherheitsgarantie für die *politikoi* und deren Frauen zu erhalten[34]. Dabei setzten sie auf Zeitgewinn und erhielten schließlich auch einen etwas besseren Frieden[35]. Vor allem wurde die Kontributionssumme auf (in zwei Raten zu zahlende) 500 Talente reduziert, während es bei dem ungleichen *foedus* blieb.

Die *politikoi* der Ätoler hatten somit Sorge, ihre persönliche Existenz durch eine *deditio* in das *arbitrium* des römischen Senats zu stellen. Nimmt man des Polybios „Definition" der *deditio* im üblichen Verständnis, derzufolge die Römer durch die *deditio* zu frei schaltenden Herren über die *dediti* werden, so war die Sorge in einem Maße berechtigt, daß es unverständlich ist, warum diese Alternative überhaupt neben dem (ungleichen) Bündnis und der Zahlung sinnvoll war. Damit stellt sich die Frage, was mit der Behauptung gemeint ist, daß den Ätolern eine sofortige Zahlung von 1000 Talenten unmöglich (*adynaton;* Polyb. 21.5.3) erschien. Nimmt man den Ausdruck *„adynaton"* beim Worte, und hätten die Römer auf dem sofortigen Vollzug der Wahl bestanden, so wäre den Ätolern keine Alternative zur *deditio* geblieben. So formuliert, standen diese in einem fast tragischen Dilemma: die Entscheidung für das *foedus* war objektiv unmöglich, die Entscheidung für die *deditio* absolut unzumutbar.

Wenn man dagegen plausibel machen kann, daß das *„adynaton"* hinsichtlich der Entscheidung des *foedus* relativierbar ist, so wird deutlicher, daß die *deditio* eine wirkliche und (abgesehen von möglichen Sanktionen gegen einige „Kriegsschuldige") in einem gewissen Sinne gleichwertige Alternative darstellte. Anders ausgedrückt: War es objektiv möglich, sich für das *foedus* zu entscheiden, so konnte die *deditio* nur dann eine vernünftige Alternative sein, wenn sie eine Rechtsposition zur Folge hatte, die von der eines ungleichen Bündnisses nicht radikal verschieden war – oder sogar die Chance bot, ein ungleiches Bündnis zu vermeiden.

Ein naheliegendes Argument für die Relativierung der „Unmöglichkeit", sich für das Bündnis zu entscheiden, ist das vielfältige Zeugnis der Quellen, nach denen die Römer anfangs hohe Geldforderungen vorbrachten, die beim endgültigen Vertragsschluß beträchtlich reduziert oder durch Ratenzahlungen erleichtert wurden[36]. Hätten die Ätoler sich ernstlich und sofort auf ein (ungleiches) *foedus* eingelassen, so hätten die Römer möglicherweise hinsichtlich der Summe mit sich handeln lassen. Doch lassen wir im folgenden diese Möglichkeit beiseite.

Tausend Talente waren für den zu dieser Zeit noch mächtigen ätolischen Bund zweifellos eine horrende Summe. Mußte man sie in kurzer Zeit aufbringen, so hätte das zur wirtschaftlichen Bedrängnis, wenn nicht zum wirtschaftlichen Ruin vor allem der Angehörigen der Oberschicht geführt[37]. Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen die Zahlung dieser Summe als „unmöglich" bezeichnet werden konnte. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine Unmöglichkeit im objektiven Sinne vorlag. Einer der führenden ätolischen Politiker, nach Polybios der reichste Mann Griechenlands (und zugleich eher bereit, sein Leben als sein Geld aufzugeben), war Alexander

---

[34] Der Ausdruck *„politikoi"* ist unklar. Er kann die Bürger schlechthin meinen; so versteht ihn Livius 37.7.2 (und Walbank III 95); eher ist aber an den politisch aktiven Teil der Bürgerschaft, vor allem an diejenigen Gruppen, aus denen die Magistrate genommen wurden, zu denken (Polyb. 36.1.6; Strabon 1.1.22). Vgl. zu den regierenden Schichten differenzierend Bernhardt (o. VI A. 44), 219ff., 267ff. (mit Lit.).

[35] a. 189; Polyb. 21.32; Liv. 37.9ff.

[36] Vgl. den Friedensschluß mit den Ätolern vom Jahre 189; weitere Beispiele i. f. Es kann auch auf das Verhalten des Manlius gegenüber Moagetes, dem Tyrannen von Kibyra, hingewiesen werden (Polyb. 21.34; Liv. 38.14); von der ursprünglich geforderten Summe von 500 Talenten bleiben schließlich 100 Talente (und 10000 Medimni Getreide (grob: 50000 Tagesrationen; s. Artemis-Lexikon s. v. Maße 5)).

[37] Über die wirtschaftlichen Folgen von Kontributionen und Plünderungen im Griechenland des 2. Jhd. v. Chr. s. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt (Nachdruck 1984) II, 488f.

Isios; sein Vermögen soll mehr als 200 Talente betragen haben[38]. Liquidität unterstellt, hätte bereits die Hälfte seines Vermögens gereicht, ein Zehntel der römischen Forderung zu decken. Man versteht, daß die Oberschicht zu solchen Opfern nicht bereit war; das setzt aber voraus, daß sie für den Fall einer vollzogenen *deditio* nicht mit noch weit größeren Opfern hätte rechnen müssen.

Aber auch im Vergleich mit sonstigen Kontributionssummen ist die Forderung an die Ätoler hoch, aber nicht außerhalb aller Maßstäbe[39]. Die (wohlhabende) Stadt Selge zahlte im Jahre 218 v. Chr. dem seleukidischen Usurpator Achaios 700 Talente (in Raten von 400 und 300 Talenten)[40]. Philipp V. hatte nach dem Frieden von 197 1000 Talente – allerdings in zehn Jahresraten – zu zahlen (Polyb. 18.44). Im Schatz seines Sohnes Perseus fanden sich 6000 Talente (Polyb. 18.35.4f.). Der – weit reichere – Antiochos III. hatte – abgesehen von Zahlungen an Eumenes und großen Getreidelieferungen – innerhalb kurzer Frist 3000 Talente und danach in Jahresraten 12000 Talente zu zahlen (Polyb. 21.17.5; 21.42.19). Dem spartanischen Tyrannen Nabis wurde eine Kontribution von 500 Talenten – zahlbar in Raten – auferlegt (Liv. 34.15.11; 34.40.4).

Diese (leicht zu vermehrenden) Vergleichszahlen lassen erkennen, daß eine Forderung von 1000 Talenten zwar sehr hoch war, daß ihre Erfüllung aber nicht im strikten Sinne „unmöglich" sein konnte – und das selbst dann, wenn man von möglichen Reduktionen oder Ratenzahlungen absieht. Unterstellt man den Willkürcharakter der *deditio,* so wäre es kaum verständlich, warum diese überhaupt eine vernünftige Alternative sein konnte. Die Antwort kann nur sein, daß die Ätoler angesichts der die *deditio* beherrschenden *fides* mit Konsequenzen rechnen durften, die im Verhältnis zum ungleichen *foedus* und zur Zahlung von 1000 Talenten nicht inadäquat waren. Sieht man von der Furcht hinsichtlich des Schicksals der *politikoi* ab, so läßt Polybios über die konkreten Erwartungen der Ätoler nichts erkennen. Wie ein Römer die Erwartungen der Ätoler interpretiert hätte, läßt sich vielleicht aus einem Zusatz des Livius (36.27.8) zu seiner Vorlage, dem Polybios-Text 20.9.12, erschließen; es geht hier nochmals um die Verhandlungen vor Acilius im Jahre 191 (wobei Livius allerdings das Mißverständnis hinsichtlich der Interpretation der *deditio in fidem* unterdrückt): *ita enim et illis violandi supplices verecundiam se imposituros et ipsos nihilo minus suae potestatis fore, si quid melius fortuna ostendisset.* Livius unterstellt den Ätolern somit die Erwartung der persönlichen Sicherheit und eines politischen Status, der ihnen eine gewisse Entscheidungsfreiheit beließ.

Überträgt man diesen Gedankengang auf die Entscheidungssituation des Jahres 189, so läßt er sich als Interpretationshilfe verwerten. Hätten die Ätoler den Bündnisvorschlag gewählt, so wären nicht nur ungeheure finanzielle Belastungen auf sie zugekommen. Durch die Majestätsklausel und die Klausel, gleiche Freunde und Feinde wie die Römer zu haben, wäre ihre außenpolitische Handlungsfreiheit endgültig vernichtet worden. Anders bei der *deditio*. Wenn man nicht schlicht unterstellen will, daß diese ebenfalls zu einem ungleichen *foedus* geführt hätte, so stand hier zwar die persönliche Existenz einiger führender Ätoler, nicht aber die Existenz der Ätoler generell auf dem Spiele. Im übrigen war die Situation offen – und das keineswegs nur in einem den Ätolern ungünstigen Sinne. Die grundsätzliche politische Freiheit der Ätoler konnte

---

[38] Polyb. 21.26.7ff.; vgl. dazu Walbank III 120 mit Lit. Zu den herrschenden Familien im ätolischen Bund s. O'Neil, Anc. Soc. 15/17, 1984/86, 49ff.; zur Konzentration des Reichtums s. nur Rostovtzeff aaO 914ff. – Wenn in den Quellen von „Talenten" gesprochen wird, so darf der Einfachheit halber davon ausgegangen werden, daß gleichmäßig der attisch-euböische Standard gemeint ist; vgl. auch Walbank II 133f.

[39] S. die Angaben bei Marquardt II 182ff.; Täubler, 67ff.; Nicolet, Rome et la conquête du monde méditerranéen I, 1977, 247ff.; s. jetzt auch Fernández-Nieto, Symposion 1985, (im Druck). – Zum Vergleich könnte man auch die Einkünfte heranziehen, die man aus kleinasiatischen Untertanen- oder unterworfenen Städten ziehen konnte; s. nur die Summen bei Bertrand (o. V A. 50), 102ff.

[40] Polyb. 5.76.10; zu Selge s. Walbank I 598.

kaum zur Diskussion stehen. Von der Errichtung einer römischen Provinz war man noch weit entfernt. Die Auslieferung an einen Dritten (etwa an Philipp V.), wie sie die Römer bisweilen praktizierten[41], wäre töricht gewesen; ebenso töricht wohl auch die Auflösung des ätolischen Bundes als des natürlichen Gegengewichtes gegen Makedonien und den achaischen Bund. Unter diesen Umständen konnten die Ätoler aus normativen Gründen zumindest mit der Schonung ihrer Existenz, aus politischen Gründen mit der Erhaltung ihrer Freiheit rechnen. Das schlimmste Schicksal, was sie hätte treffen können, wäre tatsächlich das *foedus (iniquum)* gewesen, wie es die römische Alternativ-Forderung verlangt hatte. Was die Höhe der Kontributionen betrifft, so würde das übliche Verhalten der Römer für eine Reduktion der ursprünglich (für den Fall eines *foedus*) geforderten Summe sprechen.

Die *deditio* gab den Römern einen – freilich normativ limitierten – Ermessensspielraum. Bei der Konkretisierung spielten politische Erwägungen eine zentrale Rolle. Die von Polybios geschilderten Verhandlungen Roms mit den Ätolern zeigen, daß ihm (gegen den ersten Anschein) die durch die *deditio* den Römern auferlegten Schranken durchaus bewußt waren. Dieses Ergebnis ist mit seinen abstrakten Äußerungen über die Folgen der *deditio* (Verfügungsmacht der Römer) nur dann nicht vereinbar, wenn man eine Interpretation wählt, die den „Kontext" außer Betracht läßt. Dieser Kontext besteht generell in der „Selbstverständlichkeit", daß die *deditio* dem Sieger keine schrankenlose Willkür erlaubt; es war überflüssig, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Im konkreten Fall der ätolischen Fehlinterpretation der *deditio in fidem* kann es im übrigen offen bleiben, ob die Ätoler nach ihren bisherigen Erfahrungen tatsächlich einem Mißverständnis erlagen oder ob Polybios die getäuschten Erwartungen der Ätoler auf ein Mißverständnis hin stilisierte.

---

[41] Vgl. nur Badian, 80f.; Bertrand (o. V A. 50), 95ff. u. o. V bei A. 50.

XI. Zur *fides* im römischen Völkerrecht: ein Überblick

1. Wer über die Bedeutung der *fides* in einem beschränkten Bereich römischen Verhaltens sprechen will, steht vor einem Dilemma. Er könnte sich zu dem wenig verlockenden Versuch gezwungen sehen, eines der Grundprobleme römischer Sozialethik neuerdings und umfassend anzugehen; als Alternative riskiert er die floskelhafte Umschreibung eben dieses für römische Kultur und Mentalität charakteristischen Phänomens[1]. Wir werden versuchen, diesem Dilemma dadurch ein wenig auszuweichen, daß wir uns auf die (impressionistische) Beschreibung von Zeugnissen der *fides* im Bereich der internationalen Beziehungen beschränken; genetische Hypothesen bleiben im wesentlichen außer Betracht[2].

Eines der späten pathetischen Zeugnisse über die römische *fides* republikanischer Zeit[3] ist das Prooemium des Valerius Maximus zum 6. Kapitel des 6. Buches *(de fide publica): Cuius imagine ante oculos posita venerabile fidei numen dexteram suam, certissimum salutis humanae pignus, ostentat. quam semper in nostra civitate viguisse et omnes gentes senserunt et nos paucis exemplis recognoscamus.*

Wie bereits der Titel andeutet, befaßt sich das Kapitel mit Beispielen aus dem Bereich der internationalen Beziehungen; im übrigen widmet Valerius Maximus nur der Frauen- und Sklaventreue spezielle Kapitel seiner Sammlung (6.7 u. 8). Durch die Beispiele werden drei Bereiche der *fides publica* und damit ihr wesentlicher Inhalt repräsentiert: die Beziehungen Roms

---

[1] Es ist von forschungsgeschichtlichem Interesse, daß – trotz Vorläufern (etwa M. Voigt) – die fundamentale Rolle der römischen *fides* den Rechtshistorikern erst seit etwa 1930 klar zu werden beginnt (Beseler, Pringsheim, F. Schulz, Kunkel). Für das vorhergehende – eher juristisch-instrumentale – Verständnis der *bona fides* vgl. die umfassenden Ausführungen von Pernice, Labeo II/1, 1895², 310ff. Der neue Ansatz ging einmal von den grundlegenden philologischen Studien von E. Fraenkel (Rhein. Mus. 71, 1916, 187ff.) und Heinze (Hermes 64, 1929, 140ff.) aus. Zum andern könnte auch der erweiterte Anwendungsbereich des § 242 BGB seit dem ersten Weltkrieg anregend gewirkt haben (vgl. für alle Wieacker, Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB, Recht und Staat. Tübingen 1956, 193/4, 1ff. (= Kleine juristische Schriften, 1988, 43ff.). – Aus der unübersehbaren Literatur zur *fides (bona fides)* nur einige Nachweise: Trotz mancher Bedenken grundlegend L. Lombardi, Dalla „fides" alla „bona fides", 1961 (dazu etwa Wieacker, SZ 79, 1962, 407ff.; M. Fuhrmann, Gnomon 35, 1963, 680ff.), für den uns interessierenden Bereich ihm folgend auch der ausgezeichnete Überblick C. Beckers, Fides RAC VII, 1969, 801ff. Vgl. im übrigen noch Wieacker, SZ 80, 1963, 1ff.; Carcaterra, Intorno ai bonae fidei iudicia, 1964 (dazu – und zugleich zu Wieacker aaO – Kaser, SZ 82, 1965, 416ff.); Calderone, Fides-Pistis, Messana (1964); Heurgon (o. VIII A. 31), 27ff. Aus neuester Zeit s. etwa Maschi, Arch. Giur. 200, 1981, 24ff.; Frezza, in *„Studi sulla buona fede"*, 1975, 3ff.; O. Behrends, SZ 95, 1978, 187ff.; Carcaterra, SDHI 50, 1984, 199ff.; Waldstein, ANRW II 15, 1976, 86ff. (dazu Wieacker, SZ 94, 1977, 323); Schmidlin, Festschrift von Lübtow, 1980, 359ff.; Ferenczy, RIDA 3. S. 18, 1971, 504ff.; Hölkeskamp, Die Entstehung der Nobilität, 1987, 213ff.; G. Freyburger, Fides, 1986 (materialreich, aber unter rechtshistorischer Perspektive wenig befriedigend; dazu Ramminger, Gnomon 60, 1988, 18ff.); M. A. Levi, Fides, Terminus, Familia ... (o. I A. 7), 361ff.; Paricio, Estudios sobre las „Actiones in aequum conceptae", 1986, 32ff. (dazu Selb, SZ 105, 1988, 966f.); Millela, Labeo 33, 1987, 278ff. (vor allem zu Seneca). Hinzuweisen ist auch auf den Literaturbericht von Fascione in *„Studi sulla buona fede"*, 1975, 51ff. Weitere Literaturhinweise bei Kaser, RPR I 200; (Jörs-Kunkel-)Honsell, RR, 220; J. Rufus Fears, ANRW II 17/2, 1981, 843. Vgl. auch oben IV 7 (zur *„dextera"*) und jetzt vor allem Wieacker, Röm. Rg., I 315, 442f., 505f. passim (mit umfangreicher Lit.).

[2] Dazu in neuester Zeit etwa Freyburger und Carcaterra (o. A. 1); nützlich der Überblick von Wieacker, SZ 80, 1963, 2ff. – Daher darf hier das für das Verständnis des römischen Sprachgebrauchs besonders wichtige plautinische Material im wesentlichen außer Betracht bleiben; vgl. die eingehende Analyse bei Lombardi, 22ff.

[3] Zu den kaiserzeitlichen Nachwirkungen s. auch (Quint.) decl. 267 (p. 91) und vor allem Silius Italicus (II 475ff.); dazu Fears, ANRW II 17/2, 1981, 928; Neri, ANRW II 16/3, 1986, 2026ff. – Inschriftliche Belege für *fides (publica)* bei Fears 935.

und des Aemilius Lepidus zu dem unmündigen Ptolemaios V., die klientelähnliche Züge tragen[4], der Schutz der Gesandten (vgl. als Gegenbeispiel Sall. Iug. 35.7) und die Vertragstreue (an römischen Bündnern exemplifiziert)[5]. Es geht bei der (internationalen) *fides publica* also um den Schutz von Klienten (i. w. S.), um die Einhaltung „völkerrechtlicher" Normen, um die Vertragstreue.

Was die Einhaltung des Völkerrechts und gerade auch die Vertragstreue betrifft, so darf daran erinnert werden, daß Varro das Institut der Fetialen ebenso wie das *foedus* etymologisierend mit der *fides (publica)* verbindet (LL V 86): *Fetiales, quod „fidei" publicae inter populos praeerant: nam per hos fiebat, ut iustum conciperetur bellum et inde desitum, ut foedere fides pacis constitueretur. Ex his mittebantur, antequam conciperetur, qui res repeterent, et per hos etiam nunc fit foedus, quod „fidus" Ennius scribit dictum*[6].

Die Bedeutungsvielfalt von *„fides"* bot sich zum Spiel mit Ambivalenzen an. Erwähnenswert ist das *anceps responsum*, von dem Liv. 8.2.11 ff. berichtet. Er vergleicht hier den Status der *Latini* und *Campani, qui non foedere, sed per deditionem in fidem venissent*. Während die *fides*, die sich aus der *deditio* der *Campani* ergibt der Klientel-*fides* entspricht, bleibt die Bedeutung der *fides* der *Latini* ambivalent. Einerseits wird an die Vertragstreue zu denken sein, andererseits deutet die Formulierung des *in fidem venire* aber auf einen besonderen (hier bewußt verschleierten) Status der *Latini* hin[7].

Sicherlich sind Heuchelei und Treubruch häufig anzutreffende Ingredienzen römischen Verhaltens[8]. Ein frühes Zeugnis dafür, daß die ständige Berufung der Römer auf die *fides* als cant aufgefaßt werden konnte, ist eine Äußerung Hierons II. (a. 264 v. Chr.) über die Rolle Roms in den Auseinandersetzungen mit den Mamertinern: . . . Ῥωμαῖοι δέ, θρυλοῦντες τὸ τῆς πίστεως ὄνομα . . .[9]. Trotzdem ist es der – häufig auch von Fremden anerkannte – Anspruch der Römer, daß sie sich stärker als andere Völker an die *iura belli et pacis* hielten[10]. Die herausragende Rolle der *fides* darf an einigen Beispielen veranschaulicht werden.

---

[4] Diese Beziehungen wurden von der römischen Überlieferung, der Valerius Maximus folgt (s. auch Iust. 31.1.2), sehr bald zu einer Tutel des Lepidus stilisiert; vgl. den Denar des M. Aemilius Lepidus (ca. 70 v. Chr.; Mattingly, Roman Coins, Ausgabe 1962, XVII Nr. 9; Crawford, Roman republican coinage, 1974, Nr. 419/2) mit der Umschrift: TUTOR REG – PONT MAX. Lepidus war wohl allenfalls als Berater des unmündigen Ptolemaios V. tätig; s. C. J. Classen, MDAI (R) 93, 1986, 270; Gruen, The Hellenistic World I, 83; anders H. Heinen, ANRW I 1, 1972, 647 ff. Vgl. auch die Diskussion bei W. Huss, Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV, 1976, 168 ff.

[5] Ein früher inschriftlicher Beleg für die *pistis*-Terminologie der Bündner im Verhältnis zu Rom ist die Inschrift von Rhodos bei Kontorini, JRS 73, 1983, 24 ff., Z. 4 (ca. 200 v. Chr.). Zu einem möglichen Gegenbeispiel s. Liv. 9.11.13.

[6] Vgl. auch Enn. ann. 30 (V); Degrassi, ILLRP 447; Cincius bei Gell. 16.4.1; Liv. 1.24.4 ff. (mit modernisierter Formel; s. Latte 5 A. 1, 121 ff.; Ogilvie, A commentary on Livy, Books I–V, 1970, z. St.); Cic. de off. 1.36; de re publ. 2.31; 3.20 ff.; 3.35; pro Balbo 10; Plut. Numa 12; Dionys. v. H. 2.72; Dessau 5004 (s. Liv. 8.11.15); zu *fides-foedus* s. auch Seneca, Thyest. 1024. Zusammenfassend zum *ius fetiale* aus neuerer Zeit etwa Catalano, Linee I, 4 ff.; J. Bayet, Histoire politique et psychologique de la religion romaine, 1969², 105 f.; L. Capogrossi Colognesi, Storia delle istituzioni romane archaiche, 1978, 21 ff.; S. Albert, Bellum iustum, 1980, 12 ff. (dazu Ziegler, SZ 99, 1982, 389 ff.); Saulnier, RHD 58, 1980, 171 ff. (mit Listen der bekannten Fetialen aus Inschriften); S. Tondo, Profilo di storia costituzionale romana I, 1981, 239 ff.; Wiedemann, Cl. Quart. 36, 1986, 478 ff.; Harris, War, 163 ff.; 267 ff.; H. Boetermann, Arch. f. Kulturgeschichte 69, 1987, 1 ff. (vor allem zu Cic. de off. 1.34–40). S. im übrigen auch oben IV A. 40. – Um ein praktisches Beispiel zu nennen, ging es im Balbus-Prozeß um die *fides* (Cic. pro Balbo 10) als Vertragstreue, wobei ihre Funktion als Auslegungsstandard davon kaum zu trennen ist.

[7] Anders freilich Lombardi, Fides, 49 f. A. 50.

[8] Vgl. nur das Kapitel *„de perfidia"* bei Val. Max. 9.6; s. auch o. IX bei A. 7.

[9] Diod. 23.1 (wohl nach Philinos); dazu nur Harris, War, 34 f., 189 passim. Vergleichbar ist Sallust hist. ep. Mithr. 7.

[10] Liv. 5.27.6; in der Geschichte vom falerischen Schulmeister (Liv. 5.27.1 ff.) wird die *fides* viermal erwähnt. S. im übrigen auch Polyb. 36.9.9; Cic. de off. 3.99 ff.

2. Unser ältestes (problematisches, aber im Kern unverdächtiges) Zeugnis über die *fides publica* ist frei von dem Pathos der Epochen römischer Expansion. Doch dürfte es sich auch hier um einen kontinuierlichen Sprachgebrauch handeln; er findet sich noch nach Jahrhunderten bei Ulpian (D. 42.5.24.2; s. auch Suet. Galba 9)[11]. Es geht um den ersten karthagisch-römischen Vertrag, der in die Anfangszeit der Republik zu setzen ist[12]. Für uns ist die Vertragsklausel über Kaufverträge von Römern in Afrika und Sardinien von Bedeutung (Polyb. 3.22.8f.):[13] τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ. ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ, ὅσα ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ.

In der Klausel wird die Geschäftstätigkeit römischer Händler in Nordafrika und Sardinien geregelt. Gleichgültig wie man diese Frage unter wirtschaftsgeschichtlichem Aspekt betrachtet[14], werden sie nach dem Text sowohl in der Verkäufer- als auch in der Käuferrolle vorgestellt[15]. Die Kaufverträge sind nur wirksam, wenn sie vor einem Herold *(keryx)* oder einem amtlichen Schreiber *(grammateus)* geschlossen werden; ist das geschehen, so steht (frei übersetzt) die Kaufpreisschuld unter der *pistis demosia (publica fides)*.

Werner[16] nimmt an, daß mit dem Doppelausdruck „Herold oder Schreiber" der phönikische Beamte sp̄r wiedergegeben wird. Doch weiß man zu wenig von der Verwaltung nordafrikanischer und sardischer Gemeinwesen, als daß man den Hinweis auf zwei öffentliche Amtsträger ausschließen kann. Das griechische „ἤ" dürfte wohl das lateinische *„ve"* wiedergeben. – Die „Wirksamkeit" des Vertrages wird auffälligerweise mit den Worten *„esto telos"* wiedergegeben; man würde eher das Wortfeld *„kyroun, kyrion einai" (ratum esse)*[17], oder das Adjektiv *„teleios"* erwarten, das im Dialekt wie *„kyrios"* gebraucht wird[18]. Der Ausdruck *„esto telos"* würde sich am einfachsten erklären, wenn man in ihm eine

---

[11] Zu den Gläubigern der *mensularii (nummularii), qui apud mensam fidem publicam secuti deposuerunt* (und deshalb im Konkurs der *mensularii* bevorzugt werden), Bürge, SZ 104, 1987, 471 A. 23 passim (mit Nachweisen); Andreau, La vie financière dans le monde romain, 1987, 636ff.; Wieling, TR 56, 1988, 295f. Vgl. auch o. VIII A. 81.

[12] Zum Aufbewahrungsort s. Polyb. 3.26. 1f. Eine genauere Datierung ist für unsere Zwecke nicht notwendig. Vgl. die reiche Literatur in Staatsverträge II Nr. 121 (mit Nachträgen 339f.); zu vergleichen ist auch der 2. Vertrag (Nr. 326 mit Nachträgen 345f.). Auf die im ersten Vertrag erwähnte *fides publica* wird nur selten näher eingegangen; von Lombardi (124f.) wird sie (gegen Frezza, RIDA 2, 1949 (Mél. De Visscher 1), 263ff.) – da in die unterstellte Entwicklung des Konzepts nicht hineinpassend – ohne ausreichende Begründung beiseite geschoben. Vgl. im übrigen etwa A. Heuß, Klio 27, 1934, 240f.; M. David, Symb. van Oven, 1946, 231ff.; Täubler, 254ff.; R. Werner, Der Beginn der römischen Republik, 1963, 310ff. passim; Walbank I 336ff.; II 635ff.; III 766; Gruen, The Hellenistic World ... I, 59f.; Broggini (o. V A. 32), 49; Pringsheim, Ges. Abhandlungen II, 1961, 179ff. (aus RHD 32, 1954, 475ff.); Martini (o. V A. 32), 67ff.; Pédech (o. X. A. 1), 385ff.; Sherwin-White (o. V A. 46), 192ff.; E. Dovere, Contributi alla lettura di fonti su Porsenna, Atti Napoli 95, 1984, 92ff.; Bretone, Storia (o. IV A. 40), 120ff.; Petzold, ANRW I 1, 1972, 363ff., 369ff.; Capogrossi Colognesi, St. Volterra IV, 1971, 171ff.; W. Huss, Geschichte der Karthager, 1985, 86ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 266 A. 140, 440; Mastrocinque (o. IV A. 51), 215. – Herrn Kollegen Huss danke ich auch für briefliche Auskunft.

[13] Vgl. auch die Interpretation des Polyb. 3.23.4: εἰς δὲ Καρχηδόνα καὶ πᾶσαν τὴν ἐπὶ τάδε τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου τῆς Λιβύης καὶ Σαρδόνα καὶ Σικελίαν, ἧς ἐπάρχουσι Καρχηδόνιοι, κατ' ἐμπορίαν πλεῖν Ῥωμαίοις ἔξεστι, καὶ τὸ δίκαιον ὑπισχνοῦνται βεβαιώσειν οἱ Καρχηδόνιοι ⟨δημοσίᾳ⟩ πίστει.

[14] Vgl. den Überblick bei Wieacker, Röm. Rg. I, 236ff.; Überlegungen zu phönizischen Faktoreien in Rom bei Heurgon, JRS 56, 1966, 2f. (mit Lit.); zum Seehandel der Etrusker (auch zu Funden im karthagischen Bereich) Hinweise bei M. Gras, Ktema 10, 1985, 149ff. (153f.). Vgl. auch den Überblick von E. Acquaro, in "The Phoenicians" (Hg. S. Moscati), Bompiani 1988 (Ausstellungskatalog Venedig), 532ff.; ebenda 443 Moscati zu den Schalen aus Präneste; Mazza 557ff. passim zur Einschätzung der phönizischen Kaufleute (und zur *fides Punica*), Zur Bilingue von Pyrgi vgl. die Lit. bei Wieacker, Röm. Rg. I, 188 A. 12. Zu Münzfunden s. Pennestrì, Decima Misc. Greca e Romana (in memoria G. Barbieri), 1986, 115ff.

[15] Die Frage verliert an Bedeutung, wenn man die Vertragsklausel als stereotyp ansieht; vgl. Arist. Pol. III 1280a.

[16] o. A. 12. Anders Martino (o. V A. 32), 69ff. passim.

[17] S. Heuß, Klio 27, 1934, 35ff.; H. J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri II, 1978, 145f.; Modrzejewski, Atti XVII Congr. Int. Papirol., 1984, 1180ff.

[18] Liddel-Scott s. v. 1b.

Wiedergabe des lateinischen *„auctoritas esto"* (XII tab. 6.4) erkennen könnte[19]. Bekanntlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen Publizität und der Sicherung von Rechten Dritter an dem Kaufgegenstand. Durch die Publizität – sei es mit Hilfe von Herold und Schreiber, sei es durch den Akt der *mancipatio* – wird es Dritten ermöglicht, ihre Rechte frühzeitig geltend zu machen; für die Restfälle bleibt die Haftung des Verkäufers aus der *auctoritas*[20]. Es wäre weiterhin zu überlegen, ob der erste Satzteil unserer Klausel *(esto telos)* sich auf die Eviktionshaftung, der zweite Satzteil (mit dem Hinweis auf die *fides publica*) auf die Zahlungsgarantie bezieht. Hier wäre zu unterscheiden, ob man als potentielle Käufer Angehörige des karthagischen Herrschaftsgebietes oder/und auch römische Händler betrachtet. Im Ergebnis dürfte sich die Garantie in erster Linie zugunsten des ausländischen (römischen) Verkäufers im Verhältnis zum inländischen Käufer auswirken[21].

Polybios läßt erkennen, daß ihm und seinen Helfern der lateinische Text des Vertrages nicht völlig klar geworden ist (Polyb. 3.22.3); in der modernen Literatur werden Übersetzungsfehler und Mißverständnisse diskutiert[22]. Diese sollen vor allem mit der Schwierigkeit des altlateinischen Textes und der Übersetzungsreihe vom Phönizischen über das Altlatein und das „klassische" Latein in das Griechische zusammenhängen. Man müßte deshalb damit rechnen, daß auch die uns interessierende *demosia pistis*-Klausel nicht zum ursprünglichen Vertragstext gehörte; eine sprachliche Parallele für diesen Ausdruck ist im (schlecht überlieferten) Phönizischen nicht bekannt. So könnte die Klausel erst durch die Übersetzungen in den Text des Polybios eingedrungen sein; er wäre damit nur scheinbar ein frühes Zeugnis für die römische *„fides publica"*.

Sicherlich enthält der Vertrag Bestandteile, die auch aus anderen Staatsverträgen bekannt sind. So könnte man ihn angesichts der uns interessierenden Klausel wenigstens teilweise dem Typus der Rechtshilfeverträge zuordnen[23]. Dies zugestanden, steht er jedoch so isoliert in der Überlieferung, daß über sein richtiges Verständnis – als Urkunde und in seinem historischen Kontext – keine Gewißheit zu erlangen ist. Trotzdem darf hier die These gewagt werden, daß die *publica fides* zum ursprünglichen Vertragstext gehörte[24]. Die Literatur, die die *demosia pistis* in der Regel beiseite schiebt, geht von zwei unbewiesenen Prämissen aus: der „Urtext" (oder authentische Text) des Vertrages sei karthagisch gewesen; dasselbe gelte von der anzuwendenden Rechtsordnung. Für beide Prämissen gibt es keine ausreichenden Beweise.

Was die Sprachfrage betriff, so hat Täubler (257) richtig gesehen, daß der Text des Polybios „in den imperativischen und infinitivischen Formen, den konditionalen Satzbildungen und in der Wortwahl die Eigenheiten des (sc. altlateinischen) Originals hervortreten (läßt)". Soweit mir bekannt, sind bisher im Text auch keine Semitismen nachgewiesen worden[25]. Wenn man von dem karthagischen Text als dem Urtext ausgeht, so stützt man sich in der Regel auch nur auf die

---

[19] Vgl. das Material bei Liddel-Scott s. v. *telos* 1 u. 2; vor allem P. Eleph. 1. 12 u. Syll.[3] 955 § 3. Nicht gesehen habe ich F. M. J. Waaders, The history of *telos* and *teleo* ... Amsterdam, B. R. Grüner, 1983 (dact.). – Zum Grundsatz *„aeterna auctoritas adversus hostem"* (XII tab. 6.4) jetzt umfassend Wieacker, Röm. Rg. I, 265f.

[20] Zur Übersetzung von *auctoritas* in diesem Sinne käme auch das Wortfeld von *bebaios* in Betracht; vgl. den Kommentar des Polybios 3.23.4. Zur *auctoritas* im Kauf- und Eigentumsrecht vgl. zuletzt Kaser, SZ 105, 1988, 122ff.; (Jörs – Kunkel –) Mayer-Maly, RR, 174f. – Sieht man von Täubler, 257, ab, so fehlen anscheinend bisher Versuche, die lateinischen Entsprechungen des Polybios-Textes zusammenzufassen. – Mit den griechischen Entsprechungen von *auctoritas senatus* (etc.) (s. nur Yoshimura (o. VI A. 9), 3f.) kommt man in unserem Text nicht weiter.

[21] Vgl. auch den 2. Vertrag (Staatsverträge II Nr. 326; Polyb. 3.24.10); dazu Walbank I 348. Der *demosia pistis* dürfte hier das *demosion adikema* entsprechen; auf eine eingehende Analyse muß verzichtet werden.

[22] Vgl. etwa zur Sperrzone im 2. Vertrag die Nachweise in Staatsverträge II Nr. 326 p. 308f.; s. auch Heurgon, Scripta Varia, 1986, 107ff. (1979).

[23] S. nur H. H. Schmitt (o. VI A. 90), s. v. Vertrag, zwischenstaatlicher 725f.

[24] Vgl. auch Polyb. 3.25.7 zur *publica fides* beim Magistratseid. Ähnlich ist der Wortgebrauch bei Sall. Iug. 35.7; die „öffentliche Garantie" bezieht sich hier (gleichsam) auf die Immunität.

[25] Vgl. demgegenüber Bickerman, The oath of Hannibal, in „Religion and Politics in the Hellenistic and Roman Periods", 1985, 255ff. (aus TAPhA 75, 1944, 87ff.) zu Polyb. 7.9 (Staatsverträge III 528); Bickerman stellt dort eine Reihe von Semitismen fest.

allgemeine Überlegung, daß Karthago als der mächtigere Partner dem schwächeren Rom seine Sprache als Vertragssprache aufgedrängt habe. Ihr liegen (mindestens) zwei Vorurteile zugrunde: Man geht zum einen davon aus, daß sich das Problem der Authentizität des Vertragstextes in gleicher Weise stellte wie im modernen Völkerrecht; zum andern leitet man unbefangen aus dem politischen Ungleichgewicht urkundenrechtliche Konsequenzen ab. Da es zu diesen Problemen anscheinend an Vorstudien fehlt, müssen hier einige Hinweise genügen[26].

Internationale Verträge zwischen Staaten verschiedener Sprachgemeinschaften können sich einer diplomatischen „Weltsprache", der Sprache eines Vertragspartners bedienen oder zweisprachig sein. Für ersteres ist das berühmteste Beispiel die Anwendung des Akkadischen im internationalen Verkehr des alten Orients in mittelbabylonischer Zeit[27]. Als weitere Kandidaten für die Rolle einer diplomatischen Weltsprache sind das (Reichs-)Aramäische[28] und das Griechische zu erwägen. Die Frage, ob (und gegebenenfalls seit wann) das Griechische diese Rolle spielte, bedürfte näherer Überprüfung; eine kursorische Durchsicht der Staatsverträge bei Bengtson und H. H. Schmitt erlaubt keine Antwort[29]. So sind zwar die von Thukydides zitierten Staatsverträge zwischen Sparta und den Persern von 412/11 im jonischen (oder attischen) Dialekt überliefert[30]; es ist fraglich, ob sich auch die persische Seite dieser Sprache bediente. Wenig wahrscheinlich ist das beim sogenannten Antalkidas-Frieden – zumindest, was das Edikt des Artaxerxes angeht[31].

Was das Sprachdiktat durch einen Partner betrifft, so wird darüber diskutiert, ob bei den hethitischen Vasallenverträgen der hethitische Text als der authentische gelten sollte[32]. Wir dürfen diese Frage hier offen lassen. Aus dem römischen Bereich gibt es zumindest für die uns interessierende Epoche bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. keine sicheren Zeugnisse dafür, daß allein der römische Text als der authentische galt; Latinismen, wie man sie etwa im Vertrag zwischen den Römern und Ätolern von 212/11 findet[33], reichen als Beweis nicht aus.

---

[26] Vgl. zum Authentizitätsproblem allgemein Heuß, Klio 27, 1934, 250ff.; das Sprachproblem wird von ihm nicht erörtert. Vgl. auch den Überblick zu Formular und Vertragsabschluß bei H. H. Schmitt aaO (o. A. 23), 722f.; zur Vertragsaufzeichnung s. Wieacker, Röm. Rg I, 266 A. 140a. E.

[27] Vgl. Korošec, Handbuch der Orientalistik I, Ergänzungsband III, 1964, 142, 199ff.; ders., Hethitische Staatsverträge, 1931, 17f.; Koschaker, SZ 52, 1932, 508; Munn-Rankin, Iraq 19, 1957, 18ff. (jeweils auch zu möglichen Ausnahmen bei Vasallen-Verträgen). – Vgl. auch das Material bei G. Kestemont, Diplomatique et droit international en Asie occidental (1600–1200 av. J.C.), 1978; ders., in (Hg.) Nissen und Renger, Mesopotamien und seine Nachbarn, 1987², 269ff.; F. R. Kraus, Königl. Verfügungen in altbabyl. Zeit, 1984, 10ff., 53; zu Vasallen-„Verträgen" s. auch D. J. Wiseman, The Vassal-Treaties of Essarhaddon, 1958. – Beispiele in dem Sammelwerk „Texte aus der Umwelt des Alten Testaments" (TUAT) I 2, 1981, 131ff.; dort E. Edel (135) zur ausnahmsweisen Übersetzung eines Vertrages aus der babylonischen Diplomatensprache in Hieroglyphen. Zu beachten ist die banale Tatsache, daß nur eine „schriftfähige" Sprache als Vertragssprache in Betracht kommt. – Herrn Kollegen G. Ries danke ich für Hinweise.

[28] Vgl. O. Rössler, TUAT I 2 (o. A. 27), 178ff.; zur Rolle des Reichsaramäischen s. zuletzt Klaus Beyer, Die aramäischen Texte vom Toten Meer, 1984, 28ff.

[29] Nach Momigliano (o. VI A. 15), 435, ist der erste römische-karthagische Vertrag nach griechischem Formular gestaltet; Werner (o. A. 12) 341f. spricht beim zweiten Vertrag (Staatsverträge II Nr. 326) von einer „für die griechischen Verträge typischen Einteilung nach Sachrubriken". Daraus ergibt sich aber nicht das Vorliegen eines gemeinschaftlichen griechischen Vertragstextes. Zwischen Vertragssprache und Vertragsformular besteht nicht notwendigerweise Parallelität; vgl. auch H. H. Schmitt aaO (o. A. 23), I 3 (610).

[30] Thukydides VIII 18, 37, 58; Staatsverträge II Nr. 200–202; vgl. auch Bengtson ebendort 142.

[31] Staatsverträge II Nr. 242. – Zum diplomatischen Verkehr zwischen Römern und Parthern vgl. die Bemerkungen Zieglers, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich, 1964, 21 A. 5. Prof. Thür weist mich auf ähnliche Probleme im Falle der Zugehörigkeit der griechischen Vertragspartner zu verschiedenen Dialektgemeinschaften hin.

[32] S. Korošec, Koschaker, Munn-Rankin (o. A. 27); zu Essarhaddon (a. 672 v. Chr.) s. auch Wiseman (o. A. 27). Zu den Vasallenverträgen gehört auch die soeben von H. Otten herausgegebene „Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tuthalijas IV", 1988.

[33] Staatsverträge III 536; s. o. X 2. Die Latinismen sind deshalb auffällig, weil der Vertragstext anscheinend in Ätolien ausgehandelt wurde, und es erst später in Rom zur Ratifikation (mit dem Eid vor den ätolischen Gesandten) kam (Liv.

Bei einer eingehenden Untersuchung des Sprachproblems bedürfte es möglicherweise einer zwischen den verschiedenen römischen Rechtsakten und den verschiedenen historischen Situationen differenzierenden Betrachtung[34]. Wenn man überhaupt eine allgemeine Hypothese wagen darf, so diejenige, daß Verträge, wie die Eide, die sich auf sie beziehen oder gleichsam das Gefäß für ihren Inhalt bilden[35], nicht selten zweisprachig waren. Auf diese Hypothese ließe sich eine zweite Hypothese aufbauen: Das Sprach- und das mit ihm zusammenhängende Formulierungsproblem muß eher unter technischen als unter Prestige-Aspekten gesehen werden[36].

Viele Möglichkeiten sind denkbar, um fremdsprachliche Einwirkungen auf den Vertragstext (wie Semitismen oder Latinismen) zu erklären. So konnten die Gesandten bereits einen ausformulierten Vertragsvorschlag zum Partnerstaat mitgebracht haben, der dann – eventuell mit Änderungen – in die Sprache dieses Staates übersetzt wurde und Basis für die Eide bildete; der mitgebrachte (eventuell geänderte) Vorschlag konnte dann nach der Rückkehr der Gesandten in der Sprache des zum Vertragsschluß auffordernden Partners beeidet werden. Umgekehrt konnte der Vertragstext auch erst unter Mitwirkung der Gesandten beim Partnerstaat hergestellt und dann in Übersetzung zurückgebracht (und beeidet) werden. Wenn man die Authentizitäts-Terminologie anwenden will, so gibt es hier zwei authentische Texte. Dem würde es auch entsprechen, daß jeder Partner seinen Vertragstext beeidet und publiziert[37]. In diesem Sinne ist das einzig brauchbare Authentizitätskriterium der Eid. Für den Schwörenden gilt der beschworene Text.

Zur Illustration mag der Abschluß des Bündnisses zwischen Philipp V. und Hannibal dienen[38]. Bickerman hat nachgewiesen[39], daß Hannibal den Eid, der den Vertrag zum Inhalt hatte, vor den makedonischen Gesandten in punischer Sprache geschworen hatte. Er wurde dann von seiner Kanzlei ins Griechische übersetzt; diese Übersetzung fiel den Römern mitsamt den makedonischen und karthagischen Gesandten (vor denen Philipp den Eid hätte leisten sollen) in die Hände, so daß es einer nochmaligen Gesandtschaft bedurfte (s. Liv. 23.33f.; 23.38f.). Ob Philipp den Eid in Form der griechischen Übersetzung aus dem Punischen oder in (sprachlich gereinigter) griechischer Fassung (die dann möglicherweise wieder ins Punische übersetzt wurde) geleistet hat, ist unbekannt. Als „authentische" Texte kommen nur die von den Partnern beeideten Texte in Betracht.

Soweit ich es überblicke, hat das Sprach- und Authentizitätsproblem bei den antiken Autoren kein Interesse erregt. Es ist mir kein Fall bekannt, in dem sich die Parteien bei einem Streit über die Vertragsauslegung auf sprachliche Differenzen beriefen. Selbst wenn man die besprochene *deditio in fidem* der Ätoler[40] hierher ziehen wollte, so übergehen unsere Quellen das Problem, ob

---

26.24). Es wäre eher ein Vorgehen analog dem Vertrag zwischen Hannibal und Philipp V. zu erwarten (s.u. bei A. 39). Möglicherweise hatten die Römer einen bereits vorformulierten Vertragstext mitgebracht. Vgl. Liv. 31.11.17 und weiterhin im Text. – Der „Urtext" des ersten Vertrages zwischen Rom und den Makkabäern (Makk. 1.8.1, 12) soll in lateinischer Sprache abgefaßt worden sein; er wurde dann ins Hebräische übersetzt (und ist jetzt in griechischer Sprache überliefert); vgl. M. Hadas-Lebek, ANRW II 20/2, 1987, 722ff. mit Lit.

[34] Für Verträge mag anderes gelten als für SCa, für Beziehungen zwischen Römern und Griechen etwas anderes als für solche zu „Barbaren". Beispiele bei Täubler, 44ff., 450ff.; Heuß, Klio 27, 1934, 244ff.; SEG XXXV 823.

[35] Auf Einzelheiten kommt es hier nicht an; vgl. nur Heuß, Klio 27, 1934, 20ff. Daß in Rom „das einfache Schwurverfahren die Norm (bildete)" (Heuß 20), läßt sich m.E. aus Liv. 1.24 nicht entnehmen.

[36] Vgl. nochmals Heuß (A. 35); zum alten Orient s. Munn-Rankin, Iraq 19, 1957, 86f.

[37] S. nur Mommsen, StaatsR I, 249ff. (Eid), 255ff. (Publikation).

[38] a. 215; Staatsverträge III 528; s. auch Walbank II 42ff.

[39] S.o. A. 25. – Hannibal beherrschte das Griechische gut (s. Balsdon (o. IV A. 21), 140; trotzdem bediente er sich beim Eid des Punischen.

[40] Polyb. 20.9f.; s.o. X 1. – Bekanntlich werden in Ciceros Rede pro Balbo Sprach- und Authentizitätsfragen nicht erörtert. In pro Balbo 36 (zur Formel: *maiestatem p. R. comiter conservanto*) geht es um schlichte Wortauslegung.

die Ätoler die *deditio* in griechischer oder lateinischer Sprache vollzogen hatten. Gleichgültig, ob „*pistis*" oder „*fides*" in der *deditio* auftauchten, in jedem Fall ging der Streit nicht um die Authentizität des Textes, sondern allein um die Auslegung des Begriffes (in die sich der römische Sieger nicht hineinreden ließ).

Wenn wir jetzt zu dem ersten römisch-karthagischen Vertrag zurückkehren, so dürfen wir das Problem des „authentischen Textes" im modernen Sinne beiseite lassen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß in bestimmten Fällen (etwa der Vasallität oder eines starken kulturellen Niveau-Unterschiedes) die Sprache des einen Teiles zur Vertragssprache gewählt wurde, so gibt es keine Indizien dafür, daß Rom im Verhältnis zu Karthago einen solchen Sonderfall darstellte. Eine gemeinschaftliche internationale Sprache des westlichen Mittelmeerraumes ist in der uns interessierenden Epoche nicht erkennbar. Wie der Eid in der Landessprache und bei den Landesgöttern zu leisten war (Polyb. 3.25.6), so dürfte auch der Vertrag zweisprachig gewesen sein. Nur eine genaue sprachliche Untersuchung könnte – und das keineswegs mit Sicherheit – klären, ob einer und welcher der Zwillingstexte zuerst geboren wurde. Die sprachlichen Eigenheiten des von Polybios überlieferten Textes sprechen eher für die Priorität des lateinischen Textes. In diese Richtung könnte auch die historische Situation deuten; denn eine Kontaktnahme durch karthagische Gesandte in Rom (wo dann der Vertrag formuliert und zuerst beschworen wurde[41]), liegt näher als der umgekehrte Fall. Wenn man weiterhin bedenkt, mit welcher Genauigkeit Polybios „legale" Texte wiederzugeben pflegt[42], so dürfte es überaus wahrscheinlich sein, daß der dem griechischen Ausdruck *demosia pistis* entsprechende lateinische Terminus *fides publica* im lateinischen Vertragstext auftrat. Wie bereits erwähnt, ist über ein phönizisches Konzept, das der römischen *fides publica* genau entspricht, nichts bekannt; doch dürften zumindest Umschreibungen möglich gewesen sein[43].

Dahingestellt (wenn auch vorsichtig verneint) bleibe die Frage, ob es möglich ist, in dem Vertragstext spezifisch „phönizisches Völkerrecht" zu erkennen (von dem man im übrigen kaum etwas weiß). Es liegt näher, an ein mediterranes[44] oder – unter „gräkozentrischer" Perspektive – an griechisches Völkerrecht zu denken. Hierfür ein einfaches Beispiel: Die Sitte, die Besiegten nach der Kapitulation mit einem oder mehreren Kleidungsstücken abziehen zu lassen, findet sich gleicherweise in der griechischen Praxis wie in derjenigen Hannibals[45]. Livius (9.4.3) und Appian (Samn. IV 5) übertragen diese Sitte auf italische (samnitische) Verhältnisse; ob auch Rom sich ihrer bediente, ist unsicher.

Mit dieser Feststellung kommen wir auch zur Anfechtung der zweiten modernen Prämisse, daß dem Vertrag die „karthagische" Rechtsordnung zugrunde lag. Wenn wir uns hier auf den privatrechtlichen Inhalt des Vertrages beschränken, so ist festzustellen, daß wir überaus wenig

---

[41] Man müßte dann unterstellen, daß die karthagischen Gesandten zusammen mit römischen Gesandten nach Karthago zogen, wo der Vertrag in seiner punischen Fassung beschworen wurde. Doch ist nicht auszuschließen, daß der Vertrag von den karthagischen Gesandten bereits in Rom beschworen wurde.

[42] S. nur Bickerman (o. A. 25), 260; dort auch (272) allgemein zur Tendenz, bei Übersetzung legaler Texte ohne Rücksicht auf Stil und Grammatik den ursprünglichen Wortlaut erkennen zu lassen. Zur Benutzung von Dokumenten durch Polybios allgemein Pédech (o. X A. 1), 377 ff.

[43] Daß die Römer im Wege der *interpretatio Romana* rechtliche „Phänomene" fremder Völker mit dem Begriff „*fides*" umschreiben konnten, zeigt (aus später Zeit) Paul. D. 49.15.19.8 (zu den *transfugae*).

[44] S. u. XIV 1. – Sollte es sich bei dem sog. Vertrag zwischen Ebla und Assur (TM 75. G. 2420) (teilweise) um einen Rechtshilfevertrag (ca. 2500 v. Chr.) handeln, so ist zumindest bei dem derzeitigen Verständnis des Textes (s. E. Sollberger, Studi Eblaiti III 9, 1980, 129 ff.) keine Parallele zu den römisch-karthagischen Verträgen erkennbar. – Zu (innerstaatlichen) Normen zugunsten des Fernhandels im Codex Hammurabi s. Sauren, SZ 100, 1983, 46 ff.

[45] S. etwa Liv. 21.12.5; 22.6.11, 52. 3; 23.15.3 (u. ö.); Staatsverträge II 168, 212; Graetzel (o. V. A. 9), 16 ff.; s. auch o. VI A. 21.

vom Fremdenrecht Roms[46], Karthagos oder den entsprechenden Gebräuchen im mediterranen Handelsverkehr in der „archaisch-frühklassischen" Zeit wissen[46a]. Es ist daher ausgeschlossen, unbefangen irgendeine Rechtsordnung zum Vorbild zu erklären. Die Mitwirkung von „Herolden" (und anderen Amtsträgern) bei Kaufverträgen ist uns zwar sowohl aus dem mittelassyrischen Recht[47] als auch aus dem griechischen Rechtsbereich bekannt[48]. Doch bezieht sie sich dort auf Grundstücksverträge und auf den innerstaatlichen Verkehr. Wir können aus diesen Quellen daher nur entnehmen, daß entsprechende Bräuche der damaligen Ökumene bekannt waren; konkrete Herkunftsaussagen sind ausgeschlossen[49].

Geht man weiterhin davon aus, daß für die *demosia pistis* in der Übersetzung des Polybios kaum eine andere Rückübersetzung als *publica fides* in Betracht kommt, so besteht kein Hindernis, bereits der frühen Republik einen Wortgebrauch von *fides* zuzuweisen, der weder der *fides-potere* noch der *fides-promessa* im Sinne Lombardis noch den Fällen der völkerrechtlichen *fides* bei Valerius Maximus voll entspricht. Es geht bei dieser *publica fides* um die öffentliche Garantie eines privaten Vertrages[50]. Mit ihr wird dem Käufer, der an sich keinen innerstaatlichen Rechtsschutz genießt, Rechtsschutz verschafft[51]; man kommt damit in die Nähe des (späteren) Konzepts des *ius gentium*. Im Ergebnis wird die Vertragstreue des Käufers gesichert. Diese Sicherung entspricht auch dem Zweck des völkerrechtlichen Vertrages; sie untersteht insoweit auch der *fides* im Sinne der Vertragstreue zwischen Rom und Karthago. Doch ist – genau genommen – die *fides publica* dieser Vertragsklausel weder identisch mit der Vertragstreue der privaten Kaufpartner[52] noch mit dem *foedus* zwischen Karthago und Rom[53]. Immerhin konnten diese Bedeutungsbereiche beim Verständnis der Klausel assoziativ „mitschwingen"[54].

---

[46] Dazu jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 264ff.

[46a] Vgl. Herodot IV 196 zu den Formen des Tauschhandels.

[47] Mittelassyrisches Rechtsbuch B § 6; dazu Driver-Miles, Assyrians Laws, 1935, 311ff., 429f. 498; Koschaker, SZ 41, 1921, 290ff.

[48] Theophr. peri symb. 1ff. (Stob. 4.2.20 Hense; 44 fr. 22); vgl. vor allem die Ausgabe von Arangio-Ruiz – Olivieri, Inscr. Graec. Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes, 1925, 240ff. (s. auch Kunkel, SZ 69, 1952, 392ff.; weitere Belege bei E. Weiß, Griechisches Privatrecht I, 1923, 255f.). Siehe im übrigen auch Pringsheim, Greek Law of Sale, 1950, 134ff. und (grundlegend zur Publizität im griechischen Rechtsbereich) Partsch, Festschrift Lenel, 1921, 77ff. – Die Nebeneinanderordnung von *keryx* und *grammateus* schließt es aus, in dem *keryx* den „Römer" (s. etwa Aischyl. Hik. 234ff.), im *grammateus* den „Karthager" zu sehen.

[49] Damit soll nicht schlechthin geleugnet werden, daß karthagische Rechtsinstitute und Rechtsgedanken Rom beeinflußten; s. nur Yaron, Daube Noster, 1974, 343f.; Westbrook, SZ 105, 1988, 74ff.; vgl. auch Momigliano (o. VI A. 15), 379ff. Ein plausibler Nachweis scheint mir bisher nicht gelungen zu sein. Hinzuweisen ist immerhin auf den Versuch Martini's (o. V A. 32), den Begriff *„arbiter"* aus einer phönikischen Wurzel zu erklären. – S. jetzt auch Wieacker, Röm. Rg. I, 300.

[50] Obwohl damit unser ältestes Zeugnis zur *fides* die von E. Fraenkel unterstellte Grundbedeutung „Garantie" zeigt (Rhein. Mus. 71, 1916, 187ff.), wäre es wegen der Quellenlage riskant, dieses Zeugnis als ausreichende Basis für die Theorie Fraenkels zu behandeln; von Fraenkel wird es im übrigen auch nicht verwendet.

[51] Rekuperatoren-Verfahren in Rom? Unwahrscheinlich ist eine Interpretation der *fides*-Klausel in dem Sinne, daß der (karthagische) Staat selbst die Kaufpreiszahlung garantierte (so aber Mommsen, Röm. F. II, 351); s. Walbank I 343. Vgl. etwa auch den Vertrag zwischen Rom und Latium (Staatsverträge II Nr. 126) bei Dionys. v. Hal. 6.95.2 *(foedus Cassianum)*.

[52] Es ist diese – von der *publica fides* zu unterscheidenden und sich der (privaten) *bona fides* annähernden – *Pistis (Fides)*, der die *„kompetaliastai"* auf Delos (Syll.^{3} 727, (Inscr. de Delos 1761)) einen Altar weihen (vgl. Latte 91 A. 3; 273). Zum kulturellen Hintergrund vgl. Errington, Aspects of Roman Acculturation . . ., Festschrift K. Christ, 1988, 140ff.

[53] So aber unrichtig Frezza (o. A. 12), mit dem sich meine Meinung sonst weithin deckt, und teilweise auch Lombardi (o. A. 12); beide denken an eine Gleichsetzung von *publica fides* mit *ex foedere*, wofür es weder sprachliche noch inhaltliche Gründe gibt. Was soll damit gemeint sein, daß der Käufer *ex foedere* (mit gleichsam selbstbezüglicher Anwendung des *fides-foedus*-Konzepts) den Kaufpreis zahlen muß?

[54] Als Parallele könnte man auf das schillernde Konzept der *utilitas publica* verweisen (vgl. zuletzt Kaser, SZ 103,

3. Bei einer eingehenden Interpretation der *fides publica* im ersten römisch-karthagischen Vertrag[55] wäre zu untersuchen, ob ihr Auftreten durch religionsgeschichtliche Argumente abgestützt werden könnte. Bekanntlich hat sich die Funktion Juppiters als Schwurgott bereits sehr früh in der Gottheit des *Dius Fidius* verselbständigt. Der Tempel des *Dius Fidius* soll im Jahre 466 v. Chr. geweiht worden sein[56]; der Kult dürfte älter sein. Da es bei der *publica fides* der Vertragsklausel nicht um die Garantie des Eides geht, wird man etwas zögern, in diesem Zusammenhang auf den früh bezeugten Kult des *Dius Fidius* zu verweisen[57]. Näher liegt der Kult der *Fides populi Romani (publica)*, der seit Mitte des 3. Jhd. auf dem Kapitol ein Tempel geweiht war[58]; in ihm wurden – wie in dem Tempel des *Dius Fidius* – völkerrechtliche Urkunden aufbewahrt. Zwar ist auch diese Gottheit eng mit dem „Eid" verbunden[59]; doch ist ihr Wirkungsbereich im übrigen wohl breiter als der des *Dius Fidius*. Von der römischen Tradition wird der Kult der *Fides (publica)* in die Königszeit zurückgeführt[60]. Diese Tradition gilt heute in der Regel für legendär; der Kult der *Fides* wird mit der Gründung des Tempels in Verbindung gesetzt[61]. Die Gründung dieses Tempels soll Teil eines Prozesses sein, der (spätestens) seit der Wende vom 4. zum 3. Jhd. zur Errichtung von Tempeln für „Wertbegriffe"[62] wie *Salus, Honos, Spes* führte. Damit würde die Verehrung der *Fides* einem späteren Stadium angehören als die entsprechenden Anrufungen gesonderter Wirkungskräfte eines Gottes[63]. Für eine Anrufung der *„Fides Iovis"* (als „Vorstufe" des gesonderten Kultes der *Fides*) gibt es keine Zeugnisse[64].

Nach meiner Auffassung sind diese Überlegungen nicht geeignet, die Existenz und das Verständnis der *fides publica* im ersten karthagisch-römischen Vertrag in Frage zu stellen. Man könnte schon bezweifeln, ob man für diese Vertragsklausel eines religiösen Hintergrunds bedarf. Selbst wenn man einen solchen unterstellt, so ist die Gründung des Tempels um 250 v. Chr. eher ein Zeichen der „Reife" des Kultes der *Fides* als seines Anfangs[65]; mit einem früheren Ursprung des Kultes ist also mit großer Wahrscheinlichkeit zu rechnen[66]. Ob der

---

1986, 16ff. mit umfangreichen Nachweisen). Bei einer seiner Varianten bezieht sich das Adjektiv *„publicus"* auf das Verkehrsinteresse; s. nur Mayer-Maly, Festschrift Erler, 1976, 138 passim (Hinweis von Herrn Bürge).

[55] Zum späteren Sprachgebrauch s. nur o. A. 11.

[56] Vgl. nur Latte, 126ff.; Becker, RAC VII, 1969, 811; Boyancé (o. IV A. 57), 91ff. (aus Homm. A. Grenier I, 1962, 329ff.); Lombardi, 152ff.; Freyburger, 288ff.; Levi (o. I A. 7), 361ff. Siehe im übrigen auch Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 1912², 129ff.; G. Radke, Zur Entwicklung der Gottesvorstellung und der Gottesverehrung in Rom, 1987, 120ff., 181f.; Norden, Priesterbücher (o. IV A. 4), 209ff. (vor allem auch zu möglichen italischen Parallelen; dazu aber auch Latte, 126 A. 5); R. Muth, Einführung in die griechische und römische Religion, 1988, 241 A. 601.

[57] Für einen weiteren Wirkungskreis freilich Wieacker, Iuris Professio, Festgabe Kaser, 1986, 350.

[58] Vgl. nur Cic. de nat. deor. 2.61.

[59] Vgl. nur Ennius bei Cic. de off. 3.104; s. im übrigen auch Cic. de off. 3.102ff. – Zum Eid bei der *fides* Dion. v. Hal. II 75 u. ö.; Hirzel, Der Eid, 1902, 135 A. 2.

[60] S. nur Liv. 1.21.4; Plut. Numa 16; Verg. Aen. I 292.

[61] Vgl. nur Latte, 237; Fears, ANRW II 17.2, 1981, 846f. A. 76; s. auch 835, 863ff. Vgl. im übrigen noch Wissowa (o. A. 56), 133f.; Lombardi, 147ff.; Piccaluga, ANRW II 17/2, 1981, 703ff. (dazu SZ 99, 1982, 478 A. 56); Freyburger, 249ff. Wahrscheinlich ist die Verehrung der *Fides* später als die des *Dius Fidius*, woraus sich auch eine Art relativer Chronologie ergibt (Freyburger, 296, 323).

[62] Latte, 233ff. (237); s. auch Fears, ANRW II 17/2, 1981, 833ff.; anders Levi (o. A. 56), 370f.

[63] Typus: *„Virites Quirini"*; s. Latte, 55ff.; vgl. auch ders., Kl. Schr., 1968, 83ff. (1926/27).

[64] Der bekannte Ennius-Vers bei Cic. de off. 3.104 ist hierfür kein ausreichender Beleg: *O Fides alma apta pinnis et ius iurandum Iovis.*

[65] Die Tempelgründung mag im Zeichen der Konfrontation mit Griechen und Karthagern gestanden sein; s. nochmals Diod. 23.1.

[66] S. auch Kl. Pauly II 545f.; Radke, Die Götter Altitaliens, 1965, 128. Vgl. auch das esquilinische Fresko vom Fabiergrab (o. IV A. 58) und die Lokrische Didrachme, die meist in den tarentinischen Krieg datiert wird (s. u. bei A. 69). – Als Parallele darf die uralte Schutzgottheit (der Ernte?) *Ops* genannt werden, die ebenfalls kaum vor dem

frühere Kult ein selbständiger Kult war oder sich an den Juppiter-Kult anschloß, kann offen bleiben. Im übrigen dürften bei der Einführung des Kultes von „Wertbegriffen" (i. e. S.) griechische Einflüsse mitgespielt haben (vgl. etwa *Concordia-Homonoia*). Im Bereich des *Fides*-Kultes gibt es hierfür aber kaum Indizien[67].

4. Nichtrömer konnten sich zur römischen Berufung auf die *fides* skeptisch verhalten[68]. Der hierfür zeugende Diodortext ist einer der frühesten Belege zur römischen *fides*. Sie konnten aber auch versuchen, die römische *fides* preisend beim Worte zu nehmen. Auch hierfür gibt es frühe Beispiele.

In das 3. Jhd. v. Chr. (nach überwiegender Meinung in die Zeit des Tarentinischen Krieges) gehört die Didrachme aus Lokroi Epizephyrioi mit der Krönung der *Dea Roma* durch *Fides (Pistis)*[69]. Es darf dahinstehen, welches Ereignis aus den wechselhaften Beziehungen zwischen Rom und Lokroi die Prägung der Münze veranlaßte; jede Wiederherstellung von Freundschaft und Bündnis konnte Anlaß geben, die römische *fides* zu preisen. Wie eine Reminiszenz an die Münze klingt der Appell der Lokrer an die römische *fides* anläßlich der Unterdrückung der Stadt durch Pleminius (a. 204)[70]: *Ad vos vestramque fidem supplices confugimus* (Liv. 29.18.19).

Während man bei der Göttin *Fides* der Münze aus Lokroi wohl in erster Linie an die Schützerin der Vertragstreue (im Verhältnis zu den *socii navales*) denken darf, kommt man im nächsten Beispiel eher in den Bereich der *deditio* und des Verhältnisses von Patron und Klient. Als Antiochos III. in Griechenland gegen die Römer und ihre Bundesgenossen kämpfte, hatte er sein „Hauptquartier" in Chalkis auf Euboea (und heiratete dort eine Tochter der Stadt); die Stadt hatte sich ihm nach längerem Zögern und nach Auszug der Römerfreunde angeschlossen[71]. Nach der Niederlage bei den Thermopylen öffnete die Stadt den Römern die Tore (a. 191; Liv. 36.21.1 ff.). Dieser Vorgang darf als *deditio* interpretiert werden. Plutarch (Flam. 16) berichtet, daß der Konsul M'. Acilius Glabrio die Stadt wegen ihres Abfalls von Rom bestrafen wollte; sie sei durch die Intervention des T. Quinctius Flamininus gerettet worden. Die Dankbarkeit der Chalkidier hinterließ Zeugnisse bis in die Zeit Plutarchs[72]. So gab es damals noch einen Priester des Titus; es wurden Opfer gebracht, ein Päan wurde gesungen. Von diesem zitiert Plutarch den Schlußvers[73]:

Πίστιν δὲ Ῥωμαίων σέβομεν 7
τὰν μεγαλευκτοτάταν ὅρκοις φυλάσσειν·

---

3. Jhd. einen Tempel erhielt (s. nur Radke (o. A. 56), 238 ff.; Latte 73; zu *Fides* und *Ops* Freyburger, 299 ff.). Das 3. Jhd. ist ebenso eine Epoche neuer Kulte als der Tempelgründung für alte Kulte.

[67] Vgl. Theognis 1135. – Zur Frage, ob es ein *Pistis*-Heiligtum in Athen gegeben hatte, s. E. Riess, Cl. Quart. 35, 1941, 156. Einer genaueren Prüfung bedürfte der Prolog zu Plaut. Cas. sowie Plaut. Aul. 584 ff. (s. dazu die Angaben bei Freyburger, Fides, 239 ff.). Die *Fides publica* wird in diesen Texten (soweit überhaupt, dann) zu privaten Zwecken angesprochen. Im übrigen ist die *Fides* dieser Texte eher römisch als griechisch gefärbt. So zu Plaut. Aul. 582 ff. E. Fraenkel, Elementi Plautini in Plauto (Plautinisches in Plauto), 1960, 27 A. 2, 401; ähnlich W. T. MacCary, M. M. Willcock, Casina, 1976, 97 f. zum (insoweit wohl echt plautinischen) Prolog dieses Stückes. – Nicht weiter hilft der in seinem Ursprung und seiner Funktion umstrittene Ritus der „verhüllten Hände" beim Kult der *Fides publica;* s. die verschiedenen Hypothesen bei Freyburger, 251 ff.; vgl. auch o. IV 7 und u. XI 5.

[68] Vgl. Diod. 23.1; s. o. bei A. 9.

[69] BMC Italy 365 Nr. 15; Abbildung bei Fears, ANRW II 17/2, 1981, Tafel I 3; s. zuletzt etwa Mellor, ANRW II 17/2, 1981, 961 f.; Crawford, Coinage and Money under the Roman Republic, 1985, 25 ff.; Bernhardt, Polis ... (o. VI A. 44), 166 ff. – Zum historischen Hintergrund vgl. nur die Angaben in Kl. Pauly III 724 f.

[70] Zum Verfahren gegen Pleminius s. nur Kunkel, Untersuchungen, 84; zuletzt O. Milella, St. Sanfilippo III, 1983, 510 ff.; Rampelberg, Mél. J. Imbert, 1989, 465 ff.

[71] 192 v. Chr.; vgl. nur Liv. 35.46 ff.; 35.51; 36.11.1 passim.

[72] Zur Verehrung des Titus in der Kaiserzeit s. auch ann. ép. 1929 Nr. 99 (SEG XI 923).

[73] S. dazu Mellor (o. A. 69), 969; Boyancé (o. IV A. 57), 11 ff.

μέλπετε κοῦραι
Ζῆνα μέγαν Ῥώμαν τε Τίτον θ' ἅμα Ῥωμαίων τε πίστιν·
ἰήϊε Παιάν,
ὦ Τίτε σῶτερ.

Der Einfachheit halber gebe ich die freie Übersetzung von W. Wuhrmann wieder[74]:
Wir verehren die Treue der Römer,
Gebet und Gelübde sollen sie schützen!
Ihr Mädchen, preist im Gesang den gewaltigen Zeus,
Preist Rom und Titus und die Treue der Römer!
Heil dir, Paian, dir, Retter Titus, Heil!

Der Päan ist ein frühes Zeugnis dafür, daß die gottähnliche Verehrung hellenistischer Könige auf römische Nobiles übertragen wurde[75]. Zugleich gehört er in die Geschichte der Verehrung der *Dea Roma,* die uns bereits in der Münze aus Lokroi begegnete[76]. Der überlieferte Schlußvers des Päan beginnt mit dem Bekenntnis, die *fides populi Romani* zu verehren; es folgt die Aufforderung, *Zeus megas*[77], die *(Dea) Roma, Titus (Flamininus)* und die *fides populi Romani* zu besingen. Nach dem *Paian*-Ruf folgt die Anrufung des Titus, des Retters.

Wie im Falle von Lokroi war die Verehrung der römischen *Fides* (und des Flamininus) durch konkrete historische Ereignisse veranlaßt (die z. T. bereits vor der *deditio* des Jahres 191 liegen)[78]. Chalkis gehörte mit Demetrias und Akrokorinth zu den „Fesseln", in die Makedonien Griechenland gelegt hatte. Philipp V. mußte die Stadt den Römern übergeben; sie erhielt eine Besatzung. Bei der Freiheitserklärung auf dem Isthmos von Korinth (a. 196) hatte Flamininus auch „Euböa" einbezogen (Liv. 33.32.5); für Chalkis gab es anscheinend keine Ausnahmeklausel. Doch zögerten die Römer wegen des drohenden Krieges gegen Antiochos III. mit der endgültigen Freigabe der Stadt; das trug ihnen den Vorwurf der Heuchelei ein (Polyb. 18.45; Liv. 34.23.8ff.). Wenn somit Chalkis auch seit 196 formal frei gewesen sein könnte, so kam es doch erst 194 – wohl vor allem auf Betreiben des Flamininus – zum Abzug der Besatzung (Liv. 34.49.5, 51.1ff.). In der Folgezeit stritten Gruppen um die Parteinahme der Stadt für Rom oder Antiochos III. (Liv. 35.37.4ff.; 35.46). Bei seinem ersten Versuch, die Stadt auf seine Seite zu ziehen, erhielt Antiochos von Mikythion, einem der führenden Politiker, die berühmte Antwort über die Freiheit der Griechen unter römischem Schutz; in ihr erscheint das Wort *„beneficium"*, eines der Schlüsselbegriffe der Klientel[79]. Flamininus war der Stadt durch das Freiheitsdekret und den endgültigen

---

[74] Dtv-Ausgabe von Plutarchs „Große Griechen und Römer" 6, 333. In der Ausgabe von Flacelière u. Champry (Coll. Budé) werden die beiden ersten Verse anders (und präziser) übersetzt: *Nous vénérons la Bonne Foi des Romains, celle qu'ils pratiquent si glorieusement par leur fidélité aux serments.* – Problematisch ist die Beziehung der Worte *„horkois phylassein"*. Wenn ich es recht sehe, so ist es grammatikalisch möglich, als diejenigen, die „bewahren", sowohl die Chalkidier als auch die Römer zu betrachten. Vom Sinn her paßt letzteres weit besser. Die Erwähnung der *horkoi* zwingt wohl nicht dazu, an einen konkreten völkerrechtlichen Vertrag zwischen Rom und Chalkis (von dem wir sonst nichts wissen) zu denken.

[75] Päane als „Kultmittel" sind in diesem Bereich anscheinend erst seit dem Ende des 3. Jhd. bezeugt; s. Habicht, Gottmenschentum und griechische Städte, 1970², 5, 148. Zu „vorklassischen" Päanen s. J. M. Bremer, in (Hg. H. S. Versnel) Faith, Hope and Worship, 1981, 193ff.

[76] S. auch Tac. ann. 4.56; vgl. dazu außer Mellor (o. A. 69), 950ff. und Fayer, Il Culto della Dea Roma, 1976, etwa I. C. Davis, JRS 67, 1977, 204ff.; Errington, Chiron 17, 1987, 97ff.

[77] Angesichts des griechischen Sprachgebrauches ist nicht unbedingt ein Bezug auf den (römischen) *Iuppiter optimus maximus* zu unterstellen; so aber Mellor (o. A. 69), 969.

[78] Vgl. zum Hintergrund nur C. Fayer (o. A. 76), 34ff.; Badian, 71ff. passim; Dahlheim, 263 A. 13.

[79] a. 192; Liv. 35.46.9ff.: *Ad haec Micythio, unus ex principibus, mirari se dixit, ad quos liberandos Antiochus relicto regno suo in Europam traiecisset: nullam enim civitatem se in Graecia nosse, quae aut praesidium habeat aut stipendium Romanis pendat aut*

Abzug der Besatzung als Wohltäter verbunden; er hatte dort auch einen Gastfreund (Liv. 35.49.6) und zeigte ihr – wie unser Plutarchtext erkennen läßt – sein besonderes Interesse (vgl. auch Liv. 35.37.4ff.; 36.31.5).

Von einem *foedus* zwischen Rom und Chalkis wissen wir nichts. Die *fides* der Römer hing sicherlich mit der *amicitia* und den *beneficia* zusammen, die die Römer der Stadt gewährt hatten; daraus ergab sich zugleich eine der Klientel ähnliche Position von Chalkis. Zu denken ist aber auch an die *„fides populi Romani"* als Element der *deditio* an Glabrio im Jahre 192 – wenn es auch zur vollen Entfaltung der *fides* noch der Intervention des Flamininus bedurfte. Kraft des durch *beneficia* erworbenen persönlichen Patronats käme schließlich die *„fides"* des Flamininus in Betracht; sie wird im Päan allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Welche Assoziationen auch aus dem Bedeutungsbereich der griechischen *pistis* im Päan mitschwingen mochten, es ist die römische und die römisch-gedachte *fides*, von der der Päan spricht[80].

Wenn uns die Münze aus Lokroi und der Päan aus Chalkis die Griechen als Verehrer der römischen *fides* zeigen, so liegt in diesem Verhalten mehr als ergebene Anerkennung der politischen Abhängigkeit von Rom. Vielmehr dürften diese „Ausdrucksformen" nicht nur der Darstellung der eigenen Haltung dienen; sie sind zugleich ein Appell an die Römer, die *fides*, deren sie sich rühmen und deretwegen sie gerühmt werden, auch zu praktizieren. Verehrung und Lob gehören zu den Instrumenten, mit deren Hilfe der Schwache den Starken bindet.

5. Mit dem Päan aus Chalkis, der wohl um 190 v. Chr. zu datieren ist, gelangten unsere Überlegungen zur römischen *fides publica* in den Bereich der *deditio in fidem*. War unsere Interpretation richtig, so ist der Päan eines der frühesten unmittelbaren Zeugnisse für diese Rolle der *fides*. In die gleiche Epoche gehört ein zweiter Text, der nicht nur den ältesten unmittelbaren Beleg für die Deditionsformel enthält, sondern durch die Anspielung auf die *fides* wiederum die enge Verbindung von *deditio* und *fides* gerade in unseren frühesten Quellen zeigt. Es handelt sich um die bereits erwähnten Zeilen aus dem *Amphitruo* des Plautus[81]; Sosias berichtet über den Kampf der Teleboer und Thebaner, der mit dem Sieg der Thebaner und der *deditio* der Teleboer endete (256ff.):

postridie in castra ex urbe ad nos veniunt flentes principes
velatis manibus orant ignoscamus peccatum suom
deduntque se, divina humanaque omnia, urbem et liberos
in dicionem atque in arbitratum cuncti Thebano poplo.

Vorlage und genauer Entstehungszeitpunkt des *„Amphitruo"* sind unbekannt; viele Einzelheiten, vor allem aber die Deditionsformel lassen den Grad der „Romanisierung" der hellenistischen Vorlage erkennen[82]. Von den *principes* der Teleboer wird gesagt, daß sie *velatis manibus* zu den

---

foedere iniquo adligata, quas nolit, leges patiatur: itaque Chalcidenses neque vindice libertatis ullo egere, cum liberi sint, neque praesidio, cum pacem eiusdem populi Romani beneficio et libertatem habeant ... – Angesichts der fehlenden Polybios-Parallele ist schwer zu beurteilen, wieweit Livius die Rede mit römischer Terminologie durchsetzt hat.

[80] Das wirft ein Licht auch auf die Erzählung des Polybios über das Mißverständnis der Ätoler hinsichtlich der *pistis/fides*. S. o. X 1.

[81] S. oben IV 7; dort auch Lit. Vgl. im übrigen etwa noch Lombardi, Fides, 147ff.; Carcaterra, SDHI 50, 1984, 211f., 231; Riess, Cl. Quart. 35, 1941, 155f.

[82] Beispiele im Kommentar der deutschsprachigen Ausgabe von W. Ludwig, Antike Komödien (Plautus/Terenz) II, 1333ff.; vgl. im übrigen noch Clavadetscher-Thürlemann, Polemos Dikaios ..., 162ff. (204ff. zu den Anspielungen auf das *ius fetiale*); Harris, War, 43 mit Lit.; H. Haffter, Römische Politik und römische Politiker, 1967, 186ff.

Thebanern kommen, um Gnade zu erflehen. Wie die *manus dextera* der *fides* zugeordnet ist[83], so gehört auch der Ritus der *manus velata* zum Kult der Göttin *Fides*[84].

Zwar wird häufig bestritten, daß die Plautusstelle auf den Kult der römischen *Fides* verweist. Es ist auch zuzugestehen, daß der Ritus der *Fides* nur die Verhüllung der rechten Hand bis zu den Fingern verlangte, während Plautus von „verhüllten Händen" spricht[85] und auch die übrigen Einzelheiten des Rituals wegläßt. Doch schreibt Plautus kein Handbuch der römischen Religion und kann sich mit Andeutungen begnügen. Sicherlich gab es auch hellenistisch-orientalische Kulte, in denen die Hände verhüllt waren[86]. Doch ist das kein Beweis für eine entsprechende Quelle des Plautus-Textes. Ein Vergleich der Schlachtenszene im Amphitruo des Plautus mit derjenigen in den „Bittflehenden" des Euripides läßt vermuten, daß Plautus (oder seine Vorlage) von Euripides abhängig war[87]; vom Ritus der verhüllten Hände ist bei diesem aber keine Rede. So läßt auch die Kombination von Deditionsformel und einem aus dem *Fides*-Kult stammenden Ritus deutlich genug erkennen, daß Plautus hier auf das *fidem petere* als Teil des Vorgangs der *deditio* anspielt (Liv. 32.17.1). Gleichgültig, ob das Ritual der verhüllten Hand (oder Hände) tatsächlich zum ursprünglichen archaischen Ritual der *fides* gehörte – für die Zeit des Plautus ist die Zugehörigkeit unzweifelhaft. Selbst wenn man der eher unwahrscheinlichen Hypothese einer hellenistisch-orientalischen Herkunft der Geste im Plautus-Text zustimmt, so konnte sie im römischen Kontext nicht anders denn als Hinweis auf die die *deditio* charakterisierende *fides* verstanden werden.

Die *fides publica* tritt bereits in einem der ältesten originalen Zeugnisse der römischen Geschichte, dem ersten karthagisch-römischen Vertrag, auf. Die religiöse Verehrung der *Fides* hat wahrscheinlich lange vor der Tempelgründung in der Mitte des 3. Jhd. begonnen. In den ältesten unmittelbaren Quellen (etwa Wende des 3. zum 2. Jhd. v. Chr.) gehört die *fides* zum Kernbereich der *deditio*. Bevor auf die spezifische „Normativität" der *fides* einzugehen ist, wird es nützlich sein, einige Überlegungen zur Normativität des (römischen) Völkerrechts schlechthin vorauszuschicken. Erwartungen, die das Völkerrecht nicht erfüllt, kann auch die im Rahmen des Völkerrechts wirkende *fides* nicht erfüllen.

---

[83] S. o. IV 7.

[84] Vgl. nur Liv. 1.21.4: *Et Fidei sollemne instituit; ad id sacrarium flamines bigis curru arcuato vehi iussit manuque ad digitos usque involuta rem divinam facere, significantes fidem tutandam sedemque eius etiam in dexteris sacratam esse.* – S. auch Serv. ad Aen. I 292 *(involuta manu);* VIII 636 *(velata manu);* Hor. Od. 1.35.21; s. auch Marquardt III 189.

[85] S. nur Lombardi, Fides, 148; vgl. auch 117 f. – Warum sollte man die Mehrzahl der Hände nicht auf die Mehrzahl der *principes* beziehen?

[86] S. nur Latte, 237; A. Dieterich, Kleine Schriften, 1911, 440 ff. (nach Auffassung des Herausgebers Wünsch ist der entsprechende Ritus im *Fides*-Kult nicht importiert); Fears, ANRW II 17.2, 1981, 846 A. 76; F. Cumont, Die orientalischen Religionen im römischen Heidentum, 1972[6], 282 A. 29.

[87] S. Clavadetscher-Thürlemann, 162 ff.

XII. Zur „Normativität" des römischen Völkerrechts

1. Beginnen wir mit einem Textvergleich. Livius (21.10) läßt den karthagischen Politiker Hanno in einer Rede vor dem karthagischen Senat das völkerrechtswidrige Verhalten Hannibals schildern und – vergeblich – seine *deditio* an die Römer fordern. Die Argumentation entspricht durchaus römischer Mentalität[1]. Hanno wirft Hannibal den Bruch der *foedera* und die Verletzung des *ius gentium* (durch Nichtzulassung der römischen *legati*) vor. Er erinnert an den Vertragsbruch, der zum ersten punischen Krieg und (gleichsam als Gottesurteil) zur Niederlage Karthagos geführt hatte (Liv. 21.10.8f.): *vicerunt ergo di hominesque et, id de quo verbis ambigebatur, uter populus foedus rupisset, eventus belli velut aequus iudex, unde ius stabat, ei victoriam dedit.*

Nach diesen Worten ist das „Völkerrecht" eine Rechtsordnung ähnlich dem innerstaatlichen Recht. Anstelle des Prozesses tritt der Krieg; Urteil und Sanktion werden von den Göttern verhängt[2].

Demgegenüber läßt ein bekannter Gaius-Text eine andere Bewertung des Völkerrechts erkennen. Bei der Erörterung der *verbis obligatio ex interrogatione et responsione* (Gai inst. 3.92ff.) bemerkt Gaius, daß das spezifische Verbum *„spondere"* beim Frage- und Antwortspiel nur von römischen Bürgern gebraucht werden dürfe. Doch könne durch Verwendung anderer Worte (wie *dare, promittere, facere*) die *verborum obligatio* dem *ius gentium* unterstellt werden. Zwar werde vertreten, daß in einem Falle auch ein Peregrine sich des Wortes *„spondere"* bedienen könne: beim Versprechen der *pax futura* zwischen dem römischen *imperator* und einem peregrinen Fürsten. Doch sei diese Meinung allzu „subtil". Denn wenn gegen die (völkerrechtliche) Vereinbarung verstoßen werde, dann gelte nicht die *actio ex stipulatu*, sondern das *ius belli* (3.94)[3]: *unde dicitur uno casu hoc verbo peregrinum quoque obligari posset, velut si imperator noster principem alicuius peregrini populi de pace ita interroget: pacem futuram spondes? uel ipse eodem modo interrogetur. quod nimium subtiliter dictum est, quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed iure belli res vindicatur.*

Gaius gibt zu erkennen, daß er die Frage nach der Wirksamkeit der völkerrechtlichen *sponsio* für sinnlos hält, da es keine rechtliche Prozedur gebe, in der ihre Wirksamkeit festgestellt werden könne.

Man kann das Pathos, mit dem Livius die religiösen Sanktionen von Völkerrechtsbrüchen zeichnet, der desinteressierten Nüchternheit konfrontieren, mit der Gaius sich von Diskussionen über die Rechtsqualität eines völkerrechtlichen Aktes distanziert. Es wäre nicht schwer, aus der Verschiedenheit der Epochen, Ideologien, Literaturgattungen Gründe für die verschiedene Ein-

---

[1] Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß auch ein Karthager hätte ähnlich argumentieren können; zum Problem des Textes vgl. etwa Phillipson II 293f. Zur Religiosität der Karthager und Hannibals s. nur Huss, Phoenica 4, 1986, 233ff.

[2] Konsequenterweise können die Folgen der *deditio* als „Strafe" aufgefaßt werden; s. nur Plaut. Amph. 256ff.; ähnlich Liv. 34.57.7. Zum Krieg als Prozeß s. auch o. I bei A. 22.

[3] Vgl. auch Val. Ant. bei Gell. 6.9.12; Liv. 9.41.20. Zur völkerrechtlichen *sponsio* (jeweils mit weiteren Angaben) vgl. etwa Lemosse, Études Macqueron, 1970, 431ff.; Ziegler, 93f.; Crawford, PBSR 41, 1973, 1ff.; Wieacker, Festgabe Kaser, 1986, 350f.; ders., Röm. Rg. I, 315f.; s. auch die Literatur zum Caudinischen Joch und zum Mancinus-Fall o. VIII B 5. – Aus Gai. 3.94 und Val. Ant. bei Gell. 6.9.12 läßt sich folgern, daß die Römer (als Sieger und Unterlegene) ihre Vertragsform dem Gegner aufdrängten. – Vgl. als Parallele zur Einstellung des Gaius die Erzählung über Marcus Antonius bei Cass. Dio 50.9.6.

stellung zu ermitteln. Ebenso auffällig ist es aber, daß auch der skeptische Gaius durch die Verwendung des Begriffes *„ius belli"* die „Normativität" der Beziehungen zwischen Römer und Gegner anerkennt[4].

2. Auf die Bedeutung der *„ius"*-Terminologie für das römische Verständnis von der normativen Qualität internationaler Beziehungen wurde bereits hingewiesen[5]. Cicero (de off. 1.34) und Livius (o. I A. 24) setzen sie bewußt ein, um den Krieg einem Gerichtsverfahren anzugleichen[6]. Es ist im übrigen das *ius belli*, das erlaubt, Feinde zu töten (Caes. BG 7.41.1), deren Eigentum zu okkupieren (Liv. 34.58.10), *transfugae* aufzunehmen (Cels. D. 41.1.51 pr), Tribut einzuziehen (Caes. BG 1.44.1f.); es ist auch das *ius belli*, das verbietet, Tempel zu zerstören (Cic. Verr. II 4.122)[7] und *dediti* zu vernichten (Sall. Iug. 91.7)[8]. Teile des *ius belli* gehören zum *ius fetiale*[9]; ihm unterfällt auch das *ius legationis*[10]. In einer nicht näher zu bestimmenden Epoche, spätestens im 2. Jhd. v. Chr., wurden die Normen, die die internationalen Beziehungen regeln, im Konzept des *ius gentium* zusammengefaßt[11].

Das früheste (unsichere) Indiz für die Existenz dieses Konzeptes findet sich in der Rhodischen Rede Catos (a. 167 v. Chr.; Gell. 6.3.45)[11a]. Angesichts der spärlichen Überlieferung ist aber das erstmalige Auftreten in unseren Quellen wenig aussagekräftig. Das Bedürfnis für das Konzept konnte sich bereits recht früh – mit der Entstehung des Konzeptes des *ius civile* und der aus ihm auszugrenzenden Rechtsinstitute – ergeben haben. Allerdings gehen auch hier die frühesten Zeugnisse nicht über das 2. Jhd. v. Chr. zurück[12]. Für Cicero ist der Begriff bereits gängig. Seine

---

[4] Wenn Gaius vom *ius belli* spricht, so darf man diesen Ausdruck nicht als bloße Metapher verstehen. Dagegen spricht vor allem, daß Gaius auch sonst den Begriff des *ius* nicht (einengend) durch den Rechtsschutz definiert. Vgl. das Material bei H. Wagner, Studien zur Rechtslehre des Gaius, 1978, speziell zum *ius belli* 23f., 91. Der Ausdruck *„ius belli"* findet sich selten bei den Juristen; s. außer Gaius 3.94 noch Cels. D. 41.1.51 pr. (und Hermog. D. 1.1.5). Vgl. zuletzt Ilari, BIDR 88, 1985 (1988), 159ff.

[5] S. oben I 2. – Nur der Deutlichkeit halber sei vermerkt, daß das *ius belli* keineswegs nur als Schutzrecht des Unterlegenen aufgefaßt werden darf.

[6] Zum Begriff des *„ius"* umfassend Kaser, Das altrömische ius, 1949, 7ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 267ff. – Soweit man die Begriffsentwicklung rekonstruieren kann, wird in der uns interessierenden Epoche *ius* längst im Sinne von Normenordnung gebraucht. – Zum Problem der Anwendbarkeit des Konzepts des „ordinamento giuridico" s. Orestano, Diritto. Incontri e Scontri, 1981, 395ff. (409ff.).

[7] Vgl. auch Latte, 200 A. 1 zu Pomp. D. 11.7.36; Walbank I, 549 zu Polyb. 5.11 (Liv. 31.30).

[8] Vgl. im übrigen noch Liv. 2.12.14; 9.3.11f.; Diod. 30.18.2. Umfassendes Material etwa bei Lammert, RE Suppl. VI, 1936, 1351ff.; H. Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 106ff.

[9] Vgl. die Belege bei Catalano, Linee ..., 3ff.; s. auch o. IV A. 40, XI A. 6.

[10] Caes. BG 3.16.4; vgl. auch Premerstein, Legatus, RE XII, 1924, 1133ff.; weitere Angaben bei D. Kienast, Presbeia, RE Suppl. XIII, 1974, 503ff.

[11] Vgl. die Belege bei G. Lombardi, Sul concetto di ius gentium, 1947, und die Lit. o. I 2 A. 32. Zu Catos Verwendung der Begriffe *ius naturae* und *ius gentium* s. jetzt auch Wieacker, Röm. Rg. I, 539.

[11a] Der Text ist kein wörtliches Cato-Zitat; vgl. aber den Kontext (Gell. 6. 3. 26, 36ff.; s. auch Liv. 45.22.5 passim). – S. auch die Diskussion des *ius naturale* anläßlich der Philosophengesandtschaft (a. 156/5; Karneades). Dazu Cic. de rep. 3; weitere Quellen bei v. Arnim, RE X 2, 1919, 1965 (s. v. Karneades). Vgl. Nörr, 59f. – Skeptisch gegenüber der Verwertbarkeit von Gell. 6.3.45 Kaser (brieflich), dem ich auch sonst für Hinweise danke.

[12] Vgl. nur Cic. de off. 3.69 (*maiores*). S. zu dieser Frage Lauria, Festschrift Koschacker I, 1939, 258ff. Wenn von Cato filius († ca. 152) eine Schrift *commentarii iuris civilis* erwähnt wird (Fest. 148 (144 L)) und Iunius Brutus (Prätor 142 v. Chr.) seinem – zumindest teilweise didaktischen – Werk den Titel *de iure civili* gibt (s. nur Cic. de or. 2.223ff.), so gibt es keine Anzeichen dafür, daß damit ein neuartiger Begriff verwendet wird (vgl. auch Wieacker, Röm. Rg. I, 539, 542f.; s. auch 492 A. 5 Lit. zum *ius civile* und zum *ius gentium*). Ob es sich wirklich um eine schuljuristische Kategorie handelt (so etwa Wieacker, Röm. Rg I, 445 A. 27), darf dahinstehen; vgl. die „Rhetorik" Catos (o. A. 11a). Es spricht Manches dafür, daß das Begriffspaar gemeinschaftlich entstanden ist; hypothetisch könnte man (ohne frühere Epochen völlig auszuschließen) an die Zeit der Entstehung der Peregrinen-Prätur denken. Für eine Entstehung unter griechischem Einfluß gibt es keine ausreichenden Indizien (s. auch u. A. 13 u. 14). Daß die Kategorie des *ius civile* als

römische Prägung ist wahrscheinlich[13]; doch wurde er mit philosophischen Konnotationen angereichert[14]. Offen darf bleiben, wieweit philosophische Begründungen geeignet waren, religiöse Sanktionen zu ersetzen oder zu unterstützen. Dem *ius gentium* können das *ius fetiale*[15], das *ius belli*[16] und das Gesandtschaftsrecht zugeordnet werden[17].

Der Bereich der völkerrechtlichen Beziehungen ist durch eine massierte Anwendung des Begriffes *„ius"* gekennzeichnet. Darin liegt ein starkes Indiz, daß nach römischer Auffassung menschliches Verhalten in diesem Bereich sich nur unter ständiger Rücksichtnahme auf Normen entfalten konnte. Die „Normativität" wird auch dadurch bewiesen, daß neue Situationen zu Problemen und Mechanismen der Anpassung führten. Bekanntlich war die Eröffnung eines Krieges „in Übersee" vom Fetialen-Ritual der Kriegserklärung nicht vorgesehen. Es würde zu weit führen, hier eine Historie der Formen des Kriegsbeginnes auch nur zu skizzieren[18]. Fest steht, daß das Fetialenkollegium lange Zeit seiner Aufgabe nachgekommen ist, das „Institut" der Kriegserklärung gleichzeitig zu konservieren und zu adaptieren[19]. So wurde es am Beginn der Kriege gegen Philipp V. (a. 200; Liv. 31.8.1ff.) und gegen Antiochos III. und die Ätoler (a. 191; Liv. 36.3.7ff.; 38.36.11) befragt. Im Falle Philipps V. steht die Befragung im engen Zusammenhang mit einer dreitägigen *supplicatio*. Die Götter wurden angerufen, *ut, quod bellum cum Philippo populus iussisset, id bene ac feliciter eveniret*. Eine Verletzung des *ius fetiale* hätte diese Gebete wirkungslos gemacht (Cic. de rep. 2.31).

Wenn Polybios um die Mitte des 2. Jhd. erklärt, daß die Römer Kriege nur nach Kriegserklärung führen (13.3.7), so erwähnt er das Kollegium nicht ausdrücklich. Obgleich seine weitere Existenz gut bezeugt ist[20], so wird doch über seine Beteiligung an der Eröffnung von Kriegen bis zur augusteischen Restauration nichts mehr berichtet. Es darf hier offen bleiben, welche Konsequenzen man aus dem Schweigen der Quellen ziehen soll. Möglicherweise überforderte der ständige Anpassungszwang den Ritus.[21] Immerhin bleibt als „normativer Rest" das Postulat, Kriege nur nach offizieller Kriegserklärung zu führen.

Gegenbegriff zum *ius honorarium* entstanden ist, dürfte unwahrscheinlich sein; vgl. zum *ius honorarium* zuletzt Kaser, Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode, 1986, 84ff.; Selb, Festgabe Kaser, 1986, 259ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 470ff. – Dazu, daß die dem Konzept des *ius gentium* zugrundeliegenden Vorstellungen des Juristen des 2. Jhds. v. Chr. geläufig waren, Wieacker, Röm. Rg. I, 444, 643.

[13] S. G. Lombardi, (o. A. 11), 358ff.; ein unmittelbares griechisches Vorbild ist nicht faßbar. Ausdrücke wie κοινοὶ νόμοι, κοινὸν δίκαιον scheiden dafür aus. Texte wie Arist. Eth. Nik. V 1135a (zum Gegensatz von *physika* und *anthropina dikaia*) geben nur etwas her für die Theorie des *ius gentium* (s. nur Lauria, IUS, 1967³, 65), nichts aber für die Prägung des Begriffes.

[14] Vgl. etwa die Begründung mit der *societas hominum;* s. nur Harris, War... 173f. Umfassende Nachweise bei Wieacker, Röm. Rg. I, 444. Ungenau Nörr, Rechtskritik, 24; O. Behrends, in R. v. Jhering, Über die Entstehung des Rechtsgefühls (1884), Antiqua 29, 1986, 107f.

[15] Liv. 9.11.9; 38.45.10f.; 38.46.11f.

[16] Hermog. D. 1.1.5; s. auch Liv. 40.27.

[17] Sall. Iug. 35.7; Cic. Verr. II 1.85; Liv. 21.10.6; Q. Mucius bei Pomp. D. 50.7.18.

[18] S. etwa J. W. Rid, Declaring War in the Roman Republic in the Period of Transmarine Expansion, 1976; Harris, 163ff.; Dahlheim, 171ff. Vgl. auch die Literatur o. XI A. 6. – Zur Interpretation des „Speerwurfes" aus anthropologischer Sicht vgl. Malinowski (1925) bei (Hg.) L. Petzold, Magie und Religion (WdF 337), 1978, 85ff.; zum griechischen Bereich s. Ilari (o. VIII A. 17), 359. – Der Speerwurf kann als Angriffs- oder Erwerbssymbol verstanden werden; für das *ius fetiale* gilt ersteres.

[19] Zur (wohl legendären) Erzählung von der Eröffnung des Krieges gegen Pyrrhus s. Latte, 122 A. 2; Saulnier, RHD 58, 1980, 205.

[20] Vgl. nur den Mancinus-Fall (o. VIII B 5) und Varro, LL V 86 *(nunc)*. – Es ist auffällig, daß Octavian bereits 32 v. Chr. das Fetialenritual bei der Kriegserklärung verwendet (Cass. Dio 50.4.5).

[21] Zur „relative laïcisation de la guerre romaine" s. Heurgon (o. VIII A. 31), 29. – Vgl. auch die Kritik in Cic. de rep. 3.20.

3. Wenn hier mit dem Begriff der Normativität operiert wird, so wird damit nur zum Ausdruck gebracht, daß die Römer an sich und andere bestimmte Verhaltenserwartungen stellten und damit rechneten, daß ähnliche Erwartungen auch an sie gerichtet waren. Während wir im folgenden kurz über die Sanktionen bei enttäuschten Erwartungen sprechen wollen, muß demgegenüber eine nähere Qualifizierung der Normen unterbleiben. Es bedürfte hierzu einer eingehenden Untersuchung der Art und Weise, wie die Römer Normen und Normerfüllung verstanden, wie sie mit den Normen umgingen, um Ziele zu erreichen, die möglicherweise (unter anderen Aspekten) normwidrig waren, wie sie sich trotz einer (im Verhältnis zu anderen Völkern der Antike) rigiden Einpassung in ein das ganze Leben überziehendes Normengeflecht eine eigenartige Freiheit der Entfaltung sicherten. Diese Eigenart ließe sich vor allem an der Reaktion der Normen auf veränderte Situationen zeigen. Sie bestand regelmäßig nicht in schlichter Auflösung der Normen und vager Offenheit (worauf dann vielleicht irgendwann einmal eine neue Normierung folgte). Vielmehr tendierte jede (adaptierende) Reaktion dazu, sich wiederum als Norm zu gebärden (vgl. etwa die Anpassung des Fetialen-Rituals). Jedes (neue) Exemplum zeigt diese Mischung von Lernbereitschaft und Normierungsdruck.

Im Bereich der internationalen Beziehungen wird das Thema der Normativität vor allem unter dem Stichwort des *bellum iustum* diskutiert[22]. Für unser Thema genügen einige (vorläufige) Thesen, die sich nur in Nuancen von gängigen Meinungen unterscheiden. Die Römer sind nach innen wie nach außen bekanntlich alles andere als konfliktscheu. So ist nach überwiegender Auffassung das Führen von Kriegen grundsätzlich nichts Verwerfliches. Vielmehr wäre ein „ewiger Frieden" ein Hemmnis nicht nur dafür (um mit den Worten des censorischen Lustrationsgebetes zu sprechen), *populi Romani res meliores et ampliores facere*[23]; vielmehr würde dem Einzelnen auch die Möglichkeit genommen, Werte zu verwirklichen und Positionen zu erreichen, die als erstrebenswert gelten[24]. Auf der anderen Seite mußte diese positive Einstellung zum Krieg auf stabile und zugleich flexible rechtliche Formen Rücksicht nehmen, wie sie vor allem das *ius fetiale* zur Verfügung stellte. Man mag diese Formen als „Ritual" bezeichnen, wenn man sich bewußt ist, daß sie unter dem Aspekt des *res repetere* von vornherein ein inhaltliches, „materiellrechtliches" Element enthalten. Wie die Pontifikaljuristen überlieferte Rechtsformen neuen Zwecken anpaßten, so war es Aufgabe derjenigen, die über das Vorliegen einer *iusta causa belli* zu entscheiden hatten, politische Ziele und rechtliche Formen zu harmonisieren. Daß man sich generell eher an das Formular und an traditionell abgegrenzte Kriegsgründe hielt als an abstrakte Gerechtigkeitsvorstellungen, entspricht nicht nur ähnlichen Verhaltensweisen im *ius*

---

[22] Vgl. aus letzter Zeit etwa N. Erb, Kriegsursache und Kriegsschuld in der ersten Pentade des T. Livius, Diss. Zürich 1963; H. Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 97ff.; Hausmaninger, Öst. Z. f. öff. Recht 11, 1961, 335ff.; Harris, War ..., 163ff.; R. Werner, ANRW I 1, 1972, 524ff.; S. Albert, Bellum iustum, 1980 (dazu Ziegler, SZ 99, 1982, 389ff.); K. E. Petzold, Festschrift Burck, 1983, 241ff.; D'Ippolito, Sulla giurisprudenza medio-repubblicana, 1988, 22ff.; S. Clavadetscher-Thürleman, *Polemos Dikaios* und Bellum Iustum, Diss. Zürich 1985 (dazu Ziegler, SZ 104, 1987, 711ff.); diese Arbeit ist wichtig vor allem wegen ihrer Berücksichtigung der griechischen Parallelen. Vgl. zu diesen auch B. Daube, Zu den Rechtsproblemen in Aischylos' Agamemnon, Diss. Basel 1939; Ilari (o. IX A. 35) 64ff. passim. – Zusammenfassend zum römischen Verständnis von *„iustum"* jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 508f.

[23] Val. Max. 4.1.10. Daß die dort erzählte Anekdote über den jüngeren Scipio wahrscheinlich apokryph ist (arg. Cic. de or. 2.268), ist hier bedeutungslos; vgl. zu diesem Text nur Astin, Scipio Aemilianus, 1967, 325ff.; P. Frei, Mus. Helv. 32, 1975, 74; zum censorischen Lustrum s. nur Mommsen, StaatsR II, 412f. Auch wenn man die Bedeutungsvielfalt von *„amplus"* zugesteht, so war der räumliche Aspekt doch zumindest mit einbegriffen; er steht bei Valerius Maximus im Vordergrund. Vgl. auch Cic. de rep. 3.22, 24; Dessau 5050 Z. 90ff. (*ludi saeculares* von 17 v. Chr.: *duelli domique ... augere*).

[24] Vgl. auch Harris, War ..., 9ff.; Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 135ff.; Problèmes de la guerre ... (o. VIII A. 31), Introduction, 1ff.; Keith Hopkins, Conquerors and Slaves, 1978, 25ff.

civile. Man wird eine solche Tendenz nur dann beklagen dürfen, wenn man eine abstrakte Theorie des *bellum iustum*[25], deren Deduktionen notwendigerweise auf mehr oder weniger evidenten Werturteilen beruhen, für „rechtsethisch" wirkungsvoller hält als die ängstliche Einhaltung eines Rituals, das wenigstens im Durchschnittsfall ein „rechtsethisches Minimum" sichert[26]. Anders ausgedrückt: Ob ein Krieg „gerecht" im ethischen Sinne ist, darüber läßt sich trefflich streiten; ob das Ritual (das zugleich ein gewisses Fundament in „typisch" gerechten Situationen hat) erfüllt ist, darüber dürfte meist Sicherheit zu erlangen sein.

Wenn man versucht, dieses abstrakte Bild ein wenig zu konkretisieren, so war es selbstverständlich unproblematisch, einen bestehenden Kriegsgrund auch auszunutzen[27]. Da die Römer dazu neigten, die verächtliche Behandlung ihrer Gesandten als Verletzung des Völkerrechts anzusehen, gab gerade das *ius legationis* einen weiten Spielraum, Kriegsgründe zu finden[28]. Damit ist das Problem der „taktischen" Herbeiführung von Kriegsgründen angesprochen. Hier dürften Situationen und Menschen die entscheidende Rolle gespielt haben, ohne daß unsere Quellen uns das Recht gäben, eine gradlinige Entwicklung von einer legalistischen Haltung zu wahren Gerechtigkeitskriterien oder (umgekehrt) von der tugendhaften Vätersitte zum modernistischen Utilitarismus zu unterstellen[29].

Selbstverständlich war den Römern wie den von ihrer Kriegsführung Betroffenen klar, daß römische Kriege keineswegs stets *bella iusta* waren[30]. Selbst wenn man den Römern einen ursprünglich naiven Glauben an das im wesentlichen formale Konzept des *bellum iustum* unterstellt: spätestens seit den Disputationen des Karneades *(de iustitia)* mußte er ihnen fragwürdig geworden sein (s. o. A. 11a). Immerhin vermieden sie grundsätzlich die offene (imperialistische) Attitüde der Berufung auf das Recht des Stärkeren. Die Normativität der internationalen Beziehungen wurde wenn nicht durch das Verhalten, so doch durch Heuchelei und Apologetik anerkannt. Auch war ihnen die bei den Griechen weitverbreitete Vorstellung, daß Kriege gegen Barbaren gleichsam aus der Natur der Sache heraus gerecht seien, daß es – um in der Terminologie von Carl Schmitt zu reden[31] – absolute Feinde gebe[32], zumindest in der uns interessieren-

---

[25] Vgl. Cic. de rep. 3.34ff. passim. Bekanntlich spielt das Konzept der *iustitia* auch im römischen *ius civile* allenfalls eine marginale Rolle. S. auch Wieacker, Röm. Rg. I, 509ff.

[26] Charakteristisch M. Fuhrmann, SZ 80, 1963, 454; „Die Römer waren bekanntlich pedantisch genug, auch die schlimmsten politischen Maßnahmen in juristische Formen zu kleiden." Lehrreich der knappe Überblick zur Theorie des *bellum iustum* bei K. Repgen, Kriegslegitimationen in Alteuropa (Schriften des Hist. Kollegs) München 1985 und die Beiträge in (Hg. R. Steinweg), Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus (edition suhrkamp 1017), 1980. – Die Entwicklung eines „inhaltlichen" Konzepts des *bellum iustum* kann als Indiz für den Kollaps des formalen Konzepts interpretiert werden; ihr Humanisierungseffekt ist zweifelhaft. Beispiel: Rechtfertigung der Herrschaft der Besseren über die Schlechteren (Cic. de rep. 3.36f.).

[27] Vgl. nur Polyb. 32.13.9. – Charakteristisch das SC vom Jahre 61 bei Caes. BG 1.35.4: ... *quoniam ... senatus censuisset, uti quicumque Galliam provinciam obtineret, quod commodo rei publicae facere posset, Haeduos ceterosque amicos populi Romani defenderet* ... Der Senatsbeschluß stellt den Schutz der Bündner (und damit die Ausnutzung von Kriegsgründen) in das pflichtgemäße Ermessen des Feldherrn.

[28] Dazu Beispiele bei H. Haffter, Römische Politik und römische Politiker, 1967, 59ff.

[29] Die Römer selbst schrieben dem Tullius Hostilius besonders trickreiches Verhalten zu (Liv. 1.22; Dion. v. Hal. 3.3; Diod. 8.25; dazu Erb (o. A. 22) 15ff.). Andererseits beklagten sie aber auch den Verfall altrömischer Ehrlichkeit (Liv. 42.47; s. auch nochmals Polyb. 13.3.7; 36.2).

[30] Vgl. nur nochmals Rechtskritik, 59f.

[31] Der Begriff des Politischen, 1932 (Neudruck 1963), 17f. passim; vgl. Hasso Hofmann, Recht-Politik-Verfassung, 1986, 212ff. S. auch die Beiträge in (Hg. H. Quaritsch) Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt, 1988.

[32] Vgl. Arist. Pol. I 1252b sq; weniger radikal Plat. Pol. V 469b sq. Weitere Beispiele bei Clavadetscher-Thürlemann, 30ff. passim. S. auch Dobesch, Gnomon 60, 1988, 628f. (Rez. Kleinow, Die Überwindung der Polis ..., Diss. Erlangen 1981) und die Aufsätze in Ktema 9, 1984. – Zum Gegensatz: absoluter – instrumenteller Krieg (H. Speier) s. auch F. G. Maier, Neque quies gentium sine armis. Krieg und Gesellschaft im Altertum, 1987, 27ff.

den Epoche so gut wie fremd[33]. Wenn Cicero Kriege um Hegemonie und Ruhm von Existenzkriegen unterscheidet[34], so denkt er doch nicht daran, den Feind im Kampfe um die Existenz die Qualität eines *hostis legitimus (iustus)* abzusprechen. Neben dem Konzept des *ius belli* zeigt gerade das Konzept des *hostis legitimus*[35], daß die im Kriege zu beachtenden Normen – ähnlich zivilen Prozeßnormen – unabhängig davon galten, ob man den jeweiligen Gegner der Führung eines *bellum iniustum* anklagte. Insoweit fehlte den Römern auch die für die Vorstellung vom Feind weithin typische „Entmenschlichung" des Gegners[36]. Wenn man die Epoche Ciceros im Auge hat, so dürfte die Bedeutung seiner Theorie vom *bellum iustum* im übrigen weniger im Bereich der *inventio* und der Ethisierung als in dem der (versuchten) Systematisierung und Dogmatisierung liegen[37]. Dem widerspricht nicht, daß gerade ihre ethisierende Tendenz die weitere Diskussion über das Konzept besonders beeinflußte. Nicht zu vergessen ist schließlich, daß jede Theorie des *bellum iustum* geeignet ist, Hemmungen abzubauen und damit Kriege zu begünstigen.

4. Wenn wir jetzt zu den Sanktionen für Völkerrechtsbrüche übergehen, so kann man (provisorisch) drei Sanktionsbereiche unterscheiden: man fürchtet die Bestrafung durch die göttlichen Mächte, die – sieht man von den Schwurgöttern ab[38] – ohne klare Kompetenzabgrenzung über die Einhaltung der völkerrechtlichen Normen wachen. Man fürchtet (modern formuliert) die (internationale) öffentliche Meinung; sie könnte sich bei Völkerrechtsverstößen in der Abwendung von Bündnern und Freunden äußern. Schließlich muß das Individuum, das völkerrechtswidrig gehandelt hat, gleichsam innerstaatliche Reaktionen fürchten; wir haben gesehen[39], daß diese bis zur Auslieferung an den verletzten Gegner führen konnten. Die innerstaatlichen Sanktionen können ihrerseits unter einem doppelten Aspekt betrachtet werden. Zum einen verschaffen sich mit ihnen die drohenden religiösen und internationalen Sanktionen Respekt; zum anderen dienen sie der Durchsetzung innerstaatlicher Normen mit „Außenwirkung", wie sie etwa die Kompetenz zur Kriegsführung regeln. Wie man auch die Realität und Effektivität solcher Sanktionen einschätzen mag: Angst vor ihnen kann über den Erfolg ebenso entscheiden wie die Überzeugung, einer guten Sache zu dienen[40]. Die Darstellung der Sanktionsmechanismen im Einzelnen bedürfte einer eigenen Monographie; hier kann es nur um eine Skizze gehen.

5. Römer wie Nichtrömer betonten Eigenart und Strenge römischer Religiosität[41]. So nehmen sie auch die weit verbreitete Vorstellung, daß die Götter gerechte Kriege zum Erfolg führen, während Völkerrechtsbrüche schwere Risiken für Heer und Staat mit sich bringen, ernster als ihre zeitgenössischen Konkurrenten[42]. Doch ist es über diese allgemeine Bemerkung

---

[33] Zu Ansätzen bei Livius s.u. bei A. 63; bei Caesar und Cicero s. Clavadetscher-Thürlemann, 129ff, 148ff.; zur Kaiserzeit vgl. immerhin Tac. ann. 1.51. Zur Auffassung der Römer von den Barbaren s. zuletzt Timpe, in „Germanenprobleme in heutiger Sicht" (Hg. H. Beck), 1986, 221ff.

[34] Cic. de off. 1.38 (dazu zuletzt H. Botermann, Arch. f. Kulturgeschichte 69, 1987, 1ff.). Mit Herkunft der Unterscheidung aus der Vorlage *(Panaitios)* ist zu rechnen.

[35] Cic. de off. 3.108; Liv. 38.48.8; 40.27.10; Gell. 5.6.21. S. auch oben VIII B 3 und unten A. 63. – Zum Verhältnis von *„iustus"* und *„legitimus"* s. jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 509.

[36] S. B. Gladigow, Saeculum 37, 1986, 150ff. (153 passim zur „Pseudo-Speziation").

[37] Zu Cicero vgl. die Nachweise bei Wieacker, Röm. Rg. I, 444 A. 23; zu seiner Einstellung zum Krieg s. nur A. Michel, in „Problèmes de la guerre ..." (o. VIII A. 31), 171ff. Vgl. im übrigen die Lit. zum *bellum iustum* o. A. 22.

[38] S.o. XI 3.

[39] S. oben VIII B 4f.

[40] S. auch Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 109f.

[41] S. nur Cic. de har. resp. 19; Polyb. 6.56.6ff. – Zur religiösen „Hegung" des Krieges s. nur den Überblick bei H. Le Bonniec, in „Problèmes de la guerre ..." (o. VIII A. 31), 101ff.

[42] Einige willkürlich herausgegriffene Beispiele: Liv. 1.14.1f.; 8.39.10ff. (Samniten); 9.11.10f.; Polyb. 15.8.2; Dion. v. Hal. 2.72.4; Plut. Cat. min. 51; Verg. Aen. VI 609ff.; Liv. 42.28.10ff. (dazu Zuccotti, Stud. Biscardi VI, 1987,

hinaus schwierig, die Wirkungsweise religiöser Sanktionen angemessen zu beschreiben. Hierzu bedürfte es brauchbarer (individual- und sozialpsychologischer) Kategorien ebenso wie eines genauen Verständnisses römischer Religiosität[43]. Die folgenden Bemerkungen können nur ein Notbehelf sein.

In einem berühmten Vers hat Ennius[44] Angst und Sorge als Züge römischen Wesens genannt:

At Romanus homo, tametsi res bene gestast, corde suo trepidat.

Wie man versucht sein könnte, von der „Geburt der römischen Rechtswissenschaft aus der Angst" zu sprechen[45], so durchziehen Angst und Sorge den Verkehr mit der Welt der göttlichen Mächte. Wenn überhaupt, dann sind diese nur beherrschbar durch Vollzug ritueller Handlungen, durch Beachtung von Geboten und Verboten, durch Berücksichtigung der von ihnen gesandten Zeichen. Ist hierin alles Notwendige geschehen, so ist das öffentliche und private Wohl garantiert, können Handlungen nicht fehlgehen. Tritt Unglück ein, so besteht der Verdacht, daß irgendeine Vorschrift nicht angemessen befolgt wurde[46]. Sowohl für den glücklichen als auch für den unglücklichen Ausgang gilt das Prinzip der doppelten Kausalität: religiöse und natürliche Ursachen wirken zusammen, ohne daß ein Bedürfnis besteht, die Art des Zusammenwirkens zu erklären[47]. Im Prinzip der doppelten Kausalität liegt wohl das wichtigste Moment zum Verständnis religiöser Sanktionen bei Völkerrechtsbrüchen.

246ff.); s. im übrigen auch Dahlheim, 172 A. 6; Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 97ff.; A. J. Holladay – M. D. Goodman, Cl. Quart. NS 36, 1986, 160ff.; Tondo (o. VI A. 50), 238ff. Bekanntlich wird vor allem die Gallier-Katastrophe mit dem völkerrechtswidrigen Verhalten Roms in Verbindung gebracht (Liv. 5.36ff.; Plut. Numa 12; Cam. 17; Diod. 14.113f.; Dionys. v. Hal. 13.12); dazu Erb (o. A. 22), 50ff.; zuletzt B. Amat Seguin, MEFRA 99, 1987, 823ff. (833ff.).

[43] Zu diesen Fragen s. nur Latte, Römische Religionsgeschichte 18ff. passim; Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 1912², 386f.; Szemler, RE Suppl. XV, 1978, 353f. passim s. v. pontifex; Muth (o. XI A. 56), 202ff.; Bayet, Histoire politique et psychologique de la religion romain, 1969²; Überblicke in den Aufsätzen von Schilling, Wagenvoort, Calderone in ANRW I 2, 1972, von Muth in ANRW II 16 1, 1978, 290ff.; zur Zeit bis 167 v. Chr. vgl. R. Develin, The Practice of Politics at Rome, 1985, 253ff. (vgl. zu diesem Werk Kloft, Gnomon 60, 1988, 422ff. mit weit. Lit.); zur späten Republik s. jetzt L. A. Burckhardt, Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik, 1988, 178ff. (mit weiteren Angaben); eine knappe Zusammenfassung bei Heuß, Römische Geschichte, 1971³, 38ff. – Zur vieldiskutierten Frage nach dem Zusammenhang von Recht und Religion s. nur die Angaben bei Kaser, RPR I 27ff.; II 570; Wieacker, Röm. Rg. I, 315f. – Zum Verhältnis religiöser und rechtlicher Mentalität in der uns interessierenden Epoche vgl. jetzt D'Ippolito, Sulla giurisprudenza medio-repubblicana, 1988. – Bemerkenswert ist, daß es anscheinend – abgesehen von der *deditio* völkerrechtswidrig handelnder Römer – kein „Reinigungsritual" (s. nur Latte, 203f.) nach Völkerrechtsbrüchen gab; ob die Lustration nach Heimkehr vom Feldzug (Latte, 119ff.) sich auch auf Verstöße gegen das *ius belli* bezog, ist zweifelhaft.

[44] Bei Cic. de or. 3.168 (512f. V). Der Textzusammenhang ist unbekannt. Daher ist die hier vorgenommene Generalisierung riskant; sie dürfte doch die römische Mentalität gut treffen (s. V. Pöschl, Gymnasium 63, 1956, 190ff. (202)). – Die besorgte Suche nach einer Unzahl von singulären Verhaltensregeln könnte man als Indiz für eine grundsätzliche Verhaltensunsicherheit (Fehlen einer stabilen normativen Basis) deuten. S. Momigliano (o. VI A. 15), 431f. Vgl. auch die Diskussion über das *ius finitum* (Ner. D. 22.6.2); dazu Winkel, error iuris nocet ..., 1985, 43ff.

[45] Man braucht hier nicht nur an den Formalismus und an die durch das Schlagwort „Traditionalismus" angedeuteten Phänomene (zu undifferenziert D. Nörr, Festschrift Flume I, 1978, 153ff.) zu erinnern. Besonders auffällig ist auch die „theoretische Kasuistik" der römischen Juristen: man will für alle Fälle gerüstet sein. Zu ihrer Verwurzelung in der Pontifikalpraxis s. nur Latte, 209f. Vgl. zur Pontifikaljurisprudenz jetzt die glänzende Charakterisierung Wieackers, Röm. Rg. I, 310ff.; das von ihm verwandte Konzept der „Legitimation durch Verfahren" (324) trifft auch auf das *ius fetiale* zu. S. auch den Überblick bei Magdelain, MEFRA 98, 1986, 265ff.

[46] Vgl. nur die Belege bei Le Bonniec (o. A. 41), 107ff.

[47] S. nur Brenk, ANRW II 16/3, 1986, 2074 passim mit weiteren Angaben. „Rationalisiert" wurde die Vorstellung von der doppelten Kausalität durch den Glauben an die Tyche; vgl. für den uns interessierenden Bereich nur Onasandros, Strategikon pr. 4ff. – Vgl. auch das Beispiel bei Cass. Dio 50.10.6.

Angesichts der Fülle der potentiell zu beachtenden Riten und Vorzeichen konnte diese Religion nur durch dauerndes Obsoletwerden einzelner Elemente und durch gelegentliches Vergessen und Augenschließen praktikabel gemacht werden[48]. Zu diesem gleichsam objektiven Zwang kam die jeweils individuelle Einstellung, die (vor allem in der uns interessierenden Epoche) irgendwo auf der breiten Scala zwischen Unglauben und Mißachtung des Rituals[49] und ängstlicher Pedanterie liegen konnte; Ambivalenz und Situationsabhängigkeit dürften häufig gewesen sein. Irreligiöses Verhalten bleibt immer noch erzählenswert. Nach der Darstellung des Polybios[50] ist die *„deisidaimonia"* zu seiner Zeit noch im wesentlichen ungebrochen. Wenn er sie in griechisch aufgeklärter Weise als Instrument zur Zähmung des Volkes erklärt, so richtet er sich damit primär an seine griechischen Leser (arg. Polyb. 6.56.14). Immerhin mag er damit auch Auffassungen gewisser Kreise (vor allem der römischen Oberschicht) wiedergeben. Die Zeit der ersten römischen Zeugnisse für die *theologia tripertita,* in der das *genus civile* der Religion primär instrumentalen Charakter trägt, ist nicht mehr ferne[51]. Doch sicherte die „aufgeklärte" Theorie zumindest die Rücksicht auf den traditionellen Glauben.

Da das Verhältnis von religiöser Mentalität und sozialer Stratifikation keineswegs eindeutig ist, Skepsis und Aberglauben sich nicht ausschließen und das Festhalten an Traditionen – sei es aus religiösen oder weltlichen Motiven – immer noch als die beste Sicherung der Stabilität Roms galt, bestand auch seit dem Beginn des 2. Jhd., als man über den Verfall der Religion zu klagen begann[52], noch durchaus die Tendenz, den überlieferten religiösen Vorschriften Genüge zu leisten. Es darf nochmals an die Auslieferung des Mancinus an die Numantiner erinnert werden[53]; beachtet man, daß von Prodigien berichtet wurde, die vor dem Spanienfeldzug des Mancinus warnten (Iul. Obs. 24; Val. Max. 1.6.7), so wird der religiöse Hintergrund der *deditio* noch deutlicher. Weitere Zeugnisse sind etwa das *Senatus consultum* vom Jahre 99 als Reaktion auf das *„hastas Martias movisse"*[54], das trotz mancher Skepsis (s. nur Cic. de div. 1.25 ff.) fortwirkende *ius augurale*[55] und das Verhalten des Volkstribuns C. Ateius Capito beim Auszug des Crassus in den als *bellum iniustum* qualifizierten Partherkrieg[56].

---

[48] Wie etwa die Darstellung der frühen römischen Religion durch Latte zeigt, ist der Traditionalismus ebenso kennzeichnend wie die Entlastung durch Obsoletwerden und situationsbedingte Neuerung. Es scheint mir bedenklich zu sein, die „Manipulationen" (Beispiele bei Latte, 264 ff.) durchwegs als Verfallserscheinungen zu interpretieren. Angesichts der Dichte der zu beachtenden Normen war ein solches Verhalten unvermeidlich (Latte 202: „Je dichter das Netz ist, das die sakralen Vorschriften den Menschen legen, desto leichter wird es zerrissen."). Der Ausdruck „Manipulation" ist im übrigen mißverständlich. Er läßt nicht die für die religiöse Mentalität entscheidende Tendenz erkennen, auch Ausnahmen und Umgehungen wieder „regelhaft" zu machen. Parallelen zum Zivilrecht liegen auf der Hand.

[49] Vgl. nur die Erzählung über das respektlose Verhalten des Konsuls Appius Claudius Pulcher im 1. Punischen Krieg (Liv. per. 19; Latte 266 A. 1).

[50] Polyb. 6.56.6 ff.; s. auch 3.112.9; zum Hintergrund s. Walbank I 741 ff. Vgl. auch die *exempla* bei Val. Max. 1.1.

[51] S. nur Varro (Logist. fr. 5 bei Augustinus de c. d. VI 5): *„Tertium genus est, inquit, quod in urbibus cives, maxime sacerdotes, nosse atque administrare debent. In quo est, quos deos publice † sacra ac sacrificia solere et facere quemque par sit."* Vgl. zur theologia tripertita *(mythikon, physikon, civile)* des *„pontifex Scaevola"* (wohl Q. Mucius Scaevola) und Varros auch Augustinus de c. d. IV 27. Dazu zusammenfassend Lieberg, ANRW I 4, 1973, 63 ff. (107 ff. Textsammlung). Zuletzt etwa Speyer, ANRW II 16/3, 1986, 1791 ff.; H. Dörrie, Festschrift Radke, 1986, 76 ff.; Schiavone, Giuristi e nobili nella Roma reppublicana, 1987, 73 ff.; Wieacker, Röm. Rg. I, 549 A. 131. – Vgl. im übrigen auch Cicero de nat. deor. 3.5 f.; de div. 2.70; dazu zuletzt Burckhardt (A. 43), 185 f.

[52] S. nur Cato bei Cic. de div. 1.28.

[53] a. 136/35; s. oben VIII B 5.

[54] Bei Gell. 4.6.2; Latte, 114 A. 5.

[55] Zum *ius augurale* umfassend Linderski, ANRW II 16/3, 1986, 2146 ff.; s. auch Sini (o. IV A. 5), 175 ff. Zu Cicero s. nur Zintzen, Gnomon 58, 1986, 21 ff. (zu Giullaumont, Philosophe et augure ..., 1984); zur späten Republik generell jetzt Burckhardt (o. A. 43) 178 ff.

[56] Plut. Crass. 16. Vgl. Kl. Pauly I 674 s. v. Ateius I 3; zur möglichen Verwandtschaft mit dem Juristen s. Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, 1967², 114 f.

Wenn im Jugurthinischen Krieg das *exemplum* des Mancinus-Falles nicht mehr befolgt wurde, so mag man dies als Verfallssymptom deuten (Sall. Iug. 38.10; 39.1ff.); immerhin kam es zu innenpolitischen Konsequenzen, wahrscheinlich auch zu einem Prozeß gegen den schuldigen Legaten Aulus Postumius[57]. Wie man auch zu einer modernen Tendenz stehen mag, die die römische Religiosität im 2. und 1. Jahrhundert ernster nimmt, als es früher üblich war[58]: was die uns besonders interessierende Epoche des 2. Jahrhunderts betrifft, so darf man als Regel davon ausgehen, daß die Angst vor göttlichen Sanktionen noch einen relativ wirksamen Schutz des Völkerrechts bot – sei es, daß die Handelnden selbst mit solchen Sanktionen rechneten, sei es daß sie die Angst anderer bei ihrem Verhalten berücksichtigten[59].

Um aus diesen abstrakten Erörterungen ein wenig herauszutreten, sei im Umriß ein Beispiel gezeichnet, der Bericht des Livius über die Auseinandersetzung im römischen Senat anläßlich des von Cn. Manlius Vulso (a. 187) beantragten Triumphes. Im Hintergrund des Streites standen sicherlich auch persönliche Feindschaften und Parteiungen[60]. Für uns ist bedeutsam, daß der Streit auch mit Argumenten aus dem *„ius gentium"* geführt wurde (Liv. 38.45.11; s. auch die *iura fetialia* in Liv. 38.46.12), die folglich für überzeugungskräftig gehalten wurden; damit ist über die persönliche Einstellung der Argumentierenden und ihrer Adressaten nichts Endgültiges gesagt.

Manlius hatte ohne ausdrückliche Kriegserklärung einen Feldzug gegen die Galater geführt[61]. Bereits bei der Verteilung der *provinciae* für 187 hatte Aemilius Lepidus den Manlius, dessen Imperium prorogiert worden war, deswegen angegriffen (Liv. 38.42.8ff.). Als dieser bei seiner Rückkehr den Triumph forderte, wandten sich gegen ihn die ihm vom Senat zugeordneten *decem legati,* vor allem L. Furius Purpurio und L. Aemilius Paullus (Liv. 38.44.9ff.). Uns interessieren nur die „völkerrechtlichen" Argumente (Liv. 38.45.4ff.; 38.46.11ff.). Manlius habe ohne Zustimmung von Senat und Volk gegen die Galater Krieg geführt; es seien keine *legati* zum Zwecke des *res repetere* und der formellen Kriegserklärung zu den Galatern gesandt worden; daher liege in Wahrheit kein *publicum populi Romani bellum* vor (Liv. 38.45.4–8)[62]. Den Göttern müsse man danken, die das Heer in einem ungerechten Krieg nicht für das Verhalten des

---

[57] Zu Einzelheiten vgl. Gruen, Roman Politics and the Criminal Courts, 1986, 142 passim (vor allem 147 A. 53). Daß Aulus Postumius nur Legat war, hätte eine *deditio* nicht ausgeschlossen; vgl. nur o. VIII B 5 zu M. Claudius Clineas.

[58] S. M. Beard-M. Crawford, Rome in the Late Republic, 1985, 25ff.; s. auch Beard, JRS 76, 1986, 32ff.; Schofield, ebenda 47ff.; Finley, Das politische Leben der antiken Welt, 1986, 39ff. – Offen bleibt, welche Schlüsse man aus den Diskussionen der Kaiserzeit über die (alt-)römische Religiosität als Fundament des Imperiums (s. zuletzt I. Opelt, Gnomon 60, 1988, 651ff. (Rez. E. Heck, Μὴ θεομαχεῖν . . ., 1987)) für die Religiosität der späten Republik ziehen kann.

[59] Vgl. die *„opinio vulgi"* bei Cic. de div. 2.70. Charakteristisch ist das Verhalten des Aemilius Paullus und seines Heeres bei der Mondfinsternis vor der Schlacht von Pydna (Plut. Aem. Paull. 17.4; s. auch Cic. de rep. 1.23).

[60] Vgl. nur Liv. 37.47.7 zur Konkurrenz von M. Aemilius Lepidus und Manlius; s. auch Scullard, Roman Politics 220–150 B.C., 1973², 133ff.; zurückhaltend gegenüber persönlichen Feindschaften als Ursache dagegen Develin (o. A. 43), 269f. Allgemein zu den innenpolitischen Auseinandersetzungen in dieser Epoche U. Schlag, Regnum in Senatu, 1968; F. Millar, JRS 74, 1984, 1ff. – Offen bleibt, inwieweit Livius die Argumentation selbst gestaltet hat; die entsprechenden Partien aus Polybios fehlen (vgl. nur Walbank III 3ff.; s. aber auch Tränkle (o. I A. 21), 106ff. zu Liv. 38.14.3ff.; Polyb. 21.34.3ff.). So mögen manche Elemente ihre spezifische Färbung der augusteischen Restauration verdanken. Doch gilt das kaum für die juristisch-religiöse Argumentation als solche, die durchaus der Epoche Catos entspricht (vgl. beispielsweise Cic. de off. 1.36.). Zur Betonung der römischen Pietas gerade in dieser Epoche Latte, 238, mit inschriftlichen Nachweisen.

[61] Polyb. 21.33ff.; Liv. 38.12ff.; s. Walbank III 140ff.; Mommsen, Röm. F. II 538ff.; Harris, War . . ., 223f. (mit Lit.); M. Mertens (o. VIII A. 31), 37f., 88f. – Die ähnlich begründeten Angriffe gegen M. Fulvius Nobilior wegen Ambrakia dürfen hier außer Betracht bleiben; s. o. VI bei A. 80.

[62] Liv. 38.45.4–8: *Cum ibi nullam belli causam invenisset quiescentibus regiis, circumegisse exercitum ad Gallograecos; cui nationi non ex senatus auctoritate, non populi iussu bellum illatum. Quod quem umquam de sua sententia facere ausum? Antiochi, Philippi, Hannibalis et Poenorum recentissima bella esse; de omnibus his consultum senatum, populum iussisse, per legatos ante res repetitas, postremo, qui bellum indicerent, missos. „Quid eorum, Cn. Manli, factum est, ut istud publicum populi Romani bellum et*

Feldherrn bestraft hätten[63]. Würde man das Verhalten des Manlius billigen, so wären das *ius fetiale* und die römische Religion schlechthin außer Kraft gesetzt[64]. Manlius verteidigte sich gegen die Anklage mit der (wohl unrichtigen) Begründung (s. Liv. 38.12.5), daß die Galater wegen ihrer Teilnahme am Krieg des Antiochos gegen die Römer *„hostes iusti"* gewesen seien[65]. Es darf wieder dahinstehen, inwieweit es gerade die Überzeugungskraft seines juristischen Arguments war, die ihm schließlich den Triumph verschaffte.

Nach der Behauptung der Gegner des Manlius hatte dieser sein Heer durch Anzettelung eines *bellum iniustum* dem Zorn der Götter und damit einer Gefahr ausgesetzt, die in der uns interessierenden Epoche (die sich zugleich durch religiöse Aufgeregtheit auszeichnete) als real angesehen wurde. Es ist auffällig, mit welcher Emphase nach Livius (38.12.2ff.; 38.17) Manlius immer wieder die Soldaten von der Berechtigung (und leichten Durchführbarkeit) des Krieges gegen die Galater zu überzeugen sucht. Eine Siegesprophezeiung der Priester der Magna Mater von Pessinus, deren Kult kurz vorher in Rom eingeführt worden war[66], mag ein übriges getan haben (Liv. 38.18.9f.; Polyb. 21.37.4ff.)[67]. Sicherlich dürfte es Manlius auch für notwendig gehalten haben, durch diese Propaganda das bekannte Phänomen des *metus Gallicus* auszuschalten[68]. Doch ebenso gefährlich war die den Kampfesmut der Soldaten mindernde Überzeugung, daß ein *bellum iniustum* eigentlich mit Unglück und Niederlage bestraft werden müßte. Hier findet die gefürchtete „religiöse" Sanktion ihre sozialpsychologische Konsequenz in der Realität. Wie man auch immer die eigenartige Verbindung von *superstitio* und Aufklärung im 2. Jhd. charakterisieren mag – es entspricht der Mentalität der Römer, natürliche und übernatürliche Kausalzusammenhänge zu kombinieren. Ein Unglück, das das Heer traf, konnte zugleich auf einem konkreten Fehler des Feldherrn und auf dem Zorn der Götter beruhen. Trafen das Bewußtsein des religiösen Verstoßes und (selbst unbedeutende) Unglücksfälle zusammen, so war das Risiko groß, daß die Soldaten jedes passende weitere Ereignis als Symptom des Götterzornes interpretierten; Demoralisierung war die Folge.

Ein klares Zeugnis für diese Kombination von Rechtsbewußtsein, Götterhilfe und Tapferkeit und zugleich für das Wissen um ihre Konsequenzen ist der Abschnitt über die *iusta causa belli* bei dem – ausdrücklich für Römer schreibenden (Prooem. 1ff.) – „Taktiker" Onasandros (Strategikon 4)[69]. Dieser betont, wie wichtig die richtigen Kriegsgründe sind, die zugleich die Überzeu-

---

non tuum privatum latrocinium dicamus? At eo ipso contentus fuisti, recto itinere exercitum duxisti ad eos, quos tibi hostis desumpseras. . . ."

[63] Liv. 38.45.11: *Tu vero recte, ut diis immortalibus honos habeatur, postulas, primum quod pro temeritate imperatoris, nullo gentium iure bellum inferentis, poenas luere exercitum noluerunt; deinde quod beluas non hostis nobis obiecerunt.* – Die Bezeichnung der Galater als *„beluae"* ist ambivalent. Mit „Tieren" gibt es grundsätzlich keine Rechtsgemeinschaft – (s. aber auch die „vegetarische" Tradition; D. A. Dombrowski, ANRW II 36.2, 1987, 774ff.). Der absolute Feind ist „Umwelt", er steht außerhalb des durch die Normen geschützten Systems, und daher sind von den Göttern auch keine Sanktionen zu erwarten (zum Problem Clavadetscher-Thürlemann, 46ff.). Interpretiert man das Wort als Metapher für Barbaren, so konnte die Frage gestellt werden, ob auch diese außerhalb des Völkerrechtssystems stehen. Wie erwähnt (s. o. bei A. 33), war aber den Römern im Grunde eine solche Auffassung fremd. Wenn nach gewissen griechischen Auffassungen Kriege gegen Barbaren grundsätzlich *iusta bella* waren, so liegt darin eine gewisse Paradoxie; diese Kriege werden dem Recht zugleich unterworfen und entzogen. Man könnte sie durch die Konstruktion lösen, daß Kriege gegen die Barbaren keiner besonderen Rechtfertigung bedurften, daß aber das *ius belli* (mit seinen Schutz- und Erlaubnisnormen) trotzdem galt.

[64] Liv. 38.46.12: *Vultis ergo haec omnia pollui et confundi, tolli fetialia iura, nullos esse fetiales? Fiat, pace deum dixerim, iactura religionis; oblivio deorum capiat pectora vestra.*

[65] Liv. 38.48.8ff.; zur Argumentation s. auch Liv. 36.3.7ff.

[66] Latte, 258ff.; zuletzt D'Ippolito (o. A. 22), 29ff.; D. M. Cosi, Atti Ce. R. D. A. C. XI (1980/1), 1984, 86ff.

[67] Vgl. auch den aufschlußreichen Vergleich beider Versionen bei Tränkle (o. I. A. 21), 165f.

[68] Vgl. nur Bellen, Metus Gallicus – Metus Punicus, Abh. Ak. Mainz 1985.

[69] 1. Jhd. n. Chr.; vgl. Kl. Pauly IV 300; die Einleitung in der Ausgabe Loeb von Aeneas Tacticus, Asclepiadotus, Onasander, 343ff.; Ilari (o. IX A. 35), 25 A. 36, 66; Brian Campbell, JRS 77, 1987, 13f.; vor allem aber Clavadet-

gung mit sich bringen, einen gerechten Krieg zu führen. Dann sind die Götter wohlgesonnen und die Soldaten tapfer. Diejenigen, die aber glaubten, einen ungerechten Krieg zu führen und damit die Götter zu erzürnen, haben selbst vor einem ungefährlichen Gegner von vorneherein Angst. So muß der Feldherr den Eindruck vermitteln, daß er die Gegner nicht aus Lust an ihrer Vernichtung, sondern nur deshalb bekriegt, weil diese gerechtfertigten Forderungen nicht nachgeben. Empfohlen werden auch reinigende Riten vor dem Beginn des Feldzuges[70].

6. Onasandros beschreibt die Angst des Heeres vor religiösen Sanktionen bei ungerechter Kriegsführung. Zum Heer können aber auch Bundesgenossen gehören. So hängt die religiöse Sanktion mit den Sanktionsmitteln der öffentlichen Meinung zusammen, die man gleichsam als Säkularisierung der sakralen Instanz verstehen kann[71]. Auf ihre Bedeutung verweist Polybios bei seiner Darstellung der zum 3. karthagischen Krieg führenden Ereignisse[72]. Die Römer würden stets darauf achten, für die Umwelt (πρὸς τοὺς ἐκτός) überzeugende Kriegsgründe zu finden. Sie täten recht daran – und dann zitiert Polybios Demetrios von Phaleron: Scheint der Kriegsbeginn gerecht zu sein, so werden die Folgen des Sieges größer, des Mißlingens geringer sein; das Gegenteil gelte bei einem unanständigen und schlechten Kriegsanlaß. Polybios fährt fort, daß die Dispute über die Wirkung auf die internationale öffentliche Meinung (περὶ τῆς τῶν ἐκτὸς διαλήψεως) die Römer fast dazu geführt hätten, vom (3. karthagischen) Kriege Abstand zu nehmen.

Es darf auch an die Parekbasis des Polybios (3.31f.) über den mit seiner Geschichtsschreibung verfolgten Zweck erinnert werden; sie schließt sich bezeichnenderweise an die Diskussion der Kriegsschuldfrage anläßlich des 2. karthagischen Krieges an. Der Staatsmann müsse die richtigen Mittel zur Gewinnung von Helfern und Bundesgenossen finden (wozu gerade auch die richtige Einstellung der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Kriegsgründe gehört).

Mit der Anerkennung der (römischen und internationalen) öffentlichen Meinung als Kontrollinstanz für das Völkerrecht hängen schließlich auch alle Bemühungen zusammen, wirkliche oder scheinbare Völkerrechtsbrüche zu leugnen oder zu rechtfertigen[73]. Ihre Sanktionen: Entzug

---

scher-Thürlemann, 75f., 92ff. (mit Belegen vor allem aus dem peripatetischen Schrifttum zum Verhältnis von gerechtem Zorn und Tapferkeit, sowie mit Zeugnissen über die Bedeutung des Bewußtseins eines *bellum iustum* aus dem griechischen Bereich). Offen darf bleiben, inwieweit Onasandros psychotaktisch oder ehrlich argumentiert; für letzteres spricht Strat. 5.

[70] Strat. 5; s. Latte, 117ff.

[71] Dahinstehen darf, wo man die öffentliche Meinung auf der (von der Moral bis zum Recht gehenden) Skala einordnen könnte. Bei aller Verschiedenheit der Sanktionen geht es stets um dieselben Normen. Zur Stützung des Völkerrechts durch die öffentliche Meinung s. nur G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1914³ (Nachdruck 1960), 479f. Vgl. im übrigen Harris, War ..., 161, 171f.; Gelzer, Hermes 68, 1933, 129ff. (zu Fabius Pictor). In (Hg.) M. Sordi, Aspetti dell'opione pubblica nel mondo antico, 1978, habe ich zu den uns interessierenden Problemen nichts gefunden. – Über die Bedeutung der öffentlichen Meinung (hier im Sinne der Meinung der engeren Gruppe, die von der Rechtmäßigkeit eines Anspruchs überzeugt werden muß, um den Verletzten zu unterstützen) in primitiven Gesellschaften ohne gerichtliche Prozedur s. nur Gluckman (o. I A. 25), 207f.

[72] Polyb. 36.2: Πάλαι δὲ τούτου κεκυρωμένου βεβαίως ἐν ταῖς ἑκάστων γνώμαις καιρὸν ἐζήτουν ἐπιτήδειον καὶ πρόφασιν εὐσχήμονα πρὸς τοὺς ἐκτός. πολὺ γὰρ δὴ τούτου τοῦ μέρους ἐφρόντιζον Ῥωμαῖοι, καλῶς φρονοῦντες· ἔνστασις γάρ πολέμου κατὰ τὸν Δημήτριον δικαία μὲν εἶναι δοκοῦσα καὶ τὰ νικήματα ποιεῖ μείζω καὶ τὰς ἀποτεύξεις ἀσφαλεστέρας, ἀσχήμων δὲ καὶ φαύλη τοὐναντίον ἀπεργάζεται· διὸ καὶ τότε περὶ τῆς τῶν ἐκτὸς διαλήψεως πρὸς ἀλλήλους διαφερόμενοι παρ' ὀλίγον ἀπέστησαν τοῦ πολέμου. – Vgl. auch Diod. 32.5; Dionys. v. H. 8.8; Walbank III 653ff.; Clavadetscher-Thürlemann, 75; Petzold, Festschrift Burck, 1983, 241ff.; Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 111. S. auch die Sammlung von Texten aus dem griechischen Bereich bei Ilari (o. IX A. 35), 357.

[73] S. nur oben IX 2.

oder Reduzierung moralischer und faktischer Unterstützung sind nicht zu unterschätzende Mittel zur Stützung des Völkerrechts[74].

7. Wenn wir jetzt zu denjenigen Sanktionen übergehen, die wir vereinfacht als „innerstaatliche" bezeichnet haben, da sie von römischen Instanzen veranlaßt werden, so dürfen wir uns wiederum auf den Umriß einiger Typen beschränken. Sie konzentrieren sich zumindest ursprünglich im *ius fetiale* und sind das deutlichste Merkmal der Selbstbindung Roms an das Völkerrecht[75].

Über die auffälligste Sanktion, die *deditio* römischer Bürger, die gegen das Völkerrecht verstoßen hatten, wurde bereits gesprochen. Ihr steht die Auslieferung von Feldherrn nahe, wenn hier auch der Sanktionscharakter gegenüber dem Zweck, Rom von Verpflichtung und Haftung zu befreien, zurücktritt[76]. Zugleich wird die mögliche religiöse Sanktion, der Zorn der Götter, auf einige Individuen übergeleitet. Wie bereits häufiger betont, kommt man mit Beispielen der vollzogenen *deditio* bis tief in das 2. Jahrhundert, mit Fällen der diskutierten *deditio* bis in das 1. Jhd. v. Chr.[77].

Bei einem weiteren Typus ist der Sanktionscharakter so schwach, daß man auch von einer bloßen Reaktion auf völkerrechtswidriges Verhalten sprechen könnte. Als Gesandte der Abderiten beim Senat Klage führten über die Plünderung der Stadt, die Tötung der *principes* und den Verkauf der Bevölkerung, stellte dieser fest, daß es sich um ein *bellum iniustum* gehandelt habe und die Abderiten zu restituieren seien[78]. Immerhin enthielt der Senatsbeschluß auch eine Rüge des verantwortlichen Feldherrn, des Prätors L. Hortensius[79]. Man kann eine solche Rüge des Senats – ebenso wie eine zensorische Rüge (Cic. de off. 3.111)[80] oder die Verweigerung des Triumphes – den Sanktionen wegen völkerrechtswidrigen Verhaltens römischer Magistrate zuordnen. Seinen Vorgänger, C. Lucretius, traf demgegenüber wegen ähnlicher Vorgänge ein Komitialprozeß[81]. In der verschiedenen Behandlung von Hortensius und Lucretius könnten sich innenpolitische Divergenzen widerspiegeln.

Mit dem Verfahren gegen Lucretius kommen wir zu den wichtigsten Sanktionen völkerrechtswidrigen Verhaltens römischer Amtsträger, den verschiedenen gerichtlichen Prozeduren vom tribunizischen Komitialprozeß (vor allem wegen *perduellio*) über *quaestiones extraordinariae* zu den *quaestiones repetundarum* und *maiestatis*. Die mit diesen Verfahren zusammenhängenden politischen und juristischen Probleme werden in der Literatur breit erörtert; unter dem uns interessierenden Aspekt der Sanktion völkerrechtswidrigen Verhaltens wurden sie anscheinend

---

[74] Vgl. dazu Liv. 3.72.2f.; 30.16.9; 45.18.1.

[75] Vgl. auch A. Bürge in einem noch unveröffentlichten Manuskript; zur innenpolitischen Bedeutung des *bellum iustum* s. im übrigen Biernazek, RHD 37, 1960, 93.

[76] VIII B 4,5.

[77] In diesen Rahmen gehört vielleicht auch das eigenartige Verhalten des Aemilius Paullus (a. 168; Liv. 45.28.6f.; 45.31.1f.; vgl. dazu Täubler 84; Walbank III 433) nach Ermordung von 550 führenden ätolischen Römerfeinden und Exilierung anderer durch Lykiskos und Tisippos unter dem Schutz römischer Truppen unter dem *praefectus* A. Baebius. Das Verhalten der Mörder wird gebilligt, der *praefectus* wird bestraft. Neben der Sanktion des Verstoßes gegen die militärische Disziplin könnten hier auch religiöse Skrupel mitgespielt haben. Vgl. oben VIII A. 53 zu einem entsprechenden Verhalten der Spartaner.

[78] a. 170 v. Chr.; Liv. 43.4.8ff. (13): ... *senatum Abderitis iniustum bellum illatum conquirique omnes, qui in servitute sint, et restitui in libertatem aecum censere.* Dazu zuletzt Touloumakos, Hermes 116, 1988, 307ff. – Der Vergleich mit dem Wandel des *res repetere* zum Repetundenverfahren drängt sich auf; der verletzte Völkerrechtspartner kann nur noch die *res*, nicht mehr die Person (des Verletzers) fordern. S.u. bei Anm. 91.

[79] Vgl. auch sein Verhalten gegenüber Chalkis und die Reaktion des Senates darauf; Liv. 43.7.5ff.; 43.8.4ff.

[80] Dazu jetzt A. E. Astin, JRS 78, 1988, 14ff. (20f.); Baltrusch (o. VII A. 40), 9ff.

[81] Liv. 43.4.5ff.; 43.7.5ff.; 43.8.1ff.; s. auch Bleicken, Das Volkstribunat der klassischen Republik, 1968², 134f.

bisher noch nicht umfassend verwertet[82]. Das kann an dieser Stelle nicht nachgeholt werden. Einige Beispiele dürften genügen.

Bereits für das Jahr 389 v. Chr. berichtet Livius von einem tribunizischen Verfahren wegen Verletzung des *ius gentium*[83]. Vor den Komitien konnte auch Anklage wegen Führung von *bella iniusta* erhoben werden[84]. Als juristischer Tatbestand kommt in diesen Fällen in erster Linie *perduellio* in Betracht; doch sind die Grenzen zur Verletzung der *maiestas populi Romani* bereits im 2. Jhd. unscharf[85]. Eine *quaestio perpetua* für die Verletzung der *maiestas* wurde wohl durch die *lex Appuleia* (103 oder 101 v. Chr.) eingeführt[86]; doch dürften *quaestiones extraordinariae* vorangegangen sein[87].

Im Bereich des *res repetere* des Fetialenrechts wurden im Jahre 171 v. Chr. *quaestiones extraordinariae* mit *recuperatores* als Richter gegen spanische Statthalter eingesetzt[88]. Der Zusammenhang mit der Prozedur der Fetialen[89] legt es nahe, daß durch entsprechende *quaestiones* auch die Führung von *bella iniusta* verfolgt werden konnte[90]. Der Weg, der von den *quaestiones extraordinariae* zu den *quaestiones ordinariae* der *lex Calpurnia* von 149 v. Chr. führte, und die weitere Entwicklung wurden oft dargestellt[91]. Da man gewohnt ist, die Kläger – die immerhin durch einen römischen Patron vertreten werden mußten[92] – eher als „Untertanen" denn als „Völkerrechtssubjekte"[93] zu sehen, gerät der internationalrechtliche Ursprung des Verfahrens allzu leicht aus den Augen; aus ihm erklärt sich – neben anderen Besonderheiten[94] – die ursprüngliche Beschränkung auf das *res repetere* ohne eigentliche Bestrafung. Letztere hätte die Stelle der (aus welchen Gründen auch immer ausgeschlossenen) *deditio* des Schuldigen einnehmen müssen[95].

---

[82] Vgl. das Material bei Mommsen, StaatsR II 112ff.; 319ff.; StrafR, 557; Gruen, Roman Politics and the Criminal Courts, 149–67, 1968; Bleicken (o. A. 81), 106ff.; Harris, War..., 159f. – Zur Rechtsfindung durch Prozesse vgl. o. IX bei A. 13. – S. jetzt auch Humbert, MEFRA 1988, 488ff. (Komitialprozeß); Magdalain, Labeo 33, 1987, 160ff. *(perduellio)*.

[83] Liv. 6.1.6f.: ... *interim Q. Fabio ... ab Cn. Marcio tribuno plebis dicta dies est, quod in Gallos, ad quos missus erat orator, contra ius gentium pugnasset; cui iudicio eum mors, adeo opportuna ut voluntariam magna pars crederet, subtraxit.*

[84] Vgl. die Fälle der Lucretius (o. A. 81) und (aus dem spanischen Raum) des M. Aemilius Lepidus Porcina (App. Ib. 81ff.); s. Richardson, 152f.; Gruen (o. A. 82) 39f.; H. Simon, Roms Kriege, 164ff.

[85] S. Cic. de leg. 3.36; auct. ad Her. 1.25 (4.34); zum Problem vgl. nur Bleicken (o. A. 81), 120ff.

[86] S. nur Kunkel, quaestio, RE 24, 1963 VI 4 (dort auch VI 7 a. E. zum Verhältnis von *rep.* und *maiestas*); Rotondi, Leges, 329f.

[87] S. Gruen (o. A. 82), 142ff.; Drexler, Rhein. Mus. 102, 1959, 138. Vgl. auch Diod. 33.2 (a. 126). – Es darf daran erinnert werden, daß Völkerrechtsprobleme auch außerhalb der primär zuständigen *quaestiones rep.* und *maiestatis* einschlägig sein konnten; s. nur o. XI A. 6 a. E. zu Cic. pro Balbo.

[88] Liv. 43.2.1ff.; dazu etwa Richardson, 114; Harris, War..., 78; Lintott, SZ 98, 1981, 168ff. (dort 169 A. 35 ein Hinweis Richardsons auf den Zusammenhang zum *res repetere*); Schmidlin, Das Rekuperatorenverfahren, 1963, 19ff. (dort auch 3ff. zur Herkunft aus dem zwischenstaatlichen Bereich); s. auch Kaser, RZP 113, 143; anders J. Kelly, Studies in the Civil Judicature of the Roman Republik, 1976, 40ff.; dagegen O. Behrends, SZ 94, 1977, 460ff.; wie Schmidlin insoweit auch Kaser, SZ 81, 1964, 378f.; vgl. jetzt auch Johnston, JRS 77, 1987, 67ff. Zum Verfahren auch Selb, Gedächtnisschrift Kunkel, 1984, 411ff. Weitere Lit. bei D. Nörr, *causa mortis*, 1986, 112ff. Vgl. auch o. I A. 21 und VIII A. 27.

[89] Wenig überzeugend ist die These Richardsons (JRS 77, 1987, 1ff.), daß die *lex Calpurnia* im Gegensatz zu den späteren *leges rep.* nur *cives Romani* zu schützen bestimmt war; zum Problem auch Mommsen, StrafR. 721f. und zuletzt Brunt (o. I A. 14), 526ff.

[90] Vgl. auch in Pis. 50; s. auch oben VIII b 4.

[91] Vgl. W. Eder, Das vorsullanische Repetundenverfahren, Diss. München 1969, und den letzten Überblick (mit reicher Literatur) bei Lintott, SZ 98, 1981, 162ff. Zur *lex Iulia rep.* s. zuletzt Peppe (o. VI A. 88), 103ff.; zur Gesetzgebung des C. Gracchus Brunt (o. I A. 14), 194ff.

[92] Vgl. Serrao, Studi de Francisci II, 1956, 471ff.

[93] S. Cic. div. in Caec. 18.

[94] S. nur Kunkel, quaestio IV a. E.; Mommsen, StrafR, 722ff.

[95] Auf die Hypothesen über die Übernahme von Elementen der zwischenstaatlichen Prozeduren ins innerstaatliche Prozeßrecht ist hier nicht einzugehen; vgl. die Nachweise bei Wieacker, Röm. Rg. I, 249 A. 61.

8. Der Zorn der Götter, die Verurteilung durch die öffentliche Meinung, innerstaatliche Reaktionen haben eine Vielfalt möglicher Sanktionen auf Völkerrechtsbrüche zur Folge. Ob sie ausreichend sind, ein solches Verhalten zu verhindern, hängt – wie bei juristischen Sanktionen schlechthin – von Umständen ab, die hier nicht umfassend geschildert werden können. Völkerrechtliche Normen lassen sich manipulieren wie andere Normen auch, die Angst vor den Göttern kann besänftigt oder verdrängt werden. Die öffentliche Meinung ist verführbar, innerstaatlichen Reaktionen mag man im Vertrauen auf die eigene Kraft und die Kraft der Helfer trotzen. Aber auch dieses Verhalten ist wiederum normabhängig, berücksichtigt die Existenz von Normen, gerade um ihnen auszuweichen. Die Durchsetzungsfähigkeit völkerrechtlicher Normen mag in der uns interessierenden Epoche verschieden gewesen, vielleicht sogar schwächer geworden sein[96]. Doch wird ihre Existenz nicht bestritten, ihre praktische Gefährdung führt – wenn man die Theorien Ciceros als Symptom nehmen darf – zu neuen Begründungsversuchen.

Es ist dies der Rahmen, innerhalb dessen sich auch die *fides* durchsetzen mußte. Wie in der modernen Völkerrechtsentwicklung spielt die *fides* – angesichts des Fehlens eindeutiger normsetzender und entscheidender Instanzen – im *ius gentium* eine zentrale Rolle[97]. Ihr untersteht vor allem die für jedes Völkerrecht grundlegende Verpflichtung, Verträge und Eide einzuhalten (vgl. nochmals Varro LL 5.86). Uns geht es in erster Linie um die *fides* bei der *deditio*. Im folgenden Abschnitt soll an einigen Beispielen gezeigt werden, wie man auf Verletzungen der *fides* in diesem Bereich reagierte.

---

[96] Vgl. die Andeutung bei Polybios 13.3.7: βραχὺ δὲ τι λείπεται παρὰ Ῥωμαίοις ἴχνος ἔτι τῆς ἀρχαίας αἱρέσεως περὶ τά πολεμικά ... S. auch Cic. de rep. 3.41; Liv. 42.47; Walbank II 417. – Die Frage ließe sich auch anders (ohne Rücksicht auf Sanktionen) formulieren: Wieweit gelang es, völkerrechtliche Normen in (internalisierte) Gewohnheiten zu transformieren? Vgl. Arist. Pol. II 1269a (zum Verhältnis *nomos – ethos*); Bretone, Materiali per una Storia della Cultura Giuridica XIX, 1989, 20 passim.

[97] S. nur Cic. de off. 3, 107; vgl. auch Cic. de rep. 3.34; Paul D. 50.17.84.1 (dazu zuletzt etwa A. Mantello, *„Beneficium" servile-„debitum" naturale*, 1979, 196 mit A. 16 und Levi (o. I A. 7), 369).

XIII. Reaktionen auf *fides*-Brüche bei der *deditio*

1. Der *deditio* konnte ein *pactum* vorangehen[1]. Es hatte zwar nicht die Formstrenge und damit vielleicht auch nicht die Bindungsintensität von *foedera* und Eiden, nimmt aber teil an der schützenden Kraft des *fides;* insoweit tritt die *fides* hier in ihrer Rolle als Garantin von Versprechen auf. Doch setzt die Anwendung des Konzepts der *fides* bei der *deditio* kein *pactum* voraus. Es geht uns um den Nachweis, daß hinsichtlich der Beurteilung und der Sanktionen von Brüchen der *fides* gegenüber sonstigen Verstößen gegen völkerrechtliche Normen kein wesentlicher Unterschied besteht. Auch hier ist wiederum zu konzedieren, daß innenpolitische Gegner und Konkurrenten behauptete oder tatsächliche *fides*-Brüche zum Instrument innenpolitischer Auseinandersetzungen machen konnten, und daß überdies auch Nützlichkeitsgesichtspunkte dafür sprechen konnten, *dediti* zu schonen und damit andere *populi* zu *deditiones* anzuregen. Doch liegt in diesen Konzessionen kein Einwand gegen die normative Qualität der *fides*. Innenpolitische Gegner würden geradezu in Verlegenheit kommen, wenn sie nicht mit Argumenten aus der normativen Kraft der *fides* operieren könnten; und daß die Erfüllung von Rechtspflichten auch „nützlich" sein kann, sollte nicht als Argument gegen die Existenz entsprechender Pflichten verwendet werden. Wir beschränken uns im folgenden auf wenige Beispiele.

Was den terminologischen Aspekt betrifft, so verstößt der Bruch der der *deditio* immanenten *fides* gegen das *ius gentium* (und zieht damit wenigstens potentiell die bei Verletzung des *ius gentium* geltenden Sanktionen nach sich). Ein bereits erwähnter Sallust-Text[2] spricht sich besonders deutlich über das Verhältnis von *deditio* und *ius (belli)* aus. Die Bewohner von Capsa waren gezwungen worden, *ut deditionem facerent.* Die Stadt wurde angezündet, die Männer wurden erschlagen, die übrigen Einwohner verkauft. Sallust rechtfertigt das Verhalten des Marius mit pragmatischen und auch moralischen Erwägungen *(genus hominum mobile, infidum, ante neque beneficio neque metu coercitum);* doch nennt er es ein *facinus contra ius belli.* Von Sanktionen, die über diese Beurteilung als negativ hinausgehen, wissen wir allerdings nichts. Dergleichen *fides*-Brüche hat es immer wieder gegeben[3]. Sie berechtigen noch nicht, von einer normenfreien *deditio* oder einer neuen Bewertung der *deditio* in der späten Republik zu sprechen.

Wie im *ius gentium* schlechthin, kommen auch bei der Verletzung der die *deditio* tragenden Normen die eng zusammenhängenden Sanktionen aus dem Bereich der Religion und der öffentlichen Meinung ins Spiel. Was letztere betrifft, so darf nochmals an die „internationale" Diskussion über das Verhalten der Römer gegenüber den Karthagern nach deren *deditio* (149 v. Chr.) erinnert werden[4]. Die Diskussion wurde sowohl mit politischen als auch mit rechtlichen Argumenten geführt. Diejenigen, die das Verhalten Roms verurteilten, verwendeten Konzepte wie Betrug, List, *impietas (asebema),* Vertragsbruch *(paraspondema),* Unrecht.

Im folgenden wollen wir uns auf zwei berühmte Prozesse konzentrieren, in denen es vor allem um „innerstaatliche" Sanktionen geht. Sie werden in der Literatur bei Behandlung der Vorgeschichte des Quaestionenverfahrens, vor allem derjenigen des Repetundenverfahrens, häufig

---

[1] V 2. Es darf daran erinnert werden, daß man der *pactum-fides* und der *deditio-fides* keinen grundsätzlich verschiedenen Inhalt zuweisen darf.

[2] Sall. Iug. 91.5ff.; s. oben IX 2. Zum historischen Ablauf vgl. Syme, Sallust, 1975, 138ff.

[3] Vgl. nochmals IX 2.

[4] Polyb. 36.9; s. oben IX 3.

erörtert[5]. Zwar gingen diese Verfahren positiv für die Angeklagten aus. Doch wurde nicht nur der Ausgang dieser Prozesse von der öffentlichen Meinung als „normwidrig" qualifiziert. Vielmehr zeigen sie auch mit aller Deutlichkeit, wie riskant ein Verstoß gegen die *fides* für den Täter sein konnte.

Wenn man (vereinfachend) eine objektive (Normverstoß gleichsam als Tabubruch) und eine subjektive (Vergeltung, Rache) Ursache des Strafbedürfnisses unterscheidet, so spielt bei Völkerrechtsbrüchen letztere (wenn überhaupt) wegen der fehlenden oder geringen Identifizierung mit den Opfern (s. immerhin den *patronatus*) eine geringe Rolle. Angesichts der Bedeutung der „Rache" für die römische Mentalität (s. nur Kunkel, Untersuchungen, 124ff. passim) mußte dieser Umstand auf die Effizienz der Strafverfolgung wesentlichen Einfluß haben; vor allem erhöhte sich auch die Chance des Freispruchs[5a]. Es ist eher bemerkenswert, daß die Römer überhaupt (aus Angst vor den Folgen von Normverstößen) Völkerrechtsverstöße innerstaatlich ahndeten. Mit der Zurückdrängung des Rachebedürfnisses erhält allerdings die politische Instrumentalisierung des Strafverfahrens ein besonderes Gewicht; in diesem Rahmen können mittelbar auch Rachebedürfnisse wieder bedeutsam werden. Daß diese Gewichtsverlagerung auch veränderte Erfolgskriterien mit sich brachte, liegt auf der Hand.

2. Aus dem Verfahren gegen M. Popilius Laenas (cos. 173) heben wir nur die uns besonders interessierenden Punkte hervor[6]. Nach einer für sie unglücklich verlaufenen Schlacht hatten sich Stämme der Ligurer, unter ihnen der Volksstamm der Statellates, dem Konsul ergeben – ohne ein *pactum*, wie Livius (42.8.1f.) ausdrücklich bemerkt, aber in *fidem populi Romani* (42.8.5). Es ist nicht ganz klar, wie die Statellates in den Krieg gegen die Römer hineingezogen worden waren; wahrscheinlich hatte Popilius mit den Kriegshandlungen gegen sie begonnen[7]. Nach der *deditio* nahm er ihnen die Waffen, zerstörte ihre Stadt, verkaufte sie und ihre Güter und meldete alles dem Senat (Liv. 42.8.3). Im Senat wurde das Verhalten des Popilius mißbilligt. Dabei klang der Vorwurf an, es sei ein *bellum iniustum* geführt worden. Doch lag die Betonung auf dem Bruch der *fides* und zugleich auf den politischen Folgen, die ein solcher Bruch mit sich führen mußte (Liv. 42.8.5f.): . . . *deditos in fidem populi Romani omni ultimae crudelitatis exemplo laceratos ac deletos esse, tot milia capitum innoxiorum, fidem implorantia populi Romani, ne quis umquam se postea dedere auderet* . . .

Es wäre kurzschlüssig, die politischen Konsequenzen im normenfreien Raum anzusiedeln. Denn sie ergeben sich gerade daraus, daß die Besiegten die *deditio* wählen im Vertrauen auf ein berechenbares Verhalten des römischen Siegers. So verstanden besteht zwischen den Siegern und Besiegten schon immer ein virtuell normatives System, das man als „völkerrechtlich" ansprechen kann[8]. Enttäuschen die Römer durch Mißhandlung der *dediti* diese Erwartungen, dann zerstören sie dieses System. Für die Besiegten sind sie dann nur noch feindliche „Umwelt", gegen die es sich verzweifelt zu wehren gilt.

Auf den Völkerrechtsbruch reagierte der Senat durch den Befehl an den Konsul, die *dediti* freizukaufen und ihnen ihre Güter und Waffen zurückzugeben. Damit beginnt ein langwieriger

---

[5] Vgl. nur Mommsen, StrafR, 172 A. 2; Kunkel, Untersuchungen, 58 A. 217; Eder (o. XII A. 77), 51ff.; Lintott, SZ 98, 1981, 164ff.; H. Volkmann, Die Massenversklavung der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, Abh. Ak. Mainz 1961, 91ff.; s. im übrigen auch Bleicken (o. XII A. 81), 56f.; Dahlheim, 40f.; Harris, War . . ., 225ff.; Bauman (o. VIII A. 31), 200ff.; Develin (o. XII A. 43), 294ff.; s. auch o. XII 7 a. E.

[5a] S. Cic. pro Cluent. 115f.

[6] Ausführlich dazu Eder aaO (o. A. 5).

[7] Liv. 42.8.5f.; vgl. auch 42.7.3ff. – Im übrigen ist diese *deditio* ein Beleg dafür, daß es nicht immer leicht ist, die Kapitulation eines Heeres von der *deditio* eines Gemeinwesens zu unterscheiden. Im konkreten Fall wiegt letzteres vor. Vgl. auch oben VIII B 2. – Zu den Ligurern s. jetzt L. Aigner-Foresti, Zeugnisse etruskischer Kultur im Nordwesten Italiens . . ., SB Ak. Wien 1988, 42ff., 251ff.

[8] Vgl. u. XIV 1.

Streit zwischen Konsul und Senat, der zweifellos auch innenpolitische Hintergründe hat[9]. Der Senat widersetzt sich einer Aufhebung seines Beschlusses und lehnt *supplicationes* für den günstig geführten Feldzug ab[10]. In der Debatte wurde von Popilius selbst als argumentum ad absurdum nach Livius (42.9) auch eine mögliche *deditio* des Konsuls erwähnt.

Die Auseinandersetzungen gehen im folgenden Jahre weiter. Die neuen Konsuln, darunter der Bruder des Popilius, unterstützten ihren Vorgänger, worauf der Senat seinerseits die Tätigkeit der Konsuln behindert (Liv. 42.10.9ff.; 42.21.1ff.). In unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungen gegen Popilius berichtet Livius von *prodigia* (Liv. 42.20). Zwar bezieht er sie primär auf den drohenden makedonischen Krieg; doch ermutigt der Kontext zu Spekulationen über religiöse Sanktionen wegen des Verhaltens gegen die Ligurer.

Inzwischen hatte Popilius seinen Kampf gegen die Statellates fortgesetzt; daraufhin hatten sich die übrigen Ligurer erhoben[11]. Mit dieser Folge hatte er dem früheren Verbrechen *(scelus)*[12] ein neues hinzugefügt: zur Kriegführung gegen *dediti* kam die Aufreizung friedlicher Völker zum Kriege (Liv. 42.21.3): *... qui deditis contra ius ac fas bellum intulisset et pacatos ad rebellandum incitasset ...*

Der juristische Charakter der Argumentation – zumindest in der von Livius formulierten Form – wird gerade durch diesen letzten Satz bestätigt, der auf XII tab. 9.5[13] und auf die Tatbestände der späteren *leges maiestatis* anspielt[14]; diese wurden vor der Schaffung der *quaestio maiestatis* durch *quaestiones extraordinariae* und Komitialprozesse verfolgt.

In Zusammenwirken zwischen Senat und zwei Volkstribunen kam es *ex auctoritate senatus* zu einem Plebiszit (Liv. 42.21.5, 8): *Sanciebatur ut qui ex Statellis deditis in libertatem restitutus ante kal. Sextiles primas non esset, cuius dolo malo is in servitutem venisset, ut iuratus senatus decerneret, qui eam rem quaereret animadverteretque ... Rogationem Marciam de Liguribus magno consensu plebes scivit iussitque.*

Der Senat beauftragte daraufhin den Prätor C. Licinius Crassus mit der *quaestio (extraordinaria)*. Wenn man nach dem Tatbestand fragt, um den es in dieser *quaestio* geht, so kommen nach dem Wortlaut der *rogatio* nur die Folgen des (als feststehend geltenden, im Verfahren nicht zu prüfenden) „völkerrechtswidrigen" Verhaltens des Popilius in Betracht; bei diesem wiederum steht der *fides*-Bruch im Zentrum. Daneben mag auch an die nicht provozierte Kriegführung gegen die *Statellates* gedacht sein.

Der weitere Fortgang des Verfahrens (nochmaliges Plebiszit gegen den widerspenstigen Popilius, Senatsbeschluß zugunsten der Ligurer (*restitutio in libertatem* und Zuweisung von Land), Festsetzung des dritten Verhandlungstermins (nach zweimaliger Vertagung) durch den Prätor auf einen Termin nach Amtsantritt der Magistrate des folgenden Jahres (womit das Verfahren automatisch endete)) braucht uns hier nicht zu interessieren (Liv. 42.22). Zwar wurde Popilius nicht verurteilt; hier hatte die zugunsten der einflußreichen Popilii eingesetzte Taktik (*ars fallax;* Liv. 42.22.7) des die *quaestio* leitenden Prätors C. Licinius Erfolg. Popilius konnte sogar im Jahre

---

[9] S. nur (mit zum Teil verschiedenen Ansätzen) Scullard (o. XII A. 59), XXIII; Bleicken, (o. XII A. 81), 134; Develin (o. XII A. 43), 294 passim.

[10] Vgl. damit die Diskussion über den Triumph des Manlius (o. XII bei A. 60). Eine *supplicatio* nach einem unrechtmäßig geführten Krieg grenzt an Gotteslästerung; s. Plut. Cato. min. 51; Caes. 22.

[11] Liv. 42.21.2: *propter cuius iniuriam belli ceteri quoque Ligurum populi ad arma ierunt.*

[12] Liv. 42.28.3.

[13] Marc. D. 48.4.3: *Lex duodecim tabularum iubet eum, qui hostem concitaverit ..., capite puniri.*

[14] S. nur Marcian D. 48.4.3: *... qui iniussu principis* (sc. *populi Romani*) *bellum gesserit ...*; Scaev. 4 h.t.: *... utve ex amicis hostes populi Romani fiant.* Vgl. auch Asc. in Scaur. p. 22 (25 S) zur Anklage gegen die Schuldigen am Bundesgenossenkrieg: *„belli concitati crimen"*. S. auch Mommsen, StrafR 549 passim; Cloud, SZ 80, 1963, 215f. Zum Verhältnis: *perduellio* und Verletzung der *maiestas* s. o. XII 7 a. E.

159 das Amt des Zensors erlangen. Dagegen wurde der Senatsbeschluß hinsichtlich Restitution und Ackerzuweisung zugunsten der Ligurer anscheinend im wesentlichen durchgeführt[15]: *Multa milia hominum hoc senatus consulto restituta in libertatem, transductisque Padum ager est assignatus* (Liv. 42.22.6). Überdies war nicht nur der Senat, sondern auch das Volk von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Popilius überzeugt (Liv. 42.22.2). Er hätte kaum mit einem Freispruch im Quaestionen-Prozeß rechnen dürfen. So war auch ein verfahrenstechnischer Trick notwendig, um ihn vom Risiko einer Verurteilung zu befreien. Die nach Livius eindeutige öffentliche Meinung ist auch ein Indiz dafür, daß es primär das normwidrige Verhalten des Popilius und nicht innenpolitische Ranküne und außenpolitischer Pragmatismus waren, die zu dem Verfahren gegen Popilius geführt hatten.

3. Das zweite Beispiel führt uns nach Lusitanien, dem Herkunftsraum unserer Inschrift, zurück[16]. Servius Sulpicius Galba war im Jahre 151 v. Chr. von den Lusitanern geschlagen worden (App. Ib. 58; Liv. per. 48). Im folgenden Jahre kam es zu einem Zangenangriff der beiden spanischen Statthalter Galba und L. Licinius Lucullus gegen die Lusitaner. Ein Teil von ihnen ergab sich dem Galba; im Livius-Auszug wird der technische Ausdruck des *„se dedere in fidem populo Romano"* verwendet[17]. Wenn Appian (Ib. 60) von *pisteis* und *apistia* spricht, so verweist er möglicherweise auf ein vorangegangenes *pactum* und die dieses *pactum* schützende *fides*[18]. Durch Arglist gelang es dem Galba, die *dediti* in drei Gruppen aufzuspalten und ihrer Waffen zu berauben. Sie wurden daraufhin teils getötet, teils nach Gallien als Sklaven verkauft[19]. Unter den dem Massaker Entkommenen war Viriathus; er begann daraufhin als Führer der Lusitaner einen Krieg, der erst im Jahre 129 durch seine Ermordung beendet wurde. In nicht näher zu bestimmender Weise war an dem „völkerrechtswidrigen" Verhalten Galbas auch Lucullus beteiligt[20].

Im Jahre 149 kam es in Rom zu einem von dem Tribunen L. Scribonius Libo eingeleiteten Verfahren gegen Galba. Auf der Seite des Scribonius stand der neunzigjährige Cato und ein L. Cornelius Cethegus; Catos Rede gegen Galba wurde in die *„origines"* eingefügt (Cic. Brut. 89). Cato war 195/94 als Statthalter in Spanien und im Jahre 171 an den Untersuchungen gegen römische Magistrate in Spanien beteiligt[21]. L. Cethegus war möglicherweise der Sohn des C. Cornelius Cethegus, der im Jahre 200 in Spanien Krieg geführt hatte[22]. Für Galba trat Catos alter Gegner, Q. Fulvius Nobilior (cos. 153), auf[23].

---

[15] Interpretations-Schwierigkeiten macht hier Liv. 42.28.3; vgl. dazu nur Eder (XII A. 91), 32 A. 3 mit Lit.; dazu Bauman (o. VIII A. 31), 200ff. Nach diesem Text wurde C. Popilius, der Bruder und Nachfolger des M. Popilius, im Senat wegen der unterlassenen Restitution der Ligurer angegriffen. Doch war die Restitution nicht seine, sondern der Prätoren L. Licinius und Cn. Sicinius Aufgabe gewesen (Liv. 42.22.5); C. Popilius sollte ihnen Ackerland jenseits des Po zuweisen, was auch geschah. Wenn man die Texte harmonisieren will, so in dem Sinne, daß C. Popilius nicht spontan den Willen des Senats zur Restitution der Ligurer erfüllte oder daß er die Tätigkeit der Prätoren behinderte.

[16] Zum Verfahren gegen Servius Sulpicius Galba vgl. die Quellen bei Gruen (o. XII A. 82), 13 A. 11); Bleicken, (o. XII A. 81), 140ff.; dazu noch Cic. Brut. 82. Aus der reichen Literatur (außer Gruen und Bleicken) s. Richardson, 137ff.; Dahlheim 41; Lintott, SZ 98, 1981, 166f.; Scullard (o. XII A. 59), 232ff.; Sutherland (o. VI A. 22), 76ff.; Simon, 60ff.; Eder (o. XII A. 91), 51ff.; Bauman (o. VIII A. 31), 206ff.

[17] Liv. per. 49.

[18] Für ein *pactum* Cic. Brut. 89; App. Ib. 59 (*espendeto*), 60 (*pisteis*). Allerdings ist gerade bei Appian mit terminologischen Ungenauigkeiten zu rechnen (s. o. VI A. 48).

[19] Sueton (Galba 3.2) spricht von 30000 getöteten, Valerius Maximus (9.6.2) von 7000 teils getöteten, teils verkauften Lusitanern. Zum Verkauf nach Gallien s. Liv. per. 49.

[20] arg. App. Ib. 61: *paranomesis*. Vgl. nur Simon, 46ff.

[21] Liv. 43.2; s. nur Bauman (o. VIIII A. 31), 203ff.; die Lusitaner werden in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt.

[22] S. Münzer, RE IV 1, 1900, 1279; über spezielle Beziehungen zu den Lusitanern ist auch hier nichts bekannt.

[23] Liv. per. 49: . . . *saepe ab eo* (sc. Cato) *in senatu laceratus*. S. auch or. fragm. 266–269 in der Tusculum-Ausgabe (1980)

Die Quellen für diese *cause célèbre* sind verhältnismäßig reichhaltig, unter juristischem Aspekt aber wenig präzise. Sicher überliefert ist eine *rogatio* des Tribunen zur Restitution der von Galba verkauften Lusitaner (Liv. per. 49): ... *ut Lusitani, qui in fidem populo R. dediti a Ser. Galba in Gallia venissent, in libertatem restituerentur.* Außerdem ist sicher, daß es für Galba nicht nur um seine soziale Existenz ging, sondern daß ihm die Kapitalstrafe drohte, der er nur durch den Gang ins Exil hätte entgehen können[24]. Unsicher ist das Verfahren, in dem Galba um seine Existenz kämpfte. Nach heute wohl herrschender Auffassung hatte die *rogatio* des Scribonius ein doppeltes Ziel: Restitution der Lusitaner und Einsetzung einer *quaestio* gegen Galba. Die Verteidigungsrede des Galba wurde nach dieser Auffassung somit im Verfahren um die *rogatio* gehalten (in dem es somit nur mittelbar um sein eigenes Schicksal ging). Stärkstes Argument für diese Meinung sind die Worte: *ut rogatio antiquaretur* in Liv. per. 49; bei einem Strafverfahren gegen Galba würde man die Ausdrücke *liberare, condemnare* erwarten[25]. In die gleiche Richtung deutet die Interpretation der Rede des Cato als ein „*suadere*" der *rogatio*[26]. Texte, die von einer Anklägerrolle des Cato sprechen[27], würden sich einer juristisch ungenauen Terminologie bedienen.

Allgemein abgelehnt wird die Vermutung, daß tatsächlich eine *quaestio* gegen Galba eingesetzt wurde[28]. Immerhin spräche für sie die *editio* der *iudices* (Cic. de or. 2.263); wenn man nicht eine Ungenauigkeit Ciceros unterstellen will, so müßte man die Richterwahl auf einen von unserem Verfahren unabhängigen Prozeß zwischen Scribonius und Galba beziehen. Die theatralische Szene mit der Vorführung der Kinder könnte man sich sowohl vor der *contio*[29] als auch im Quaestionen- oder im Komitialprozeß vorstellen. Doch würde die in Liv. per. 49 bezeugte Rede Galbas gegen Cethegus in dem zuletzt genannten Verfahren keinen rechten Platz finden. Immerhin gibt es auch für dieses Verfahren Indizien in den Quellen[30]. Wenn man hybride Bildungen nicht verschmäht, so könnte man an ein einheitliches Verfahren denken, das die *rogatio* zugunsten der Lusitaner und den Komitialprozeß zusammenfaßt; mit ihm wären fast alle Quellen vereinbar[31]. Für ein solches Verfahren könnte das ursprüngliche Rekuperatorenverfahren[32] Vorbild gewesen sein. In ihm ging es ebenfalls sowohl um die Restitution als auch um Sanktionen gegen den Delinquenten. Bei einer solchen Konstruktion wäre auch der Ausdruck *privilegi similis*[33] leichter verständlich. Für unsere Zwecke ist die präzise Feststellung der Prozedur von sekundärer Bedeutung.

Sicherlich spielten beim Verfahren gegen Galba außen- und innenpolitische Erwägungen eine wichtige Rolle[34]. Mit ihnen könnte man etwa erklären, warum sein Kollege Lucullus, der die *Vaccaei* ohne Ermächtigung bekriegt hatte (App. Ib. 51,55,59), nicht belangt wurde[35]. Doch bedarf auch ein politisch motiviertes rechtliches Vorgehen einer normativen Grundlage; überdies ist es angesichts der von Livius erwähnten Reaktion der öffentlichen Meinung zweifelhaft, ob Gegensätze innerhalb der führenden Schichten wirklich ausschlaggebend waren. Soweit wir die Argumentation erkennen können, geht es allein um den Bruch der *fides* gegenüber den *Lusitani* – sei es, daß ein *pactum* geschlossen war, sei es, daß die der *deditio* immanente *fides* betroffen war[36]. Bei Appian (Ib. 60f.) wird auch die Garantenstellung der Götter für die *fides*

---

der Schriften Catos (Hg. O. Schönberger). Zu des Fulvius wenig glücklichen Feldzügen in Spanien s. nur App. Ib. 44ff.; Polyb. 35.2ff.

[24] arg. Cic. de or. 1.227f.

[25] Mommsen, StrafR 171 A. 1; vgl. immerhin die Worte „*cum se damnari videret*" bei Liv. per. 49.

[26] Liv. per. 49; s. auch Cic. Brut. 89.

[27] S. etwa Val. Max. 8.1.2; weitere Quellen bei Bleicken (o. VII A. 81), 58 A. 5.

[28] S. zuletzt Bauman (o. VIII A. 31), 207 A. 378.

[29] S. nur F. Millar, JRS 76, 1986, 1ff. (mit Hinweis auf Cic. *de amicitia* 97: in *scaena id est in contione*).

[30] Vgl. etwa Liv. per. 49 *(damnari);* Liv. per. Oxyrh. 49 *(reus);* Liv. 39.40.12 *(populi iudicium);* zur Technizität dieses Begriffes mit verschiedenen Nuancen Mommsen, StrafR 161 A. 3; Kunkel, quaestio I (Kl. Schr. 37); anders Lintott, ANRW I 2, 1972, 246ff. Vgl. auch das auf einen Strafprozeß hindeutende Vokabular bei Cic. de or. 1.227f.

[31] Ausnahme: Cic. de or. 2.263.

[32] S. o. VIII B 4. Sein Verhältnis zum *ius fetiale* darf offen bleiben; s. nur Wenger, RE I A 1, 1914, 406f. (s. v. reciperatio).

[33] Cic. Brut. 89; dazu Bleicken (o. XII A. 81), 144 mit Lit.

[34] Volkmann (o. A. 5), 102, vermutet, daß die ungerechte Verteilung der Beute duch Galba (App. Ib. 60) der wahre Grund des Verfahrens gewesen sei; davon ist in den Berichten über das Verfahren aber keine Rede.

[35] S. Hackl (o. VIII A. 41), 63ff. Immerhin dürfte der *fides*-Bruch bei der *deditio* eher noch schwerer wiegen.

[36] Vgl. nur Cic. Brut. 89; Val. Max. 8.1.2; s. auch die Überschrift „*de perfidia*", unter der das Verhalten Galbas bei Val. Max. 9.6.2 erscheint; Liv. per. 49; App. Ib. 60f.

erwähnt; überdies umschreibt Appian das Verhalten Galbas mit Ausdrücken (*paranomesis, paranomia*), die unmittelbar in den Rechtsbereich führen. Daß der Bruch der *fides* sanktionswürdig ist, wird von keiner Seite bestritten. Galba scheint sich mit Notwehr und Retorsion verteidigt zu haben: Er sei mit dem Massaker einem drohenden Angriff der Lusitaner zuvorgekommen[37]; früherer Verrat sei mit Verrat vergolten worden (arg. App. Ib. 60).

Die Quellen sind sich darüber einig, daß Galba trotz diesen Einwendungen hätte verurteilt werden müssen. Als er die Nutzlosigkeit seiner juristischen Argumente einsehen mußte, rettete er sich durch ein für die Römer neuartiges und daher wirkungsvolles rhetorisches Mittel[38]. Er führte unter Tränen seine Kinder und sein Mündel vor und bestellte den *populus* zu deren Vormund. Durch diesen Appell an die *misericordia* entging er der drohenden Verurteilung. Ob auch Bestechung im Spiele war[39], darf dahinstehen.

Es ist daran zu erinnern, daß die Vorführung der Kinder ursprünglich mehr war als ein sentimentaler Appell. Galba verwandte ein rhetorisches Instrument aus dem griechischen Bereich. Bei bestimmten Delikten (etwa Streben nach Tyrannis, Verrat) waren die Kinder durch die Verurteilung des Vaters sei es unmittelbar (Hinrichtung, *atimia*), sei es mittelbar (Vermögenseinziehung) betroffen[40]. Auch in Rom kam – vor allem, falls das Verhalten des Galba als *perduellio* zu qualifizieren wäre – eine Vermögenskonfiskation in Betracht[41]. Doch selbst wenn man von rechtlichen Nachteilen absieht, mögen auch faktische Nachteile, die für Kinder (und Mündel) zu erwarten waren, genügt haben, Mitleid vor Recht ergehen zu lassen.

4. Wie im Falle des M. Popilius scheiterte also auch hier die Sanktion des *fides*-Bruches. Eine andere Frage ist es, ob das Verhalten des Galba folgenlos war. Man kann etwa darauf verweisen, daß er – nach seiner Prätur im Jahre 151 – erst im Jahre 144 zum Konsulat gelangte; der Oberbefehl im Kriege gegen Viriathus wurde ihm versagt[42]. Ob die Einsetzung der ständigen *quaestio de repetundis* durch die *lex Calpurnia* im Jahre 149 v. Chr. unmittelbare Folge des mißglückten Verfahrens gegen Galba war, läßt sich nach unseren Quellen nicht mit Sicherheit sagen[43]; das zeitliche Zusammentreffen ist zumindest auffallend. In jedem Falle ist dieses Gesetz ein Symptom dafür, daß die herrschenden Kreise in Rom wirksamere Instrumente gegen völkerrechtswidriges Verhalten römischer Magistrate suchten. Wenn wir auch kein weiteres Verfahren wegen *fides*-Bruches im Rahmen der *deditio* kennen, so zeigen doch – um spanische Beispiele zu nennen – das Mult-Verfahren gegen M. Aemilius Lepidus[44] und die *deditio* des Mancinus[45] deutlich, daß man in Rom an den traditionellen völkerrechtlichen Standards festzuhalten versuchte. Um das in modischer Terminologie auszudrücken: Man reagierte auf das normwidrige Verhalten nicht kognitiv (indem man sich auf ein neues Verständnis der *deditio* umstellte), sondern normativ. Immerhin könnte der negative Ausgang der Verfahren gegen Popilius und Galba als Indiz für die Schwächung dieser Standards interpretiert werden. Beide – der *„poeta"* Popilius[46] und der „Rhetor" Galba – waren „Intellektuelle", die sich von den Bin-

---

[37] Liv. per. 49; dazu die beißende Replik Catos (Gell. 1.12.17).

[38] S. nur Cic. Brut. 82, 89f.; de or. 1.228; zur *misericordia* als rhetorisches Mittel vgl. auct. ad Her. 2.50; Plat. apol. 23.34c.

[39] Appian Ib. 60 a. E.

[40] S. nur Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren III, 1915, 930ff.; Mac Dowell, The Law in Classical Athens, 1978, 175ff.; Glotz (o. VIII a. 6), 552ff.; Latte, Kl. Schriften, 1968, 279f.

[41] S. nur Mommsen, StrafR, 1005ff.; einige Angaben auch in „Rechtskritik", 69.

[42] Val. Max. 6.4.2; vgl. Kl. Pauly V 423.

[43] Gegen die vorwiegende Meinung in der Literatur, die diesen Zusammenhang bejaht, etwa Richardson, Hispaniae, 137ff.; ders., JRS 77, 1987, 1ff.

[44] App. Ib. 83; Richardson, Hispaniae, 150.

[45] S. o. VIII B 5.

[46] Suet. Ter. 4; s. auch Mommsen, Röm. Geschichte II 436 A. 5.

dungen an den *mos maiorum* freizumachen suchten. Daß Galba wenige Jahre vor seinem verbrecherisch-utilitaristischen Verhalten gegen die Lusitaner Hörer des Karneades gewesen war (Cic. de rep. 3.9; s. o. XII A. 11a), könnte zu weiteren Spekulationen anregen.

Wie man auch immer über die Durchsetzungskraft völkerrechtlicher Sanktionen in der Antike denken mag; der Sanktionsmechanismen gab es viele, und sie wurden auch angewandt. Selbst dort, wo sie nicht durchgriffen, wird nur selten und versteckt die Rechtswidrigkeit des Verhaltens selbst in Zweifel gezogen. So zeugen selbst die Mißerfolge von der „symbolischen" Kraft dieser Normen – sei es, daß überhaupt ein Prozeß geführt wurde, in dem an diese Norm appelliert wurde, sei es, daß der Freispruch als Normverstoß interpretiert wurde.

Es ist nicht erkennbar, daß die der *deditio* inhärente *fides* hier eine Sonderrolle spielte. Trotz ihrem negativen Ausgang zeigen die geschilderten Verfahren, daß es abwegig wäre, die *fides* im Rahmen der *deditio* als schlichten moralischen Maßstab (in welchem Sinne auch immer) zu verstehen oder den Appell an die *fides* dem Appell an die *clementia* gleichzustellen. Zumindest in ihrem Kernbereich (Garantie von Existenz und Freiheit) wirkt sie in dem gleichen Sinne normativ wie andere völkerrechtliche Rechtssätze. So verstanden ist die *deditio* nicht nur ein den Status des Unterlegenen ändernder Rechtsakt; sie bringt auch Pflichten des *populus Romanus* und seiner Feldherrn mit sich, die wegen der potentiellen Sanktionen als Rechtspflichten charakterisiert werden dürfen[47]. Ihre jeweilige Konkretisierung obliegt freilich dem Sieger. Dieser hat einen gewissen Ermessensraum. Doch findet dieser seine Schranken im Konzept der *fides*, die als objektivierbarer Maßstab anständigen Verhaltens den erwähnten Kernbereich der *deditio* fast absolut schützt, während in den Randzonen auch alternative Handlungsmöglichkeiten noch der *fides* entsprechen können.

Kehrt man zu dem *populus* SEANO unserer Bronzetafel zurück, so ist ihre *deditio* somit keine „bedingungslose", sondern eine normativ limitierte Kapitulation[48]. Eine andere Frage (die zum Problem des möglichen Wandels der Institution der *deditio* führt) ist es, ob die Sanktionen gegen den Bruch der *fides* im Jahre 104 v. Chr. wirksamer gewesen wären, als ein halbes Jahrhundert vorher. Über spekulative Antworten kommt man hier nicht hinaus. Für die Sanktionen aus dem religiösen Bereich und aus dem Bereich der internationalen öffentlichen Meinung wird man eher zu einer verneinenden Antwort neigen. Inwieweit sozialethische Reflexionen sie substituieren konnten, bliebe zu erwägen. Möglicherweise waren durch die Entwicklung des Quaestionenverfahrens (vor allem der *quaestiones de repetundis* und *de maiestate*) wirksamere „innerstaatliche" Sanktionen geschaffen worden. Ob man diese Prozeduren allerdings anwandte, hing vielleicht noch stärker als in der Mitte des 2. Jhd. vom inneren Zustand der römischen Aristokratie ab, die sich der Prozesse in schwer durchschaubarer Mischung zur Durchsetzung des Rechts und der politischen Interessen bediente.

---

[47] S. nochmals Liv. 7.31.6; vgl. auch Polyb. 18.49 (mit den Bemerkungen Lehmanns (o. VI A. 9), 104); s. auch Wieacker, Röm. Rg. I, 370 A. 64 (a. E.); Carcaterra, Iura 19, 1968, 304f. (s. aber auch o. VI A. 53).

[48] Es bleibe dahingestellt, inwieweit der Ausdruck „bedingungslose Kapitulation" uminterpretiert werden muß, um ihn für antike Verhältnisse brauchbar zu machen. Nach Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, 790, trat er (als „unconditioned surrender") erstmals im amerikanischen Sezessionskrieg auf.

XIV. Problemfelder

Die Erörterung der *deditio* (mit ihren verschiedenen Funktionen), der normativen Kraft des „Völkerrechts", der *fides* im Rahmen der völkerrechtlichen Beziehungen, vor allem der *deditio in fidem* hat uns bereits weit von der *tabula* von Alcántara weggeführt. Um diese Exkurse nicht ins Grenzenlose wachsen zu lassen, beschränken wir uns in diesem letzten Abschnitt auf die Aufzählung einiger Problemfelder, die einen Teil des Horizontes der hier besprochenen Themen ausmachen.

1. Antikes Völkerrecht

Als der *populus* SEANO die deditio vollzog (und danach restituiert wurde), war er mit Formalismen konfrontiert, die dem römischen Recht entstammen[1]. Sicherlich war den spanischen Stämmen im Jahre 104 v. Chr. das Institut der *deditio* seit etwa einem Jahrhundert vertraut. Trotzdem bleibt die Frage, wie man sich die Geltungskraft eines solchen Instituts im internationalen Rechtsverkehr vorstellen soll – eine Frage, die mit dem Hinweis auf die normierende Kraft der Machtverhältnisse zumindest nicht vollständig zu beantworten ist[2]. Was die *deditio* betrifft, könnte man die Lösung zwischen zwei Extremen suchen. Auf der einen Seite: die *deditio* als reines Ritual ohne erkennbaren Sinn, das den Besiegten von den Siegern auferlegt wird und mit dem diese keinerlei (normative) Erwartungen verbinden; auf der anderen Seite: Erkenntnis der *deditio* als eines universalen, von den Römern nur mit bestimmten Formen und Wirkungen ausgestatteten Rechtsinstituts (mit der Folge, daß beide, Sieger und Besiegte, in einem normativen System mehr oder weniger bestimmten Inhalts zusammengeschlossen sind). Wiederum dürfte es nützlich sein, mit Texten zu beginnen, die – ohne geradezu in einem kontradiktorischen Widerspruch zu stehen – verschiedene Aspekte des Problems ansprechen.

Im häufiger erwähnten 3. Buch der *officia* erörtert Cicero ausführlich die Notwendigkeit, auch dem Feinde gegenüber *fides* und Eid zu halten; tragendes *exemplum* ist die Rückkehr des Regulus in die karthagische Kriegsgefangenschaft. Dabei fallen die Worte (de off. 3.108)[3]:

Cum iusto enim et legitimo hoste res gerebatur, adversus quem et totum ius fetiale et multa iura sunt communia. Quod ni ita esset, numquam claros viros senatus vinctos hostibus dedidisset.

Der Kernbereich der Aussage Ciceros ist klar: Es gibt im Rahmen der Rechtsordnung Bereiche, an denen Römer und Nichtrömer (Karthager) gemeinschaftlich teilhaben. Ihr präziser Sinn ist weniger leicht zu fassen. Da Cicero sicherlich wußte, daß die Karthager kein *ius fetiale* im römischen Sinn hatten, kann seine Behauptung der Gemeinschaftlichkeit gerade des *ius fetiale* auf zwei Weisen verstanden werden. Zum einen will er damit nur sagen, daß die Karthager zur Regelung der internationalen Beziehungen Rechtsnormen hatten, die dem römischen *ius fetiale* gleichstanden. Zieht man das jeweils Römische oder Karthagische von diesen Rechtsnormen ab, so ergibt sich ein gleichsam universales Recht (das andeutungsweise mit dem Ausdruck des *ius gentium* umschrieben werden könnte). Doch ist auch ein anderes Verständnis möglich, das sich

---

[1] S. auch oben IV 8.

[2] Dazu Überlegungen etwa bei Frezza, SDHI 4, 1938, 371 passim; Catalano, Sistema, 3ff.; De Martino, Storia II, 1973², 13ff.; Phillipson I 46ff.; Bierzanek, RHD 37, 1960, 83ff.

[3] Dazu ausführlich Catalano, Sistema, 4ff. mit Lit. Zu den *koinoi ton anthropon nomoi* bei Polyb. 2.58.6 s. Walbank I 264 (mit weit. Belegen); s. auch Ilari (o. XI A. 35), 358. Damit zu vergleichen wäre die Vorstellung von den *koinoi nomoi ton Hellenon;* s. die Belege bei Ilari, 360ff.

auf die jeweils eigene Rechtsordnung konzentriert. Die römische Rechtsordnung enthält Teile, die auch den Nichtrömern zugänglich oder gar an sie adressiert sind. Dem entspricht es, daß auch die karthagische Rechtsordnung entsprechende Elemente enthält.

Nun zu dem zweiten Text: Bei den häufiger erwähnten Verhandlungen zwischen dem römischen Feldherrn M.' Acilius Glabrio und den Ätolern über die Interpretation der *fides (pistis)*[4] wehrt sich der ätolische Gesandte Phaineas gegen Deditions-Auflagen (vor allem gegen die Auslieferung von Römerfeinden) mit dem Hinweis, daß das weder gerecht noch griechisch sei[5]. Diese Worte kann man so verstehen, daß er sich gegen das Ansinnen auf das (allgemeine) Recht und zugleich auf griechische (Rechts-)Gewohnheiten beruft. Der Römer weist die Rechtsbehauptung implizit, den Hinweis auf griechische Gewohnheiten ausdrücklich als belanglos zurück. Beide Seiten gehen zwar davon aus, daß es *iura communia* gibt; strittig ist ihre Reichweite.

Die Wiedergabe dieser Verhandlungen durch Livius (36.28.4f.) hat eine interessante Variante: Er unterdrückt die Anspielung auf das *ius commune* und konfrontiert den (belanglosen) *mos Graecus* dem über die Wirkung der *deditio* allein entscheidenden *mos Romanus*[6]. Wenn man diese Aussage zugespitzt interpretiert, so ist es nach Auffassung der Römer allein ihre Rechtsordnung, die die Situation der *deditio* bestimmt. So ist es auch nur konsequent, daß allein sie für die Interpretation zuständig sind.

In diesen Texten kommen verschiedene Haltungen zu völkerrechtlichen Normen zum Ausdruck: Diese sind (sowohl aus römischer wie aus fremder Sicht) ganz oder teilweise gemeinschaftlich; ihre Gemeinschaftlichkeit wird postuliert, aber nicht notwendigerweise auch aktualisiert; es gilt allein der *mos Romanus* als völkerrechtlicher Standard.

Damit werden wir nochmals zum Problem des Völkerrechts in der Antike zurückgeführt[7]. Die Erörterung muß sich hier im wesentlichen auf die Beschreibung gewisser Schemata beschränken. Dabei sind – wenigstens im methodischen Ansatz – zwei Betrachtungsweisen zu unterscheiden: Man kann von den Gegebenheiten oder von dem jeweiligen Bewußtsein ausgehen; beides kann sich – zumindest für denjenigen, der diesen Ansatz wählt – unterscheiden und decken. Wenn die Römer gewisse Rechtsnormen als universal oder partikular betrachten, so muß das nicht den Realitäten entsprechen – so wichtig ihre jeweilige Betrachtungsweise auch als Gegebenheit ihres Rechtsverständnisses sein mag. Am Beispiel der *deditio:* Ob die Römer die *deditio* als universal oder partikular ansahen, ist bedeutsam für ihr Verständnis des Völkerrechts (und für unser Verständnis davon). Eine andere (und für die Beschreibung des antiken Völkerrechts ebenso wichtige) Frage ist, ob die *deditio* in der historischen Realität universal oder partikular war.

Sieht man der Einfachheit halber im Moment von der Trennung beider Ebenen ab, so läßt sich das antike Völkerrecht vielleicht am Schema mehrerer (nach Belieben zu differenzierender) Kreise beschreiben[8]. Einen Teil des innersten Kreises können wir in der Terminologie Hegels[9] als „äußeres Staatsrecht" bezeichnen. Hier geht es etwa um römische Formen von Kriegserklä-

---

[4] S. oben X 1.

[5] Ob der Hinweis auf entgegenstehende griechische Sitte wirklich zutrifft, kann dahinstehen. Polyb. 20.10.6: ὁ δὲ Φαινέας μεσολαβήσας „ἀλλ' οὔτε δίκαιον," ἔφησεν, „οὔθ' Ἑλληνικόν ἐστιν, ὦ στρατηγέ, τὸ παραιτούμενον."

[6] Zugleich wird die Zugehörigkeit der Ätoler zu den Griechen in Zweifel gestellt; s. Tränkle (o. I A. 21), 175.

[7] S. oben I 2. Aus dem Folgenden wird deutlich, daß für uns die Existenz von „Völkerrecht" nicht mit der Existenz einer „völkerrechtlichen Ordnung" im Sinne von W. Preiser zusammenfällt. Vgl. dazu nochmals Ziegler, 68ff. und o. I 2.

[8] Vgl. auch Max Weber, Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie (1913), VI (Einverständnis) zu den verschiedenen Kreisen des „Einverständnishandelns" im Krieg; hier nach M. Weber, Soziologie – Weltgeschichtliche Analysen – Politik, Kröner 1956, 139. – Auf anderen Kriterien beruht das Schema C. Schmitts (o. XII A. 31), 112ff.

[9] Rechtsphilosophie § 330. Siehe auch die betonte Unterscheidung des staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Bereichs bei Heuß, Klio 27, 1934, 14ff. passim.

rung und Vertragsschluß, um die innerrömische Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im internationalen Verkehr. Doch müßten zu ihm auch diejenigen genuin römischen völkerrechtlichen Institute gezählt werden, die die Römer ihren internationalen Partnern gleichsam aufoktroyieren; ein aussichtsreicher Kandidat unter ihnen ist die *deditio*.

Der äußere Kreis betrifft Normbereiche, denen man mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit „universalen" (gleichsam naturrechtlichen) Charakter zuschreiben kann. Hierher mag man das Bewußtsein rechnen, daß es „Völkerrecht" gibt[10], daß Fremde den Schutz des Gastrechts genießen, daß Eide (und damit auch die in rechten Formen geschlossenen Verträge) zu halten sind, daß Gesandte – bei allen Unsicherheiten im einzelnen – Schutz genießen[11]. Gerade beim Gesandtschaftsrecht zeigt sich, daß völkerrechtliche Normen gelten können, ohne daß es vorheriger Beziehungen bedarf. Anders ausgedrückt: mit der Aufnahme der Beziehungen tritt man aus der unter normativem Aspekt „leeren" Umwelt ein in das System, in dem Normen existieren. Als die gut bezeugte indische[12] und die weniger gut bezeugte chinesische Gesandtschaft[13] in den römischen Machtbereich kamen, scheint die Existenz eines *ius legationis* nicht problematisch gewesen zu sein. Ohne auf das Verhältnis der römischen *fides* zur griechischen *pistis* (oder gar zu entsprechenden nichtgriechischen Konzepten) einzugehen, gehört ein der *fides* vergleichbarer Standard (der etwa die Einhaltung von Verträgen und Eiden sichert) zum universalrechtlichen Instrumentar. Das wird auch von den Römern so gesehen, die sich nur – im Verhältnis zu Griechen und Karthagern – eine peniblere Beachtung dieses Standards zuschreiben. Dieser universalrechtliche Ansatz zeigt sich auch im nüchternen Bereich des *ius civile*, in dem die *bonae fidei iudicia* grundsätzlich dem *ius gentium* zugeordnet werden und etwa die „partikularrechtliche" *sponsio* ein universalrechtliches Pendant in der *fideipromissio* erhält[14].

Zwischen dem innersten partikular-römischen und dem äußersten universalen Kreis kann man weitere Kreise einbeziehen. Sie mögen hier der Einfachheit halber als „italisch" und „mediterran" bezeichnet werden. So war – zumindest nach römischer Auffassung – das *ius fetiale* eine zum Teil gemein-italische Einrichtung[15]. Ähnliches dürfte vom *res repetere* und *dedere* von Völkerrechtsbrechern gelten[16]. Wenn die Römer davon auch im außeritalischen Bereich Gebrauch machten, so wäre zu prüfen, wieweit ihrem Verhalten außeritalische Parallelen entsprechen. Selbst wenn solche Parallelen fehlen, schließt das nicht aus, daß das römische Verhalten „verstanden" wurde; man könnte unter diesem Aspekt die Beziehungen zu Karthago und Numantia erörtern.

Im übrigen war Rom von einer hier nicht weiter zu präzisierenden Epoche an ein Teil dessen, was man die mediterrane Völkerrechtsgemeinschaft nennen darf[17]. Um präzisere Aussagen zu

---

[10] Vgl. zur Existenz von „intertribal law" in primitiven Kulturen etwa B. Malinowski, An anthropological analysis of war, Am. Journ. of Sociology 46, 1940/41, 521ff. (529); Q. Wright, A study of war, 1965², 98 passim. Zu Homer s. nur D. Cohen, RIDA 3. S. 27, 1980, 49ff.

[11] S. Heuß, 58f. mit Hinweis auf Serv. ad Aen. VII 168. Im griechischen Rechtsbereich ist das Verhältnis von Herold und Gesandten problematisch; s. nur Kienast, presbeia, RE suppl. XIII, 1974, 544f.; Busolt-Swoboda, Griechische Staatskunde II, 1926, 1260; reiches Material bei Phillipson I 302ff.; II 269ff.; Ilari (o. IX A. 35), 361f. Skeptisch gegenüber einem universalrechtlichen Grundsatz des *ius legationis* etwa Bierzanek, RHD 37, 1960, 105ff. (s. aber auch Cass. Dio 55.6.3 (Germanen)). Vgl. aber unter ethnologischem Aspekt M. R. Davies, The evolution of war, 1929 (Neudruck 1968), 183ff. – Zur Universalität des *ius belli* s. nur Dionys. v. H. 8.10.

[12] Vgl. Mon. Anc. 31; Hor. carm. saec. 55f.; Cass. Dio 54.9.8.

[13] von der die chinesischen Quellen berichten; s. J. Ferguson, ANRW II 9/2, 1978, 591ff.

[14] Gai. 3.93; vgl. nur Kaser, RPR I 203.

[15] S. Liv. 1.24.4; 1.32.5ff.; 8.39.10ff. Vgl. etwa J. H. Michel, Latomus 39, 1980, 677 (mit Quellen); Catalano, 15ff.; S. Albert, Bellum iustum, 1980, 15; skeptisch Latte, 123 A. 2.

[16] S. nur Liv. 1.32; 8.39; 9.1; Dion. v. H. 2.72; Phillipson I 364.

[17] Vgl. auch oben VI 3, XI 2. Umfangreiches Material dazu in dem häufiger zitierten Buch von V. Ilari, Guerra e Diritto nel Mondo Antico I, 1980.

machen, bedürfte es eines bisher fehlenden eingehenden Vergleiches (vor allem) griechischer und römischer Staatsverträge; unbestreitbar ist das Vorhandensein identischer Elemente, die man sowohl unter dem Aspekt der Abhängigkeit römischer Vorstellungen von griechischen als auch unter dem der Zugehörigkeit der *hellenis polis* Rom zur griechischen Staatenwelt interpretieren könnte[18]. Um wenigstens Beispiele zu nennen, sei auf die *amicitia-philia*-Praxis, auf die Klausel über Vertragsänderungen in der Zukunft und die Klausel über die „Beuteteilung" hingewiesen[19].

Wie angedeutet, ist von der Existenz der verschiedenen Völkerrechts-„Kreise" die Art zu unterscheiden, wie die Römer mit ihnen umgingen. Es tauchen hier Probleme auf, die im Bereich der Religionsgeschichte unter dem Aspekt der *„interpretatio Romana"* erörtert werden. Wenn Cicero vom *ius fetiale* als einem *ius commune* spricht (de off. 3.107), so kann das als Beschreibungsmodus für entsprechende fremde Normen über Krieg und Frieden verstanden werden. Beispiel ist der Abschluß völkerrechtlicher Verträge, deren Beeidigung nach „innerstaatlichen" Normen erfolgte[20]. Weiterhin ist es ein Charakteristikum der römischen Historiker, bei Kapitulationsvereinbarungen zwischen nichtrömischen Gemeinwesen das römische Vokabular zu benutzen. Es wäre vorschnell, daraus auf die Identität römischer und nichtrömischer *deditio* zu schließen. Nach Livius (26.16.13) zeigt das Schicksal Capuas nach seinem Abfall von Rom, wie wenig Hannibal in der Lage war, die *„recepti in fidem"* zu schützen: *. . . et quam nihil in Hannibale auxilii ad receptos in fidem tuendos esset*[21]. Aus einer solchen terminologischen Parallele darf nicht der Schluß gezogen werden, daß im griechisch-karthagischen Rechtsbereich – sei es ursprünglich, sei es auf Grund einer Rezeption aus der römischen Praxis – ein *se dedere in fidem* im technischen Sinne des römischen Rechts existierte[22]. Eine andere Form des Umgangs mit anerkannten „universalrechtlichen" Normen zeigt das *ius postliminii,* das die Rechtsverhältnisse eines Römers nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft regelt; hier zieht die römische Rechtsordnung Konsequenzen aus dem auch von ihr anerkannten universalen Satz, daß die Kriegsgefangenschaft zur Sklaverei führt[23]. Schließlich darf nochmals auf die – wohl auf Polybios zurückgehende – Rede des Menippos, des Gesandten Antiochos' III. über die *genera foederum* hingewiesen werden (Liv. 34.57.6f.: Vertrag mit einem Unterworfenen, Friedensvertrag unter Gleichen, Bündnis ohne vorherigen Kriegszustand). Hier dürfte wohl eher ein hellenisti-

---

[18] S. nochmals Herakl. Pont. bei Plut. Cam. 22.2; dazu etwa Raaflaub, in „Social Struggles in Archaic Rome" (Hg. Raaflaub), 1986, 29ff.

[19] Zur „Beuteteilung" s. nur A. Aymard, (Hg. F. Gschnitzer), Zur griechischen Staatskunde (WdF 96), 1969, 503ff. (= Rev. Hist. 217, 1957, 233ff.); Ilari, (o. A. 15), 371. Zur Änderungsklausel s. etwa Polyb. 21.43.27; Täubler, 450ff.; Fernández Nieto, Symposion 1979 (1983), 275ff. (zu Liv. 38.38.18). Bei aller Anerkennung formaler Unterschiede geht A. Heuß (Klio 27, 1934, 14ff., 218ff.) hinsichtlich Abschluß und Beurkundung völkerrechtlicher Verträge weithin von einem einheitlichen Völkerrechtskreis aus; vgl. auch den Überblick von H. H. Schmitt aaO (o. I A. 8). Derzeit wird die Verankerung des römischen Völkerrechts im griechischen vor allem von Gruen, The Hellenistic World . . . I, 13ff. (60ff. zur *philia*-Praxis) betont. Vgl. im übrigen Täubler, 419ff., 427ff.; Kienast, SZ 85, 1968, 330ff.; Frezza, Mél. De Visscher I (RIDA 2, 1949), 259ff.; Clavadetscher-Thürlemann 185ff. passim. Zu vergleichen sind auch die griechischen und römischen Formeln für das Lob der Gesandten (vgl. Rosen, Chiron 17, 1987, 277ff.). Bei einer umfassenden Prüfung wären auch die altorientalischen Quellen heranzuziehen; vgl. die Angaben o. XI 2 bei A. 27.

[20] Vgl. nur Polyb. 3.25.6 zu den römisch-karthagischen Verträgen; Liv. 38.39.1 zum Frieden von Apameia.

[21] S. auch die Rede Hannos vor Beginn des 2. karthagischen Krieges (Liv. 21.10; s. o. II 1).

[22] Möglicherweise hat bereits Polybios die römische Terminologie auf außerrömische (hier ägyptische) Verhältnisse angewandt; vgl. das Exzerpt 22.17 (dazu Walbank III 203ff.). Man könnte aus diesem Einzelfall (der Rätsel aufgibt) Schlüsse ziehen für das Verständnis des Polybios vom römischen Institut.

[23] Dazu zuletzt J. Kolendo, Index 15, 1987, 227ff. mit Lit.; s. auch o. VIII A. 52. Cic. pro Balbo 28f. schreibt das *ius postliminii* auch fremden Gemeinwesen zu; s. auch Paul. D. 49.15.19 pr.

sches als ein römisches Schema zugrundeliegen[24]. Wie die Antwort des Flamininus zeigt, war dieses Schema aber durchaus einer Übersetzung in römische Kategorien zugänglich.

Die *interpretatio Romana* fremder völkerrechtlicher Institute und Auffassungen ist ein Zeichen ihrer grundsätzlichen Anerkennung. Doch hat uns die Entgegensetzung des *mos Graecus* und des *mos Romanus* (Liv. 36.28.4f.; Polyb. 20.10.6; s. o. bei A. 5) gezeigt, daß die Römer je nach Situation durchaus in der Lage waren, ihre eigenen völkerrechtlichen Auffassungen dem Fremden aufzuoktroyieren. Es mag dahinstehen, inwieweit die steigende Übermacht Roms ein solches Verhalten begünstigte. Jedenfalls liegt es auf der Hand, daß sich hierfür gerade die Kapitulation (im Gegensatz etwa zum Abschluß eines *foedus*) anbot. Wenn wir zum *populus* SEANO zurückkehren, so wäre es kaum denkbar, daß dieser den Vollzug der *deditio* nach einem irgendwie zu qualifizierenden *mos Lusitanus* verlangt hätte. Hier bietet Rom ein spezifisch römisches Institut zu universalrechtlicher Verwendung an; nach der Situation kann dieses Angebot nicht ausgeschlagen werden.

In diesen Worten ist auch eine Stellungnahme zu der umstrittenen Frage der Vergleichbarkeit römischer *deditio* und griechischer Kapitulations-Homologien impliziert. Obwohl für eine präzise Antwort eine umfassende Überprüfung griechischer und hellenistischer Kapitulationsakte notwendig wäre, läßt sie sich doch skizzieren[25]. Zweifellos macht die gleichartige Funktion von römischer und griechischer Kapitulationsform Ähnlichkeiten unvermeidbar; da man ohne allzu großes Risiko die Kapitulation eines besiegten Feindes als ein universelles Phänomen ansehen kann, gibt es somit zumindest eine funktionale Ähnlichkeit aller Kapitulationsarten.

Beschränkt man sich auf den griechisch-römischen Vergleich, so gehen die Ähnlichkeiten möglicherweise noch weiter. Es fällt auf, daß es auch im griechischen Bereich eine „Kapitulation" ohne vorherige kriegerische Auseinandersetzung gegeben hat[26], daß der Kapitulation nicht notwendigerweise die Auflösung des Gemeinwesens, sondern bisweilen seine „Restitution" folgte[27], schließlich daß die griechische Homologie und die römische *deditio* in dem Sinne Vertragscharakter besaßen, daß sie beide die ausdrückliche Übereinstimmung der Partner voraussetzten[28].

Die häufig vertretene Ansicht, daß sich *deditio* und Homologie gerade hinsichtlich des (bei ersterer fehlenden) Vertragscharakters unterscheiden, ist zumindest unpräzise. Was das Konzept der Homologie betrifft, so umfaßt es zwar auch verpflichtende Verträge im modernen Sinn. Doch ist sie primär als (eventuell gegenseitiges) Zugeständnis zu verstehen; die verpflichtende Homologie stellt nur einen (wenn auch vielleicht den wichtigsten) Sonderfall dar[29]. So besteht

[24] So Bickerman in „Zur griechischen Staatskunde" (Hg. F. Gschnitzer), WdF 96, 1969, 474ff. (Übersetzung aus Mél. De Visscher III (RIDA 4), 1950, 99ff.); etwas anders Heuß, 55ff.; s. auch oben V 1 bei A. 8.

[25] Zur Kapitulation im griechischen Rechtsbereich s. etwa Busolt-Swoboda (o. A. 11), 1262; Fernández Nieto, Los acuerdos belicos en la antiqua Grecia (época arcaica y clasica) I, 1975, 203ff. (dazu Ziegler, SZ 97, 1980, 333); Phillipson I 375, II 234ff.; Calderone, Pistis-Fides, 39f.; Frezza, SDHI 29, 1963, 377ff.; Bengtson, Kl. Schriften, 1974, 217; P. Klose, Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280–168 v. Chr., 1972, 159f.; F. Hampl, in „Zur griechischen Staatskunde" (Hg. F. Gschnitzer), WdF 96, 1969, 403ff. (411ff. passim) (aus Klio 34, 1939, 1ff.); Kiechle, ebenda 528ff. (544f. passim) (aus Historia 7, 1958, 129ff.); Gruen, Athenaeum 60, 1982, 50ff.; Freyburger, Ktema 7, 1982, 177ff. (Antwort auf Gruen). Grundlegend: P. Graetzel, *De pactionum inter Graecas civitates factarum ad bellum pacemque pertinentium appellationibus formulis ratione*, Diss. Halle 1885, 16ff. und Bickerman, in „Zur griechischen Staatskunde" (o. A. 24), 482ff.; allerdings unterscheidet letzterer nicht deutlich genug Kapitulation und Festlegung des Status des unterworfenen Gemeinwesens (Beispiel: Restitution). – Die herrschende Auffassung trennt im Ergebnis zu Recht scharf die römische *deditio* von der griechischen Homologie; anders etwa Frezza, Hampl und Gruen.

[26] S. nur Staatsverträge III 405 (a. 333).

[27] S. Staatsverträge III 415 (Antipater und Athen): Kapitulation und darauf folgende Symmachie; vgl. vor allem den Bericht Diodors 18.18.3. Weitere Beispiele bei Bickerman aaO (A. 25) und P. Piegko, Gnomon 57, 1985, 609.

[28] S. auch o. I 3.

[29] S. etwa H. J. Wolff, SZ 74, 1957, 53ff.; Heuß, Klio 27, 1934, 28ff.; s. auch oben V A. 10.

kein Hindernis, auch Kapitulationen auf Gnade und Ungnade als Homologien (oder *symbaseis*) zu bezeichnen[30]. Wie die parallele Verwendung von *„symbainein, symbasis"* für Kapitulation zeigt[31], darf man im übrigen auch die Technizität des Begriffes „Homologie" nicht allzu hoch einschätzen. Nähert sich auf diese Weise das Konzept der Homologie der von uns als Status-ändernder Vertrag qualifizierten *deditio*, so umgekehrt auch die *deditio* als „Vertrag" der Homologie. Hier geht es einmal um die die *deditio* begleitenden *pacta*[32], die (vor allem mit der Zusicherung von Leben und Freiheit) ähnliche Inhalte hatten wie griechische Kapitulations-Homologien. Freilich dürften sie – angesichts vor allem der der *deditio* immanenten *fides* – im römischen Bereich seltener gewesen sein. Wichtiger ist, daß auch die ohne *pactum* vereinbarte *deditio* ein der Homologie gleichartiges subjektives Element enthält – allerdings in diesem nicht aufgeht.

Damit kommen wir zu den zentralen Unterschieden von *deditio* und Homologie[33]. Zugespitzt formuliert: Wird bei der Homologie die Vereinbarung über die Kapitulation und ihre Folgen betont, so bei der *deditio* der Akt der Übergabe selbst. Bei der Kapitulation griechischen Rechts ergeben sich die Einschränkungen der Willkür des Siegers vor allem aus der Homologie[34]. Bei der *deditio* können sie durch *pacta* festgelegt werden; gewisse Einschränkungen sind ihr aber kraft der *fides* immanent. Bei der Homologie verlangt die *pistis* die Einhaltung des Vereinbarten. Das gilt für die *deditio* insoweit, als *pacta* geschlossen wurden; im übrigen ist die *deditio* als solche ein Akt, der den Sieger zur Einhaltung der *fides* verpflichtet. Die *fides* ist ein Element des Rechtsinstituts der *deditio* selbst. Die griechische Kapitulation ist weiterhin ein originär dem Kriegsrecht angehörendes Institut; sie gilt dem Feinde. Die *deditio* ist ein aus dem friedlichen Verkehr stammender Rechtsakt der Aufnahme in die Klientel; durch sie verwandelt sich der besiegte Feind in einen Angehörigen des römischen „Innenraums". Um es am Beispiel des Phaineas (und der Ätoler-Gesandtschaft) übertreibend zu verdeutlichen[35]: Wenn Acilius den die römischen Deditionsauflagen nicht akzeptierenden Gesandten androht, sie in Fesseln zu werfen, so verhält er sich gegen sie gleichsam wie gegen ungehorsame Klienten, nicht wie gegen gefangene Feinde. Im übrigen ist der Irrtum der Ätoler über die römische *deditio* und die Tatsache, daß Polybios sich gezwungen sieht, seinen griechischen Lesern diese (ohne Benutzung des Konzepts der Homologie) zu erklären, geradezu ein Indiz für die Sonderstellung der römischen *deditio* im Vergleich zur griechischen Kapitulation. Herkunft und Wesen der *deditio* – symbolisiert im Konzept der *fides* – unterscheiden sie scharf von der griechischen Kapitulation-Homologie. Statt einer genaueren Ausarbeitung dieser These wollen wir sie an der Kapitulation von Platäa verdeutlichen[36]. Dieses Beispiel bietet sich gerade deshalb an, weil sich die besiegten Platäer auf die *pistis* berufen und somit eine scheinbare Ähnlichkeit zur römischen *deditio* besteht[37].

---

[30] Vgl. nur Thukyd. II 4; III 28; s. auch Graetzel (o. A. 25), 16ff.

[31] Beispiele im Register von Staatsverträge II s. v. p. 364.

[32] S. oben V 2.

[33] Ergänzend sei angemerkt, daß die „Kapitulation" der (bereits zum Teil eroberten) Stadt Panormus (a. 254; Diod. 23.18.4; Staatsverträge III 484) keine *deditio* eines Gemeinwesens im engeren Sinne ist. Ihre Behandlung ist diejenige einer eroberten Stadt oder eines besiegten Heeres. Dem widerspricht auch nicht die Freikauf-Klausel; s. Staatsverträge II Nr. 180; III Nr. 522.

[34] Offen muß bleiben, ob Postulate, die bereits aus der Tatsache der Kapitulation die Schonungspflicht folgerten, bereits zum „Völkerrecht" erstarkt waren (Belege bei Clavadetscher-Thürlemann 110[1]; Ilari (o. A. 17), 366). Vgl. die Worte der Platäer bei Thukyd. 3.58: ὁ δὲ νόμος τοῖς Ἕλλησι μὴ κτείνειν τούτους. Die Platäer selbst hatten kurz vorher (allerdings bei einer bedingungslosen Kapitulation) diesen *nomos* übertreten; s. Thukyd. II 4f.; III 66f. Von der *pistis* ist in diesem Zusammenhang keine Rede.

[35] Polyb. 20.9.f.; s. oben X 1.

[36] a. 427; Staatsverträge II Nr. 171; Thukyd. 3.52ff.; 5.17; in Thukyd. 3.52.1 wird das Wort *„symbainein"* verwandt; s. auch oben A. 31.

[37] Dazu Hampl, HZ 188, 1959, 517f.; Gruen, Athenaeum 60, 1982, 63ff.

Die von Thebanern und Spartanern belagerte Stadt wurde von den ausgehungerten Platäern den Spartanern unter der Bedingung übergeben, daß spartanische Richter gleichsam in einem Prozeß über Schuld *(adikia)* und Unschuld der Einwohner entscheiden sollten. Die spartanischen Richter reduzierten das Verfahren auf die den Platäern einzeln gestellte Frage, ob sie den Spartanern und ihren Bundesgenossen in dem Kriege irgendetwas Gutes getan hätten. Thukydides läßt die Platäer in einer langen Rede gegen dieses Verfahren protestieren (3.53ff.), das unweigerlich zum Todesurteil über alle Platäer führen mußte. Am Anfang und Ende der Rede wird auf die *pistis* verwiesen. Bereits im ersten Satz tragen die Platäer vor, daß sie sich im Vertrauen *(pisteusantes)* auf ein faires Verfahren den Spartanern ergeben hätten[38]; derselbe Gedanke wird im vorletzten Satz mit der Forderung verbunden, die Lage vor der Übergabe wiederherzustellen. Im letzten Satz findet sich eine Wendung, die äußerlich an das *se dedere in fidem* erinnert: Die Spartaner dürften die um Schutz flehenden Platäer nicht aus ihren Händen und aus ihrer „*pistis*" den Thebanern ausliefern[39]. Nach einer Gegenrede der Thebaner (Thukyd. III 61ff.) beharrten die Spartaner auf der gewählten Prozedur. Die Platäer (und 25 gefangene Athener) wurden hingerichtet, die Frauen in die Sklaverei verkauft.

Soweit sich die Platäer darauf berufen, daß sie sich im Vertrauen auf ein faires Verfahren ergeben hätten, geht es um die Einhaltung und angemessene Auslegung der Kapitulations v e r e i n b a r u n g. Aber auch im übrigen ist eine der *fides* bei der *deditio* unmittelbar vergleichbare *pistis* nicht im Spiel. Was die – der römischen *deditio* immanente – Pflicht zur Schonung des Lebens betrifft, so berufen sich die Platäer – vereinfacht gesagt – auf einen entsprechenden *nomos*[40]. Im übrigen versuchen sie sich im Verhältnis zu den Spartanern in der Rolle von Schutzflehenden[41]; als solche dürften sie nicht aus den Händen und der *pistis* des Schutzherrn den Feinden ausgeliefert werden. Wir können es offen lassen, ob die *pistis* an dieser Stelle nicht eher als Metapher gebraucht wird[42]. Unbestreitbar ist es, daß das Wort hier im Sinne von Schutzgewalt verwendet wird und sich damit einem Bedeutungsgehalt der römischen *fides* nähert; doch kann von einem *se dedere in fidem* im Sinne des römischen Instituts keine Rede sein. Im Gegensatz zu ihr ist die *pistis* nicht immanenter Gehalt der Kapitulation.

Das Beispiel zeigt, daß eine pauschale Zuordnung der Institute römischen Völkerrechts zum „mediterranen" Völkerrecht ebensowenig zulässig ist wie ihre pauschale Distanzierung. Wir haben an anderer Stelle[43] die Stellung Roms als *hellenis polis* betont; an dieser Stelle ist demgegenüber die sich vor allem in Recht und Religion zeigende Eigenart Roms hervorzuheben. Zugleich darf die Vermutung geäußert werden, daß in der spezifischen Struktur der *deditio* eines der *arcana* römischer Herrschaftsbildung liegt. Prononciert gesagt: Der *deditus* hört auf, zur feindlichen Umwelt zu gehören. Er wird zu einem – wenn auch gefährdeten – Teil des römischen Herrschaftssystems; die ihm gegenüber zu bewährende *fides* gliedert ihn überdies in die römische Normenordnung ein[44].

---

[38] Vgl. dazu den Kommentar von J. Klassen, J. Steup zu Thukyd. III 53.1 (p. 106).

[39] Thukyd. III 59.4: „ἐπισκήπτομέν τε ἅμα μὴ Πλαταιῆς ὄντες οἱ προθυμότατοι περὶ τοὺς Ἕλληνας γενόμενοι Θηβαίοις τοῖς ἡμῖν ἐχθίστοις ἐκ τῶν ὑμετέρων χειρῶν καὶ τῆς ὑμετέρας πίστεως ἱκέται ὄντες, ὦ Λακεδαιμόνιοι, παραδοθῆναι, γενέσαι δὲ σωτῆρας ἡμῶν καὶ μὴ τοὺς ἄλλους Ἕλληνας ἐλευθεροῦντας ἡμᾶς διολέσαι.

[40] S. oben A. 34.

[41] *Hiketai;* s. nur die „Hiketiden" des Aischylos 407ff.; dazu von Wilamowitz-Moellendorf, Der Glaube der Hellenen (Nachdruck 1959), II 134. – Nicht zu entscheiden ist derzeit, ob zwischen *clientes* und *supplices* eine genetische oder systematische Verbindung bestehen könnte.

[42] Vgl. die Nebeneinanderstellung von *cheires* und *pistis*.

[43] S. o. VI 3.

[44] S. o. VII A. 51.

2. *deditio:* Stabilität oder Wandel eines Rechtsinstituts.

Sieht man von einer Hypothese zur Entstehung der völkerrechtlichen *deditio*[45] und zu Überlegungen über den Wandel im Formular ab[46], so haben wir uns vorwiegend mit der *deditio* des 2. Jhd. beschäftigt, ohne auf mögliche Wandlungen einzugehen. Zu den umstrittenen Problemen der Entwicklung der *deditio* können wir hier allenfalls provisorisch Stellung nehmen. Dafür gibt es gewichtige Gründe.

Eine Untersuchung der (behaupteten) Entwicklung der *deditio* müßte sich nicht nur als Vorfrage mit Thesen über eine Änderung der römischen Außenpolitik[47] und zugleich der römischen Vorstellungen vom Völkerrecht[48] im 2. Jhd. befassen; vielmehr müßte der Hintergrund, vor dem sich diese Entwicklung hätte abspielen sollen, noch weiter vertieft und differenziert werden. So kommen etwa folgende Antriebskräfte in Betracht: die sich verändernde religiöse Einstellung, der Wandel in der Vorstellung von der Rolle Roms, aufkommender Individualismus und Intellektualismus (und die Reaktionen darauf), Veränderungen in Inhalt und Funktion der Klientel, neue strafprozessuale Instrumente (vor allem die Entstehung des Quaestionenverfahrens). Eine weitere Schwierigkeit ist, daß aussagekräftige Quellen zum „Wesen" der *deditio* zugleich rar und diskontinuierlich in Zeit und Raum verteilt sind. So ist uns beispielsweise die Praxis, die Caesar von der *deditio* machte, verhältnismäßig gut bekannt[49]; demgegenüber fließen die Quellen zwischen Polybios und Caesar überaus spärlich. Zumindest auf den ersten Blick erlauben sie nicht, eindeutige Entwicklungslinien zu ziehen[50].

Unter diesen Umständen überrascht es nicht, daß über die „Entwicklung" der *deditio* in der hohen und späten Republik diametral entgegengesetzte Thesen vertreten werden[51]. Besonders erfolgreich, aber ohne ausreichendes Fundament in den Quellen war die These Piganiols, daß die Römer die der *deditio* inhärente *fides* im 3. Jhd. wohlwollend, im 2. Jhd. kleinlich-bösartig interpretierten[52]. Demgegenüber rechnet F. Hampl mit einer Ethisierung der *fides* im Laufe des 2. Jahrhunderts unter griechischem Einfluß[53]; doch ist auch diese These eher auf allgemeine Erwägungen als auf Quellen gestützt. Wir begnügen uns im folgenden mit einem möglichen Schematismus der Fragen, die zu erörtern wären, wenn man eine Entwicklung der *deditio* untersuchen will. Damit lassen wir auch alle theoretischen Erwägungen über eine Theorie des Wandels der Institutionen beiseite[54]. Wenn im folgenden von „Elementen" der *deditio* gespro-

---

[45] O. VII 4. – Derzeit noch ohne Begründung die Thesen Behrends (o. I A. 7 a. E.), 299ff.

[46] Vgl. das IV. Kapitel.

[47] S. nur die Hinweise bei Raschke, Hermes 115, 1987, 303f.

[48] S. nur Harris, War ..., 173f.: Seit dieser Zeit legten die Römer größeres Gewicht auf den Anschein des *iustum*, weniger auf die Einhaltung der Formalitäten.

[49] Timpe, Chiron 2, 1972, 277ff.

[50] Mit Recht kritisch gegenüber allen bisherigen Entwicklungsthesen Gruen, Athenaeum 60, 1982, 52, auf dessen Argumentation verwiesen sei. Vgl. im übrigen auch Dahlheim 44f.; 48 A. 58 (mit weiteren Angaben, aber unzutreffender Interpretation der *fides*).

[51] Auf die *deditio* in der Kaiserzeit ist umsoweniger einzugehen: vgl. dazu (ebenfalls provisorisch) Nörr, SZ 85, 1968, 461ff. (463ff.) (zu M. Lemosse, Le régime des relations internationales dans le Haut-Empire Romain, 1967, der die kaum haltbare These von der Ausschließlichkeit der *deditio* als völkerrechtlichem Vertrag in dieser Epoche vertritt); s. auch Ziegler, ANRW I 2, 1972, 113; ders. Festgabe W. Preiser, 1983, 11ff. (24f.); Timpe, Chiron 2, 1972, 287ff.; Paradisi, St. Solmi I, 1951, 283ff., 294ff. (dort auch zum Verhältnis von *deditio* und Eintritt in die Schutzherrschaft im Mittelalter).

[52] Mél. De Visscher 4 (RIDA 5), 1950, 339ff.; dazu die Kritik Gruens aaO (A. 50) mit Hinweisen auf Anhänger Piganiols. Dieser versuchte den entscheidenden Entwicklungsschritt bei Polyb. 20.9f. festzumachen; doch trägt dieser Text allein seine These nicht. Vgl. zu Polyb. 20.9f. oben X 1; zur unrichtigen Interpretation von Liv. 8.28 s. o. VIII A. 81.

[53] HZ 188, 1959, 516ff.; s. auch D. Kienast, SZ 85, 1968, 339 A. 29.

[54] Vgl. nur die Ausführungen Schelskys (1949) „Über die Stabilität von Institutionen", in H. Schelsky, Auf der Suche nach Wirklichkeit", 1965, 33ff.

chen wird, so allein zu dem Zweck, das notwendigerweise abstrakte Konzept ein wenig zu konkretisieren. Ihre Stabilität, Aufzählbarkeit und Bedeutung darf ebenso offen bleiben, wie die Frage, ob es präzise Kriterien dafür gibt, um von einem Institutionenwandel zu sprechen.

Die hier angedeutete Problematik verbirgt sich bereits in der trivialen Feststellung, daß nicht jede Änderung im Formular oder in der Anwendung als Entwicklungsschritt interpretiert werden darf. Jeder Fall einer *deditio* ist ein historisches Ereignis. Je nach gewählter Perspektive kann man die Verschiedenheit (keine *deditio* ist mit einer anderen identisch) und die Gleichartigkeit betonen (jede Kapitulation bedient sich des Instituts, das wiederum sowohl durch starre als auch durch elastische Elemente gekennzeichnet wird). Unter diesen Umständen wird es immer schwierig sein, einen Entwicklungssprung genau zu datieren; ebenso schwierig wird es sein, präzise die Elemente zu bezeichnen, durch deren Wegfall, Änderung oder Zusatz eine solche Entwicklung charakterisiert wird. Vielleicht könnte ein allerdings sehr abstraktes Kriterium ein wenig weiter helfen: Erst dann, wenn Änderungen irreversibel werden, wäre von einer Entwicklung der *deditio* zu sprechen. Um an das Beispiel der Anpassungsfähigkeit des Formulars der *deditio* zu erinnern (s. oben Kapitel IV): Die von der Situation verlangten Anpassungen sind in dem Sinne reversibel, daß man wiederum je nach Situation zu früher verwendeten Elementen zurückgehen kann.

Wir haben von einzelnen „Elementen" gesprochen, an denen man Änderungen und Entwicklung der *deditio* ablesen könnte. Unter Verzicht auf Vollständigkeit und Systematik mögen einige dieser Elemente aufgezählt werden. Um nochmals mit dem Formular zu beginnen, so würde sein Verschwinden sicherlich als Entwicklungsschritt zu interpretieren sein. Im übrigen wäre zu fragen, welche Teile des Formulars endgültig entfallen oder geändert werden müßten, um dem Institut der *deditio* seine Identität zu nehmen. Die Tafel von Alcántara ist insoweit ein Indiz für das Fehlen von Änderungen, die man als Institutionenwandel qualifizieren dürfte. Als nächstes wären die unmittelbaren Folgen der *deditio* zu erwähnen; damit kommt auch die Interpretation der *fides* ins Spiel. Wir haben keinen Grund zur Annahme, daß die der *deditio* inhärente Minimalnorm der Schonung von Existenz und Freiheit jemals in Frage gestellt wurde; Normverstöße sind damit nicht ausgeschlossen[55]. Was die Sanktionen bei Normverstößen angeht, so betrifft dieses Problem das gesamte Völkerrecht[56]. Hier geht es vor allem um die Wirksamkeit von religiösen Sanktionen und von innerstaatlichen Prozeduren, seit der Mitte des 2. Jhd. v. Chr. vor allem des Quaestionenverfahrens. Die Quellen erlauben hier keine sichere Antwort. Immerhin sei daran erinnert, daß Cicero die Zerstörung Korinths, die nur mühsam durch die Verletzung des *ius legationis* gerechtfertigt werden konnte (s. etwa Liv. per. 52), unter gewissen Vorbehalten verurteilt[57]. Auch Caesar hielt es noch für notwendig, Tötung und Verkauf der Veneter nach deren *deditio* ausdrücklich (und wiederum mit Hinweis auf das verletzte *ius legationis*) zu rechtfertigen (BG 3.16.3f.). Mißbilligung und Rechtfertigung sind Indizien dafür, daß die der *deditio* inhärente Norm der Schonung anerkannt blieb; daraus darf man aber auch schließen, daß weiterhin mit Sanktionen bei Normbrüchen zu rechnen war.

Wir haben weiterhin gesehen, daß es nach der *deditio* der endgültigen Regelung des Status des dedierten Gemeinwesens bedurfte[58]. Wiederum ist die Tafel von Alcántara ein Indiz dafür, daß in dieser Beziehung wenigstens im 2. Jhd. keine wesentlichen Veränderungen eingetreten waren. Immerhin könnte man darüber spekulieren, ob das durch die *deditio* bewirkte Klientelverhältnis in der Zeit der Bronzetafel andersartig war gegenüber entsprechenden Konsequenzen

---

[55] S. nochmals Sallust Iug. 91.5ff.

[56] Vgl. das XII. Kapitel.

[57] De off. 3.35, 46; s. Walbank III 728f.; vgl. oben XI 2.

[58] Vgl. das VI. Kapitel.

etwa zur Zeit des 2. Punischen Krieges (oder gar in noch früheren Epochen). Dabei wäre auch die Eigenart des sich dedierenden Gemeinwesens zu bedenken. Geht man etwa von einer Restitution des Gemeinwesens aus, so könnten sowohl die internen Folgen als auch die Beziehungen zu Rom und zu einem potentiellen Patron danach zu unterscheiden sein, ob es sich um eine italische Gemeinde, eine griechische Polis oder eine barbarische *gens* handelte. Je nachdem wären (synchrone) Veränderungen oder (diachroner) Wandel des Instituts der *deditio* zu erwägen.

Was den Anwendungsbereich der *deditio* betrifft, so gibt es Belege dafür, daß die Römer bereits im 2. Jhd. dazu tendierten, sie als kriegsbeendenden Akt zu Lasten eines Friedensvertrages zu begünstigen[59]. Es mag auch sein, daß sich diese Tendenz in der Kaiserzeit verstärkte, ohne daß allerdings das Institut des völkerrechtlichen Vertrages völlig verlassen wurde[60]. Ob die hier angedeuteten Tendenzen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches bereits das Recht geben, die Entwicklungsterminologie zu verwenden, bleibe dahingestellt[61]. Immerhin ändert sich durch sie die Position der *deditio* im Verhältnis zu anderen möglichen und jetzt zurücktretenden „völkerrechtlichen" Instituten; das „Gesamtsystem" erhält neue Schwerpunkte und Strukturen.

Schließlich könnte man bei der Frage nach dem Wandel der *deditio* noch an ihre Fundamentierung im Haushalt der römischen Werte denken. Um es plakativ zu formulieren: Wie verhalten sich religiöse (Göttin *Fides*), sozialethische *(fides)*, philosophische (*societas* unter allen Menschen) Begründungen zueinander; lassen sich Verschiebungen feststellen? Man könnte an dieser Stelle Hypothesen über eine Zurückdrängung der religiösen und eine Verstärkung der philosophischen Legitimierung untersuchen. Das hier angedeutete Problem ließe sich auch personalisieren. Unterstellt man, daß sich zwischen dem 3. und dem 2. Jhd. v. Chr. der Persönlichkeitstypus des römischen Aristokraten gewandelt hat, so müßte diese Wandlung auch auf die scheinbar gleichen Institute abfärben, in denen er seine politischen und militärischen Aktivitäten verwirklichte. Doch handelt es sich hier um Fragen, die sich anhand der wenigen Quellen zur *deditio* kaum präzise formulieren (und schon gar nicht beantworten) lassen.

Zusammenfassend: Wir haben für die durch Quellen kaum erhellte Frühzeit hypothetisch aus der Struktur der Kapitulations-*deditio* ihre Herkunft aus der *deditio* in die Klientel abgeleitet. Insoweit läßt sich von einer Entwicklung des „Schemas" der *deditio* (nicht beschränkt auf die völkerrechtliche *deditio*) sprechen. Was die *deditio* eines Gemeinwesens in der hohen und späten Republik betrifft, so bedürfte es einer präzisen Untersuchung ihrer einzelnen Elemente. Ob diese angesichts der schlechten Quellenlage zu verläßlichen Ergebnissen führen kann, ist zweifelhaft. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Wandel die Regel und die Stabilität die Ausnahme ist, lassen sich bei der *deditio* kaum Veränderungen in Struktur und Anwendungsbereich feststellen, die zugleich so wesentlich und endgültig sind, daß man von einer „Entwicklung" des Instituts sprechen dürfte. Aber selbst wenn man solche Veränderungen feststellen würde, ist es fraglich, ob diese nicht so langsam, für die Zeitgenossen kaum bemerkbar eingetreten sind, daß letztlich das Moment der Dauer gegenüber dem des Wandels überwiegt.

3. Ein vereinheitlichtes Modell zum Verständnis der *fides*.

Die völkerrechtliche *fides* hat in unseren Ausführungen die zentrale Rolle gespielt[62]. Dabei haben wir es bisher vermieden, uns an der Grundsatzdiskussion über das „Wesen" der römi-

---

[59] S. Liv. 40.25.3; App. Ib. 79.

[60] Vgl. nochmals die Diskussion bei Ziegler, 113.

[61] Vgl. Timpe, Chiron 2, 1972, 287ff., der von Modifikationen spricht, die sich auf den Anwendungsbereich und auf den Verlust an Präzision beziehen.

[62] Vgl. vor allem das X. und XI. Kapitel; Literatur zur *fides* s. XI A. 1.

schen *fides* mehr als nur marginal zu beteiligen. Ohne Anspruch auf systematische Darstellung und umfassende Quelleninterpretationen (wie sie sich vor allem in dem häufig zitierten Werk Lombardis finden) soll diese Zurückhaltung hier ein wenig aufgegeben werden.

Die Quellenbasis zur *fides* ist – was die Zeit vor dem 2. Jhd. v. Chr. betrifft – überaus schmal. Immerhin wird der älteste Beleg – die *demosia pistis (publica fides)* im ersten römisch-karthagischen Vertrag – wohl in die Anfänge der römischen Republik zu datieren sein; auf die Ausführungen zu diesem Vertrag darf verwiesen werden[63]. Sieht man von möglichen Nuancen ab, so bedeutet dort die *fides publica* die den Rechtsschutz einschließende staatliche Garantie von privaten Verträgen[64]. In das dritte Jahrhundert kommt man mit dem Tempel der *Fides,* der *Fides*-Münze aus Lokroi und mit der ironischen Behandlung der römischen Vereinnahmung der *fides* bei Diod. 23.1 (wohl aus Philinos); in den Bereich der vergöttlichten *Fides* gehören auch einige nur wenig jüngere Belege[65]. Mit der möglichen Ausnahme der *fides* als „Tugend" im Sinne einer philosophischen Ethik[66] ist anscheinend um die Wende vom 3. zum 2. Jhd. v. Chr. das gesamte wesentliche Wortfeld von *fides* vorhanden. Das zeigt vor allem die Untersuchung des plautinischen Wortgebrauches durch Lombardi[67]. Die frühesten authentischen Zeugnisse zur *deditio in fidem* stammen etwa aus derselben Epoche. Sucht man nach dem Bedeutungsgehalt der *fides* bei der *deditio,* so steht uns somit fast das ganze Wortfeld von *fides* zur Verfügung.

Lombardi hat bekanntlich zwei Grundbedeutungen von *„fides"* erschlossen: die *fides-potere* und die *fides-promessa;* er ist überdies geneigt, die zweite auf die erste zurückzuführen. Dabei dürfte er die den Machthaber „bindende" Wirkung der *fides-potere* allzusehr vernachlässigt haben[68]. Stellt man die Bindungswirkung stärker heraus, kann man – ohne Rücksicht auf irgendeine ursprüngliche Bedeutung – die *fides* bei der *deditio* der *fides-potere* zuordnen[69]. So ist es nicht verwunderlich, daß in den Quellen anstelle von *se in fidem dedere* auch von *se dedere in dicionem* (*potestatem, arbitrium* u. ä.) gesprochen werden kann, ohne daß es sich hier um verschiedene Deditionsarten handelte. Es liegt nahe, das *se in fidem dedere* mit „sich in die Schutzgewalt übergeben" zu übersetzen.

Mehr als einen Annäherungswert kann eine solche Übersetzung freilich nicht geben. Zum einen muß man – wie sich aus unseren Ausführungen zur völkerrechtlichen *fides* ergibt – in dem

---

[63] Polyb. 3.22.9 (Staatsverträge II Nr. 121); s. oben XI 2.

[64] Wenn man das zeitlich erste Auftreten eines Begriffes in den Quellen mit der Genese seines Inhaltes gleichsetzt, dann könnte man darin eine Bestätigung der These E. Fraenkels (Rhein. Mus. 71, 1916, 48ff.) vom ursprünglichen Konzept der *fides* als „Garantie" sehen. Fraenkel bezieht sich im übrigen nicht auf den römisch-karthagischen Vertrag.

[65] Ennius bei Cic. de off. 3.104; Degrassi ILLRP 14; 707.

[66] S. nur Cic. de off. 1.15; 1.23. – Da Cicero hier weithin Panaitios folgt, ist mit philosophischem Einfluß zu rechnen; soweit es um das „Worthalten" geht, gibt es zwischen *pistis* und *fides* keinen wesentlichen Unterschied. Zur weiteren Entwicklung des *fides*-Konzepts in Cic. de off. 1.23 (Zuverlässigkeit, Worthalten) zum Paralleltext bei Ambros. de off. min. 1.142 (Glauben) s. J. Herrmann, Festschr. N. Grass I, 1974/5, 3ff.

[67] Vgl. die Übersicht Fides, 30ff. S. auch (etwas später) Accius bei Cic. de off. 3.102 (s. auch 3.98); FIRA I 30 Z. 14 (SC de Bacch.; a. 186). Die von Lombardi so bezeichnete *fides-potere,* die sich in der Zusammenstellung mit *imperium, magistratus* (u. ä.) zeigt, findet sich zwar nicht bei Plautus, so doch in anderen gleichzeitigen Texten (Enn. Hect. lytr. fr. 221f. V); FIRA I Nr. 31 (SC. de Thisb.; a. 170 v. Chr.) Z. 13); Varro LL 5.86 (dazu aber E. Norden (oben IV A. 4), 103); s. auch oben XI bei A. 12.

[68] Vgl. Wieacker, SZ 79, 1962, 408ff.; s. auch SZ 80, 1963, 24ff. Gegen Lombardi auch Carcaterra, Intorno ai bonae fidei iudicia (s. o. XI A. 1), 195f. Soweit Carcaterra wesentliche Momente der *fides* bei der *deditio* im *„affidarsi"* und in der Gegenseitigkeit erkennt, ist ihm sicherlich zuzustimmen.

[69] Immerhin spricht auch Lombardi (90) von einer *fides potestativa-prottetiva;* s. auch 74f. zum Unterschied von *fides* und *potestas* beim *libertus.* – Wenn wir auch im Ergebnis (*fides-confiance* als Grundbedeutung) der Auffassung Freyburgers (*Fides,* 1986) nahekommen, kann doch seine Einteilung den Bedeutungen von *fides* vom rechtshistorischen Standpunkt aus nicht befriedigen *(fides générale – foi promise – foi jurée);* so wird er dazu gezwungen, die *fides* bei der *deditio* einmal unter der *fides générale* (108ff.) zum andern bei der *foi promise* (142ff.) zu besprechen.

Ausdruck „Schutzgewalt" die „Verpflichtung" zum Schutz betonen. Zum anderen hatten wir gesehen, daß die *deditio in fidem* von *pacta* begleitet werden konnte. Mit der Pflicht zur Einhaltung der *pacta* kommen wir aber in den Bereich der *fides-promessa*, die Eide und Verträge schützt. Es wäre künstlich, die *fides* bei der *deditio* grundsätzlich verschieden zu interpretieren, je nachdem ob *pacta* vorangegangen sind oder nicht. Schließlich spricht für ein vereinheitlichtes Konzept der *fides* noch ein weiteres Argument. Sicherlich können wir in den Quellen (für die hier exemplarisch Ciceros *de officiis* und das Geschichtswerk des Livius[70] genannt seien) verschiedene Bedeutungen von *fides* unterscheiden. Es mag sogar sein, daß einem Griechen wie Polybios (s. nochmals 20.9f.) diese Bedeutungsvielfalt bewußt war. Doch scheinen etwa Cicero und Livius von einem einheitlichen Konzept der *fides* auszugehen; Reflexionen über die Bedeutungsvielfalt sind mir nicht bekannt.

Komplementär zur Analyse der verschiedenen Bedeutungen bedarf es somit der Suche nach der Einheit – sei es im Sinne eines Begriffskernes, sei es im Sinne einer Struktur, die die Zusammenfassung mehrerer Varianten unter ein Konzept rechtfertigt. Diese Suche mag mit der Suche nach der „Urbedeutung" von *fides* zusammenfallen, ist mit ihr aber nicht identisch. Es ist letztlich ein kaum lösbares Problem, ob sich die Varianten aus einem ursprünglichen Konzept der *fides* ausdifferenzierten oder ob sich an ein ursprünglich engeres Konzept weitere Bedeutungen herankristallisierten und damit die Begriffsstruktur neu bestimmten. Angesichts der häufig übersehenen Schwierigkeit, die „Urbedeutung" zeitlich zu fixieren, vermag die Etymologie hier kaum zu helfen.

Für einen sozialpsychologischen Zentralbegriff wie den der römischen *fides* ist der Bedeutungsreichtum fast selbstverständlich. Wer irgendeinen Zustand, eine Qualität, ein Verhalten der *fides* zuordnen (oder mit ihr konfrontieren) konnte, appellierte damit an Werte, machte sich (eigene oder fremde) Emotionen zunutze, versetzte die Argumentation in eine an Gefühlen und Assoziationen reiche Atmosphäre. Dieser „Reichtum" mag es verhindert haben, daß die *fides* jemals festes Glied in einem der für die Römer so charakteristischen mehrgliedrigen Begriffe (wie *ius lexque, bonum et aequum*) wurde. Ob man das Konzept der *„bona" fides* hierher zählen darf, ist zweifelhaft[71]. Auf der anderen Seite gab die Vielzahl der Bedeutungen Anlaß, durch Einsetzung oder abwechselnde Verwendung teilweise homologer Begriffe das Assoziationsreservoir einzuschränken. So treten bei der *deditio* neben *fides* Begriffe wie *dicio, arbitratus, potestas* (ohne daß es zu einer festen Begriffskoppelung gekommen wäre) oder nehmen gar ihre Stellung ein[72]. Aus der Verbindung der *fides* mit diesen Begriffen oder ihrer Ersetzung durch sie ergibt sich immerhin, daß diesen ähnliche Funktionen zukamen; dabei wird – ausgehend von der Übersetzung „Schutzgewalt" – bei *„fides"* eher der Schutz, bei *„dicio"* (u. ä.) eher die Gewalt in den Vordergrund gerückt. Wenn man hierfür einen rhetorischen Terminus sucht, so mag man an die Synekdoche denken[73].

Auf dem Wege von den Varianten zu der ihnen zugrundeliegenden Struktur ist man zuerst auf die (durchaus unverächtliche) *„teoria dei dizionari"* angewiesen[74]: *fides* als Vertrauen, Treue, Zuverlässigkeit (als Tugend und Verhalten), Versprechensakt und Versprechenszustand, Garantie und Schutz, Glauben und Kredit (etc.). Es wäre leichtfertig, hier in wenigen Zeilen die strukturellen Gemeinschaftlichkeiten und Verwandtschaftsverhältnisse zu zeichnen. So begnügen wir uns mit der Skizze eines möglichen Ansatzes.

Lombardi hat bereits darauf hingewiesen, daß man bei der *fides* Form und Inhalt zu unterscheiden hat[75]. Man kann diese Unterscheidung auch so formulieren, daß es einmal um Inhalte und Verhaltensweisen geht, zum anderen um Strukturen, die erst in der jeweiligen Situation

---

[70] S. zu Livius nochmals Merten (o. VIII A. 31).
[71] S. unten bei A. 97.
[72] Vgl. nochmals Dahlheim, 13f.
[73] Quint. inst. or. 8.6.19.
[74] Lombardi, Fides, 14; grundlegend E. Fraenkel, ThLL s. v. *fides*.
[75] *Fides*, 51.

ihren konkreten Inhalt finden; einen Schritt weitergehend kommt man zu der These, daß es nicht ein Inhalt, sondern eine bestimmte Struktur ist, von der aus die *fides* verständlich wird. Konkreter: die Notwendigkeit, das Wortfeld von *fides* inhaltlich (im Bereich von Versprechen, Vertrag, Eid, *deditio* etc.) festzulegen, ist unbestreitbar. Doch wird das „Wesen" der *fides* erst auf einer höheren Abstraktionsebene erkennbar. Zur Beschreibung dieser Ebene kann man sich der modernen Terminologie der „Erwartungsstrukturen" bedienen, die bereits bei Max Weber eine wichtige Rolle spielt[76]; sie ist der Antike nicht völlig fremd[77]. Mit Hilfe dieser Terminologie läßt sich vor allem auch der Gegensatz von *fides*-Schutzgewalt und *fides*-Versprechen überbrücken.

Beim „Versprechen" symbolisiert die *fides* einmal die Erwartung des Versprechensempfängers, daß das Versprechen eingehalten wird, zum andern das Wissen des Versprechenden, daß diese Erwartung an ihn gestellt wird, die mit seiner eigenen Erwartung gegen sich selbst identisch sein kann; dazu kommen (als „Werte") die Erwartungen Dritter hinsichtlich des Verhaltens des Versprechenden. Mit der Berufung auf die *fides* wird nicht nur die Unsicherheit zum Ausdruck gebracht (und zugleich verringert), die in der vorhandenen oder fehlenden Erfüllungsbereitschaft des Versprechenden liegt. Da das Versprechen in der Zukunft zu erfüllen ist, verweigert die *fides* auch grundsätzlich die Berufung auf den Zeitablauf und die Veränderung der Umstände. Insoweit dient sie der Stabilisierung von Erwartungen. Was für das Modell des „eindeutigen" Versprechens gilt, gilt umsomehr von demjenigen des unklaren oder lückenhaften (wobei der Zeitfaktor wieder eine wichtige Rolle spielen kann). In diesem Sinne postuliert die *fides* ein grundlegendes Einverständnis der Partner auch über den nur impliziten Inhalt des Versprechens. Sie vertritt insoweit (gleichsam im Sinne einer unterstellten stillschweigenden Vereinbarung) das ausdrückliche Einverständnis der Partner. Auch hier geht es wieder um die Bewältigung von Unsicherheiten und um den Versuch, Erwartungen zu stabilisieren. Sind die konkreten Erwartungen der Partner gegenläufig, so symbolisiert die *fides* den Appell an einen Werthorizont, der nicht nur den konkreten Partnern, sondern auch ihrem sozialen Umfeld gemeinschaftlich ist. An dieser Stelle treten dann möglicherweise Entscheidungs- und Sanktionsinstanzen auf.

Mit der Bewältigung von Unsicherheiten, die sich aus dem Postulat eines impliziten Einverständnisses ergeben, hat es auch die *fides*-Schutzgewalt zu tun. Zwischen Patron und Klient fehlt es an einer ausdrücklichen Formulierung von Rechten und Pflichten. An ihre Stelle treten normative Erwartungen. Um es etwas manieriert auszudrücken: Die *fides* verweist subjektiv auf dasjenige, (a) was der Klient vom Patron erwartet, auf dasjenige (b) was der Patron erwartet, daß der Klient von ihm erwartet, und schließlich auf dasjenige (c) was der Klient erwartet, daß der Patron weiß, daß es von ihm erwartet wird. Objektiv verweist die *fides* auf Normen und Werte (i. w. S.), die in der Gemeinschaft, der Patron und Klient angehören, herrschend sind oder wenigstens vertreten werden. Bis zu einem gewissen Grade entschärft der objektive Aspekt das Problem, daß Erwartungen und Erwartenserwartungen der Partner nicht harmonisieren. Doch gibt es auch hier keine Sicherheitsgarantie. Normen und Werte können unpräzise und wandelbar sein, sie bedürfen der (nicht wiederum durch Normen und Werte sicherzustellenden) Konkretisierung für eine spezielle Situation – von Fehlverhalten und Mißbräuchen zu schwei-

---

[76] Max Weber aaO (o. A. 8) VI (Einverständnis). Zentral ist das Konzept der Erwartungsstruktur in der Systemtheorie N. Luhmanns; vgl. nur Rechtssoziologie, 1983², 27ff.; Soziale Systeme, 1984, 179ff. passim. Christian Meier hat es in die Altertumswissenschaften eingeführt; vgl. nur Die Entstehung des Politischen bei den Griechen, 1980, 247ff. – Zur Kritik an Luhmanns Begriff der „Erwartung" s. etwa Ota Weinberger, in „Recht und Institution" (Helmut Schelsky-Gedächtnissymposion), 1985, 55ff. – Es sei zugestanden, daß linguistische Kategorien möglicherweise eine bessere Beschreibungssprache liefern könnten. Doch muß dieser Ansatz dem Spezialisten überlassen bleiben.

[77] S. nur Cic. part. or. 130: (... *quasi consensu obtinentur.*).

gen. Für den Fall der Klientel ist es charakteristisch, daß die Bewältigung der verbleibenden Unsicherheiten primär dem Patron überlassen bleibt; daher darf der Klient seine Erwartungen zur Vermeidung von Enttäuschungen nicht allzu präzise fassen[78]. Allerdings ist auch der Patron in der Definition der „berechtigten" Erwartungen nicht ganz frei. Mißachtet er grundlegende Normen und Werte, nimmt er Unsicherheit an, wo in Wahrheit Sicherheit besteht, so liegt ein Bruch der *fides (fraus)* vor – mit der zumindest möglichen Konsequenz von Sanktionen.

Es ist unnötig, dieses Modell in seiner Anwendbarkeit auf die *deditio* ausführlich darzustellen. Wer sich dediert, darf erwarten, daß der *recipiens* gewisse Normen einhält, sich in der Siegergewalt beschränkt. Diese Schranken können sich (teilweise) aus einem *pactum* ergeben (womit man in den Bereich der *fides-promessa* kommt). Fehlt ein *pactum,* dann bedürfen sie der Konkretisierung durch den Sieger. Dieser ist an die ihm bekannten „berechtigten" Erwartungen der *dediti* gebunden. Wenn der Zustand der *dediti* als *„in fide esse"* beschrieben wird, dann ist das ein Zeichen dafür, daß Rom als Sieger grundsätzlich bereit ist, diesen Erwartungen zu entsprechen. Allerdings gibt es bei Differenzen keine neutrale Entscheidungsinstanz; der Sieger entscheidet einseitig über die Ausfüllung der *fides*. Hat er falsch entschieden, können gegebenenfalls die geschilderten „völkerrechtlichen" Sanktionsmechanismen in Aktion treten.

Es darf dahinstehen, inwieweit es möglich ist, den gesamten Bedeutungsumfang von *„fides"* mit der Erwartungs-Terminologie zu umschreiben; dasselbe gilt für die Frage nach der (zeitlich kaum zu fixierenden) „ursprünglichen" Bedeutung von *fides*. Um die Befremdlichkeit der Terminologie ein wenig zu vermindern, sei bemerkt, daß sie – in der Beschreibung der Struktur präziser, des emotionalen Gehalts von *fides* blasser – weithin der Auffassung entspricht, die R. Heinze in seinem berühmten Aufsatz über die *fides* vertreten hat[79] (z. T. freies Zitat): „Die *fides* besteht darin, daß einerseits etwas geschieht, vorliegt usf., das Vertrauen erweckt, andererseits dies Vertrauen gegeben wird" (146). – „Wer etwas einem anderen anvertraut, kann entweder diesen selbst oder seine *fides* nennen . . . begreiflich, denn eben die *fides* des anderen ist es, auf die man sich dabei verläßt. Wer ein so Anvertrautes übernimmt, *recipit in fidem,* und es ist dann *in fide eius"* (150f.).

Das angedeutete Defizit der hier benutzten Kategorien ist wenigstens zu skizzieren. Geht man in der üblichen Terminologie vom Unterschied zwischen normativem und kognitivem Verhalten (Festhalten an normativen Erwartungen *v.* Lernbereitschaft) aus, so bleibt die emotionale (und soziale) Einbettung des Verhaltens außer Betracht. Ein triviales Beispiel: Sowohl unter „Freunden" wie unter „Feinden" kann man sich normativ oder kognitiv verhalten; im ersten Fall ist der normative Kontext durch Liebe und Vertrauen, im zweiten Fall durch Haß, Angst, Mißtrauen geprägt. Das kann etwa für die Akzeptanz enttäuschter (normativer) Erwartungen bedeutsam sein. Diese Differenz müßte auch bei der Interpretation der *fides* stärker berücksichtigt werden, als es hier geschehen konnte (vgl. etwa die Infamie-Wirkung der Verurteilung bei bestimmten *bonae fidei iudicia*; s. nur Kaser, RPR I, 274f.).

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, daß sich auch die bekannte Anweisung an den Magistrat, so zu handeln *„ita ut ei e re publica fideque sua videretur"*[80] mit der *fides*-Schutzgewalt oder der *fides*-Versprechen nicht umschreiben läßt. Vielmehr wird an ihn appelliert, den Erwartungen zu entsprechen, die man ihm gegenüber – als Person und als Magistrat des römischen Volkes – hegen darf.

---

[78] Vgl. (für die völkerrechtliche *deditio*) die enttäuschten Erwartungen der Ätoler (Polyb. 20.9f.; o. X 1). Die Ätoler erwarteten zu „präzise" und versuchten zugleich, die Kompetenz des Siegers zur Beseitigung der „Unsicherheiten" zu bestreiten.

[79] Hermes 64, 1929, 140ff.; ähnlich wohl auch Timpe, Chiron 2, 1972, 277ff.; Freyburger, Fides, 1986, 29ff. (94f.) – Weder die Quellen noch die hier umrissene „Struktur" der *fides* unterstützen die These, daß im Wortfeld von *fides* das Vertrauen, das man genießt (Patron), ursprünglicher ist, als das Vertrauen, das man schenkt; so aber V. Pöschl, Grundwerte der römischen Staatsgesinnung in den Geschichtswerken des Sallust, 1940, 99.

[80] Zu ihr ausführlicher o. IX bei A. 14; s. auch Heinze (o. A. 79), 162f.

Wenn wir die „Erwartungsterminologie" gegenüber dem Vertrauenskonzept vorziehen, so nicht allein deshalb, weil sie eine präzisere Beschreibung erlaubt. Vor allem wird mit dem Konzept des „Vertrauens" allzuleicht die Moral im modernen Sinne assoziiert. Demgegenüber geht es uns hier schlechthin um den (alle sozialen Normbereiche einschließenden) normativen Gehalt von *fides*.

Kritische Überblicke über die Thesen zur ursprünglichen Bedeutung der *fides* finden sich bei Lombardi, Fides, 3ff. passim und bei Wieacker, SZ 80, 1963, 20ff.[81] Hierzu nur einige Bemerkungen (die von unserer Interpretation der *fides* als Erwartungsstruktur absehen): Wenn Lombardi *fides-promessa* und *fides-potere* als Grundbedeutungen annimmt und dazu neigt, die *fides-potere* in der Bedeutungsreihe der *fides-promessa* voranzustellen, so liegt der Einwand nahe, daß hier die Funktion der *fides* mit ihrem Bedeutungsgehalt verwechselt wird; daß die *fides* im Bereich von *„potere"* eine wichtige Funktion hat, ist unbestreitbar. – Auch bei der Aufzählung der Erklärungsmöglichkeiten für die (in sich schon zweifelhaften) Grundbedeutungen „Machtverhältnisse ohne Vertragscharakter" – „Versprechensakte" (s. Wieacker aaO 24f.) verschwimmen die Erklärungsebenen. Zwar könnte man als mögliche Grundbedeutungen Garantie (E. Fraenkel), Verläßlichkeit (Heinze), Selbstvergeiselung (Beseler) in Betracht ziehen; mit der Bestimmung als „Sanktionierung durch eine außermenschliche Macht" wird aber nicht der Bedeutungsinhalt, sondern nur eine Konsequenz der *fides* umschrieben. – Die Einwände Wieackers (aaO 25) gegen die – m. E. weithin zutreffende – Auffassung Heinzes geht von der These aus, daß „Gesinnungswerte" (wie Vertrauen u. ä.) gegenüber konkreten Bedeutungen (etwa Selbstvergeiselung) sekundär seien. Eine solche These müßte wenigstens im Ansatz empirisch gesichert sein (etwa durch Belege aus dem griechischen Sprachgebrauch oder gar aus dem Sprachgebrauch in „primitiven" Kulturen). Es darf daran erinnert werden, daß *„pistis"* bei Hesiod (Erga 372) die Bedeutung von „Vertrauen" und *„pistos"* bei Homer (s. Liddel-Scott s. v.) die Bedeutung „vertrauenswürdig" hat. Man könnte dieser These ein entgegengesetztes *a priori* gegenüberstellen, die Unwahrscheinlichkeit, daß eine (*sit venia*) anthropologische Grundbefindlichkeit wie sie das Vertrauen (ähnlich Liebe und Haß) darstellt, erst relativ spät eine sprachliche Fassung gefunden hat. Sieht man von der *demosia pistis* im ersten römisch-karthagischen Vertrag ab, so bezeugen die frühesten Belege der Göttin *„Fides"* nicht einen Akt oder Zustand, sondern eine „Kraft" (Qualität). Dahingestellt sei, ob *fides* als „Tugend" (im Sinne einer Hexis) erst unter griechischem Einfluß auftrat (s. nochmals Cic. de off. 1.23; o. A. 66).

Beschreibt man die *fides* – unter Verzicht auf Inhalte – primär als Struktur, so lassen sich naheliegende Mißverständnisse vermeiden. Beispielsweise wird der normative Charakter der *fides* leicht verkannt, weil das Konzept für ein subsumierendes Verfahren, den Schluß vom Allgemeinen auf das Besondere, kaum brauchbar ist. Vielmehr ist sie – ähnlich dem modernen Konzept von Treu und Glauben – ein Instrument der Normsuche und ein Kriterium dafür, ob die gefundene Norm der Situation angemessen ist[82]. Konkreter: die *fides* bei der *deditio* zwingt den Sieger, darüber nachzudenken, welchen Verhaltensnormen gegenüber den Besiegten er unterworfen ist. Zugleich gibt sie ihm (und denjenigen, die sein Verhalten bewerten), ein Kriterium dafür, ob er die richtige Verhaltensnorm gefunden (und ob er sie auch richtig angewandt) hat. Nur in diesem Sinne ist es richtig, daß der Inhalt der *fides* vom Sieger *(patronus)* festgestellt wird[83].

Interpretiert man die *„fides"* primär nach dem Modell der berechtigten Verhaltenserwartungen, so wird auch der ursprünglich deutliche Unterschied von *fides* und *aequitas* (hier im Sinne von „Billigkeit") verständlich[84]. Wieder darf ein Beispiel die Stelle von abstrakten Erörterungen

---

[81] S. auch Wieacker, Röm. Rg. I, 505f. – E. Benveniste (La vocabulaire des institutions indo-européennes I, 1969, 115f.) hält für die Grundbedeutung von *fides* das Vertrauen, das man auf sich zieht.

[82] S. auch o. IX 1; XII 3, sowie D. Nörr in „Text und Applikation" (Hg. M. Fuhrmann, Jauß, Pannenberg), 1981, 398ff.

[83] S. etwa Badian, 54.

[84] S. dazu etwa die Aufsätze Pringsheims in den „Gesammelten Abhandlungen" I, 1961, Bb (vor allem 154ff.); Wieacker SZ 80, 1963, 2 A. 8; ders., Röm. Rg. I, 506f. (mit weiteren Nachweisen).

einnehmen[85]. Als sich Iugurtha 111 v. Chr. unter dem Versprechen freien Geleites[86] in Rom aufhielt, ließ er durch seinen Vertrauten Bomilkar den numidischen Kronprätendenten Massiva ermorden. Dem Bomilkar sollte der Prozeß gemacht werden; doch gelang ihm die Flucht[87]. Zur Anklageerhebung sagt Sallust: *fit reus magis ex aequo bonoque quam ex iure gentium Bomilcar, comes eius* (sc. Iugurthae), *qui Romam fide publica venerat* (Iug. 35.7).

Das freie Geleit erstreckte sich auch auf die Begleiter Iugurthas. Die *publica fides* hätte die Einhaltung des *ius gentium* verlangt; doch sollte Bomilkar nach „Billigkeit" ein Prozeß gemacht werden[88].

Möglicherweise verwendet Sallust in diesem Text das rhetorische Schema von *ius* und *aequitas*[89]. Die *fides* steht auf der Seite des *ius*. Erinnert man sich an die Ausführungen Ciceros (*de officiis* 3.99) zur *fides* des Regulus, der strikt an seinem Eid festhaltend nach Karthago zurückkehrt, so wird deutlich, daß man die *fides* gerade im Sinne des „Versprechens" gleichsam dem *ius strictum* zuordnen muß. Auch im Bereich der *bonae fidei iudicia* könnte man Beispiele dafür finden, daß die *fides* im Sinne des Worthaltens zu einer strikten Bindung führte, die im Sinne der *aequitas* schwer verständliche Ergebnisse rechtfertigte[90]. Man kann das auch so ausdrücken, daß das Vertrauen, das man in jemand gesetzt, die Erwartungen die man ihm gegenüber hegt, je nach Situation durch ein striktes Verhalten (Beispiel: Eid) oder durch das Verbleiben innerhalb eines Verhaltensrahmens (*fides* bei der *deditio*) erfüllt wird. Da diese Verhaltensnorm der Situation entsprechend zu konkretisieren ist, nähert sich die *fides* hier der *aequitas* im Sinne der Einzelfall-Gerechtigkeit. Im übrigen ist die *aequitas* ihrerseits mit der *fides* insoweit verwandt, als sie ebenfalls keine subsumierbare Norm, sondern eine Aufforderung zum Finden einer Norm für die jeweilige Situation darstellt. Eine Vermengung beider Konzepte lag also nicht fern[91].

Ein weiteres Problem betrifft die Vielfalt der rechtlichen und sozialen Beziehungen, denen die *fides* zugeordnet wird. Unter ihnen finden sich Status-Verhältnisse ebenso wie Kontrakte[92]. Die

---

[85] Sall. Iug. 35.1ff. (7); dazu Lombardi, Fides, 125; Frezza, Mél. De Visscher I (RIDA 2), 1949, 282; Mommsen, StrafR 457 A. 1 (der Sallust juristisch zu berichtigen versucht). Die Gegenüberstellung von *„ius" (gentium)* und *„aequum bonumque"* verweist das zuletzt genannte Konzept in den Bereich der *aequitas* (Billigkeit).

[86] Sall. Iug. 32.1: *interposita fide publica;* s. auch 33.3. In 32.5 wird auch auf die *deditio* und auf die *fides-promessa* verwiesen.

[87] Offen muß bleiben, mit welchem Verfahren man gegen Bomilcar vorgehen wollte. Der Ausdruck *actio prior* (Sall. Iug. 35.9) läßt an ein dem Repetundenprozeß ähnliches Verfahren denken (s. Kunkel, quaestio, RE 24, 1963, VIII 3); zu den *vades* s. Mommsen, StrafR 327ff.

[88] Vgl. nochmals Pringsheim (o. A. 84), 173ff. Eine Parallele auch aus dem Gesandtschaftsrecht bei Livius 2.4.1ff. (7) – wobei allerdings das *ius gentium* siegreich blieb.

[89] S. dazu nur Rechtskritik, 32ff., 34ff. Immerhin läßt der „Doppelbegriff" *ex aequo bonoque* auch eine spezifisch römische Wurzel erkennen; s. nur Sherk Nr. 7 Z. 60 und die Beispiele bei Kaser, RZP, 244. Vgl. jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 507f. und D'Ippolito (o. XII A. 22), 83f. (*ius atque aecum* bei Ennius).

[90] S. dazu nur (Jörs-)Kunkel, RR, 1949[3], 165 A. 12; Wieacker, Röm. Rg. I, 506; vgl. auch A. Rodger, Essays T. Honoré, 1986, 185ff. (198ff.) zu Cic. de or. 1.179.

[91] Die Parallelisierung von *bona fides* und *aequum bonum* findet sich bereits bei Cic. top. 65f. (dazu Nörr, causa mortis, 1986, 165). Da es auch hier um Regelfindung und -bildung geht, betont Cicero zu Recht die besondere Kompetenz der Juristen (anders Horak, SZ 105, 1988, 849).

[92] Man könnte versucht sein, den Weg von der *fides* zur *bona fides* mit Hilfe des berühmten Schemas H. Maine's (from status to contract) zu beschreiben. Doch ist hier – abgesehen vom Risiko evolutionistischer Simplifikationen – Vorsicht geboten. Die *fides publica*, wie sie zum ersten Mal im 1. karthagisch-römischen Vertrag bezeugt ist, läßt sich nur dann den Status-Verhältnissen zuordnen, wenn man sie unter dem Aspekt des „Fremden-Status" begreift; vgl. auch im Text zur völkerrechtlichen *fides*. Bei den ursprünglichen *bonae fidei iudicia* lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: *tutela, societas, mandatum, fiducia v. emptio venditio, locatio conductio;* s. Cic. de off. 3.70; top. 66; de nat. deor. 3.74; vgl. Lombardi, Fides, 165ff.; vgl. jetzt auch Wieacker, Röm. Rg. I, 442f. passim. Zumindest bei der ersten Gruppe kommen Status-Beziehungen in Betracht. Vgl. zum Status-Begriff nur Nörr, SZ 82, 1965, 86ff. Zum Schema Maine's s. aus letzter Zeit P. Stein, Legal Evolution, 1980, 96f. passim; L. Capogrossi Colognesi, Quad. Fior. 10, 1981, 83ff.; L. Pospíšil, Anthropologie des Rechts, 1982, 189ff.; M. Gluckman (o. I A. 25), 212f. passim.

Umschreibung der *fides* als Erwartungsstruktur ist abstrakt (und inhaltsarm) genug, um die verschiedensten Bereiche zu erfassen.

Bei den Status-Verhältnissen wird man in erster Linie an das Patronats-Klientel-Verhältnis im inner- und außerstaatlichen Bereich denken[93]. Wie dargelegt[94], liefert die Erwartens-Terminologie hier passende Beschreibungsmöglichkeiten. Doch ist ein noch offenes Problem wenigstens anzudeuten. Wenn man vom *„in fide esse"* des Klienten spricht und damit vor allem die berechtigten Erwartungen des Klienten zum Ausdruck bringt, wird dann nicht allzusehr die „verpflichtende" (gleichsam schuldrechtliche) Seite der Beziehungen betont, wird nicht die „Gewalt" des Patrons und die Hierarchie in der Beziehung zwischen Patron und Klienten allzusehr vernachlässigt?

Der erste Einwand ließe sich wohl mit dem Hinweis erledigen, daß zwischen Status und der Existenz von Verpflichtungen kein Widerspruch besteht. Vergleicht man Status und schuldrechtlichen Vertrag, so sind Quelle und Inhalte der Erwartungen verschieden; die Erwartungsstruktur als solche bleibt. Was dagegen den zweiten Einwand betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß die *fides* bei Statusverhältnissen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen betont, den Status als solchen, der sich nicht notwendig, aber doch häufig in Herrschaftsbeziehungen äußert, dagegen im Schatten läßt. Einen gewissen Ausgleich gibt hier die Terminologie. Wenn man von einem (hier über das Patronatsverhältnis hinaus generalisierten) *„in fide esse"* spricht, so entspricht dem nicht eine (von *fides* abgeleitete) substantivische Bezeichnung dieser Gruppe (etwa als *fiduciarii*). Vielmehr wird sie durch jeweils eigene Bezeichnungen charakterisiert (etwa *clientes, deditícii, socii, amici*). Diese demonstrieren in ihrer Vielfalt die fehlende Eindeutigkeit des (bloßen) *„in fide esse"* und geben zugleich einen ersten Ansatz zur Konkretisierung der aus der jeweiligen *fides* folgenden normativen Erwartungen.

Das Verhältnis von Status und Verpflichtung ist mit diesen wenigen Worten nur angedeutet. Man könnte es weiterhin am Beispiel des völkerrechtlichen Vertrages veranschaulichen. Dieser enthält in der Regel bestimmte Verpflichtungen, ist insoweit schuldrechtlicher Art. Darüber hinaus werden die Vertragsschließenden *socii, amici* und erhalten somit einen neuen Status[95]. Daß vertragliche Verpflichtungen und Status zu unterscheiden sind, zeigt vor allem die Existenz der *amicitia* auch ohne Vertrag[96]. So richten sich die Erwartungen einmal auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, zum andern auf die Erfüllung derjenigen Pflichten, die sich aus dem Status des *amicus (socius)* ergeben. Das ist kein Problem verschiedener „Bedeutungen" von *fides*, sondern verschiedener Inhalte der durch die *fides* symbolisierten Erwartungsstruktur.

Das Verständnis der *fides* als Erwartungsstruktur ließe sich im Grundsatz auch auf die *bonae fidei iudicia* übertragen. Doch ist für eine eingehendere Analyse, die auch die Verschiedenheiten innerhalb dieses Typus von Rechtsverhältnissen berücksichtigen müßte, hier nicht der Ort[97]. Immerhin hat auch in diesem Bereich der Partner seine durch die jeweilige Erwartungsstruktur zwar nicht endgültig festgelegten, aber doch umschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit sie sich unmittelbar aus dem Wortlaut eines Vertrages ergeben, darf er sich nicht auf Änderung und Zeitablauf berufen. Fehlt eine ausdrückliche Festlegung, muß er sie im Sinne des

---

[93] Vgl. im übrigen den Überblick bei Lombardi, Fides, 47ff.

[94] S. o. bei A. 76.

[95] Zum Status der *amicitia* s. Lombardi, 122; Nörr, SZ 85, 1968, 465 mit Anm. 21.

[96] S. nur Heuß, 1ff.; vgl. auch Pomp. (37 ad Quint. Muc.) D. 49.15.5.2 *(foedus amicitiae causa factum)*. Offen darf bleiben, ob es neben dem Zustand der *amicitia* auch einen ausschließlich auf die Begründung der *amicitia* gerichteten Vertrag gegeben hat; vgl. den Überblick bei Ziegler, Est. Truyol y Serra II; 1986, 1263ff.; dort auch zur Ähnlichkeit des griechischen und römischen Formulars.

[97] Vgl. nochmals Lombardi, 165ff. Die Beziehung *tutor-pupillus* könnte man etwa als Status-Verhältnis bezeichnen. Im Verhältnis von Verkäufer und Käufer geht es allenfalls um Rollen und Rollenerwartungen. S. auch o. A. 92.

gemeinschaftlichen Erwartungshorizontes erfüllen. Dieser wird (subjektiv) durch die Situation der Partner, objektiv durch die (wiederum häufig nicht ausdrücklich formulierten) in der Gesellschaft herrschenden Normen ausgefüllt.

Fraglich ist es, wie man die Qualifizierung der *fides* als *„bona" (fides)* zu interpretieren hat[98]. Wenn man den Ausdruck nicht einfach im Sinne einer Verstärkung verstehen will[99], so dürfte er besagen, daß der Partner seine Verpflichtungen eben nicht nach einer von ihm zu präzisierenden *fides (ex fide sua),* sondern nach den in der Gesellschaft herrschenden Maßstäben zu erfüllen hat; anders ausgedrückt: Der subjektive Aspekt der Erwartungsstruktur tritt hinter ihrem objektiven Aspekt zurück[100]. Bekanntlich wird in unseren Quellen zuerst bei Plautus von *bona fides* gesprochen[101]. Das Personal der Komödien ist kaum so geartet, daß man sich auf s e i n e *fides* verlassen dürfte; der Hinweis auf die Qualität der *fides* als *bona* hat somit einen guten Sinn. Doch wäre eine moralisierende Interpretation einseitig. Das sich in der Formel *e fide sua* verkörpernde Vertrauen setzt hinsichtlich desjenigen, dem man vertraut, Nähe und Gewißheit über seine Verhaltensmaßstäbe (oder Abhängigkeiten) voraus. Fehlt es daran, so bedarf es der Verweisung auf „objektive Werte"[102]. Der nächste logische (nicht unbedingt historische) Schritt ist die Entscheidung über die Bonität der *fides* durch einen unbeteiligten Dritten – ob Schiedsrichter oder „staatlichen" Richter, ist insoweit von geringerer Bedeutung[103]. Potentiell ist damit auch ein Gewinn an „Versachlichung" verbunden. Der Verkäufer, dem fehlende *bona fides* vorgeworfen wird, ist damit nicht unbedingt in seiner moralischen Existenz (seiner „Person") getroffen. Immerhin zeigt die infamierende Wirkung, die mit der Verurteilung in einem Teilbereich der *bonae fidei iudicia* (etwa *tutela, societas, mandatum, fiducia, depositum*) verbunden bleibt, daß die Verurteilung in der Sache häufig noch eine Verurteilung der „Person" enthält. Der personale Charakter der *fides,* der sich nicht in abstrakte Rechtsregeln auflösen läßt, bleibt insoweit erhalten.

4. Anthropologische Aspekte

Wir haben die *deditio* als einen Status-ändernden Rechtsakt kennengelernt, der – zumindest in seiner ursprünglichen Gestalt – formalisiert war. Der Rechtshistoriker bedürfte der Hilfe des Anthropologen, um die Bedeutung der Form zu präzisieren[103a].

Das archaische römische Recht ist – mit deutlichen Nachwirkungen bis in die klassische Zeit – von einer Vielzahl von Formen durchzogen. In ihnen geschieht häufig mehr als die bloße Dokumentation des rechtlichen Verhaltens (wie etwa bei der Schriftform); vielmehr wird der Rechtsakt in seinem Vollzug gleichsam dramatisch dargestellt[104]. So wichtig der Publizitätsge-

---

[98] Vgl. dazu Lombardi, 33ff., 178ff. (dem ich im Ergebnis weithin folge); anders etwa Wieacker, Röm. Rg. I, 506.

[99] Vgl. „Recht – gutes Recht". Hinzuweisen ist auf die „Verstärkung" von *Mens* zu *Bona Mens* (Latte 239f.); letztere erhält dabei einen „privatistischen" Einschlag. – Bei gründlicher Prüfung bedürfte es auch der Untersuchung des Begriffes der *„mala fides"* (s. Cic. de nat. deor. 3.74) und der ähnlichen Verstärkung des *dolus*-Begriffes.

[100] Nicht zu entscheiden ist hier, ob sich die *bona fides* im Sinne des guten Glaubens aus dem in den Partner gesetzten Vertrauen oder aus dem an das Handeln gelegten Wertmaßstab der „Redlichkeit" entwickelte oder ob sie eher ein Mischprodukt aus beiden Aspekten darstellt (s. etwa Paul. D. 41.2.3.3). Vgl. nur (Jörs-Kunkel –) Mayer-Maly, RR, 178 (mit Lit.; s. vor allem Söllner, Festschrift Coing I, 1982, 374ff.); sowie Memmer, SZ 103, 1986, 663f. (Bericht über Vortrag von Söllner (1984) und die darauf folgende Diskussion).

[101] Vgl. die Texte bei Lombardi, 33. S. auch Cato, de agric. 14.3

[102] S. auch die Formel: *boni viri arbitratu.* Darin liegt zugleich eine Annäherung an das Konzept des *bonum aequumque;* s. o. A. 89 u. 91. – Vgl. zu dieser Formel zuletzt Wieacker, Röm. Rg. I, 505.

[103] Zur Entlastung der Vertrauensgewährung durch die Rechtsordnung s. N. Luhmann, Vertrauen, 1968, 32.

[103a] Zum Thema „Sozialanthropologie und Geschichte" vgl. den Überblick bei W. Nippel, in „Historische Methode" (Hg. Chr. Meier u. J. Rusen), 1988, 300ff.

[104] Vgl. beispielsweise *mancipatio* und (vor allem) *legis actio sacramento;* s. nur Kaser, Das altrömische *ius,* 1949, 301ff. – Es darf hier auf die Theorie der Ausdruckshandlungen hingewiesen werden (Vierkandt (1937), in „Magie und

danke hierbei ist, so kann er doch die Besonderheit der Form allein nicht erklären. Eher wäre zu überlegen, welche sozialen und psychischen Konflikte durch die dramatische Darstellung aufgearbeitet oder wenigstens auf Distanz gebracht wurden – Konflikte, die sonst unmittelbar zum Ausbruch kommen könnten. Das Gesagte gilt in besonderer Weise für die völkerrechtlichen Formen[105] – sei es das *res repetere*, die Kriegserklärung oder den Abschluß eines *foedus*. Von den jeweils speziellen Zwecken der Rechtsakte abgesehen, dient auch hier der Formalismus allgemeineren Zwecken, die mit Begriffen wie Distanzierung, Versachlichung, Verhaltensstabilisierung nur angedeutet werden können. Das wird besonders deutlich beim Formalismus der *deditio*.

Auch wenn man den Umweg über die Verhaltensforschung vermeiden will[106], so liegt es doch nahe, daß sich gerade in der Situation der Niederlage Unterwerfungsgesten entwickelten, die der Aggression Einhalt gebieten konnten. Die antiken Quellen sprechen etwa vom Ausstrecken der Hände (Thukyd. 3.58; 3.67; Fl. Jos. BJ 4.1.78), vom Aushängen von *velamenta et infulae* (Tac. hist. 3.31.2), vom Hochheben der Lanzen (Liv. 33.10.3f.); der zuletzt genannte Gestus ist ein Beispiel dafür, daß solche Gesten nicht so universell waren, daß sie nicht mißverstanden werden konnten[107].

Nach einem bekannten evolutionären Schematismus, demzufolge das differenziertere Verhalten unwahrscheinlicher und damit evolutionär höherstehend ist, stellt die Institution der *deditio* eine höhere Stufe im Verhältnis zur Unterwerfungsgestik dar. In ihr zeigt sich römische Eigenart in besonders klarer Weise. Die griechische Kapitulations-Homologie ist so formlos, nach Inhalt und Folgen so wenig festgelegt, daß man allenfalls von Ansätzen zur Institutionalisierung sprechen kann. Demgegenüber darf hier nochmals an das Formular der *deditio* erinnert werden (Liv. 1.38.1ff.) – mit seinem dreifachen Frage- und Antwortspiel und dem abschließenden *recipere* – und zugleich an die Tatsache, daß sich allein aus dem Gebrauch der Form (ohne weitere ausdrückliche Vereinbarung) ein normativer „Erwartungshorizont" unter den Partnern bildete. Wenn man zugleich die Emotionen des Siegers berücksichtigt, Haß, Rachedurst, Beutegier, alles Leidenschaften, die die Besiegten zum Objekt machten und die durch das formlose Strekken der Waffen kaum zu bändigen waren, wenn man weiterhin an die unverhüllte Härte des antiken *ius belli* denkt[108], dann wird die humanisierende, zugleich „beruhigende" und schützende Wirkung des Formalismus deutlich[109]. In ihm ist der Besiegte mitwirkendes Subjekt; sein Vollzug berechtigt ihn zu Erwartungen, die durch den Begriff der *fides* umschrieben werden. Zur Unterstützung darf nochmals an die (für Rom charakteristische) weitgehende „Verrechtlichung" des Krieges erinnert werden; sie zeigt sich etwa in seinem Verständnis als „Verfahren", in Konzepten wie *hostis legitimus (iustus)* und *bellum iustum*, in der Tendenz, Kriegsbeginn und

---

Religion" (Hg. L. Petzold), WdF 337, 1978, 146ff. (214 passim)); für sie ist die Einheit von Tätigkeit und Erfolg der Tätigkeit charakteristisch. – Zum Konzept der „Wirkform" und zu den priesterlichen Geschäftsformularen s. jetzt Wieacker, Röm. Rg. I, 320f., 332ff.

[105] Anthropologisches Material zu Formen der Kriegserklärung und Kriegsbeendigung bei M. R. Davie, The evolution of war, 1929 (Nachdruck 1968), 176ff. 187ff.; s. auch Quincy Wright, A study of war, 1965², 90. Interpretationshilfen könnte die Theorie der Institutionen gewähren; vgl. zuletzt etwa die Angaben bei W. Lipp, in „Helmut Schelsky – ein Soziologe in der Bundesrepublik" (Hg. H. Baier), 1986, 78ff.; s. auch o. IX 1 bei A. 10.

[106] Vgl. zu den Demutsgebärden nur I. Eibl-Eibesfeld, Grundriß der vergleichenden Verhaltensforschung, 1969², 334 passim; zum Problem der Tötungshemmung beim Menschen s. zuletzt B. Gladigow, Saeculum 37, 1986, 150ff.

[107] Flamininus wurde belehrt, daß das Hochhalten der Lanzen die Kapitulationsgeste der Makedonen sei; für seine Soldaten kam diese Belehrung zu spät. – Zum Gestus des Wegwerfens des Speeres vgl. K. F. Otterbein, in (Hg. P. Bohannan) Law and Warfare, 1967, 352 (Zulu).

[108] S. nur Polyb. 2.58.10; 5.11.3; Liv. 31.30.2f.

[109] Ähnlich Lombardi, Fides, 51.

Kriegsende juristisch klar zu fixieren. Die *deditio* ist – so betrachtet – ein institutionelles Element der Kriegsführung unter vielen anderen.

Doch damit nicht genug. Wir haben gesehen[110], daß die völkerrechtliche *deditio* sich aller Wahrscheinlichkeit nach aus der *deditio* in die Klientel entwickelt hat. Wenn man nach der *idée directrice* der *deditio* in der Klientel sucht, so stößt man auf die *fides*, in der sich das Vertrauen des Klienten mit der Schutzpflicht des Patron vereinigen. Es ist nicht ohne eine gewisse Paradoxie, daß der römische Kapitulations-Formalismus nicht nur (gleichsam negativ) den Besiegten vor den Leidenschaften des Siegers zu schützen geeignet ist; wenigstens im Ansatz verschafft er ihm einen Status, der ihn zu normativen Erwartungen gegenüber dem Sieger berechtigt. Metaphorisch ausgedrückt, wird der Besiegte aus der feindlichen Außenwelt in die Friedenssphäre des Innenraums überführt; strafende Grausamkeit des Siegers wird dadurch nicht ausgeschlossen. So verbinden sich in dem Rechtsakt der *deditio* Haß und Schutz, Angst und Vertrauen in eigenartiger Weise. Wie bereits angedeutet, mag dieser sozialethische Überschuß der *deditio* zur Bildung des römischen Imperiums beigetragen haben[111].

Es wäre abwegig, unsere Ausführungen im Sinne einer Idealisierung der römischen Kriegsführung zu interpretieren[112]. Wir können es offen lassen, ob sich die Römer (und damit auch ihre Kriegsführung) durch besondere Brutalität auszeichneten[113]. Wenn man hierzu Genaueres sagen wollte, müßte man allgemein auf die römische (und antike) Einstellung zum Tode und zur Einschätzung fremden Lebens eingehen[114]. Sicher ist nur, daß das Erwartungsniveau hinsichtlich der Vermeidung von Brutalität und Härte nicht allzu hoch angesetzt werden darf; nicht umsonst ist die *severitas* ein römischer Wertbegriff[115]. So waren auch die der *deditio* immanenten Normen elastisch genug, um dem Sieger Brutalität oder Strenge zu ermöglichen. Normbrüche dürften nicht allzu selten gewesen sein – immerhin nicht häufig genug, um die Existenz der Normen in Frage zu stellen. Zweifelhaft blieb, wie weit selbst der „normentreue" Sieger in der Lage war, den Dedierten vor den Leidenschaften seiner Soldaten zu schützen[116].

Hier ging es uns nur um den Nachweis, daß die *deditio* nicht ausreichend beschrieben ist, wenn man sie als verhüllten Gewaltakt versteht, daß die „Formalisierung der Niederlage" zwischen Sieger und Besiegten eine schützende Distanz schafft und ersterem Pflichten auferlegt, kurz: daß sie eine kulturelle Leistung darstellt, die die Folgen einer existentiellen Notlage zu mildern geeignet war. Es ist fraglich, ob hochdifferenzierte humanitäre Prinzipien in der Praxis wirkungsvoller sind als nüchterne, sich mit einem beschränkten Geltungsbereich zufrieden gebende Institutionen.

---

[110] S. o. VIII C.

[111] Dahinsteht, ob es andere anthropologische Kategorien zur Erklärung der *deditio* gibt. Es mag möglich sein, sie unter dem Aspekt der Reziprozität (des Tausches) zu betrachten (so Freyburger, Fides, 111ff.); doch ist es zweifelhaft, ob damit ihre zentrale Funktion angemessen zum Ausdruck kommt. – Gegen ihre Zuordnung zu den „rites de passage" spricht wohl der (trotz dem Schutze durch die vergöttlichte *Fides*) geringe religiöse Gehalt des Rechtsaktes selbst; in technischer Terminologie ist er weniger ein Ritus als eine Zeremonie.

[112] Vgl. nochmals Volkmann, Die Massenversklavungen der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, Abh. Ak. Mainz, 1961; weitere Angaben bei Wieacker, Röm. Rg. I, 365 A. 46. S. auch (vor allem zur griechischen Praxis) V. Martin, La vie internationale dans la Grèce des cités, 1940, 314ff.; Kiechle in (Hg. F. Gschnitzer) Zur griechischen Staatskunde (WdF 96), 1969, 528ff.; zur Theorie s. Ilari (o. IX A. 35), 67ff. passim.

[113] S. Balsdon, Romans and Aliens, 1979, 170.

[114] S. nur Keith Hopkins, Death and Renewal, 1983, 1ff. passim (dazu Chr. Paulus, SZ 103, 1986, 514ff.) und den Sammelband (Hg. F. Hinard) „La mort, les morts et l'au-delà dans le monde romain", Univ. de Caen, 1987.

[115] S. Nörr, in Althistorische Studien H. Bengtson ... dargebracht, 1983, 209ff.; H. Honsell, Festschrift Coing I, 1982, 147f.

[116] S. o. VI 6 zu Phokäa.

5. Zur *fides* in der Völkerrechtsgeschichte

In modernen völkerrechtlichen Darstellungen wird häufig der folgende Text aus den *Quaestionum iuris publici libri duo* (II cap. 10) des berühmten niederländischen Juristen Bynkershoek zitiert (1737): *Pacta privatorum tuetur Jus Civile, pacta Principum bona fides. Hanc si tollas, tollis mutua inter Principes commercia ... quin et tollis ipsum Jus Gentium*"[117]. Er weist uns auf einen letzten Problembereich hin, dessen genauere Untersuchung dem Spezialisten vorbehalten ist: Geschichte und Funktion der *fides* im neuzeitlichen Völkerrecht[118].

Nimmt man den hier aus seinem Zusammenhang gerissenen Text Bynkershoeks beim Worte, so ist nach seiner Auffassung die *(bona) fides* das oder ein Fundament des gesamten Völkerrechts; im speziellen Kontext geht es eher um die Verbindlichkeit von Verträgen – insbesondere unter dem Aspekt späterer Veränderungen der Umstände *(clausula rebus sic stantibus)*. Die Sentenz Bynkershoeks führt zu der Frage, wie es zu dieser Rolle der *fides* im neueren Völkerrecht gekommen ist.

Die Lektüre einiger (eher willkürlich ausgewählter) Schriften vermittelt den Eindruck, daß in der wissenschaftlichen Literatur des hohen und späten Mittelalters zum *ius gentium* die Figur der *(bona) fides* eine marginale Position hatte[119]. Das zeigt vor allem die reiche Quellensammlung in dem (A. 119) zitierten Werk Vanderpole's. So scheint es eher eine Ausnahme zu sein, daß Thomas von Aquin über die Einhaltung der *bona fides* gegenüber dem Feinde diskutiert[120]. Der spanische Spätscholastiker Francisco Vitoria[121] erörtert die uns besonders interessierende Kapitulation, ohne die *fides* zu erwähnen. Genannt wird allenfalls die *(bona) fides* als Garantin der Vertragstreue[122].

Zu einer zentralen Figur des Völkerrechts scheint die *fides* erst durch Grotius geworden zu sein – zuerst im 6. Buch der „Staatsparallelen"[123], dann in den drei Büchern De Jure Belli ac Pacis[124]: „Für Grotius ... ist der Treuegedanke gleichsam die innere Struktur seines Völkerrechts" (Fikentscher, 63).

---

[117] Zitiert nach Verdross-Simma, Universelles Völkerrecht, 1976, 46; zu Bynkershoek vgl. nur A. Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts, 1960, 186ff. – Für Hinweise danke ich den Kollegen W. Fikentscher und B. Simma.

[118] Lit. dazu bei Verdross-Simma (aaO), 46 A. 53; vgl. etwa Verdross, Festschrift Laun, 1953, 29ff.; ders. Völkerrecht, 1964[5], 131f. (mit weit. Lit.) Zum allgemeinen Vertrauensgrundsatz s. etwa J. M. Mössner, in „Zwischen Intervention und Zusammenarbeit" (Hg. Simma, Blenk-Knocke), 1979, 245ff. (dort auch Literaturübersicht; vgl. vor allem 257ff. zu J. P. Müller, Vertrauensschutz im Völkerrecht, 1971). – Zum *fides*-Gedanken bei Grotius vgl. Fikentscher, *De fide et perfidia* (Der Treuegedanke in den „Staatsparallelen" des Hugo Grotius aus heutiger Sicht), SB Ak. München 1979; s. auch Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1967[2], 288ff.; Lombardi, *Fides*, 111ff. – Zum Wortgebrauch von *fides* im Mittelalter s. C. Becker, RAC VII; 1969, 835f. mit Lit.

[119] Vgl. – außer den Gesamtdarstellungen von Nussbaum aaO (vor allem 44f.) und Verosta (bei Verdross, Völkerrecht, 1964[5], 94ff.) – etwa Ziegler, Ius Commune 4, 1972, 1ff.; ders., Juristische Schulung 1987, 352ff. (mit Lit.); R. Weigand, Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten ..., 1967, 39, 256ff. passim; Y. Sasaki, Satura Feenstra, 1985, 421ff. (zu Bartolus); N. Horn, Aequitas in den Lehren des Baldus, 1968, 72ff. (vgl. auch 162ff. zur *bona fides* bei Abschluß und Durchführung eines Vertrages); J. Soder, Francisco Suárez und das Völkerrecht, 1973 (dazu Ziegler, Z. f. Hist. Forschung 1, 1974, 81ff.); Coing, Hom. P. Merêa (Rev. Portug. de Hist. 14), 1975, 315ff. (zu Zouche; 322f. zur *deditio*). Reiches Quellenmaterial bei A. Vanderpole, La doctrine scolastique du Droit de Guerre, Paris 1919. S. auch Ilari, L' interpretazione storica del diritto di guerra ..., 1981.

[120] *Summa* 2.2 *quaest.* 40 *(de bello)* art. III (nach Vanderpole, 317).

[121] *De iure belli, quaest.* VI (nach Vanderpole, 353f.).

[122] S. nur Rogerius, *quaest. super institutis* § 52 (nach Weigand (o. A. 119), 39).

[123] Vgl. Text und Übersetzung bei W. Fikentscher aaO (o. A. 118), 90ff.

[124] Vgl. vor allem II cap. 15. S. im übrigen den Index zur Übersetzung W. Schätzel's, 1950, 648 s. v. Treu und Glauben, Treue, Treulosigkeit. – In dem monumentalen Werk P. Haggenmachers, Grotius et la doctrine de la guerre juste, 1983, spielt – angesichts des Themas verständlich – die *fides* nur eine marginale Rolle; vgl. immerhin S. 565.

Über die Epiphanie der *fides* bei Grotius lassen sich Vermutungen aufstellen. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts konzentrierte sich das Interesse der Juristen auf das Corpus Iuris. Doch ist die völkerrechtliche *fides* nicht dort, sondern eher in den literarischen Quellen (vor allem bei Cicero und Livius) zu finden. Erst als man seit dem juristischen Humanismus diese Quellen systematisch zum Verständnis und zur Lösung von juristischen Problemen heranzog[125], war die Voraussetzung für die Rezeption der völkerrechtlichen *fides* gegeben. Dazu kommt, daß in den völkerrechtlichen Theorien vor Grotius die Tendenz bestand, das Völkerrecht metaphysisch zu verankern[126]. Wenn demgegenüber Grotius das Völkerrecht aus einem Naturrecht ableitet, das auch ohne die Existenz Gottes auskommt[127], so bot sich die *fides* als innerweltlicher Verhaltensmaßstab an. Schließlich hat Grotius – deutlicher als seine Vorgänger – das Völkerrecht als ein Recht souveräner Staaten konzipiert[128]. Da es über diesen keine Entscheidungsinstanz gibt, lag es nahe, die Bindung durch die *fides* zu postulieren.

Sicherlich ist von Grotius kein einfühlendes Verständnis der römischen *fides* zu erwarten. Er reiht antike und moderne Beispiele aneinander, um damit – entsprechend einer stoisierenden Konsens-Theorie der Wahrheit – die Richtigkeit seiner Thesen zu beweisen. Immerhin vermerkt er die Bedeutung der *fides* bei der *deditio;* er geht hier auch auf die Pflichten des Siegers ein[129]. Doch ist im ganzen das Verständnis des Grotius vom „Wesen" der *fides* schwer zu fassen[130]. Man hat den Eindruck, daß er zwar auch mit dem „Tugendbegriff" der *fides* (Anstand, Treue etc.) arbeitet. Wie es der zentralen Position von Versprechen und Vertrag in seiner Rechtslehre entspricht[131], steht für ihn aber die *fides* als „Vertragstreue" im Vordergrund – und die Vertragstreue blieb der zentrale Ort der völkerrechtlichen *fides* bis in unsere Zeit[132]. Damit wird ein Aspekt der römischen *fides* isoliert; die Bedeutung der *fides* als Normenquelle, Normenmaßstab und allgemeiner Verhaltensnorm geht verloren.

Hier scheint sich in den letzten Jahrzehnten eine Veränderung anzubahnen[133]. Nicht nur vertragliche Pflichten, sondern völkerrechtliche Verpflichtungen schlechthin sind nach „Treu und Glauben" (in good faith) zu erfüllen[134]. Entsprechend der Übertragung des Grundsatzes von Treu und Glauben vom zivilen Schuldrecht in die gesamte innerstaatliche Rechtsordnung wird jetzt die Forderung erhoben, daß die Herrschaft der *bona fides* im gesamten Völkerrecht zu etablieren sei: „Der Grundsatz der *bona fides* begründet aber nicht nur die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Verträge, sondern er beherrscht das ganze Völkerrecht . . ."[135].

---

[125] Vgl. Haggenmacher, aaO, 47ff. passim.

[126] S. Nussbaum (o. A. 117), 78ff., 87ff. (vor allem zu den Spaniern); Verosta (o. A. 119), 99ff.; Grewe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, 45ff., 108ff.

[127] Vgl. De Jure Belli ac Pacis pr. 11; zum Vertrag pr. 15.

[128] Vgl. zu dieser Charakteristik des neuzeitlichen Völkerrechts Grewe (o. A. 126), 195ff. passim.

[129] Vgl. De Jure Belli ac Pacis 3.20.50; *de fide et perfidia* 90 (Fikentscher). – Zum Kriegsrecht im 16. Jahrhundert s. auch Grewe (o. A. 126) 240ff. (speziell zu Grotius 254ff.). – Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß die moderne (völkerrechtliche) Kapitulation zwar weithin die Funktion der römischen *deditio* erfüllt, mit deren Struktur aber schwer vergleichbar ist.

[130] Vgl. Fikentscher (o. A. 118), 49ff.

[131] S. nur die Hinweise bei H. Hofmann, Recht-Politik-Verfassung, 1986, 50; vgl. zuletzt K.-P. Nanz, Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert, 1985, 139ff. (dazu M. Dießelhorst, SZ 105, 1988, 965).

[132] S. nur Mössner (A. 118), 248ff.

[133] S. nochmals Mössner (o. A. 118).

[134] S. Art. 2.2 der Satzung der Vereinten Nationen.

[135] Verdross, Festschrift Laun, 1953, 29. – Zu Erweiterungstendenzen der *bona fides* im späteren römischen Recht (wenn auch nicht gerade im Völkerrecht) s. CI 4.10.4 (a. 290), womit CI 3.1.8 (a. 314) zu vergleichen wäre; Kaser RPR II 60ff. 333f.

Doch ist mit dieser – auf die Erfüllung von völkerrechtlichen Verbindlichkeiten konzentrierten – Erweiterung der Bedeutungsraum der römischen *fides* noch keineswegs ausgefüllt. Ihm kommen moderne – ihres historischen Rückgriffs nicht bewußte – Anschauungen nahe, die aus dem (nun nicht mehr auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten beschränkten) Prinzip von Treu und Glauben einen allgemeinen Vertrauensgrundsatz zu erschließen suchen[136]. Ihre Aktualität finden sie vor allem in dem „Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" (KSZE; Helsinki 1975). Zur Kennzeichnung dieser Tendenzen darf ein längeres Zitat dienen (Mössner (A. 107), 272ff.). „Vertrauen bedeutet in der allgemeinen Rechtstheorie primär die sich aus der allgemeinen Rechtsordnung rechtfertigende Verhaltenserwartung in Bezug auf das Handeln anderer Mitglieder der Rechtsgemeinschaft . . . Solidarität, internes Systemvertrauen und verläßliche Erwartungen im Kommunikationsprozeß signalisieren offenbar einen gemeinsamen Bezugspunkt. Für alle drei ist konstituierend ein gesteigerter sozialer Kontakt und die Interdependenzen der Interessen . . . (In) jeder Situation (werden) ganz spezifische Erwartungen geschützt – Vertrauensschutz kann nur unter Heranziehung der konkreten Lage in definierte Verhaltenspflichten aufgelöst werden. . . ."[137].

Unsere Ausführungen zur *fides* im römischen Völkerrecht (vor allem zur *fides* bei der *deditio*) ließen sich weithin mit dem hier benutzten kompliziert-schwerfälligen Begriffsinstrumentar paraphrasieren. Wie bei der römischen *fides* geht es beim Vertrauensgrundsatz um die jeweils aus der Situation und zugleich vor einem häufig nicht weiter spezifizierten Normenhintergrund zu gewinnende Konkretisierung von Verhaltenspflichten.

Es liegt auf der Hand, daß damit nicht die Gleichwertigkeit der römischen *fides* mit den modernen Entwicklungen der völkerrechtlichen *fides* behauptet werden kann. Allzu verschieden ist der jeweilige Normenhintergrund – von der historischen Situation ganz zu schweigen. Der römischen Tendenz, die aus der *fides* zu entwickelnde Normen einseitig festzulegen, steht die moderne Tendenz zu völkerrechtlichen Entscheidungs-Instanzen und kontrollierten Sanktionsmechanismen entgegen. Gerade deshalb bietet der Vergleich der römischen *fides* mit dem modernen Vertrauensgrundsatz die Chance, dessen Voraussetzungen und Strukturen besser zu erkennen. Nur in diesem sehr beschränkten Sinne kann die – für das historische Verständnis häufig fatale – „Rettung der Vergangenheit" gegenwärtigen Interessen dienstbar gemacht werden. Man könnte diese Wiederaufnahme einer Tradition unter die Kategorien „archäologische Fundstücke" oder „Wiederkehr von Rechtsfiguren" (Mayer-Maly) einordnen. Doch darf ihre anthropologische oder philosophische Interpretation mutigeren Geistern überlassen werden.

---

[136] Mössner (A. 118), 263ff. passim. Das Verhältnis zum zivilrechtlichen Vertrauensprinzip darf hier dahinstehen; s. zu diesem nur Meier-Hayoz, Das Vertrauensprinzip beim Vertragsschluß, 1948; (spezieller) Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971. Zur soziologischen Theorie (von der die moderne völkerrechtliche Lehre offensichtlich angeregt ist) vgl. nur N. Luhmann, Vertrauen, Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 1968 (2. Auflage 1973).

[137] Zu prüfen wäre, ob die Kategorie der Erwartungsstruktur bei der Interpretation anderer internationalrechtlicher Probleme (wie die Praxis der Schiedsklausel mit ihrem Verweis (nicht auf eine konkrete Rechtsordnung, sondern) auf Treu und Glauben oder Neuverhandlungsklauseln) helfen könnte (Hinweis von Herrn Bürge).

Sachindex

Für die Stichworte *„deditio"* und *„fides"* wird in erster Linie auf das Inhaltsverzeichnis verwiesen; sie erscheinen im Index nur in Sonderfällen. Ähnliches gilt für die Rubriken des Inhaltsverzeichnisses.

accipere s. *recipere*
M. 'Acilius Glabrio (cos. 191) 32ff., 94ff., 98ff., 111ff., 137, 141
adrogatio 82f.
adtributio 49
aequitas 150f.
L. Aemilius Paullus (cos. 182) 54, 56f., 123, 126
Aetoler 32ff., 88f., 94ff., 106ff., 126, 137, 141, 149
ager publicus 56, 63
Ambrakia 62, 123
amicitia 40, 42, 63f., 70f., 113, 139, 152
Anthropologie 14, 72ff., 81f., 117, 138, 150, 153ff.
apolis 48
Appianos 40, 52, 58f., 132ff.
arbitrium (u.ä.) 21, 35, 64, 74, 94f., 98f., 109, 146f., 153
aries 39
auctoramentum 83
auctoritas 104f.
Authentizität 105ff.
Autonomie 53ff.

Barbaren *(beluae)* 14, 31f., 38, 49, 107, 119f., 124, 145
bellum iustum 118ff., 120ff., 126f., 130, 154f. (s. auch *ius belli*)
bona fides 109, 138, 147, 149, 151ff., 156ff. (s. auch *fides*)
Brutti (Bruttiani) 49f.
Bündnisse (ungleiche) 41, 98ff.
Bürgerrecht 67, 70, 79, 89
Bynkershoek 156

L. Caesius 11, 24, 39, 70
Campani (Capua) 45f., 48f., 53f., 60, 70f., 73, 91, 103, 139
Capsa 90, 129
captivus 47, 74f., 79, 139
Caudium 74, 76ff.
Chalkis (Euböa) 111ff.
M. Claudius Clineas 77ff.
clementia s. *misericordia*
comitia 59f., 126f.
commendare 67, 80
Constitutio Antoniniana 44
consuetudo 55f., 128
contributio 46
Dea Roma 98, 111f.
deditícii 17f., 44ff., 63, 152
deditio
  d. in dicionem v. *d. in fidem?* 18, 28, 85, 94f.
  Ablehnung 76, 77ff., 87, 98
  Kaiserzeit 93, 143, 145
  Literatur 12, 44, 93
  „Minimalnorm" 18, 43, 74, 85ff., 87ff., 95ff., 116, 135, 144
  d. Roms (u.ä.) 15, 29f., 36f., 53, 74, 78
  Vertragsnatur 16f.
  d. von Völkerrechtsbrechern (u.ä.) 15, 29, 72, 75ff., 80ff., 121, 126f., 131, 138 (s. auch Caudium, Mancinus-Fall)
  „Urtypus" 84f.
devotio 22, 78ff., 83f.
dicio 18, 21, 35, 38, 46, 64, 146f.
Diffusion 52f.
Dius Fidius 110f.
dum-vellet-Klausel 22f., 44, 51, 56ff., 63

Eid 10f., 17, 107ff., 110f., 120, 129, 136, 138f., 148, 151
eleutheria s. *libertas*
epitrope s. *arbitrium*
Erwartungen (normative) 13, 38, 89f., 118, 136, 148ff., 154f., 158 (s. auch Normativität)
exemplum 88f.
Exil 77, 83, 85

Feind (absoluter) s. Barbaren, *hostis*
(sog.) Feldherrnvertrag s. *sponsio*
Fetialen s. *ius fetiale*
fides (s. auch *bona fides, pistis)*
  f. als Bestandteil des Formulars 35f., 65ff.
  e fide sua 89, 92, 149, 153
  f. der *dediti* 37, 70
  f. iberica 66f.
  f. Literatur 102
  f. beim *nexum* 83
  f. publica 77f., 102ff., 110f., 146, 150f.
Fides (Gottheit) 37, 110ff., 113f., 145, 146, 150, 155
fiducia 42f.
T. Flamininus 45, 55, 97f., 111ff., 154
foedus 15, 17f., 30, 40f., 45, 60f., 70f., 89, 95, 98ff., 103ff., 115, 128, 129, 138f., 145, 152, 154

Formalismus 28ff., 144, 153ff.
Freiheit s. *libertas*
Fundi 67f.

Gades 40f., 47, 55, 60, 89, 103
Galater 123f.
Gesandtschaftsklausel 23, 30, 57, 60ff. (s. auch *ius legationis, legati)*
Gestik 36ff.
Grotius 156f.

Hannibal 105, 107, 115, 139
hellenis polis (Rom) 52, 139, 142
ἡμῶν μὲν ἕνεκεν-Klausel 63
Herakleia ad Latmum 34f., 45, 52
Herold 104, 109
Hiketai (u.ä.) 37, 46, 142
Homologie 37, 40, 140ff., 154
hospitium 65ff.
hostis (legitimus, iustus u.ä.) 14, 75, 119f., 123f., 136, 154f.

imperare 21, 41, 43f., 65
imperator 21f., 24, 27, 54, 115
Imperialismus 13
Institution (u.ä.) 12, 16, 88f., 143f., 154f.
interpretatio (Romana, Graeca, Iberica) 40, 66f., 108, 139f.
Isolierung 14f., 42f.
Iugurtha 93, 103, 105, 123, 151
ius 12f., 55f., 116f.
ius applicationis 69
ius augurale 122
ius belli 12f., 90, 103, 115f., 121f., 129, 138, 154 (s. auch *bellum iustum)*
ius civile 116f., 118f., 138
ius fetiale 12, 15, 35, 36, 72, 75ff., 103, 116ff., 123f., 126f., 133, 136ff., 154f.
ius gentium 12f., 15, 45, 48, 75ff., 87ff., 109, 115ff., 123, 127f., 129ff., 136ff., 143, 151 (s. auch Völkerrecht)
ius legationis 33, 45f., 75, 90f., 115f., 119, 138, 144, (s. auch Gesandtschaftsklausel, *legati*)
ius Papirianum 28
iustitia 13, 118f.

Kapitulation (griechisch) 54, 65, 70, 140ff., 154
Kapitulation (von Truppen u.ä.) 74f., 87, 130
Karthago 56, 57, 92f., 96, 98, 105ff., 115, 125, 129, 136ff., 151
(1.) karthagisch-römischer Vertrag 104ff., 146, 151
Kausalität (doppelte) 121f.
Klientel (u. Patronat) 18, 31, 37f., 43, 65ff., 80f., 84f., 103, 111f., 130, 141, 144f., 148f., 152, 155
Komitialprozeß 126f., 132f.
Kontributionssummen 98ff.
Korinth 90f., 140, 144
kyrios 39, 96

latrones, latrocinium 75, 124
legati 16, 23, 31f., 65, 68, 103, 123 (s. auch *ius legationis,* Gesandtschaftsklausel)
legati (decem) 24, 45, 59f., 61f., 123
lex, leges 51ff., 55f., 95
leges dare, reddere (u.ä.) 22, 27, 36, 45, 47, 51ff., 55f., 56f., 64
legibus uti (u.ä.) 47, 51ff., 55f., 62
lex Aelia Sentia 49
lex Iunia 17
libertas (u.ä.) 17, 22, 27, 48, 51ff., 56ff., 64, 112f., 131f., 133
Ligurer 130ff.
Lokroi (epiz.) 60, 61, 111, 113, 146
Lusitani 11, 19, 22f., 24ff., 132ff., 140
Lutatius-Vertrag 57f.

maiestas 18, 98ff., 107, 126f., 131, 135
Mancinus-Fall 76ff., 84, 117, 122, 134
mancipatio 32, 42, 82, 105, 153
Cn. Manlius Vulso 123ff., 131
manus (dextera, velata) 37f., 111, 113f., 142, 154
misericordia 94f., 134, 135
Moral 13f., 125, 135, 150, 153
mos, mores 14f., 52, 55f., 88, 92, 134f., 137, 140
Munizipalgesetze 67ff.

nachgeformtes Rechtsgeschäft 85
nexum 83
nomos, nomoi, s. *lex, leges, leges dare*
Normativität 12ff., 87ff., 115ff., 130, 134f., 138, 148ff., 154f.
nota (zensorisch u.ä.) 126
noxae deditio 72ff., 75ff., 81f.
Numantia 28f., 41, 76ff., 91, 138

öffentliche Meinung 120, 125f., 129ff., 133ff.
oppidum 22, 25ff., 30, 64
oratores s. *legati*

pactum 40ff., 47, 61, 73f., 89f., 129, 132ff., 141, 147, 149
Patronat s. Klientel
perduellio 126f., 131, 134
Phokaea 51, 58, 61f., 91
Picentini 49f.
piratae 75, 93
pistis 94f., 103ff., 109, 111f., 137f., 141f., 146, 150 (s. auch *fides*)
Plataeae 141f.
Plautus 37, 113f., 146, 153
politikoi 99f.
polliceri 47
Polybios 39, 91, 94ff., 125, 141, 147
Q. Pompeius (cos. 141) 28f., 41
Pontifikaljurisprudenz 89, 118, 120ff.
M. Popilius Laenas (cos. 173) 130ff.
populus senatusque romanus 20, 22, 60

Porsenna s. *deditio* Roms
postliminium 14, 79f., 84, 139
Ptolemaios V. 103

Quaestionenverfahren 77, 126f., 129ff., 133ff., 143f.
quoad 57

Ratifikation 56ff.
recipere 17, 21, 29, 30ff., 33f., 36, 65ff., 80, 82, 85, 97, 139, 154
recuperatores 14, 76, 109, 133
reddere (restituere) leges s. *leges dare*
Religiosität 30, 110f., 120ff., 135, 143, 145
Repetundenverfahren 76, 126f., 129f., 134f., 151
e republica (fideque sua) s. *e fide sua*
res repetere 76, 85, 118f., 123, 126f., 138, 154
Rezeption s. Diffusion
Ritual 36ff., 118f., 121f., 136

Sanktionen 13f., 42f., 90ff., 117f., 120ff., 129ff., 144f., 149
Satricum 87
Schiedsgerichte 13f.
SEANO 11, 21f., 25ff., 28ff., 36, 39, 41, 42f., 45, 51, 55ff., 60f., 63f., 70, 135, 136, 140
Segeda 58
Senat 20, 22, 59f., 97, 130ff.
severitas 155
Spanien 11f., 19, 24ff., 31f., 43, 52, 54, 58f., 63f., 65ff., 77, 127, 132ff., 136
sponsio 29, 40, 42, 76ff., 115, 138
Sprachprobleme 31ff., 56, 96f., 105ff.
Sprechakte 36, 43
Statellates 130ff.
Status 17, 39, 72, 75, 84f., 89f., 140f., 151f.
Struktur (u. System) 70, 72f., 84f., 143ff., 147ff.
Sündenbock 78ff., 83f.
Servius Sulpicius Galba (cos. 144) 89, 132ff.
supplicatio s. *Hiketai*
symbasis 141

Tarent 45ff.
telos 104f.
tesserae (*hospitales* u.ä.) s. *hospitium*, Klientel
theologia tripertita 122
Thisbe 56, 63
transfugae 21f., 39, 116

utilitas publica 109f.

Vasallenverträge 106
Vertragssprache 104ff.
Vertrauen 149ff., 155, 156ff.
Vettones 23, 25f.
Völkerrecht 12ff., 43, 136ff., 143, 145, 156ff. (s. auch *ius gentium*)
V. (altorientalisch) 106ff.
V. (griechisch, mediterran) 108f., 136ff.
Völkerrechtlicher Vertrag s. *foedus*

Zeremoniell s. Ritual

Quellenregister

1. Vorjustinianische Rechtsquellen

Collatio leg. Mos. et Rom.
2.3.1 82
Edictum Theoderici
75 81
FIRA II
625 (fr. Berol.) 49
Gaius Augustodunensis
82f. 81
Gai Institutiones
1.1 15
1.13 49 pass.
1.14 49
1.15 49
1.25 18,49 pass.
1.26 49
1.98ff. 83
1.101 83
1.107 83
1.129 47
1.140f. 82
2.59ff. 42
3.74ff. 49
3.75 18,49
3.92f. 76,115
3.93 32,138
3.94 16,115 pass.,116
4.77 83
4.79 72,82

Lex 12 tab.
4.2 82
6.4 105 pass.
8.21 68,69
9.5 131
12.2 81

Ulpiani Epitome
20.14 17,48,49 pass.

2. Corpus Juris

Institutiones Justiniani
4.8.3 82
Digesta
1.1.5 116,117
1.2.2.2 28
8.22.6.2 121
9.4.2.1 81
9.4.1.2 82
9.4.29 82 pass.
9.4.33 82
11.7.36 47
17.2.76 95
19.2.4 57
26.8.3 16
32.1.2 48
33.8.7 83
40.1.6 42
41.1.51 pr 116 pass.
41.2.33 153
42.5.24.2 104
47.10.17.4f. 82
47.22.4 57
48.4.3 131 pass.
48.4.4 131
48.6.7 16
48.11.17.1 48 pass.
49.15.4 77,79 pass.,80 pass.
49.15.5 79
49.15.5.2 152
49.15.7 79
49.15.7.1 70,98 pass.
49.15.19 79
49.15.19 pr 139
49.15.19.2 75
49.15.19.8 22,108
49.15.24 75
50.7.18 75,77,79,80 pass.,117
50.16.118 75
50.17.84.1 128

Codex Justinianus
3.1.8 157
4.10.4 157
4.18.2 pr 30

3. Andere Rechtsquellen

Mittelassyrisches Rechtsbuch

A § 5 73
B § 6 109

TM 75. (Vertrag Ebla-Assur)

G 2420 108

TUAT

I 2 106

4. Literarische Quellen

Aeschines

II 115 93

Aeschylos

Hiket.
234 ff. 109
407 ff. 142

Ambrosius

De off.
1.142 146

Andokides

De myst.
85 55

Appian

Bell. civ.
1.38 58
1.99 58
1.102 58

Hannib.
61 49 f.

Ib.
31 22,41 pass.
37 40
38 19
41 91
44 ff. 133
44 22,58,63
50 51 f.,133
55 133
56 ff. 26
58 132
59 f. 58
59 132 f.
60 f. 133 pass.
60 132 ff.
61 132
68 75
71 f. 75
71 91
79 20 pass.,40 f.,43, 61,77,145
80 77
81 ff. 127
83 77 f.,134
95 f. 91
99 11 pass.,24

Mithr.
61 f. 47

Samn.
4.1 75,81
4.5 108
7.2 75

Aristoteles

Eth. Nik.
V 1135 a 117

Polit.
I 1252 b f. 119
II 1269 a 128
III 1280 a 104

Rhet.
1375 b 55 pass.

Asconius

In Scaur.
p. 22 C (25 S) 131

Auctor ad Herennium

1.25 127
4.34 127
2.50 134

Augustinus

De civ. Dei
IV 27 122
VI 5 122

Caesar

De bell. civ.
2.18.2 41
3.19 75

De bell. gall.
1.27.3 21
1.35.4 119
2.32 39
2.32.1 41
2.35 69
3.7 ff. 91
3.16.3 f. 144
3.16.4 91,116
4.11 ff. 75
7.76 52

(Caesar)

De bell. hisp.
19.5 41,43,87
42 70

Cassius Dio

12 fr. 45 77,85
19.61 75 f.
21 fr. 72 90
50.45 117
50.9.6 115
50.10.6 121
53.20 66
54.9.8 138
55.6.3 138
56.7.6 70
56.18.1 ff. 26
57.22.5 48

Cato (ed. Tusculum)

De agricult.
14.3 153

Or.
266 f. 132

Orig.
7.126 56

Cicero

Epistulae
Ad Att.
6.1.16 64

Ad Brut.
1.7(10) 47,73

Ad fam.
8.7(8).8 23

Orationes
Pro Balbo
10 89,103 pass.
15 13
28 ff. 79 pass.,139
29 ff. 89
29 42
31 70
33 60
34 ff. 40 f.
35 41 pass.,98
36 107
41 65
43 41,55
46 98

Pro Caec.
48 77 ff.

Pro Cluent.
115 f. 130

Div. in Caec.
18 127
26 30
66 ff. 70
66 66

De domo
34 ff. 83
77 83
139 f. 28

De har. resp.
19 120

Pro leg. Man.
11 90

Pro Murena
25 21

In Pisonem
50 22,127

Pro Rab. perd.
20 98

In Verrem II
1.85 117
4.122 116

Philosophica
De amic.
97 133

De Div.
1.25 ff. 122
1.28 122
2.70 122 f.
2.131 31

De leg.
3.36 127

De nat. deor.
2.61 110
3.5 f. 122
3.74 151,153

De off.
1.15 146
1.23 146,150
1.34 14,116
1.35 31,39,69 f.,90
1.36 103,123
1.38 11,120
2.27 f. 70
2.84 83
3.23 15
3.35 144
3.46 90,144
3.69 15,116
3.70 42,151
3.98 146
3.99 ff. 103
3.99 151
3.102 110 pass.
3.102 ff. 146
3.104 110,146
3.107 ff. 75 pass.
3.107 128,139
3.108 13 f.,78,120,136
3.111 126
3.113 47

De rep.
1.23 123
2.31 103,117
3 116
3.9 135
3.10 75
3.15 75
3.20 ff. 103
3.20 117
3.22 118
3.24 118
3.28 29
3.34 ff. 119
3.34 128
3.35 103
3.36 f. 119
3.41 128

Rhetorica
Brutus
8 132,134
89 f. 134
89 132 f.

De inv.
2.91 ff. 78

De or.
1.173 ff. 89
1.177 69
1.181 ff. 79
1.181 77 f.,80
1.227 133 pass.
1.228 134
1.238 79
2.137 77
2.223 ff. 116
2.263 133 pass.
2.268 118
3.168 121

Part. or.
130 148

Top.
37 77,79

65 f. 151
66 151

Diodor

5.34.4 ff. 26
8.25 119
14.113 f. 121
18.18.3 95, 140
23.1 103, 110 f., 145
23.18.4 74, 141
30.18.2 87, 116
32.5 91, 125
32.6.1 91
33.2 127

Dionysios. v. Halikarnass

2.11.1 68 f.
2.72 103, 138
2.72.4 120
2.72.5 15, 76, 78
2.72.8 75 f.
2.75 110
3.3 119
4.23 f. 70
5.50 75
6.59.3 83
6.95.2 109
6.95.3 14
8.8 125
8.10 138
13.12 121

Donatus
Ad. Ter. Andr.
199 21

Ennius
Ann.
I 32 103
VIII 272 ff. 14

Hect. lytr.
221 f. 146

Festus
31(28L) 49, 50
70(61L) 72
91(81L) 72
115(102L) 77
148(144L) 116
274(244L) 79
379(342L) 14

Flavius Josephos
Bell. Jud.
4.1.78 154

Florus
1.33.7 ff. 11, 40

Gellius
Noct. Att.
1.12.17 134
4.6.2 122
5.6.21 75, 120
5.13 69 ff.
5.13.2 67, 80
5.13.5 65
5.13.6 65
5.19 83
6.3.26 116
6.3.36 ff. 116
6.3.45 15, 116 pass.
6.9.12 76 f., 115 pass.
6.18 79
10.3.19 49 f.
16.3.4 ff. 56
16.4.1 103
20.1.40 67, 78
20.1.41 83

Herodot
4.196 109

Hesiod
Erga
372 150

Horaz
Carm. saec.
55 f. 138

Oden
1.35.21 114

Julius Obsequens
24 122
42 11, 22, 24, 27
44a 11
47 11

Justin
31.12 103

Livius
1.14 120
1.21 37,110
1.22 119
1.24 16f.,28,77,103, 107,138
1.32 75f.,138 pass.
1.38 16 pass.,21,29ff., 33,35f.,38,96,154
1.62 57
2.4 151
2.10 14
2.12 116
2.17 39,88,91
3.72 126
4.29 74
5.27 70,103 pass.
5.36ff. 121
5.36 75
6.1 127
6.10 37,70f.
6.29 39
7.16 39
7.27 83,87
7.29ff. 74
7.29 45
7.31 16,33,56,135
7.38 46 pass.
8.2 17,40,46 pass., 103
8.3 46 pass.
8.9 78,83
8.10 80,84
8.11 46 pass.,103
8.14 46 pass.
8.21 80
8.23 14
8.25 41,74
8.28 82f.
8.36 23,60f.,67,69
8.39 74,76f.,81,85,120,138pass.
9.1 14,74,76,138
9.3 116
9.4 74,108
9.5 77 pass.
9.8ff. 78 pass.
9.9 15,29,74,78 pass.
9.10 15,20,72,78f.,81
9.11 78f.,103,117,120
9.20 64
9.41 115
9.42 74
9.43 51
10.11 37
21.10 75,115 pass.,117,139
21.12 108
21.19 56f.
21.21 114
22.6 108
22.10 83
22.52 108
22.58 47
22.60 47
23.5 55,74
23.15 108
23.31 22
23.33f. 103
23.38f. 107
24.18 83
24.27 23
25.16 37
25.29 21
26.3 97
26.14 41,42
26.15 59
26.16 23,48,91,139
26.17 74
26.24 63,107
26.27 45f.
26.32 69
26.33 16,22,45f.,48,60
26.34 22,48f.,53
27.16 46
27.19 24
27.21 45f.
27.25 46
28.34 21 pass.,39,41,43,91
28.37 40f.
29.3 41
29.6ff. 60f.
29.8 23,60f.
29.9 23
29.12 60 pass.
29.16 61
29.17 61
29.18 111
29.21 22,51,60f.
29.36 23
30.7 39,91
30.16 126
30.37 52,55
31.6 50
31.8 117
31.11 107
31.29 46
31.30 154
32.1 50
32.2 40f.,47
32.17 41,74,113
32.24 52,74
33.10 154
33.13 45,97 pass.
33.30 21,45
33.32 52,112
33.34 52

33.49 97
34.15 100
34.21 22f.
34.23 112
34.33 21
34.35 16,21,36
34.40 100
34.49 69,97,112
34.51 112
34.57 39f.,59,84,95,115,139
34.58 70,116
35.20 50
35.37 112f.
35.46ff. 111f.
35.46 98
35.49 113
35.51 111
36.3 117,124
36.11 111
36.21 111
36.27ff. 32,94
36.27 100
36.28 32f.,35,88,137,140
36.31 45,113
36.42 61
36.45 61
37.1 98 pass.
37.6f. 98
37.7 41,99
37.9ff. 99
37.9 61
37.19 56
37.31 61
37.32 41,51,61,91
37.45 61 pass.,69
37.47 123
37.49 94,98 pass.
37.54 70 pass.
37.55 61 pass.
37.56 22 pass.,61
38.9 41,62 pass.,96
38.11 21,98
38.12ff. 123
38.12 124 pass.
38.14 99
38.17 124
38.18 124
38.28 18,21,48
38.29 74
38.36 18,48,60,117
38.38 14 pass.,21,56
38.39 45,51,62,139
38.42 75,123
38.43 62 pass.
38.44 62,123
38.45 117,123f.
38.46 117,123f.
38.48 64,120,124
39.2 41
39.4 62
39.19 83
39.21 54
39.40 133
39.54 28,41,69
40.16 23,59
40.25 145
40.27 117,120
40.33 43
40.38 91
40.47 31 pass.
40.49 21,25,31,39,74
40.50 37
40.53 91
41.6 64
42.7 130
42.8 42f.,47,69,87,130 pass.
42.9 75,130
42.10 131
42.20 131
42.21 131 pass.
42.22 131f.
42.28 120,131f.
42.43 62
42.46 63 pass.,119
42.47 128
42.62 63
43.1 88
43.2 76,127,132
43.3 63
43.4 126 pass.
43.7 126 pass.
43.8 126 pass.
44.7 39,41,43,47
44.16 46
45.18 64,126
45.22 116
45.27 47
45.28 126
45.29 31,45,51
45.31 45,126

Periochae
19 122
48 132
49 21,58,132f.,134
51 22,90
52 90,144
54 29
56 77
64 77
67 11

Periochae Oxyrh.
49 133

Macrobius

Sat.
1.7.33 69
3.9 83
3.9.7 30
3.9.13 22

Makkabäerbücher

1.8.1 107
1.8.12 107

Cornelius Nepos

Them.
8.4f. 37

Nonius
p. 30(M) 75
p. 529(M) 16,75

Onasandros

Strat.
pr. 1ff. 124
pr. 4ff. 121
4 124
5 125 pass.

Platon

Apol.
34 134

Pol.
V 469bf. 119
V 470a 93

Plautus

Amph.
206 75
256ff. 14,37,84,113,115
257 80
258f. 16

Aul.
589ff. 111

Cas.
Prol. 111

Epid.
292 56

Men.
104f. 70
571ff. 69
580 56

Mil.
229f. 30

Poen.
1047f. 65

Trin.
1033 56

Plinius (mai.)

Nat. hist.
3.7 27
3.99 46
4.112 26
4.117 25f.
34.18 78
34.139 36

Plutarch

Caes.
22 75,131

Cam.
17 75,121
22 52
22.2 139

Cato mai.
11 22,59
12 31

Cato min.
51 75,120,131

Crass.
7 69
16 122
18 16

Flam.
16 111

Tib. Gracch.
5 ff. 77
7 78
14 58

Luc.
19 47

Numa
12 75,103,121
16 110

Paull.
17.4 123

Rom.
7 75

Polybios
1.38 74
2.8 75
2.11 64,96
2.12 96
2.39 55
2.58 136,154
3.22 30,104 f.,146
3.23 104 f.
3.24 105
3.25 15,77 f.,105,108,139
3.26 104
3.29 56 f.
3.31 f. 125
3.112 122
4.25 55
4.27 80
5.9 39
5.11 154
5.76 100
6.13 60
6.14 60
6.56 120,124 pass.
6.58 47
7.9 55
9.39 97
11.33 41
13.3 117,119,128
15.4 87,98
15.8 120
15.18 52,55
15.24 13
16.46 52
18.35 100
18.38 45 pass.,97 pass.
18.42 51
18.44 45,100
18.45 112
18.47 45
18.49 135
20.9 f. 94 pass.,107,141, 147,149
20.9 28 f.,31 f.,35 pass., 94,98,100
20.10 32 ff.,45,88, 95 pass.,99,137, 140
21.2 41,59,98
21.4 98
21.5 33,41,99
21.6 61
21.16 61
21.17 100
21.18 61
21.23 70
21.24 61 pass.
21.26 62,100
21.30 56
21.31 96
21.32 98 f.
21.33 ff. 123
21.34 99
21.37 124
21.42 14,56,96,100
21.43 139
21.45 62
22.17 139
27.5 63 pass.
28.1 89
32.2 f. 76
32.13 119
35.1 11
35.2 ff. 133
36.1 99
36.2 119,125
36.3 59,64
36.4 16,36,39,92,96
36.9 13,31,92 pass., 96,103 129
38.1 ff. 91
39.2 91

Quintilian

Inst. orat.
8.6.19 147
11.2.50 31

(Quintilian)
Decl.
267 93,102

Sallust
Ep. Mithr.
7 31,41f.,103

Ep. Pomp.
5 31

Iug.
31.19 43
32.1 151
32.5 151
33.3 151
35.1f. 151
35.7 103,105,117,151
35.9 151
37ff. 77
38.3 22
38.10 123
39.1ff. 123
91.5ff. 129,144
91.6f. 90
91.7 116

Or. Macr.
7 97

Seneca

Thyest.
1024 103

Servius

Ad Aen.
I 292 114
VII 168 138
VIII 636 114

Silius Italicus

II 475ff. 102

Johannes Stobaios

4.2.20 109
44 fr. 22 109

Strabon

1.1.22 99
3.1.6 26,55
3.3.3 25
3.4.5 11
3.4.13 25 pass.
3.4.15 22
3.4.20 26
5.4.13 49
6.3.4 46

Sueton

Galba
3.2 132
9 104

Nero
13 37

Ter.
4 134

Tacitus

Ann.
1.51 120
4.56 112
12.17 87

Hist.
3.31.2 154
3.66 87
3.72 15,29,36
3.72.1 78

Terenz

Eun.
885f. 67,80 pass.
1039f. 67,80
1039 80

Testamentum Novum

Joh.
11.50 84
18.14 84

Theognis

1135 111

Theophrast

Peri symb.
1ff. 109

Thukydides

2.4 141 pass.
3.28 141
3.52ff. 141
3.52ff. 141
3.52.1 141
3.53ff. 142
3.53.1 142
3.58 37,141,154
3.59.4 142
3.61ff. 142
3.66f. 141
3.67 37
4.54 95
4.118 55
5.17 141
8.18 106
8.37 106
8.58 106

Valerius Maximus

1.1 122
1.6.7 122
2.7.11ff. 22
2.7.12ff. 22
4.1.10 118
6.1.9 83
6.3.3(5) 77
6.4.2 134
6.5.1 28 pass.,35
6.6 prooem. 102
6.6.3ff. 75
6.7 102
6.8 102
8.1.2 133 pass.
8.6.7 31
9.6 103
9.6.2 132f.

Varro

De ling. lat.
5.86 35,103,117,128,146

Logist.
fr. 5 122

De re rust.
2.2.5 16

Velleius Paterculus

2.1.5 78
2.19 11
2.44.3 80

Vergil

Aen.
I 292 110
VI 609ff. 120
VI 836 90
XII 930f. 37

Aurelius Victor

De vir. ill.
52 62

Zonaras

9.10.9 40
9.31 90f.

5. Inschriften (einschl. Staatsverträge) und Papyri

Ann. ép.
1929 Nr. 99 111
1957 Nr. 317 65
1967 Nr. 239 67
1983 Nr. 476 65
1983 Nr. 477 65f.
1983 Nr. 511 23 pass.
1983 Nr. 530 65
1984 Nr. 553 65 pass.
1985 Nr. 599 67

Bruns[7]
Nr. 173 31,65f.

CIL

I^2 177	11
I^2 611	67
II 4465	66
XIII 6592	49

Degrassi, ILLRP

14	146
447	103
707	146
1064 ff.	65
1067	67
1068	67 f., 80
1069	65

Dessau

5004	103
5050	98, 118
6093	67
6106	67
9184	49

FIRA I

cap. I (leg. reg.)	28
7 (l. rep.)	18, 21 pass., 64, 69, 97
8 (l. agr.)	83
13 (tab. Heracl.)	55
21 (l. Urs.)	66, 68
30 (SC de Bacch.)	21, 146
31 (SC de Thisb.)	22 f., 56, 63, 146
32 (SC de phil.)	89
35 (SC de Ascl.)	23 pass., 89
51 (Dekr. d. Aem. Paullus)	20 ff.
68 (SC Calv.)	57

FIRA III

80 d	23
163	23

Girard[7]

III 7 (l. rep.)	57
III 13 (tab. Heracl.)	57
IV 3 (l. Urs.)	57

IG

I^3 127	53, 55

IGRR

IV 968	66

Inschr. v. Rhodos (Kontorini) 103

Inscr. Cret.

III c. III Nr. 4	75

Inscr. de Delos

1761	109

Inscr. Graec. Sic. et inf. It.

240 ff.	109

Monumentum Ancyranum

31	138

OGIS

338	58
435	58

P. Eleph.

1	105

P. Giss.

40	44 pass.

SEG

IX 1	55 pass.
XI 923	111
XVIII 726	55
XXII 507	55
XXV 445	52
XXXV 665	62
XXXV 823	107
XXXV 1845	62

Sherk, Roman Doc.

Nr. 1	53
Nr. 2	63, 92

Nr. 3	63
Nr. 4	62
Nr. 7	151
Nr. 9	45,55 pass.
Nr. 11	58
Nr. 14	22
Nr. 16	98
Nr. 28	55
Nr. 35	29,34f.,45 pass.,51, 59,64,74
Nr. 70	55

Staatsverträge II

104	93
109	53
120	95
121	104,146
126	14,109
138	74
168	54,108
171	141
180	54,96,141
185	55 pass.
187	98
188	55
200f.	106
211	98
212	54,108
227	53
230	55
242	53,106
253	98
257	53
259	53
283	98
326	104f.
335	71
347	46,53

Staatsverträge III

405	140
410	53
415	96,140
416	54,74
418	98
420	53,98
439	53
443	98
446 II	55
478	55
484	54,74,141
489	55
494	28
496	54
502	55
503	89
507	55
522	141
528	55
536	89,96,106
537	65
539	65
541	40
543	60
548	52,55
552	98
561	98

Sylloge[3]

390	55
543	70
618	34
727	109
955	105

Tafel v. Alcántara: (gerión 2 (1984), 264ff.)	19ff.,35,38,39,45,51,55ff.,65f., 70,135f.

UPZ

1	81

ZPE

77,55f. (Gründung von Arsinoe (Kilikien))	55